



**Antwort**  
**der Landesregierung**  
**auf die**  
**Große Anfrage**  
**der Fraktion der CDU**

**Wettbewerbsstellung der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft**

Drucksache 15/1004

Federführend ist die Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Die schleswig-holsteinische Landwirtschaft muss sich im Wettbewerb behaupten. Grundlage für die Landwirtschaft sind nicht allein die von der Europäischen Union gesetzten Rahmenbedingungen, sondern darüber hinaus regionale Besonderheiten, die für die Wettbewerbsfähigkeit relevant sind.

Die unterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten und Förderungshöhen in den einzelnen Bundesländern haben ebenfalls Einfluss auf die Wettbewerbsstellung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Zur Beurteilung der Situation der schleswig-holsteinischen Betriebe im Vergleich zu den Betrieben in den anderen Bundesländern fragen wir die Landesregierung:

## 1. Verbraucherschutz, BSE-Folgen

### 1.1. Welche finanziellen Entlastungen gewähren die einzelnen Bundesländer den Schlachtbetrieben nach einem positiven BSE-Befund?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Unmittelbar BSE-betroffenen Schlachtbetrieben wird der durchschnittliche Wert der als spezifiziertes Risikomaterial zu entsorgenden Schlachttierkörper entschädigt.
Bayern	Vorgesehen ist eine freiwillige Entschädigungsleistung an Schlachtstätten in Höhe des Marktwertes der betroffenen Schlachtkörper mit einer bei der EG-Kommission notifizierungspflichtigen Leistung von insgesamt 7 Mio. DM in den Haushaltsjahren 2001 und 2002.
Brandenburg	keine
Berlin	keine
Bremen	Vorgesehen ist eine Überbrückungshilfe im Einzelfall, wenn die Existenz des Betriebes durch die Folgekosten bedroht ist.
Hamburg	keine
Hessen	Nach einem beschlossenen BSE-Sofortprogramm sollen alle wegen eines BSE-Befundes gemäßregelten Schlachttierkörper nach dem gemeinen Fleischwert finanziell entschädigt werden.
Mecklenburg-Vorpommern	keine
Niedersachsen	keine
Nordrhein-Westfalen	Das Land übernimmt alle Kosten für die unschädliche Beseitigung. Sofern der Schlachtbetrieb eine Charge von höchstens 40 Tierkörpern gebildet hat, wird dem Besitzer zusätzlich der Wert des Tierkörpers erstattet.
Rheinland-Pfalz	Das Land übernimmt das Kostenrisiko der Schlachtbetriebe für unverschuldete Schäden durch mögliche Betriebsunterbrechungen auf Grund des Verdachtes oder des Nachweises von BSE bei geschlachteten Rindern. Für die in diesem Zusammenhang ggf. gemäßregelten Schlachttiere erfolgt zunächst unbefristet ein finanzieller Ausgleich durch das Land, wenn entsprechende Maßnahmen zur Schadensminimierung (Chargenbildung etc.) getroffen wurden.
Saarland	Im Saarland wurde ein positiver BSE-Befund in einem Schlachtbetrieb noch nicht erhoben.
Sachsen *)	Erstattung des Schadens für die zu vernichtende Schlachtcharge bis maximal 30 Tiere. Erstattung der tatsächlich angefallenen Desinfektionskosten
Sachsen-Anhalt	keine
Schleswig-Holstein	keine
Thüringen	Die Schlachtbetriebe erhalten Entschädigungen aus dem Landeshaushalt für die Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung, die auf behördliche Anordnung unschädlich beseitigt wurden oder infolge einer Sicherstellung im Rahmen der BSE-Untersuchung nicht mehr verkehrsfähig sind, und für die Beseitigung dieser Tierkörper und Nebenprodukte.

\* Die Angaben erfolgen vorbehaltlich der Bestätigung durch das Kabinett.

**1.2. Welche finanziellen Entlastungen gewähren die einzelnen Bundesländer den Tierkörperbeseitigungsanlagen im Zusammenhang mit BSE und MKS?**

Bundesland	
Baden-Württemberg	Der Ministerrat beschloss am 10.07.01, den vom 01.01. - 30.06.01 durch das Verfütterungsverbot von Tiermehl entstehenden Mehraufwand bei der Beseitigung von Schlachtabfällen sowie den Mehraufwand bei der Beseitigung von SRM aus Schlachtungen für das gesamte Jahr 2001 bis zu einer Höhe von insgesamt 19 Mio. DM zu übernehmen.
Bayern	Die Staatsregierung beschloss ein Sofortprogramm für die durch die BSE-Krise erforderliche Entsorgung von Tiermehl und Tierfett.
Brandenburg	keine
Berlin	Die an die beauftragte Firma zu zahlende Entsorgungspauschale für die Tierkörperbeseitigung wurde aufgrund der BSE-Situation und den daraus resultierenden Folgen (SRM-Entscheidung, Tiermehlverfütterungsverbot) erhöht. Nach Inkrafttreten des Tiermehlverfütterungsverbotes wurde vorhandenes Tiermehl auf Kosten der Besitzer entsorgt. Landesmittel wurden nicht zur Verfügung gestellt.
Bremen	keine
Hamburg	keine
Hessen	keine
Mecklenburg-Vorpommern	keine
Niedersachsen	keine
Nordrhein-Westfalen	Für das Haushaltsjahr 2001 wird den Kreisen und kreisfreien Städten ein einmaliger Betrag von 10 Mio. DM für BSE-bedingte Mehrkosten zur Verfügung gestellt.
Rheinland-Pfalz	Das Land übernimmt die durch das Verfütterungsverbot entstehenden zusätzlichen Kosten der Tierkörperbeseitigung und die zusätzlich anfallenden Kosten der unschädlichen Beseitigung des spezifizierten Risikomaterials bis zum 30.09.2001.
Saarland	keine
Sachsen	Übernahme der bei der Verbrennung und dem Transport zur Verbrennung von Tierkörpermehl und Tierfett aus Tierkörperteilen anfallenden Kosten (vorbehaltlich der Bestätigung durch das Kabinett).
Sachsen-Anhalt	keine
Schleswig-Holstein	Ein einmaliger Betrag von 3,1 Mio. DM wurde in Abhängigkeit vom Ergebnis des Notifizierungsverfahrens für BSE-bedingte Mehrkosten den Tierkörperbeseitigungspflichtigen zur Verfügung gestellt.
Thüringen	keine

### 1.3. In welcher Höhe sind in den einzelnen Bundesländern Mittel für die Entsorgungskosten von Tiermehl bereitgestellt worden?

Bundesland	
Baden-Württemberg	keine
Bayern	Das Land beabsichtigt, die für die Verbrennung von Tiermehl und Tierfett und für den Transport zur Verbrennung nachgewiesenen Kosten, höchstens 220 DM/Tonne, zu übernehmen. Die Maßnahme, für die in den Haushaltsjahren 2001 und 2002 insgesamt 99 Mio. DM bereitstehen, ist notifizierungspflichtig. Sie ist zunächst befristet bis zum 31.03.2002.
Berlin	Die Kosten der an die beauftragte Firma zu zahlenden Entsorgungspauschale für die Tierkörperbeseitigung haben sich annähernd verdoppelt.
Brandenburg	keine
Bremen	keine
Hamburg	keine
Hessen	keine
Mecklenburg-Vorpommern	Direkt keine. Die Kosten werden jedoch indirekt finanziert, indem das Land aufgrund einer Erhöhung der Entgelte für die Tierkörperbeseitigungsanstalten freiwillig ein Drittel der Kosten für die Beseitigung von in landwirtschaftlichen Betrieben gefallenen Nutztieren übernimmt.
Niedersachsen	keine Angabe
Nordrhein-Westfalen	keine
Rheinland-Pfalz	k.A.
Sachsen*	Übernahme der bei der Verbrennung und dem Transport zur Verbrennung von Tierkörpermehl und Tierfett aus Tierkörperteilen anfallenden Kosten bis 210,- DM je Tonne (vorbehaltlich der Bestätigung durch das Kabinett).
Sachsen-Anhalt	keine
Schleswig-Holstein	keine
Thüringen	keine. Die Kosten werden durch die Erhebung von Gebühren bzw. Entgelten gedeckt.



#### 1.4. In welcher Höhe sind in den einzelnen Bundesländern Mittel für die Übernahme der Entsorgungskosten von tiermehlhaltigen Futtermittelbeständen und tierfetthaltige Milchaustauscher bereitgestellt worden?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern Bereitstellung von 2.540.000 DM für die Entsorgung und Entschädigung der Alt-Bestände in landwirtschaftlichen Betrieben durch den Bund.  Noch keine Regelung der Alt-Futtermittel bei Herstellern und Händlern.
Bayern	Es sind 15 Mio. DM bereitgestellt worden.
Berlin	Es sind keine nennenswerten Entsorgungskosten entstanden.
Brandenburg	Keine Bereitstellung von Mitteln für die Entsorgung von tiermehlhaltigen Futtermitteln.
Bremen	
Hamburg	Keine Bereitstellung von Mitteln.
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 580.000 DM Bundesmittel für die Entsorgung der Alt-Bestände in landwirtschaftlich Betrieben im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung.</li> <li>• 700.000 DM aus dem Sofortprogramm "Konsequenzen aus der BSE-Krise" des Landes Hessen für die Entsorgung der Alt-Bestände bei Futtermittelherstellern und -händlern.</li> </ul>
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe
Niedersachsen	Keine Bereitstellung von Landesmitteln für die Übernahme der Entsorgungskosten, jedoch Vorleistungen für die Entschädigung der Futtermittel aus landwirtschaftlichen Betrieben im Hinblick auf die Kostenübernahme durch den Bund.
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsorgung der Futtermittel-Altbestände in landwirtschaftlichen Betrieben auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Bund/Länder.</li> <li>• Landesseitig keine Mittel für die Entsorgung von Futtermittel-Altbeständen auf Hersteller- und Händlerebene.</li> </ul>
Rheinland-Pfalz	Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Bund/Länder Übernahme der Entsorgungskosten und des Wertausgleichs für Altbestände aus landwirtschaftlichen Betrieben durch den Bund.
Saarland	Es wurden keine Mittel zur Entsorgung bereitgestellt.
Sachsen	Der Freistaat Sachsen beauftragte eine Firma mit der Entsorgung. Da der entsprechende Dienstleistungsvertrag noch nachverhandelt wird, ist über die Höhe der Entsorgungskosten noch keine exakte Aussage möglich. Im Rahmen der Bund/Länder/Verwaltungsvereinbarung zur Entsorgung und Entschädigung der landwirtschaftlichen Betriebe übernimmt der Bund die Kosten für ca. 770 t Futtermittel.
Sachsen-Anhalt	Im Rahmen der Bund/Länder-Verwaltungsvereinbarung zur Entsorgung und Entschädigung der landwirtschaftlichen Betriebe wurden 910.000 DM bereitgestellt.
Schleswig-Holstein	Im Rahmen der Bund-/Ländervereinbarung wurden für die Entsorgung und den Wertausgleich für Alt-Futtermittel in landwirtschaftlichen Betrieben 1.510.000 DM durch den Bund bereitgestellt.
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern Bereitstellung von 829.000 DM für die Entsorgung und Entschädigung der Alt-Bestände in landwirtschaftlichen Betrieben durch den Bund.</li> <li>• Verwaltungsvereinbarung für den Bereich Händler und Hersteller ebenfalls geplant.</li> </ul>

**2.1. Werden in einzelnen Bundesländern die Kosten für die Untersuchung von Futtermitteln auf Tiermehlrückstände von den Ländern getragen? Falls ja, welche Bundesländer sind dies?**

Bundesland	
Baden-Württemberg	Die Kosten der amtlichen Futtermittelüberwachung werden vom Land getragen. Von Dezember 2000 bis April 2001 konnten Landwirte Zukauffuttermittel kostenlos auf Tiermehlrückstände untersuchen lassen.
Bayern	Es wurden die Kosten für freiwillige Futtermitteluntersuchungen bei den Landwirten übernommen.
Berlin	nein
Brandenburg	nein
Bremen	
Hamburg	Die Kosten werden im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle getragen.
Hessen	Die Kosten der amtlichen Futtermittelkontrolle werden vom Land getragen.
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe
Niedersachsen	Die Kosten der amtlichen Futtermittelkontrolle werden vom Land getragen außer wenn Beanstandungen zu Ordnungswidrigkeitenverfahren führen.
Nordrhein-Westfalen	550.000 DM Landesmittel für das Jahr 2001 zur Stärkung von Eigenkontrollmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben (ca. 6.000 Futtermittelproben).
Rheinland-Pfalz	Keine Übernahme der Kosten für Privatproben.
Saarland	Sämtliche Untersuchungskosten auf Tiermehlrückstände wurden vom Land getragen.
Sachsen	Der Freistaat Sachsen trägt ausschließlich die Kosten für die Untersuchung von Futtermitteln im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung.
Sachsen-Anhalt	Die Kosten der amtlichen Futtermittelüberwachung werden vom Land getragen. Bei Anlass von Amtshandlungen sind die Futtermitteluntersuchungen kostenpflichtig.
Schleswig-Holstein	Die Kosten der amtlichen Futtermittelüberwachung werden durch das Land getragen.
Thüringen	ja

## 2.2. Welche Kosten entstehen in den einzelnen Bundesländern je BSE-Test?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Im Juni durchschnittlich 95 DM (einschl. MWSt.). Die Kosten sind durch Beteiligung privater Labors variabel und aufgrund des Wettbewerbs deutlich rückläufig.
Bayern	Durchschnittlich 110 DM pro Tier (einschl. MWSt.), die sich zusammen setzen aus ca. 60 DM Testkitkosten und ca. 50 DM Personal- und Overheadkosten. Die Kosten je Test schwanken jedoch zwischen 60 DM und 150 DM.
Berlin	150,- DM Untersuchungskosten pro Test
Brandenburg	100,- DM pro Test; 10,- DM pro Probenahme
Bremen	BIO-RAD-Test: bis 30.04.2001: 85,- DM, ab 01.05.2001: 77,- DM, Prionics-Test: ca. 73,- DM; incl. jeweils 10,- DM f. Probenahme und -transport.
Hamburg	ca. 100,- DM pro Tier
Hessen	156,47 DM pro Test.
Mecklenburg-Vorpommern	Im Rahmen des TSE-Überwachungsprogramms werden für den BIO-RAD-Test 45,09 DM und den Western-Blot Prionics-Test 44,92 DM abgerechnet, jeweils ohne MwSt, Personal- und Verwaltungskosten (entspricht dem Erstattungsbetrag durch die EU gemäß Entscheidung 2000/773/EG vom 30.11.00). Der volle Gebührensatz für Tests bei über 24 Monate alten Schlachttieren beträgt derzeit 71,20 DM.
Niedersachsen	100,- DM/Test zuzügl. Probenentnahme und Versand.
Nordrhein-Westfalen	101,- DM/Test zuzügl. Kosten für Probenentnahme zwischen 2,- und 20,- DM.
Rheinland-Pfalz	Die Untersuchungskosten betragen pro Test bei schlachteten Rindern 90,- DM
Saarland	keine Angabe
Sachsen	fleischhygienerechtlich: BSE-Test 85,- DM, Probenahme 15,- DM; TSE-Überwachung: BSE-Test 90,- DM, Probenahme 40,- DM.
Sachsen-Anhalt	Schnelltest Prionic 75,- DM / Probe; Schnelltest ELISA 60,- DM / Probe.
Schleswig-Holstein	1.7. bis 30. 11.01 : für Rinder >24 <30 Monate 76,00 DM für Rinder >30 Monate 48,70 DM 1.12. bis 31.12.01: für Rinder >24 <30 Monate 45,96 DM für Rinder >30 Monate 22,50 DM
Thüringen	95,- DM pro Test

**2.3. Werden in einigen Bundesländern die Kosten für BSE-Tests vollständig vom Land übernommen?  
Wenn ja von welchen?**

Bundesland	
Baden-Württemberg	Bis zum 30.06.01 wurden die Kosten für die amtlichen BSE-Tests an Schlachtrindern vom Land getragen. Ab 01.07.01 werden dafür kostendeckende Gebühren erhoben.
Bayern	nein
Berlin	Für untersuchungspflichtige Tiere werden vom Land Berlin keine Kosten für BSE-Tests übernommen. Das Land trägt im Rahmen eines Sonderprogramms nur die Kosten für BSE-Tests für Rinder im Alter unter 24 Monaten.
Brandenburg	nur im Rahmen des TSE-Überwachungsprogramms (verendete, not- und krankgeschlachtete Rinder).
Bremen	nein
Hamburg	nein
Hessen	Im Rahmen eines BSE-Soforthilfeprogramms sollen die Kosten der amtlich durchgeführten BSE-Schnelltests befristet bis zum 31.12.2001 in voller Höhe übernommen werden. Abhängig ist dies noch von der Notifizierung des Programms durch die EU.
Mecklenburg-Vorpommern	Das Land übernimmt vollständig die Testkosten für BSE-Untersuchungen gem. § 4 der TSE-Überwachungsverordnung vom 11.04.01. Darüber hinaus erfolgt keine Kostenübernahme des Landes.
Niedersachsen	nein
Nordrhein-Westfalen	Die Kosten werden von den Schlachtbetrieben getragen.
Rheinland-Pfalz	Das Land übernimmt die Kosten für die Laboruntersuchungen mittels BSE-Schnelltests (Personal und Sachkosten) bis zum 30.09.2001.
Saarland	ja
Sachsen	nein
Sachsen-Anhalt	Die Kosten im Bereich der Fleischhygiene werden von den Schlachtbetrieben getragen. Testkosten für verendete und getötete Rinder werden aus dem Landeshaushalt aufgebracht.
Schleswig-Holstein	Für amtliche BSE-Tests werden im Rahmen der Fleischhygiene kostendeckende Gebühren erhoben. Die Kosten der tierseuchenrechtlichen Tests werden vom Land getragen.
Thüringen	nein

#### 2.4. In welchen Ländern werden BSE-Tests vom Land bezuschusst und in welcher Höhe?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Den baden-württembergischen Rinderhaltern soll für die durch BSE-Tests entstehenden Mindererlöse beim Vermarkten des Schlachtviehs ein teilweiser finanzieller Ausgleich gewährt werden, der sich an der Höhe der Gebühr für den Test orientiert.
Bayern	Im Rahmen eines von der EG-Kommission noch nicht notifizierten Sonderprogramms beteiligt sich Bayern an den Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen BSE-Schnelltests. Für die Zeit vom 06.12.00 bis 18.03.01 durchgeführten Schnelltests wurden pauschal 80,- DM erstattet. Seit 19.03.01 werden 60 % der Laborkosten, jedoch höchstens 80,- DM je Test für in Bayern erzeugte und geschlachtete Rinder mit einem Alter von über 24 Monaten erstattet.
Berlin	keine Angabe
Brandenburg	nur im Rahmen des TSE-Überwachungsprogramms, keine Bezuschussung bei der Untersuchung von Schlachtrindern.
Bremen	Vorgesehen ist eine Bezuschussung in der Größenordnung des Erstattungsbetrages, der von der EU gewährt wird (15 Euro).
Hamburg	Die BSE-Tests werden nicht vom Land bezuschusst.
Hessen	Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird verwiesen.
Mecklenburg-Vorpommern	Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird verwiesen.
Niedersachsen	Nein, mit Verweis auf die begrenzte EU-Kofinanzierung.
Nordrhein-Westfalen	Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird verwiesen.
Rheinland-Pfalz	Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird verwiesen.
Saarland	Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird verwiesen.
Sachsen	Für fleischhygienerechtliche BSE-Tests werden seit dem 1.7.01 Gebühren erhoben. Bisher wurden diese vom Land aufgebracht. Seit dem 1.7.01 werden die Kosten für die Probenahme in Höhe von 15,- DM vom Land getragen. Für die im Rahmen der TSE-Überwachung durchgeführten Tests erfolgt eine Erstattung der Probenahmekosten in Höhe von 40,- DM an die Kommunen.
Sachsen-Anhalt	Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird verwiesen.
Schleswig-Holstein	Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird verwiesen.
Thüringen	Das Land trägt 30,- DM pro Test, die übrigen Kosten werden durch Gebühren ausgeglichen.

## 2.5. In welcher Höhe beteiligen sich die Bundesländer an der BSE-Forschung?

Baden-Württemberg	Landesforschungsprogramm zur TSE-Bekämpfung , Gesamtvolumen 15 Mio. DM, Laufzeit 5 Jahre (3 Mio. DM pro Jahr)
Bayern	Für die BSE-Forschung von Mitte 2001 bis Mitte 2003 (2 Projektjahre) insgesamt 20 Mio. DM vorgesehen (jeweils 10 Mio. DM im Bereich StMWFK und im Bereich StMBEV)
Brandenburg	keine Landesmittel
Hessen	Hessen beteiligt sich derzeit nicht an spezifischen BSE-Forschungsprojekten. Nach Vorliegen eines bundeseinheitlich abgestimmten Gesamtkonzeptes zum Thema BSE wird sich Hessen entsprechend der vorhandenen Forschungskapazitäten dabei einbringen.
Nordrhein-Westfalen	In den nächsten 3 Jahren Unterstützung für wissenschaftliche Vorhaben im Bereich der BSE-Forschung mit Gesamtfördervolumen von 1,5 Mio. DM durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung. Für drei Jahre Förderung durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Vorhabens „BSE-Testentwicklung am lebenden Tier“ mit einem Betrag von 600.000 DM
Rheinland-Pfalz	Forschungsaktivitäten werden durch das Land Rheinland-Pfalz schwerpunktmäßig über das Förderprogramm „Neue Technologien und Umwelt“ unterstützt.
Sachsen-Anhalt	keine Landesmittel
Sachsen	Sachsen plant für die BSE-Forschung 5 Mio. DM, verteilt auf 5 Jahre, zur Verfügung zu stellen.
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holstein stellt 330.000,- DM für die Einrichtung einer Forschergruppe an der CAU mit dem Schwerpunkt Lebensmittelqualität und -Sicherheit als Anschubfinanzierung zur Verfügung.

## 2.6. In welchen Bundesländern werden zur Verbesserung der Schlachttechniken Landesmittel zur Verfügung gestellt und in welcher Höhe?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Hierzu sind Prüfungen im Gange.
Bayern	für 2001/2002 10 Mio. DM
Berlin	keine
Brandenburg	keine
Bremen	keine
Hamburg	keine
Hessen	keine
Mecklenburg-Vorpommern	keine
Niedersachsen	Das Land wird sich an den Forschungsvorhaben der BAFF und des BgVV zur Entwicklung neuer Schlachttechnologien beteiligen. Über die Höhe der finanziellen Beteiligung steht das Land in Verhandlungen mit dem BMVEL. An dem Forschungsprojekt ist ein niedersächsischer Schlachtbetrieb beteiligt.
Nordrhein-Westfalen	In einigen Schlachtbetrieben werden Untersuchungen zur Verbesserung der Schlachttechniken durchgeführt. Landesmittel werden nicht zur Verfügung gestellt.
Rheinland-Pfalz	keine
Saarland	keine
Sachsen	Es gibt kein landeseigenes Förderprogramm. Im Rahmen der bundesweiten „GAK-Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung“ können Schlachtbetriebe für Investitionen Zuschüsse in Höhe von bis zu 35 % der beihilfefähigen Kosten erhalten, an denen sich das Land zu einem geringen Anteil beteiligt. Bisher hat noch kein Unternehmen einen Antrag gestellt.
Sachsen-Anhalt	keine
Schleswig-Holstein	keine
Thüringen	keine. Sofern Anträge gestellt würden, könnte eine Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" erfolgen.

## 2.7. Welche Anstrengungen haben die einzelnen Bundesländer zur Verstärkung der Kontrollen (z. B. Futtermittelkontrollen) im Sinne eines verbesserten Verbraucherschutzes unternommen?

Bundesland	
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der amtlichen Futtermittelproben von 1.250 auf mindestens 3.000 pro Jahr.</li> <li>• Größere Priorität der Probenahme auf unerwünschte, verbotene und unzulässig eingesetzte Stoffe.</li> <li>• Erhöhung der Proben bei Tierhaltern und von Einzelfuttermitteln.</li> </ul>
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Futtermittelkontrolle wird neu strukturiert und personell verstärkt (Übergang in das neue Ministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz).</li> <li>• Einrichtung eines zentralen Sachgebietes Futtermittelwirtschaft zur Durchführung des fachlichen und rechtlichen Vollzugs für ganz Bayern (9 Mitarbeiter).</li> <li>• Umsetzung des nationalen Kontrollplans</li> <li>• Probenahme bei Herstellern und Großhändlern</li> <li>• Abwicklung von Zulassungsverfahren</li> <li>• Zusammenarbeit mit anderen Behörden</li> <li>• Einrichtung eines eigenen staatlichen Labors.</li> <li>• Verstärkung der Landratsämter durch einen Veterinärassistenten zur Unterstützung der Vollzugsbehörde.</li> <li>• Erhöhung der Proben von 2.500/Jahr auf ca. 7.000/Jahr.</li> <li>• Untersuchung von 5.000 Proben auf tierische Bestandteile in einem neu eingerichteten staatlichen Mikroskopielabor.</li> </ul>
Berlin	Umsetzung des nationalen Kontrollplans.
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstärkte amtliche Kontrolle zur Überwachung des Verfütterungsverbotsgesetzes (zusätzlich 1.500 Futtermittelproben bei Futtermittelherstellern, 1.000 Futtermittelproben bei Landwirten)</li> <li>• Mindestens einmal jährlich Kontrolle aller Viehhalter.</li> </ul>
Bremen	k.A.
Hamburg	Risikoorientiertere Kontrollen.
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nationales Kontrollprogramm ist Standard.</li> <li>• Situationsbedingt nach landesspezifischen Bedürfnissen.</li> </ul>
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steigerung der Kontrolldichte auf Tiermehl/Tierfett zwischen Dezember 2000 und Mai 2001 um 3.200 Proben.</li> <li>• Steigerung der Kontrolldichte ab 2002 nach dem nationalen Kontrollprogramm um das Drei- bis Vierfache.</li> <li>• Teilweise freiwillige offene Deklaration bei Rinderfutter.</li> <li>• Teilweise freiwilliger Verzicht auf noch zugelassene Antibiotika in der Mittel- und Endmast von Schweinen.</li> </ul>
Nordrhein-Westfalen	Intensivierung der Futtermittelkontrollen (etwa das dreifache Probenaufkommen).
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anzahl der Proben und die Intensität der Kontrollen bei Herstellern sollen erhöht werden.</li> <li>• Der Personalbestand der amtlichen Futtermittelkontrolle soll verstärkt werden.</li> </ul>
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Probenahmen in landwirtschaftlichen Betrieben bei Handel und Herstellern über die geforderte Anzahl des nationalen Kontrollprogramms hinaus, speziell für den Bereich der Untersuchung auf Tiermehle.</li> <li>• Verstärkung des Personals in der amtlichen Futtermittelüberwachung durch Verlagerung von Personal aus anderen Bereichen.</li> <li>• Erhöhung der Mittel für die Untersuchung von Futtermitteln, insbesondere für die Erhöhung der Probenanzahl und der Analysen.</li> </ul>
Sachsen	Die amtliche Futtermittelüberwachung wurde personell verstärkt, um die Kontrolldichte zu erhöhen.
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übertragung der Zuständigkeiten der Futtermittelüberwachung auf die Landkreise/kreisfreien Städte und Zusammenfassung der Zuständigkeiten mit der Lebensmittelsicherheit.</li> <li>• Intensivierung der Futtermittelkontrollen (risiko- und zielorientierter).</li> <li>• Dienstliche Fortbildungen.</li> </ul>
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensivierung der amtlichen Futtermittelüberwachung.</li> <li>- Übernahme des nationalen Kontrollprogramms,</li> <li>- Personelle Verstärkung der amtlichen Futtermittelüberwachung im Außendienst um zwei Personen,</li> <li>- Erhöhung der Sachkosten für Probenahme und Analytik,</li> <li>- Verstärkung der Probenahme auf landwirtschaftlichen Betrieben.</li> </ul>
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung des nationalen Kontrollprogramms und Festlegung der Zuständigkeiten im Rahmen des Verfütterungsverbotsgesetzes.</li> <li>• 484 mikroskopische Rückstandsuntersuchungen auf Tierkörper-/Fischmehl.</li> </ul>

**2.8. In welcher Höhe sind in den Bundesländern Mittel zur Verbesserung der Qualitätssicherungssysteme bereitgestellt worden und welche Maßnahmen sind dies im einzelnen?**

Bundesland	
Baden-Württemberg	• k.A.
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung von 30 Mio. DM für die Förderung von Qualitätssicherungssystemen im Rahmen der Verbraucherinitiative Bayern 2001/2002.</li> <li>• Entwicklung einer gläsernen Produktion</li> <li>• Prüfung des Aufbaus von geschlossenen Produktketten</li> <li>• Entwicklung eines bayerischen Qualitätssiegels (übergesetzliche Kriterien, mehrstufiges Kontrollsystem)</li> </ul>
Berlin	k.A.
Brandenburg	785.000,- DM
Bremen	Keine Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung der Qualitätssicherungssysteme.
Hamburg	Bisher keine Mittelbereitstellung für Firmenprogramme und im Behördenbereich.
Hessen	20.0000,- DM
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine finanziellen Mittel zur Verbesserung der Qualitätssicherungssysteme, da Sicherungssysteme in eigener Verantwortung der Wirtschaft erwartet werden.</li> <li>• Forderung nach rechtsverbindlichen Eigenkontrollsystemen.</li> </ul>
Nordrhein-Westfalen	50.000,- DM
Rheinland-Pfalz	Keine Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung der Qualitätssicherungssysteme.
Saarland	K.A.
Sachsen	100.000,- DM
Sachsen-Anhalt	200.000,- DM
Schleswig-Holstein	• Geplant sind bis zu 500.000,- DM für die Einführung der Qualitätstore
Thüringen	k.A.



## 2.9. In welcher Höhe werden Mittel für das regionale Agrarprodukt-Marketing in den Bundesländern bereitgestellt?

### Mittel für das Agrarprodukt-Marketing in den Bundesländern ( Ansätze Haushalt 2001)

Bundesland	Messen/Ausstellungen	zentral-regionale Projekte	Absatzförderung von Qualitätsprodukten
Baden-Württemberg	1.200.000,- DM	500.000,- DM	3.500.000,- DM
Bayern	1.688.000,- DM	535.000,- DM	3.780.000,- DM
Berlin	IGW: 330.000,- DM		
Brandenburg	1.640.000,- DM	1.000.000, DM	
Bremen	keine Mittel		
Hamburg	IGW: 100.000,- DM		
Hessen	360.000,- DM	345.000,- DM	1.775.000,- DM
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe		
Niedersachsen	300.000,- DM	650.000,- DM	240.000,- DM
Nordrhein-Westfalen	600.000,- DM	490.000,- DM	980.000,- DM
Rheinland-Pfalz	Insgesamt Marketingförderung: 2.215.00,- DM		
Saarland	keine Angabe		
Sachsen	600.000- DM	1.000.000,- DM	98.000,- DM
Sachsen-Anhalt	800.000,- DM	280.000,- DM	1.400.000,- DM
Schleswig-Holstein	260.000,- DM	365.000,- DM	500.000,- DM
Thüringen	keine Angabe		

## 2.10. Welche Kosten entstehen der Landwirtschaft bei den Fleischbeschaugebühren und wonach richtet sich die Gebührenhöhe in den einzelnen Bundesländern?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Die Gebühren werden in Höhe der In Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/73 EWG enthaltenen Pauschalbeträge bei den Schlachtbetrieben erhoben. Werden die tatsächlichen Kosten aufgrund von Überschreitungen der festgelegten Zeitwerte nicht gedeckt, können für diese Betriebe die Pauschalbeiträge entsprechend der Zeitüberschreitung bis höchstens zum 3 1/2fachen angehoben werden.
Bayern	Die Fleischbeschaugebühren werden dem Schlachtenden von der zuständigen Gebietskörperschaft in Rechnung gestellt. Grundlage sind i. d. R. die einzelbetrieblich entstehenden Kosten.
Berlin	Es werden kostendeckende Gebühren nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen v. 28.06.1988 erhoben.
Brandenburg	Es werden den Schlachtbetrieben kostendeckende Gebühren in Rechnung gestellt (2,90 DM bis 11,40 DM je Schwein oder 9,50 DM bis 28,30 DM je Rind).
Bremen	Die Kosten für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung betragen <u>pro Rind</u> 10,40 DM, ab 01.07.2001 12,40 DM, <u>pro Kalb</u> 7,90 DM, <u>pro Schwein</u> 2,92 DM. Sie werden nach dem Kostendeckungsprinzip gem. Richtlinie EWG 96/4, umgesetzt in der Bremer Kostenverordnung, erhoben.
Hamburg	Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Hamburger Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen (Anlage 21).
Hessen	Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung, Teilbereich Fleischhygienegebühren (Anlage 1).
Mecklenburg-Vorpommern	Die Gebührenhöhe, berechnet nach dem Kostendeckungsprinzip, richtet sich nach der Veterinärverwaltungskostenordnung v. 23.09.1999 (GVOBl. M-V. S. 507), die die Finanzierungsrichtlinie 85/73/EWG umsetzt.
Niedersachsen	Die Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung v. 19.12.2000 (Anlage 2).
Nordrhein-Westfalen	Die Gebührenhoheit liegt bei den Kreisordnungsbehörden, die die Gebührenhöhe durch Satzung regeln. Das Land achtet auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierungsrichtlinie.
Rheinland-Pfalz	Es werden kostendeckende Gebühren erhoben. Die Gebührenhoheit liegt bei den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften.
Saarland	Die Gebührenhöhe der Amtshandlungen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden durch Satzungen der Gemeindeverbände bestimmt (Anlagen 15 - 20)
Sachsen	Rinder: 8,42 - 19,60 DM; Schweine: 2,93 - 15,40 DM; Die Kosten werden nach dem Kostendeckungsprinzip gem. EU-Recht, umgesetzt in der Verordnung über Verwaltungskosten für amtliche Untersuchungen nach Fleischhygienerecht und LMBG, erhoben.
Sachsen-Anhalt	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden nach der Allgemeinen Gebührendordnung des Landes kostendeckend erhoben. Die Gebühr erhöht sich bei der Durchführung der BSE-Tests um 75,- DM/Untersuchung und 20,- DM/Probenentnahmen und Versand. Kostenträger sind die Schlachtbetriebe
Schleswig-Holstein	Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden kostendeckende Gebühren erhoben, die den Schlachtbetrieben in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Rahmengebühr richtet sich nach der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung in der jeweils geltenden Fassung.
Thüringen	Die Gebühren werden nach dem Kostendeckungsprinzip nach Vorgaben des Gemeinschaftsrechts für jeden Schlachtbetrieb ermittelt. Da die Anhebung über die EG-Pauschalgebühr hinaus nur unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in den Betrieben erfolgen kann, ist die Gebührenhöhe für jeden Schlachtbetrieb unterschiedlich. Rechtsgrundlage ist das Thüringer Ausführungsgesetz zum Fleischhygienegesetz und Geflügelfleischhygienegesetz vom 4.3.2000.

## 2.11. Wer bringt in den einzelnen Bundesländern die Mittel für die Tierseuchenkasse auf und wie hoch ist jeweils der Anteil der Landwirtschaft?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Die Tierseuchenkasse wird zu 100 v. H. von der Landwirtschaft getragen. Ein Zuschuss zur Durchführung der Gesundheitsdienste wird zur Zeit nicht gewährt.
Bayern	Die Tierseuchenkasse finanziert sich durch Beiträge der Tierhalter und Erträge.
Berlin	Die Mittel für die Tierseuchenkasse werden je zur Hälfte von den Tierbesitzern und vom Land getragen.
Brandenburg	Mittel für die TSK werden ausschließlich durch Beiträge der Tierhalter aufgebracht; Beihilfen des Landes werden je nach Haushaltslage bereitgestellt.
Bremen	In Bremen existiert keine Tierseuchenkasse oder eine entsprechende Einrichtung. Entschädigungen nach TierSG werden zunächst vom Senator für Wirtschaft in voller Höhe geleistet. Zu gegebener Zeit werden die Kosten in einem Umlageverfahren von allen in Bremen ansässigen Landwirten in Höhe von 50 % der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.
Hamburg	Die Tierseuchenkasse finanziert sich im Falle von Seuchenausbrüchen aus Beiträgen der Landwirtschaft, ist jedoch bereits seit Jahren beitragsfrei.
Hessen	Das Land Hessen erstattet der Tierseuchenkasse: <ul style="list-style-type: none"> <li>• in voller Höhe Entschädigungen und Kostenerstattungen für Tiere, für die nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes keine Tierseuchenkassenbeiträge zu erheben sind,</li> <li>• zur Hälfte Entschädigungen und Kostenerstattungen für Tiere, für die nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes Tierseuchenkassenbeiträge zu erheben sind,</li> <li>• zur Hälfte Beihilfen und Kostenerstattungen und zur Hälfte die Aufwendungen für den Tiergesundheitsschutz betreffenden Maßnahmen.</li> <li>• Die Tierseuchenkasse trägt Gebühren oder privatrechtliche Vergütungen für die Beseitigung der Tierkörper von Tieren, für die Beitragspflicht besteht. Die Landkreise und kreisfreien Städte einerseits sowie das Land Hessen andererseits erstatten der Tierseuchenkasse jeweils ein Drittel der Kosten.</li> </ul>
Mecklenburg-Vorpommern	Haushaltsmittel für die Tierseuchenkasse werden durch die Beiträge der Tierhalter finanziert.
Niedersachsen	Bei Pflichtleistungen und Entschädigungen aufgrund angeordneter Untersuchungen trägt das Land 50 %. Die restl. 50 % werden aus dem Beitragsvolumen der Tierhalter erstattet.
Nordrhein-Westfalen	Haushaltsmittel für die Tierseuchenkasse ergeben sich aus Beiträgen der Tierhalter, die durch Verordnung des Fachministeriums festgesetzt werden. Darüber hinaus werden freiwillige Leistungen der Tierseuchenkassen grundsätzlich in Höhe von 50 % durch das Land bezuschusst. In den Fällen, in denen im Rahmen einer freiwilligen Bekämpfungsleitlinie dem Tierhalter eine Ausmerzungsbeihilfe gewährt werden soll, wird diese allein aus Mitteln der Tierseuchenkasse ohne Landesbeteiligung bestritten.
Rheinland-Pfalz	Die Tierseuchenkasse erhält finanzielle Mittel durch Beitragszahlungen der Tierhalter. Ausgezahlte Entschädigungen sowie Erstattungen von Kosten für Tötung und Beseitigung werden zu 50 % vom Land erstattet.
Saarland	Die Mittel der Tierseuchenkasse speisen sich aus den Beiträgen der Rinder-, Schweine-, Einhufer- und Schafhalter.
Sachsen	Die Mittel für die Tierseuchenkasse werden aus Beiträgen der Tierhalter aufgebracht; Zuschüsse gewährt das Land den Tiergesundheitsdiensten und bei der Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen nach Maßgabe der Haushaltsplanes. Die Beiträge der Tierhalter entsprechen einem Anteil von 30 - 40 %.
Sachsen-Anhalt	Haushaltsmittel für die Tierseuchenkasse ergeben sich aus Beiträgen der Tierhalter (Haushaltsjahr 2000: 4.819.400 DM) und Zuweisungen des Landes (2000: 3.222.500 DM).
Schleswig-Holstein	Der Tierseuchenfonds erhält seine Mittel zu 100 % aus der Landwirtschaft. Entschädigungen für landwirtschaftliche Nutztiere werden zu gleichen Teilen vom Tierseuchenfonds und vom Land getragen.
Thüringen	Die Tierseuchenkasse als Solidargemeinschaft der Landwirte wird ausschließlich durch Beiträge der Tierhalter finanziert.

## 2.12. Wer bringt in den einzelnen Bundesländern die Mittel für die IBR- und BHV-Sanierung auf und wie hoch ist jeweils der Anteil der Landwirtschaft?

Bundesland	
Baden-Württemberg	Die Kosten für die Bekämpfung der BHV1 teilen sich das Land, die Tierseuchenkasse und die Tierbesitzer jeweils zu einem Drittel.
Bayern	Die BHV1-Sanierung wird von der Tierseuchenkasse finanziert und mit staatlichen Mitteln von ca. 12 % der Kosten (derzeit bei 1,6 Mio. DM/Jahr) bezuschusst.
Berlin	Fehlanzeige.
Brandenburg	Im Rahmen der BHV1-Sanierung werden Kosten für Impfstoffe und Probenentnahmen durch die TSK, für diagnostische Untersuchungen aus dem Landeshaushalt, für die Durchführung der Impfung durch die Tierhalter getragen.
Bremen	Die Kosten sind in voller Höhe von den Landwirten zu tragen.
Hamburg	50 % Land, 50 % Tierseuchenkasse
Hessen	<u>BHV1:</u> Das Land trägt die Untersuchungskosten des Untersuchungsamtes. Die Tierseuchenkasse trägt die Kosten für die Bereitstellung des Impfstoffes und der Diagnostika. Der Tierhalter trägt die Kosten für die Probenentnahme und die Durchführung der Impfungen.  <u>IBR/IPV:</u> Die Tierseuchenkasse trägt die Kosten für die Impfstoffe und das Untersuchungsmaterial.
Mecklenburg-Vorpommern	Finanzielle Mittel werden auf Grundlage einer Beihilfesatzung zu je 50 % vom Land und von der Tierseuchenkasse für Impfstoff-, Untersuchungs- und Probenahmekosten bereitgestellt. Ab 2002 werden für Impfstoffe keine Mittel mehr bereitgestellt.
Niedersachsen	Für die IBR- und die BVD-Sanierung existiert in Niedersachsen ein freiwilliges Sanierungs- und Kontrollprogramm. Die beigetretenen Betriebe werden bzgl. der Untersuchungen und Impfungen unterstützt; an diesen Kosten beteiligt sich das Land zu 50 %.
Nordrhein-Westfalen	Die BHV 1-Bekämpfung erfolgt auf freiwilliger Basis. Das Land bezuschusst die Kosten für die Untersuchung von Blut- und Milchproben und hat hierfür 2001 1 Mio. DM zur Verfügung gestellt.
Rheinland-Pfalz	Die BHV1-Bekämpfung erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Tierseuchenkasse trägt für die dem Sanierungsverfahren angeschlossenen Betriebe 50 % der Kosten der Laboruntersuchung. Die übrigen Kosten trägt der Tierhalter.
Saarland	Im Rahmen des derzeit durchgeführten freiwilligen Sanierungsverfahrens trägt der Landwirt die Sanierungskosten zu 100 %. Die Laboruntersuchungskosten in der staatlichen Untersuchungseinrichtung werden von der Solidarkasse der Viehhalter, der Tierseuchenkasse, getragen.
Sachsen	Die BHV1-Sanierung wird aus Mitteln der Tierseuchenkasse und des Landes getragen. Der Anteil der öffentlichen Hand beträgt etwa 60 %.
Sachsen-Anhalt	50 % Eigenmittel der Tierseuchenkasse (Beiträge der Landwirte), 50 % Landeshaushalt.
Schleswig-Holstein	Der Tierseuchenfonds zahlt die Untersuchungskosten für die Kontrolluntersuchungen in BHV1-freien Beständen und Ausmerzungsbeihilfen von 200 DM je Reagent. Die restlichen Kosten tragen die Tierhalter.
Thüringen	Bei der BHV1-Sanierung trägt die Tierseuchenkasse die Kosten für die Hälfte der benötigten Impfdosen bei bis zu 70 % des gemeldeten Tierbestandes. Das Land trägt die Kosten für die Untersuchung freier Bestände und von Sanierungsbeständen. Die Tierhalter tragen die Kosten für die Impfgelühren und 1,3 Impfdosen.

**2.13 Werden in den einzelnen Bundesländern Mittel für den Aufbau einer DNA-Rinderdatenbank bereitgestellt?  
Wenn ja, in welchen Bundesländern und in welcher Höhe?**

<b>Bundesland</b>	
Baden-Württemberg	In Baden-Württemberg ist vorgesehen, insgesamt 500.000 DM für zwei Pilotprojekte zum Aufbau einer DANN-Rinderdatenbank bereitzustellen.
Bayern	keine Angabe
Berlin	nein
Brandenburg	nein
Bremen	Die Einrichtung einer Gen-Datenbank wird befürwortet. Sofern es zu einer solchen Einrichtung kommt, ist Bremen bereit, sich gemäß seinen Verpflichtungen anteilig an den Kosten zu beteiligen.
Hamburg	nein
Hessen	nein
Mecklenburg-Vorpommern	nein
Niedersachsen	nein
Nordrhein-Westfalen	keine Angabe
Rheinland-Pfalz	nein
Saarland	nein
Sachsen	nein
Sachsen-Anhalt	Für 2001 sollen Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden, die Höhe der Mittel wird zurzeit noch verhandelt. Künftig soll die Finanzierung durch die Rinderhalter erfolgen.
Schleswig-Holstein	nein
Thüringen	Nein. Die Thematik befindet sich derzeit in der Diskussion.

## 2.14. In welcher Höhe werden in den Ländern Tierkörperbeseitigungsgebühren und Beiträge zur Tierseuchenkasse erhoben? \*\*

Bundesland	
Baden-Württemberg	Von den Landwirten werden keine Tierkörperbeseitigungsgebühren erhoben. Die Beiträge zur Tierseuchenkasse richten sich nach der Satzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg.
Bayern	Die Kosten für die Tierkörperbeseitigung werden zu je einem Drittel von Beseitigungspflichtigen, Tierseuchenkasse und Staat getragen. Die Gebührenhöhe ist im Land uneinheitlich.
Berlin	keine Angabe
Brandenburg	Die Tierkörperbeseitigungsgebühren richten sich nach der Entgeltliste des Landes vom 02.12.2000 (Anlage 4).
Bremen	Die Tierkörperbeseitigungsgebühren richten sich nach dem Ortsgesetz über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Anlage 14).
Hamburg	Die Tierkörperbeseitigungsgebühren richten sich nach Entgeltlisten der Tierkörperbeseitigungsanstalten (Beispiel s. Anlage 5)
Hessen	Die Tierkörperbeseitigungsgebühren richten sich nach Entgeltlisten der Tierkörperbeseitigungsanstalten (Beispiel s. Anlage 5).
Mecklenburg-Vorpommern	Für die Tierkörperbeseitigung werden Entgelte durch die SARIA Bio-Industries GmbH erhoben, deren Höhe sich nach einer Entgeltliste richtet. Die Beiträge zur Tierseuchenkasse richten sich nach der Beitragssatzung, die jährlich angepasst wird.
Niedersachsen	Die Tierkörperbeseitigungsgebühren richten sich nach "Entgeltsatzungen" der Beseitigungspflichtigen. Die Beseitigung von SRM-Kadavern (Rind, Schaf, Ziege) liegt in einer Größenordnung von 250,- DM beim Rind und 50,- DM beim Schaf. Beiträge zur Tierseuchenkasse sind der Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen zu entnehmen (Anlage 6).
Nordrhein-Westfalen	keine Angabe
Rheinland-Pfalz	Die Tierkörperbeseitigungsgebühren werden nach der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg erhoben (Anlage 7), die Beiträge zur Tierseuchenkasse nach der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz (Anlage 8).
Saarland	Die Tierkörperbeseitigungsgebühren werden nach der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg erhoben (Anlage 7, s. Rheinland-Pfalz). Die Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2001 betragen für - Pferde: zurzeit beitragsfrei; - Rinder: je Tier 6,00 DM, Mindestbeitrag 12,00 DM; - Schweine: je Tier 1,60 DM, Mindestbeitrag 5,00 DM; - Schafe: je Tier 4,50 DM, Mindestbeitrag 9,00 DM.
Sachsen	Die Tierkörperbeseitigungskosten werden jeweils zu einem Drittel von Land, Tierseuchenkasse und Landkreise bzw. kreisfreien Städten getragen. Die Kosten für die Beseitigung von Tierkörperteilen werden durch Gebühren getragen.
Sachsen-Anhalt	Die Tierkörperbeseitigungsgebühren richten sich nach der Entgeltliste für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen im Land (Anlage 9). Die Beiträge zur Tierseuchenkasse werden durch Satzung geregelt (Anlage 10).
Schleswig-Holstein	Die Beiträge richten sich nach der Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes, die Beiträge zum Tierseuchenfonds und für die Tierkörperbeseitigung in der derzeit gültigen Fassung (Anlage 11).
Thüringen	Die Tierkörperbeseitigungsgebühren und -entgelte richten sich nach der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen (Anlage 12), die Tierseuchenkassenbeiträge nach der Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen (Anlage 13).

\*\* Die Höhe der Beiträge zur Tierseuchenkasse in den einzelnen Bundesländern ergibt sich aus der beigefügten Übersicht des BMVEL vom 10.04.2001 (Anlage 3).

**2.15. Wie wird die MKS-Impfstoffbank in den einzelnen Ländern finanziert?**

<b>Bundesland</b>	
Baden-Württemberg	50 % Tierseuchenkasse, 50 % Landeshaushalt
Bayern	Der Vertrag mit BAYER AG ist gekündigt. Ein neuer Partner steht derzeit noch nicht fest. Bisher wurde der bayerische Anteil aus dem Staatshaushalt bezahlt (ca. 3,2 bis 3,7 Mio. DM). Intern beteiligt sich die Tierseuchenkasse mit der Hälfte.
Berlin	aus dem Landeshaushalt
Brandenburg	aus dem Landeshaushalt
Bremen	anteilig aus Landesmitteln gemäß der Verpflichtung Bremens als Bundesland
Hamburg	zu 100 % aus dem Landeshaushalt
Hessen	Die Kosten des Impfstoffes tragen Land und Tierseuchenkasse zu gleichen Teilen, die Impfgbühren werden zu einem Drittel vom Land und zu zwei Dritteln von der Tierseuchenkasse getragen.
Mecklenburg-Vorpommern	Die Finanzierung der MKS-Impfstoffbank erfolgt z. Zt. auf der Grundlage eines 10-Jahres-Vertrages mit der Bayer-AG-Leverkusen vom 13.01.1992. Es handelt sich um eine Anteilfinanzierung auf Basis der vorhandenen Großvieheinheiten in den einzelnen Bundesländern.
Niedersachsen	50 % Tierseuchenkasse; 50 % Landeshaushalt
Nordrhein-Westfalen	50 % Tierseuchenkasse; 50 % Landeshaushalt. Die Gesamtaufwendungen betragen 1,3 Mio. DM jährlich.
Rheinland-Pfalz	50 % Tierseuchenkasse, 50 % Landeshaushalt
Saarland	Die Kosten für die MKS-Impfstoffbank bei der Fa. Rhone Merieux in Pirbright United Kingdom werden hälftig von den Tierhaltern/Tierseuchenkasse und dem Land getragen.
Sachsen	aus dem Landeshaushalt
Sachsen-Anhalt	aus dem Landeshaushalt
Schleswig-Holstein	aus Mitteln des Tierseuchenfonds
Thüringen	aus dem Landeshaushalt

**3. Förderung landwirtschaftlicher Betriebe**  
**3.1. Prämienförderung**  
**3.1.1. Wann wurden Flächen- und Tierprämien (einschließlich Vorauszahlungen) in den Jahren 2000 und 2001 in den einzelnen Bundesländern gezahlt?**

Bei den Tierprämien haben alle Bundesländer mit Ausnahme von Berlin und Rheinland-Pfalz auf Anfrage hin die entsprechenden Daten geliefert. Das Land Niedersachsen teilte die Termine für die Endzahlungen der Rindersonderprämie (inkl. Extensivierungsprämie) sowie für die Allgemeine Schlachtprämie (inkl. der Zusatzprämie) nicht mit. Die gemeldeten Daten sind in den nachfolgende Tabellen zusammengestellt. Die Angaben, die sich nur auf die gemeldeten dreizehn Länder beziehen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Im Antragsjahr 1999 haben bei der Rindersonderprämie 8, der Mutterkuhprämie 7 und der Mutterschafprämie 11 Länder einen Vorschuss gezahlt. Bei der Extensivierungsprämie hat kein Land einen Zuschuss gewährt. Die allgemeine Schlachtprämie und die Zusatzprämie zur Schlachtprämie wurden erst im Jahre 2000 eingeführt. Die Vorschusszahlungen bei den Rinderprämien lagen in dem Zeitraum zwischen November und Februar, die der Mutterschafprämie zwischen August und April. Schleswig-Holstein zahlte mit Ausnahme der Mutterschafprämie – hier erfolgte die Zahlung im September –, wie in den Vorjahren auch, keinen Vorschuss. Die Schlusszahlung erfolgte in Bayern und Schleswig-Holstein im März, während die Mehrzahl der Länder im Juni zahlte.

Für die Prämienanträge 2000 zahlten bei der Rindersonderprämie 12, der Mutterkuhprämie 10 (ohne SH), der Allgemeinen Schlachtprämie 10, der Zusatzprämie zur Schlachtprämie 5 und der Mutterschafprämie 14 Länder einen Vorschuss. Die Vorschusszahlungen fielen bei den Rinderprämien in den Zeitraum zwischen November und Juni (Schleswig-Holstein April/Juni). Die Endzahlung erfolgte - soweit angegeben - mit Ausnahme von Hamburg bei allen Ländern im Juni. Bei der Mutterschafprämie lag die Vorschusszahlung zwischen August und Dezember (Schleswig-Holstein Oktober) und die Schlusszahlung in dem Zeitraum März bis Juni (Schleswig-Holstein Juni).

Die Flächenprämie wurde zur Ernte 2000 bundeseinheitlich zum 30.11.2000 ausgezahlt. Für die Zahlung zur Ernte 2001 wird wiederum angestrebt, diese bundeseinheitlich zum 30.11.2001 zu bewirken.



**Sonderprämie für männliche Rinder**

Bundesland	für das Jahr 1999		für das Jahr 2000	
	1. Vorschuss	Endzahlung	1. Vorschuss	Endzahlung
Baden-Württemberg		06/00	02/01	06/01
Bayern	11/99	03/00	01 - 03/01	06/01
Berlin				
Brandenburg	31.12.99	30.06.00	28.02.01	30.06.01
Bremen		30.6.00		30.06.01
Hamburg		04.06.00		06.07.01
Hessen		30.06.00	30.04.01	29.06.01
Mecklenburg-Vorpommern	31.12.99	30.06.00	28.02.01	30.06.01
Niedersachsen	02.11.99		31.01.01	
Nordrhein-Westfalen	12/99	04/00	11/99 - 04/00	06/00
Rheinland-Pfalz				
Saarland	29.02.00	30.06.00	30.03.01	29.06.01
Sachsen			28.02.01	29.06.01
Sachsen-Anhalt	31.01.00	30.06.00	15.03.01	30.06.01
Schleswig-Holstein		23.03.00	05/01 - 06/01	06/01 - 07/01
Thüringen	30.11.99	31.05.00	19.12.00	30.06.01

**Extensivierungsprämie zur Sonderprämie**

Bundesland	für das Jahr 1999	für das Jahr 2000
	Endzahlung	Endzahlung
Baden-Württemberg	06/00	06/01
Bayern	03/00	06/01
Berlin		
Brandenburg	30.06.00	30.06.01
Bremen	30.06.00	30.06.01
Hamburg	04.06.00	06.07.01
Hessen	30.06.00	29.06.01
Mecklenburg-Vorpommern	30.06.00	30.06.01
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen	04/00	06/01
Rheinland-Pfalz		
Saarland	30.6.00	29.06.01
Sachsen		29.06.01
Sachsen-Anhalt	30.06.00	30.06.01
Schleswig-Holstein	23.03.00	06/01 - 07/01
Thüringen	31.05.00	30.06.01

**Mutterkuhprämie**

Bundesland	für das Jahr 1999		für das Jahr 2000	
	1. Vorschuss	Endzahlung	1. Vorschuss	Endzahlung
Baden-Württemberg		06/00	02/01	06/01
Bayern	11/99	03/00	01/01	06/01
Berlin				
Brandenburg	31.01.00	30.06.00	31.01.01	30.06.01
Bremen		30.05.00		30.06.01
Hamburg		04.05.00		06.07.01
Hessen		30.06.00	30.04.01	29.06.01
Mecklenburg-Vorpommern	31.12.99	30.06.00	31.01.01	30.06.01
Niedersachsen		31.03.00		30.04.01
Nordrhein-Westfalen	12/99	03/00 - 05/00	12/00 - 03/01	06/01
Rheinland-Pfalz				
Saarland	31.01.00	30.06.00	30.03.01	29.06.01
Sachsen			31.01.01	29.06.01
Sachsen-Anhalt	15.12.99	30.06.00	21.02.01	30.06.01
Schleswig-Holstein		29.06.00		06/01 - 07/01
Thüringen	30.11.99	30.04.00	19.12.00	30.06.01

**Extensivierungsprämie zur Mutterkuhprämie**

Bundesland	für das Jahr 1999		für das Jahr 2000	
	Endzahlung		Endzahlung	
Baden-Württemberg	06/00		06/01	
Bayern	03/00		06/01	
Berlin				
Brandenburg	30.06.00		30.06.01	
Bremen	30.05.00		30.06.01	
Hamburg	04.05.00		06.07.01	
Hessen	30.06.00		29.06.01	
Mecklenburg-Vorpommern	30.06.00		30.06.01	
Niedersachsen	31.03.00		30.04.01	
Nordrhein-Westfalen	03/00 - 05/00		06/01	
Rheinland-Pfalz				
Saarland	30.06.00		29.06.01	
Sachsen			29.06.01	
Sachsen-Anhalt	30.06.00		30.06.01	
Schleswig-Holstein	29.02.00		06/01 - 07/01	
Thüringen	30.04.00		30.06.01	

**Allgemeine Schlachtprämie**

Bundesland	für das Jahr 2000	
	1. Vorschuss	Endzahlung
Baden-Württemberg	02/01	06/01
Bayern	01 - 03/01	06/01
Berlin		
Brandenburg	30.03.01	30.06.01
Bremen		30.6.01
Hamburg		06.07.01
Hessen	30.04.01	29.06.01
Mecklenburg-Vorpommern	30.3.01	30.6.01
Niedersachsen	31.01.01	
Nordrhein-Westfalen		11/00 - 06/01
Rheinland-Pfalz		
Saarland	30.03.01	29.06.01
Sachsen	07.03.01	29.06.01
Sachsen-Anhalt		29.06.01
Schleswig-Holstein	04/01 - 07/01	06/01 - 07/01
Thüringen	19.12.00	30.06.01

**Zusatzprämie zur Schlachtprämie**

Bundesland	für das Jahr 2000	
	1. Vorschuss	Endzahlung
Baden-Württemberg		06/01
Bayern		06/01
Berlin		
Brandenburg	30.03.01	30.06.01
Bremen		30.6.01
Hamburg		06.07.01
Hessen	30.04.01	29.06.01
Mecklenburg-Vorpommern	30.03.01	30.06.01
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		01 - 06/01
Rheinland-Pfalz		
Saarland	30.03.01	29.06.01
Sachsen	07.03.01	29.06.01
Sachsen-Anhalt		29.06.01
Schleswig-Holstein		06/01 - 07/01
Thüringen		30.06.01

**Mutterschaftprämie**

Bundesland	für das Jahr 1999			für das Jahr 2000			für das Jahr 2001
	1. Vorsch.	2. Vorsch.	Endzahlung	1. Vorsch.	2. Vorsch.	Endzahlung	1. Vorsch.
Baden-Württemberg			04/00	09/00	12/00	06/01	08/01
Bayern	09/99		03/00	09/00		02/01	
Berlin							
Brandenburg	30.09.99	29.10.99	31.03.00	31.08.00	11.12.00	30.03.01	31.08.01
Bremen	30.09.99		26.05.00	10.10.00		30.04.01	31.08.01
Hamburg	29.09.99		17.04.00	30.08.00	20.04.01	20.04.01	
Hessen	30.09.99		12.05.00	29.09.00		30.03.01	
Mecklenburg-Vorpommern	31.08.99	31.12.99	30.03.00	31.08.00	31.12.00	30.03.01	31.08.01
Niedersachsen	31.08.99	31.03.00	31.03.00	29.09.00	28.02.01		31.08.01
Nordrhein-Westfalen	11/99 - 12/99	12/99	03/00 - 04/00		11 - 12/00	03 - 04/01	
Rheinland-Pfalz							
Saarland	28.4.00	28.4.00	28.4.00		27.02.01	02.05.01	
Sachsen				30.09.00	30.12.00	30.04.01	
Sachsen-Anhalt	31.08.99		30.04.00	29.09.00		30.04.01	31.08.01
Schleswig-Holstein	21.09.99		12.04.99	05.10.00		08.06.01	31.08.01
Thüringen	31.08.99		30.04.00	31.08.00	30.11.00	30.04.01	31.08.01

### **3.1.2. Welche Verwaltungsgebühren werden für die Gewährung von nationalen und Europäische Union-Zahlungen erhoben?**

Nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung 1259/1999 des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sind die Zahlungen in vollem Umfang zu gewähren. Von daher erhebt kein Bundesland Verwaltungsgebühren bei der Auszahlung der Prämien.

## **3.2 Investitionsförderung**

### **3.2.1 Gibt es Unterschiede in den Förderkonditionen der einzelbetrieblichen landwirtschaftlichen Investitionsförderung in den Bundesländern? Wenn ja, welche?**

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Der Bund und die Länder beschließen jährlich die Fördergrundsätze, die die Fördermodalitäten beinhalten. Die Bundesländer erlassen auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze die Landesrichtlinien. Dabei können sie den Förderrahmen gegenüber den Fördergrundsätzen aus landespolitischen Gründen einschränken, nicht aber erweitern. Die wesentlichen Änderungen der Landesrichtlinien gegenüber dem Rahmenplan sind in der nachfolgenden Synopse dargestellt. Daraus wird ersichtlich, dass die Länder eine Reihe von Modifikationen gegenüber den Fördergrundsätzen vornehmen.

Schleswig-Holstein hat die Fördergrundsätze in folgenden wesentlichen Punkten geändert:

- Die zu erbringende Eigenleistung liegt unter Berücksichtigung der Gewinnkapazität des Betriebes zwischen 20 und 50 v.H. des Investitionsvolumens. Die Eigenleistung muss in Bayern sowie Rheinland-Pfalz 10 v.H., in Nordrhein-Westfalen 20 v.H. und in Mecklenburg bis zu 35 v.H. betragen.
- Das förderungsfähige Investitionsvolumen wird in der Rinder- und Schweinehaltung durch Höchstbeträge pro Stallplatz begrenzt. Diese Regelung wendet auch Baden-Württemberg an.

Die Höhe der Zinsverbilligung für das Kapitalmarktdarlehen wird auf 3,5 % festgelegt. Eine Reduzierung der Subventionshöhe nehmen auch die Länder Baden-Württemberg, Bayern, und Nordrhein-Westfalen vor.

### Wesentliche Besonderheiten der Landesrichtlinien AFP

- Abweichungen vom Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für das Jahr 2000 -

Abschnitte AFP Land	Zuwendungszweck Gegenstand der Förderung Zuwendungsempfänger	Zuwendungsvoraussetzungen	Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	Sonstige Zuwendungsbestimmungen						
1	2	3	4	5						
BW	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung der Kosten für die Erstellung einer projektbezogenen Fachplanung</li> <li>- Förderung von Einkommenskombinationen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur von größeren Vorhaben, ansonsten Förderung mit Regionalprogramm</li> <li>• Beschränkung bei der Direktvermarktung auf Investitionen, die für Produkte des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind</li> </ul> </li> <li>- bei Direktvermarktung ist die Grundversorgung durch lokale Wettbewerber im Einzelfall zu berücksichtigen (keinen Verdrängungswettbewerb unterstützen)</li> <li>• bei UadB und Direktvermarktung Vorlage eines schlüssigen Marketingkonzeptes, wenn Investition &gt; 100.000 DM               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nährstoffbilanz des Betriebes kann entfallen, wenn Viehbesatz im Zieljahr &lt; 1 GV/ha Ausbringungsfläche und ordnungsgemäße Verwertung des anfallenden Düngers möglich erscheint</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei bäuerlichen Familienbetrieben kann anstelle des Kapitalanteils der Gewinnanteil herangezogen werden</li> <li>- vorhandene Mittel und Vermögenswerte sind vorrangig einzusetzen</li> <li>- bei Niederlassungsprämie gilt Prosperitätsgrenze               <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Neubau von Boxenlaufställen Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Situation, der Betriebsstruktur und der Entwicklung konkurrierender Betriebe im Einzugsgebiet des jeweiligen Standortes</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrenzung der Förderung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf 8.000 DM/Milchviehstallplatz (einschl. Liege- und Freßplatz, Milch- und Kälberbereich, Futter- und Güllelager); bei Jungvieh 3.000 DM/Stallplatz</li> <li>• der Kapazitätsaufstockung bei Mastschweinen (Überwachung durch das MLR)</li> <li>• auf 600 DM/Mastschwein (einschl. Futterzentrale und Güllelager)</li> </ul> </li> <li>- bei Agrarkredit:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschränkung der Gewährung einer Zinsverbilligung auf bis zu 4%; bei Darlehenslaufzeit = 20 Jahre auf bis zu 3% (aber ZV-dauer= 10 Jahre)</li> </ul> </li> <li>- bei Kombiniertes Investitionsförderung (KIF):               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschränkung der Gewährung einer Zinsverbilligung auf bis zu 4%</li> <li>• keine Bewilligung einzelner Darlehen &lt; 20.000 DM</li> <li>• Gewährung des Baukostenzuschusses nur bei                   <ul style="list-style-type: none"> <li>- weiträumiger Landschaftspflege (= extensive Haltungsverfahren)</li> <li>- besonders tierartgerechtem Bauen (modellhaft)</li> <li>- Modellvorhaben</li> <li>- Gülle- und Festmistlager                       <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewährung des Betreuungszuschusses erst bei 300.000 DM förderfähigen baulichen Investitionen ; grundsätzlich Pflicht zur Einschaltung eines Betreuers</li> <li>- Einschränkung der Betreuungsgebühren bei förderungsfähigem Investitionsvolumen:                           <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td>• 300.000 – 500.000 DM</td> <td style="text-align: right;">16.000 DM</td> </tr> <tr> <td>• &gt; 500.000 – 1 Mio DM</td> <td style="text-align: right;">24.000 DM</td> </tr> <tr> <td>• &gt; 1 Mio DM</td> <td style="text-align: right;">30.000 DM</td> </tr> </table> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>- Gewährung der Niederlassungsprämie für Junglandwirte in Höhe von 28.500 DM bei geringeren Förderkonditionen aus reinen Landesmitteln</li> </ul> </li></ul>	• 300.000 – 500.000 DM	16.000 DM	• > 500.000 – 1 Mio DM	24.000 DM	• > 1 Mio DM	30.000 DM	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vorrangige Bewilligung von Förderanträgen in den Bereichen Kooperationen und Schweinemast</li> <li>- Protokollerklärung „Ökomaschinen“ ist vollständig integriert</li> <li>- Förderung von Existenzgründungen nur im Ausnahmefall, z.B. von Junglandwirten im Gartenbau mit entsprechender Kapitalausstattung</li> </ul>
• 300.000 – 500.000 DM	16.000 DM									
• > 500.000 – 1 Mio DM	24.000 DM									
• > 1 Mio DM	30.000 DM									
BY	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Förderung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• leistungsfähiger Unternehmen (Art. 23 u. 44 BYHO)</li> <li>• der Existenzgründung</li> </ul> </li> <li>- Anerkennung der Ausbringung von wirtschaftseigenem Dünger auf betriebsfremde Flächen (Gülleabnahmeverträge)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbringen von 10% Eigenleistung</li> <li>- keine Zuwendungsfähigkeit von baren und unbaren Eigenleistungen</li> <li>- fakultative Abschnitte der Buchführung (Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten, Naturalbericht) werden obligatorisch verlangt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einschränkung des förderungsfähigen Investitionsvolumens auf bis zu 1,5 Mio. DM</li> <li>- Ausschluss von Betrieben mit mehr als 15 Gästebetten</li> <li>- bei Agrarkredit:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrag des zinsverbilligten Darlehens:                   <ul style="list-style-type: none"> <li>bei Baumaßnahmen = bis 90% des förderfähigen Investitionsvolumens; höchstens 180.000 DM</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglichkeit der Einräumung von Tilgungsfreijahren</li> <li>- Protokollerklärung „Ökomaschinen“ wird nicht angewandt</li> </ul>						

			<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Maschinen = bis 50% des förderfähigen Investitionsvolumens; höchstens 50.000 DM</li> <li>• Zinsverbilligung bis zu 3,5 % (bei Baumaßnahmen bis zu 10 Jahre; bei Maschinen bis zu 5 Jahre)</li> <li>• keine ZV, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Effektivzinssatz des Darlehens nicht marktgerecht</li> <li>- die vereinbarte Kaufzeit des Darlehens &lt; 4 Jahre</li> <li>- Darlehen laut Antrag &lt; 20.000 DM</li> <li>- Darlehenslaufzeit &gt; 12 Jahre für Immobilien; &gt; 7 Jahre für Maschinen</li> <li>- Darlehen &gt; 2 Tilgungsfreijahre</li> </ul> </li> <li>- bei Agrarinvestitionsförderprogramm: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ZV bis zu 3,5% <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Baumaßnahmen und Immobilien bis 20 Jahre</li> <li>- bei Maschinen bis zu 10 Jahre</li> </ul> </li> <li>• keine Bewilligung von Zinszuschüssen bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Darlehen &lt; 20.000 DM</li> <li>- vereinbarter Darlehenslaufzeit &lt; 4 Jahre</li> <li>- bei nicht marktgerechtem Effektivzinssatz</li> <li>- bei Laufzeit &gt; 20 Jahre bei Immobilien; &gt; 10 Jahre bei sonstigen Investitionen</li> <li>- Darlehen &gt; 3 Tilgungsfreijahre</li> </ul> </li> <li>• keine Gewährung des Baukostenzuschusses</li> </ul> </li> <li>- Einschränkung der Betreuergebühren</li> <li>• Höhe des Zuschusses bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Althofsanierung oder Aussiedlung ohne öffentl. Interesse bis zu 60% der Betreuerausgaben, max. 8.000 DM</li> <li>- <i>Kooperationen, Betriebszweig- oder Teilaussiedlung im öffentlichen Interesse bis zu 60% der Betreuerausgaben, max. 10.000 DM</i></li> <li>- Vollaussiedlung im öffentl. Interesse bis zu 60% der Betreuerausgaben, max. 12.5000 DM</li> </ul> </li> <li>- bei Startbeihilfe (= Niederlassungsprämie): <ul style="list-style-type: none"> <li>• wird als 0,5% höherer Zinszuschuss für ein Kapitalmarktdarlehen von max. 600.000 DM gewährt</li> </ul> </li> </ul>	
HB	wendet den Rahmenplan der GAK unverändert an			
HH	wendet den Rahmenplan der GAK unverändert an			
HE	- genereller Ausschluss der Förderung von Landankauf	- fakultative Abschnitte der Buchführung sind obligatorisch zu erbringen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Agrarkredit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährung eines abgezinsten einmaligen Zinszuschusses von 20%</li> </ul> </li> <li>- bei Kombierter Investitionsförderung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährung eines abgezinsten einmaligen Zinszuschusses von 31% <ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb von 6 Jahren kann Unternehmen nur 2 BVP aufstellen (=Erstförderung und Ergänzungsfinanzierung)</li> <li>- bei Betreuergebühren:</li> </ul> </li> <li>• Gewährung eines verlorenen Zuschusses von 60% in Verbindung mit einem kapitalisierten Zinszuschuss für die restlichen 40% der Betreuergebühren (Pauschalierung gem. Nr. 5.6, Abs. 2 des AFP)</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbringung von Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren</li> <li>- Protokollerklärung „Ökomaschinen“ ist integriert; (grundsätzlich überbetrieblicher Einsatz bzw. mind. 80% Auslastung der Maschinen im eigenen Betrieb); Förderung von Pflanzenschutzgeräten mit elektronisch geregelter Ausbringung, Direkteinspeisung</li> </ul>

				und Pflanzenschutzmittelrückführung - Möglichkeit der Existenzgründungsförderung - Beachtung der Anforderungen für eine artgerechte Tierhaltung
NI	- Viehbesatz darf 2,5 GVE/ha LN nicht übersteigen	- kein Hinweis auf fakultative Abschnitte der Buchführung, diese werden obligatorisch verlangt - angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung wird für die letzten 2-4 Jahre verlangt	- bei Agrarkredit: • Gewährung eines abgezinsten einmaligen Zinszuschusses - bei Kombiniertes Investitionsförderung: • Gewährung eines abgezinsten einmaligen Zinszuschusses • keine Gewährung des Baukostenzuschusses - Einschränkung der Betreuergebühren bei Investitionsvolumen - bis 300.000 DM 4% (Sockel) - über 300.000 bis 600.000 DM 2% - über 600.000 DM 1%  maximal 30.000 DM Die Betreuung besteht je zur Hälfte aus obligatorisch und fakultativ wahrzunehmenden Aufgaben.	- keine Gewährung der Niederlassungsprämie für Junglandwirte - Protokollerklärung „Ökomaschinen“ ist nicht integriert - Förderung von Existenzgründungen möglich
NW	- keine Förderung: • von Landankauf • der Pelztierzucht • Kapazitätsaufstockungen in der Schweinehaltung (außer Ökolandbau) • wenn Viehbesatz > 2 GVE/ha (Gülleabnahmeverträge, Güllebörse wird angerechnet, jedoch muss überwiegende Ausbringung tierischer Exkremente auf selbst bewirtschaftete Flächen erfolgen) • von juristischen Personen • der Existenzgründung	- die Förderung von Energiesparmaßnahmen wird nicht explizit aufgeführt; diese Maßnahmen werden als allgemeine Investitionen im Rahmen der Wettbewerbsfähigkeit mitgefördert - Einbringung einer baren Eigenleistung von mind. 20% - Niederlassungsprämie: • kann zur Verstärkung der baren Eigenleistung eingesetzt werden • Gewährung nur an Haupterwerbslandwirte	- bei Agrarkredit: • Gewährung eines Zinszuschusses und Einschränkung sowie Staffelung des Zinszuschusses nach der Höhe der positiven Einkünfte - bis 80.000 DM 20% - über 80.000-100.000 DM 17% - über 100.000-120.000 DM 14% - über 120.000 DM 11% - bei Kombiniertes Investitionsförderung (KIF): • Begrenzung der Förderung: - des Einzelbetriebes auf 750.000 DM förderfähige Investitionen - des Betriebszusammenschlusses auf 1,5 Mio. DM förderfähige Investitionen; Finanzierung nur bis zum 3-fachen der Werte der KIF • Gewährung eines Zinszuschusses und Einschränkung sowie Staffelung des Zinszuschusses nach der Höhe der positiven Einkünfte: - bis 80.000 DM 28% - über 80.000-100.000 DM 24% - über 100.000-120.000 DM 20% - über 120.000 DM 16% • Einschränkung des Baukostenzuschusses auf maximal 30.000 DM (außer bei Maßnahmen zur artgerechten Tierhaltung) - Einschränkung der Betreuergebühren auf max. 18.000 DM - Gewährung des Betreuungszuschusses erst bei 300.000 DM förderfähigen baulichen Investitionen	- Anhang zum AFP: „Beurteilungskriterien für besondere Maßnahmen zur artgerechten Haltung von Schweinen, Rindern, Geflügel und Pferden“ - vorrangige Bewilligung von Maßnahmen des Anhangs zum AFP und der Direktvermarktung - Protokollerklärung „Ökomaschinen“ ist vollständig integriert - Gewährung des Betreuungszuschusses nur für bis zum 01.04.1998 eingereichte Anträge
RP	- keine Förderung: • der Betreuung (führen Ämter für Landwirtschaft durch) • der Anlage von Dauerkulturen • im Bereich UadB bei < 6 Gästebetten oder < 2 Ferienwohnungen	- Forderung des BML-Jahresabschlusses auch bei der Vorwegbuchführung - fakultative Abschnitte der Buchführung werden obligatorisch verlangt - mind. 5000 DM/ betriebsnotwendiger AK und Jahr bereinigte Eigenkapitalbildung - Einbringen von mind. 10% barer Eigenmittel	- bei Agrarkredit: • Gewährung eines abgezinsten einmaligen Zinszuschusses • keine Gewährung bei Kapitalmarktdarlehen < 4 Jahre Laufzeit - bei Kombiniertes Investitionsförderung: • Gewährung eines abgezinsten einmaligen Zinszuschusses • keine Gewährung bei Kapitalmarktdarlehen < 4 Jahre Laufzeit • keine Gewährung des Baukostenzuschusses im Bereich UadB, Freizeit	- Niederlassungsprämie für Junglandwirte wird in förderungsfähige Investitionsvolumen eingerechnet (es gibt außerdem ein eigenes Landesprogramm zur Junglandwirteförderung) - Protokollerklärung „Ökomaschi-

			und Erholung, haus- und landwirtschaftliche Dienstleistungen	nen“ ist integriert - Förderung von Existenzgründungen ist möglich - Kapazitätsaufstockung in der Schweinehaltung mit bestimmten Einschränkungen möglich
SH	- keine Förderung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wärme- und Kälte-dämmungsmaßnahmen</li> <li>• Wärmerückgewinnungsanlagen</li> <li>• Wärmepumpen</li> </ul>	- Erbringung von mind. 20% - 50% baren oder unbaren Eigenleistungen (unter Berücksichtigung der Gewinnkapazität des Betriebes) - Betriebssitz muss in SH sein - Buchführungspflicht auch für Maßnahmen ≤ 200.000 DM - fakultative Abschnitte der Buchführung werden nicht verlangt - keine Förderung bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besitz von erheblichen Vermögenswerten (einschl. Ehegatten), die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören</li> </ul> - Versicherungsleistungen sind in voller Höhe einzubringen - bei Bauvorhaben mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von ≥ 200.000 DM ist Sachverständiger einzuschalten, soweit ein Baukostenzuschuss beantragt wird - Zulässigkeit der freihändigen Vergabe von Bauleistungen bei Förderungsmitteln (einschl. zinszuverbilligenden KMD) < 200.000 DM - Beauftragung eines Architekten bei Förderungsmitteln (einschl. zinszuverbilligenden KMD > 200.000 DM	- Einschränkung des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei der Rindviehhaltung auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 8.000 DM/Kuhplatz</li> <li>• 5.000 DM/Platz für Jungvieh bei Unterbringung in Einzelbuchten Einzelbuchten</li> <li>• 2.500 DM/Platz für Jungvieh bei Unterbringung in Sammelbuchten - Einschränkung der Zinsverbilligung auf 3,5%; Dauer der Zinsverbilligung ≥ 4 Jahre</li> <li>- Einschränkung des förderungsfähigen Investitionsvolumens auf 1,5 Mio. DM (nur in Ausnahmefällen bis 2,5 Mio. DM)</li> <li>- keine Gewährung des Baukostenzuschusses &lt; 20.000 DM Zuschussvolumen</li> </ul> - mind. 10% der Betreuungsgebühren muss der Zuwendungsempfänger selbst tragen - keine Gewährung des Erschließungskostenzuschusses, aber Einbeziehen der Kosten in die Zinsverbilligung	- Einschränkung der Niederlassungsprämie für Junglandwirte auf 15.000 DM, Voraussetzung ist eine bauliche Investition mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen ≥ 150.000 DM - Protokollerklärung „Ökomaschinen“ ist teilweise integriert • keine Förderung von Spezialmaschinen und -geräten für nachwachsende Rohstoffe zur Konditionierung für die Energiegewinnung oder zur Aufbereitung zur Fasergewinnung - Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns
BB		- bei Bauvorhaben mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von mind. 200.000 DM ist ein Betreuer einzuschalten - BML-Jahresabschluss spätestens 9 Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Bewilligungsbehörde übersenden - Festlegung der Kriterien der Aussiedlung	- Refinanzierung über die InvestitionsBank BB, die sich ihrerseits über LR- Sonderkreditprogramme refinanziert; - bei Bürgschaften 0,5% p.a. des verbürgten Kreditbetrages als Aufwandsentgelt für Hausbank - generell nur Gewährung einer Zinsverbilligung; Festlegung, dass 3% Zinsen vom Unternehmen selbst zu tragen sind - Staffelung der Gewährung des Betreuungszuschusses <ul style="list-style-type: none"> <li>• 20% nach der Bewilligung,</li> <li>• 40% bei Baubeginn</li> <li>• 20% nach Vorlage des Verwendungsnachweises</li> <li>• Rest nach Prüfung des Verwendungsnachweises</li> </ul>	- Möglichkeit der Existenzgründungsförderung
MV	- Einschränkung der Förderung von Energiesparmaßnahmen auf bauliche Rationalisierungsmaßnahmen - Förderung des Kaufs von Hof- und Gebäudeflächen bei:	- Einbringen von 15% Eigenmitteln; bei Existenzgründungen 35% - positive Eigenkapitalbildung bzw. positive Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses	- generell Gewährung eines abgezinsten Zinszuschusses - keine Verbilligung von Darlehen ≤ 4 Jahre - bei Kleinem Agrarkredit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestinvestitionsvolumen 100.000 DM</li> </ul>	- Protokollerklärung „Ökomaschinen“ ist integriert - in Härtefällen vorzeitiger Maß-



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorliegen eines begründeten öffentlichen Interesses</li> <li>• Zusammenführung Grund- und Gebäudeeigentum</li> </ul> <p>- Kapazitätsaufstockungen in der Schweinehaltung nur einzelbetrieblich möglich</p> <p>- Förderausschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für bare und unbare Eigenmittel</li> <li>• von Kapazitätsaufstockungen im Eier- und Geflügelsektor bei Betrieben des Ökolandbaus oder Einrichtung von Boden- oder Freilandhaltung von Legehennen</li> </ul> <p>- Anrechnung der Kosten für das Investitionskonzept bis zu 4.500 DM auf die Zinsverbilligung</p>	<p>- <i>Gesamtfinanzierung muss gesichert sein</i></p> <p>- bei Junglandwirteförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfüllen der Prosperitätsgrenze</li> <li>• Niederlassung innerhalb der letzten 3 Jahre</li> <li>• nur Gewährung an natürliche Personen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufzeit des zu verbilligenden Darlehens &gt; 4 - 10 Jahre</li> <li>• Vorlage des Abschlusses einer lw. Fachschule</li> </ul> <p>- bei Großem Agrarkredit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauer der Zinsverbilligung bei baulichen Investitionen ≤ 20 Jahre; bei übrigen Investitionen ≤ 10 Jahre</li> <li>• keine Gewährung des Erschließungskostenzuschusses <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Existenzgründung Erbringen eine Eigenmittelanteils ≥ 35%</li> </ul> </li> <li>• bauliche Maßnahmen sind ab zuschussfähigen Ausgaben von 200.000 DM baubetreuerpflichtig</li> </ul>	<p>nahmebeginn möglich</p> <p>- Festschreibung der Erfüllung der Mindestanforderungen Umweltschutz, Tierschutz und Tierhygiene</p>
SN	keine Richtlinie AFP 2000 in Kraft gesetzt			
ST	<p>- keine Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn Betriebssitz des Unternehmens außerhalb von ST</li> </ul>	<p>- Vorgaben der Düngeverordnung müssen schon bei Antragstellung erfüllt sein</p> <p>- bei Agrarkredit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflicht zur Vorlage eines Investitionskonzeptes</li> <li>- Pflicht zur Einschaltung eines Betreuers bei Bauvorhaben ≥ 200.000 DM</li> </ul> <p>- Anrechnung von Landesprogrammen bei der Finanzierung</p> <p>- bei Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen auf nicht im Eigentum befindlichen Grundstücken ist sicherzustellen, dass dem Antragsteller ein Erbbaurecht/ ein Recht aus einem Pachtverhältnis über den Zweckbindungszeitraum zusteht</p>	<p>- generell nur Gewährung einer Zinsverbilligung</p> <p>- bei Agrarkredit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5% ZV mit einer Laufzeit ≤ 9 Jahre</li> </ul> <p>- bei Kombiniertes Investitionsförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5% ZV mit einer Laufzeit ≤ 18 Jahre bei Immobilien und ≤ 9 Jahre bei übrigen Investitionen</li> </ul> <p>- bei Betriebszusammenschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• müssen juristische Personen die Förderung zusammengefasst beantragen</li> </ul> <p>- Refinanzierung über Landesförderinstitut (LFI)</p>	<p>- Protokollerklärung „Ökomaschinen“ ist integriert</p> <p>- Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns</p>
TH	<p>- Kosten für die Erstellung des Investitionskonzeptes nur bis zu 2.000 DM förderfähig</p>	<p>- spezielle Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zum Landankauf</li> <li>• zu den Nutzungs- und Eigentumsverhältnissen von Betriebsflächen wenn Baumaßnahmen getätigt werden</li> </ul> <p>- fakultative Abschnitte der Buchführung werden obligatorisch verlangt</p>	<p>- nur Gewährung eines abgezinsten einmaligen Zuschusses</p> <p>- keine Verbilligung von KMD bei Laufzeit &lt; 5 Jahre</p> <p>- Zurverfügungstellung eines abgezinsten Zinszuschusses an die LR (Bankenweg)</p> <p>- Refinanzierung über die LR Sonderkreditprogramme (Bearbeitungsgebühr: bei Darlehen bis 400.000 DM einmalig 0,75 %, &gt;400.000 DM 0,50 %)</p> <p>- bei Kombiniertes Investitionsförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Verwendung des Baukostenzuschusses für Immobilienkauf</li> </ul> <p>- bei Bürgschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebung eines Bearbeitungsentgeltes von einmalig 2% des verbürgten Darlehensbetrages; von 3% bei Bürgschaftslaufzeiten &gt;10 Jahre, jedoch mind. 500 DM und höchstens 10.000 DM</li> </ul> <p>- Betreuergebühren werden ausschließlich über eine Zinsverbilligung gefördert</p>	<p>- Protokollerklärung „Ökomaschinen“ ist teilweise integriert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Förderung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzenschutzgeräten mit technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Abdrift</li> <li>- Unterstock- Bodenbearbeitungsgeräten</li> <li>- Mulchsaatgeräten</li> </ul> </li> </ul>

### **3.2.2. Wie hoch lag die einzelbetriebliche landwirtschaftliche Investitionsförderung – getrennt nach Maßnahmen und Bundesländern – in den Jahren 1996 bis 2000?**

Seit 1995 erfolgt die einzelbetriebliche landwirtschaftliche Investitionsförderung in den alten Bundesländern im Rahmen des „Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)“, das seit 1997 auch für die neuen Bundesländer gilt. In der nachfolgenden Tabelle sind die Ist-Ausgaben nach Bundesländern und nach Art der geförderten Investitionen getrennt für den Zeitraum 1996 bis 1999 dargestellt. Da viele Verfahren aus dem Jahr 2000 noch nicht abgeschlossen sind, liegen hierzu bundesweit und auch für Schleswig-Holstein noch keine aggregierten Zahlen vor. In Schleswig-Holstein sind die Ausgaben von 22,2 Mio. DM im Jahre 1996 auf 24,0 Mio. DM im Jahre 1999 gestiegen. Voraussichtlich wird der Betrag in 2000 auf vergleichbarem Niveau liegen. Vergleicht man die Summe der Ist-Ausgaben (Spalte 4, zu c) der Tabelle) für das Jahr 1999 mit der Förderhöhe anderer alten Bundesländer und bezieht die absolute Fördersumme auf die Anzahl der wirtschaftenden Betriebe so fällt auf, dass Schleswig-Holstein ( 24,0 Mio. DM/ 20.000 Betriebe) im Vergleich zu Niedersachsen (68,4 Mio. DM/ 62.000 Betriebe), Nordrhein-Westfalen (31,4 Mio. DM/ 53.000 Betriebe) und Bayern ( 90,0 Mio. DM/ 149.000 Betriebe) eine vergleichsweise günstige Relation aufweist. Aufgrund der anderen Struktur und Entwicklung der Betriebe und auch den Nachwirkungen des Umstrukturierungsprozesses sind die Angaben für die neuen Bundesländer nicht direkt vergleichbar mit den Daten der alten Bundesländer.

Die Art der geförderten Investitionen ergibt sich primär aus der jeweiligen Agrarstruktur der Bundesländer, da eine direkte Steuerung der geförderten Investitionen durch die Bundesländer nicht erfolgt ist. So liegt der Investitionsschwerpunkt in Schleswig-Holstein (ähnlich wie in Rheinland-Pfalz, Bayern, Hessen, Baden-Württemberg) bei der Milchviehhaltung und nicht im Schweinebereich, während letzterer vor allem in Niedersachsen und in abgeschwächtem Umfang auch in Nordrhein-Westfalen eine große Bedeutung hat.

In Schleswig-Holstein hat es zu keinem Zeitpunkt einen Antrags- bzw. Bewilligungsstopp wegen fehlender finanzieller Mittel gegeben, anders als z. B. in Niedersachsen oder Bayern.

Tabelle : Agrarinvestitionsförderungsprogramm - Ist- Ausgaben 1996 - alle Länder

Stand: 01.10.1997

Land	Jahr	Ist-Ausgaben			davon entfallen auf												
		a) Kombinierte Investitionsförderung		%	Milchkuhhal- tung	Rindfleisch- erzeugung	Schweine- haltung	Energiein- sparung	Einkommenskombinationen			Sonstiges	Summe der Spalten 6 - 13	von Sp. 14 zusätzlicher Investitions- zuschuss für Jungland- wirte -	Niederlassungs- Zuschuss für Junglandwirte	Erschlie- bungs- kosten- zuschuss	
		b) Agrarkredit							Urlaub / Freizeit	Direkt vermarktung	übrige Bereiche						
c) insgesamt		1.000 DM															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
SH	1996	a)	21.925	10,65	11.297	230	903	38	652	37	20	7.442	20.619	1.228	930	376	
		b)	300	3,72	177	4	14	1	10	1		93	300				
		c)	22.224	10,39	11.474	234	917	39	662	38	21	7.535	20.919	1.228	930	376	
HH	1996	a)	406	0,20	217							95	312	31	94		
		b)	87	1,08								87	87				
		c)	493	0,23	217							183	399	31	94		
NI	1996	a)	67.823	32,95	23.268	2.392	8.238		1.661	1.277		29.549	66.385	1.058		1.439	
		b)	1.045	12,98	349	36	123		25	71		441	1.045				
		c)	68.869	32,20	23.616	2.427	8.361		1.686	1.349		29.990	67.430	1.058		1.439	
HB	1996	a)	38	0,02	30				8				38				
		b)															
		c)	38	0,02	30				8				38				
NW	1996	a)	27.700	13,46	10.661	24	4.731		353	522		7.492	23.783	1.037	3.396	521	
		b)	768	9,53	319		321		4	15		108	768				
		c)	28.467	13,31	10.980	24	5.052		357	537		7.600	24.550	1.037	3.396	521	
HE	1996	a)	2.592	1,26	750					64	173		987	17	1.496	110	
		b)	1.661	20,62	430	4	61			72	284	811	1.661				
		c)	4.253	1,99	1.180	4	61			136	456	811	2.648	17	1.496	110	
RP	1996	a)	18.053	8,77	4.762	330	560	114	1.315	926		2.402	10.409	1.377	7.287	356	
		b)	1.123	13,94	70	72	38	12	114	153		664	1.123				
		c)	19.175	8,97	4.832	403	598	127	1.429	1.078		3.066	11.532	1.377	7.287	356	
BW	1996	a)	28.348	13,77	13.812	621	705		355	550		8.394	24.438	366	3.032	879	
		b)	3.070	38,12	492	104	123		206			2.145	3.070				
		c)	31.418	14,69	14.304	725	828		561	550		10.539	27.508	366	3.032	879	
BY 1)	1996	a)	36.213	17,59	22.224	243	1.568	865		1.101	17	5.482	31.499	12.669		4.714	
		b)															
		c)	36.213	16,93	22.224	243	1.568	865		1.101	17	5.482	31.499	12.669		4.714	
SL	1996	a)	2.169	1,05	620	242	65	1				268	1.195		870	105	
		b)															
		c)	2.169	1,01	620	242	65	1				268	1.195		870	105	
B(W)	1996	a)	556	0,27							429	127	556				
		b)															
		c)	556	0,26							429	127	556				
ABL	1996	a)	205.823	100,00	87.640	4.081	16.770	1.018	4.344	4.477	639	61.251	180.220	17.783	17.104	8.499	
		b)	8.053	100,00	1.836	220	680	13	359	312	284	4.350	8.053				
		c)	213.876	100,00	89.475	4.302	17.449	1.031	4.703	4.789	923	65.601	188.274	17.783	17.104	8.499	

1) Maßnahme wurde erst ab Ende 1996 durchgeführt.

Tabelle : Agrarinvestitionsförderungsprogramm - Ist-Ausgaben 1997 - alle Länder

Stand:01.09.1998

Land	Jahr	a) b) c)	Ist-Ausgaben		davon entfallen auf												
			Kombinierte Investitionsförderungs- Agrarkredit insgesamt	%	Milchkuh- haltung	Rindfleisch- erzeugung	Schweine- haltung	Energie- einsparung	Einkommenskombinationen			Sonstiges	Summe der Spalten 6 - 13	von Sp. 14 zusätzlicher Investitionszu- schuss für Junglandwirte	Niederlassungszuschuss für Junglandwirte	Erschließungskosten- zuschuss	
									Urlaub / Freizeit	Direkt- vermark- tung	übrige Bereiche						
									1.000 DM								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
SH	1997	a)	21.422	8,06	12.858	1.028	3.427		270			2.233	19.817			1.605	
		b)	148	1,89	20	15	23		32			58	148				
		c)	21.570	7,88	12.878	1.043	3.450		302			2.291	19.965			1.605	
HH	1997	a)	1.285	0,48	48							955	1.003		93	282	
		b)	180	2,29					4			176	180				
		c)	1.464	0,54	48				4			1.130	1.182		93	282	
NI	1997	a)	91.833	34,55	35.388	5.512	15.642		1.320	644		31.583	90.089	1.417			1.744
		b)	2.129	27,16	593	247	385		71	89		744	2.129				
		c)	93.962	34,34	35.981	5.758	16.027		1.391	733		32.327	92.218	1.417			1.744
HB	1997	a)	45	0,02	38				7			30	45				
		b)	30	0,38								30	30				
		c)	75	0,03	38				7			30	75				
NW	1997	a)	31.775	11,96	13.660	192	4.855			1.063		8.466	28.275	949		2.841	659
		b)	865	11,03	317	10	301			40		198	865				
		c)	32.640	11,93	13.977	202	5.156			1.103		39	8.664	29.140	949	2.841	659
HE	1997	a)	7.319	2,75	4.424	187	187			524		455	169	5.759	165	949	612
		b)	1.153	14,71	193	25	84			89		183	526	1.153			
		c)	8.472	3,10	4.617	25	271			52		613	639	695	165	949	612
RP	1997	a)	17.476	6,58	4.932	275	1.005	81	1.358	233	40	3.860	11.784	851		1.428	672
		b)	1.651	21,06	133	70	56		7	57	296	41	991	1.651			
		c)	19.127	6,99	5.065	345	1.061		88	1.415	529	81	4.851	13.435	851	1.428	672
BW	1997	a)	32.771	12,33	12.505	620	1.649	524	354	904	878	8.978	26.412	859		4.418	1.941
		b)	1.644	20,97	310	19	83		66	82	98	986	1.644				
		c)	34.415	12,58	12.815	639	1.732		590	436	1.002	878	9.963	28.055	859	4.418	1.941
BY <sup>2)</sup>	1997	a)	54.125	20,36	33.410	452	2.147		515	382	1.108	1.470	10.800	50.283	9.116		3.842
		b)															
		c)	54.125	19,78	33.410	452	2.147		515	382	1.108	1.470	10.800	50.283	9.116		3.842
SL	1997	a)	1.113	0,42	182	8	10		2	66	124	326	718			395	
		b)															
		c)	1.113	0,41	182	8	10		2	66	124	326	718			395	
B(W)	1997	a)	163	0,06								21	142	163			
		b)															
		c)	163	0,06									21	142	163		
BB	1997	a)	2.373	205,73	807	208	231		21	41	17	485	28	1.839	58	470	64
		b)															
		c)	2.373		807	208	231		21	41	17	485	28	1.839	58	470	64
MV	1997	a)	647	56,10	204		51					45	300			347	
		b)															
		c)	647		204		51						45	300			347
SN	1997	a)	3.111	269,72	764	398	455					72	1.212	2.899	42	212	
		b)	40	0,47									40	40			
		c)	3.151		764	398	455						72	1.252	2.939	42	212
ST <sup>1)</sup>	1997	a)															
		b)															
		c)															
TH	1997	a)	326	28,23			232						232			24	70
		b)															
		c)	326				232							232			24
Insgesamt	1997	a)	265.782	100,00	119.219	8.692	29.891	1.143	3.799	4.616	3.787	68.470	239.617	13.551		12.969	9.603
		b)	7.841	100,00	1.565	386	932		77	294	613	224	3.749	7.841			
		c)	273.623	100,00	120.784	9.078	30.823		1.220	4.093	5.229	4.011	72.219	247.458	13.551	12.969	9.603

<sup>1)</sup> keine Ist-Ausgaben im Jahr 1997<sup>2)</sup> 27.495.000 DM Niederlassungsprämie für Junglandwirte ausschließlich mit Landesmitteln finanziert

Tabelle : Agrarinvestitionsförderungsprogramm - Ist-Ausgaben 1998 - alle Länder

Stand: 01.11.1999

Land	Jahr	Ist-Ausgaben		davon entfallen auf													
		a) Kombinierte Investitionsförderung b) Agrarkredit c) insgesamt	%	Milchkuhhaltung	Rindfleisch-erzeugung	Schweinehaltung	Energie-einsparung	Einkommenskombinationen			Sonstiges	Summe der Spalten 6 - 13	von Sp. 14 zusätzlicher Investitions-zuschuss für Junglandwirte	Niederlassungszuschuss für Junglandwirte	Erschließungs-kostenzuschuss		
								Urlaub / Freizeit	Direkt- vermark- tung	übrige Bereiche							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
SH	1998	a)	23.132	7,94	15.993	1.551	2.500	12	105		22	1.748	21.932			1.200	
		b)	65	0,83	12		10					43	65				
		c)	23.197	7,75	16.004	1.551	2.510	12	105		22	1.791	21.997			1.200	
HH	1998	a)	993	0,34	54	139						636	829		26	165	
		b)	138	1,76	12	28						99	138		26		
		c)	1.132	0,38	66	167						734	967		26	165	
NI	1998	a)	70.637	24,23	27.220	4.239	11.594		1.015	495	438	24.868	69.870		889		767
		b)	1.066	13,53	257	190	246		55	69	50	200	1.066				
		c)	71.703	23,95	27.477	4.429	11.840		1.070	564	488	25.067	70.936		889		767
HB	1998	a)	66	0,02	51				15				66				
		b)															
		c)	66	0,02	51				15				66				
NW	1998	a)	35.600	12,21	15.810	198	6.884		263	1.700	107	5.289	30.251		1.181	3.788	1.561
		b)	981	12,45	294	3	158			46		479	981				
		c)	36.581	12,22	16.105	201	7.042		263	1.747	107	5.768	31.232		1.181	3.788	1.561
HE	1998	a)	17.775	6,10	10.387	22	315		11	918	1.608	149	13.409		236	3.008	1.358
		b)	1.583	20,09	560	12	12			79	540	366	1.583				
		c)	19.358	6,47	10.947	48	327		11	997	2.148	516	14.992		236	3.008	1.358
RP	1998	a)	20.073	6,89	5.242	272	1.272	48	1.204	815	254	10.278	19.385		884		688
		b)	1.503	19,07	105	44	57		64	264	264	970	1.503				
		c)	21.576	7,21	5.347	316	1.328	48	1.268	1.079	254	11.248	20.887		884		688
BW <sup>2)</sup>	1998	a)	34.520	11,84	16.610	350	1.809		746	740	563	11.964	32.782		1.203		1.738
		b)	2.265	28,75	453	35	91		136	113		1.438	2.265				
		c)	36.786	12,29	17.063	385	1.899		882	853	563	13.402	35.048		1.203		1.738
BY <sup>1)</sup>	1998	a)	51.837	17,78	34.574	2.052	3.391	660	167	2.026	1.702	6.090	50.663		16.551		1.174
		b)															
		c)	51.837	17,32	34.574	2.052	3.391	660	167	2.026	1.702	6.090	50.663		16.551		1.174
SL	1998	a)	3.108	1,07	2.640	202						125	2.967		96	141	
		b)															
		c)	3.108	1,04	2.640	202							125	2.967		96	141
B(O)	1998	a)	636	0,22								636	636				
		b)															
		c)	636	0,21									636	636			
BB	1998	a)	7.977	503,92	2.081	584	1.018		121	38	2.889	145	6.876		188	752	348
		b)	16	0,08	5	1	2					7	16				
		c)	7.993	2,086	2.086	586	1.021		121	38	2.895	145	6.892		188	752	348
MV	1998	a)	6.307	398,41	2.840	65	1.200		174			1.028	5.307			1.000	
		b)	200	1,03								200	200				
		c)	6.507	2,840	2.840	65	1.200		174			1.228	5.507			1.000	
SN	1998	a)	10.536	665,61	5.826	492	408		4	225	9	3.088	10.053		120	483	
		b)	38	0,20	4	21						11	38				
		c)	10.574	5,830	5.830	513	408		5	225	9	3.099	10.091		120	483	
ST	1998	a)	1.955	123,50	392		300				10	1.226	1.928		68	27	
		b)															
		c)	1.955	392	300		300				10	1.226	1.928		68	27	
TH	1998	a)	6.323	399,47	868	254	1.009					3.821	5.953		760	306	65
		b)	23	0,12	23							23	23				
		c)	6.346	868	1.009	254	1.009					3.844	5.975		760	306	65
Insgesamt	1998	a)	291.475	100,00	140.587	10.421	31.700	720	3.826	6.968	7.594	71.090	272.905		22.201	10.870	7.700
		b)	7.879	100,00	1.703	349	576		256	571	596	3.828	7.879				
		c)	299.354	100,00	142.289	10.770	32.276	720	4.082	7.539	8.189	74.918	280.784		22.201	10.870	7.700

1) 118.988.000 DM Niederlassungsprämie für Junglandwirte ausschließlich mit Landesmitteln finanziert

2) Niederlassungsprämie für Junglandwirte ausschließlich mit Landesmitteln finanziert

Tabelle : Agrarinvestitionsförderungsprogramm - Ist-Ausgaben 1999 - alle Länder

Stand: 21.06.2001

Land	Jahr	Ist-Ausgaben			Milchkuh- haltung	Rindfleisch- erzeugung	Schweine hal- tung	Energie- einsparung	Einkommenskombinationen			Sonstiges	Summe der Spalten 6 - 13	von Sp. 14 zusätzlicher Investitions- zuschuss für Junglandwirte	Niederlassungs- zuschuss für Junglandwirte	Erschließungs- kostenzuschuss	
		a) Kombinierte Investitions- förderung c) Agrarkredit insgesamt	1.000 DM	%					Urlaub / Freizeit	Direktvermarktung	übrige Bereiche						
																	1.000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
SH	1999	a)	23.952	6,59	16.557	665	2.020	14	654	198	151	2.343	22.602			1.350	
		b)	73	0,93	13		11					48	273				
		c)	24.025	6,47	16.570	665	2.032	14	654	198	151	2.391	22.675			1.350	
HH	1999	a)	1.836	0,51					224	85		1.222	1.531		67		306
		b)	216	2,75					24			191	216				
		c)	2.052	0,55					248	85		1.413	1.746		67		306
NI	1999	a)	66.645	18,35	23.147	11.247	20.466		2.642	588	105	7.193	65.388				1.257
		b)	1.845	23,51	653	317	577		75	17	3	203	1.845				
		c)	68.489	18,46	23.800	11.564	21.044		2.716	605	108	7.396	67.232				1.257
HB	1999	a)	66	0,02	52				14			12	66				
		b)	12	0,16								12	12				
		c)	78	0,02	52				14			12	78				
NW	1999	a)	31.274	8,61	14.693	151	5.783		87	1.477	182	4.503	26.876		746		3.249
		b)	121	2,69	73		32			6		87	211				
		c)	31.485	8,49	14.766	164	5.814		87	1.483	182	4.590	27.087		746		3.249
HE	1999	a)	24.536	6,76	12.938	307	1.166		111	1.533	1.280	302	17.637		245		4.183
		b)	711	9,06	577	15	48			17		42	711				2.716
		c)	25.247	6,80	13.515	321	1.214		111	1.550	1.292	344	18.348		245		4.183
RP	1999	a)	24.273	6,68	4.654	350	1.507		95	941	332	13.169	21.290		627		2.229
		b)	1.280	16,31	34	55	75			48		1.068	1.280				755
		c)	25.553	6,89	4.688	405	1.507		95	1.017	379	242	14.237	22.569		627	
BW	1999	a)	46.441	12,79	13.249		6.583		764	413		19.782	40.790		2.032		5.651
		b)	2.603	33,17	776		386		45	85		1.311	2.603				
		c)	49.044	13,22	14.025		6.969		808	498		21.092	43.393		2.032		5.651
BY <sup>1)</sup>	1999	a)	90.912	25,03	54.781	818	6.541		1.635	818	3.270	2.453	11.447	81.762	21.450		9.150
		b)															
		c)	90.912	24,50	54.781	818	6.541		1.635	818	3.270	2.453	11.447	81.762	21.450		9.150
SL	1999	a)	3.238	0,89	2.058	500				110		100	2.768		85		470
		b)	200	2,55	100	60				20		20	200				
		c)	3.438	0,93	2.158	560				130		120	2.968		85		470
B(O)	1999	a)	153	0,04								153	153				
		b)															
		c)	153	0,04									153	153			
BB	1999	a)	15.789	4,35	3.487	558	1.534		139	279	2.371	5.579	13.946		375		1.269
		b)	31	0,39	8	1	4			1		5	12	31			
		c)	15.820	4,39	3.494	559	1.538		140	280	2.376	5.591	13.977		375		1.269
MV	1999	a)	9.818	2,70	3.350	820	1.890		240	300		2.148	8.748		1.000		70
		b)	400	5,10								400	400				
		c)	10.218	2,70	3.350	820	1.890		240	300		2.548	9.148		1.000		70
SN	1999	a)	10.606	2,92	5.340	714	1.219		34	16		116	10.211		146		351
		b)	61	0,78	3	34						24	61				44
		c)	10.667	2,92	5.343	748	1.219		34	16		116	10.272		146		351
ST	1999	a)	3.106	0,86	838	129	451					1.547	2.965		153		141
		b)															
		c)	3.106	0,86	838	129	451						1.547	2.965		153	
TH	1999	a)	10.549	2,90	2.721	283	1.288		128	43		213	10.115		778		329
		b)	205	2,61								205	205				
		c)	10.753	2,90	2.721	283	1.288		128	43		213	10.319		778		329
Insgesamt	1999	a)	363.194	100,00	157.865	16.541	50.449		1.967	6.656	8.559	7.113	77.697	326.848	26.704		14.877
		b)	7.847	100,00	2.238	495	1.058		24	195	194	20	3.624	7.847			
		c)	371.041	100,00	160.104	17.036	51.506		1.992	6.851	8.753	7.133	81.320	334.695	26.704		14.877

1) 8.399.000 DM Niederlassungsprämie für Junglandwirte ausschließlich mit Landesmitteln finanziert

### 3.3. Förderung des Öko-Landbaus

#### 3.3.1 Welche Förderung erhalten Betriebe des Öko-Landbaus in den Bundesländern?

Förderung des ökologischen Landbaus im Rahmen der Länderprogramme zur Entwicklung des ländlichen Raums (VO <EG> Nr. 1257/1999) in der Bundesrepublik Deutschland 2000/2001 (vorläufige Angaben Dez. 2000/Jan. 2001)

Bundesland	Nutzungsart	Prämienhöhe		Kontrollanforderungen, Höchstbeiträge, sonstige Anforderungen
		Einführung DM/ha u. Jahr	Beibehaltung DM/ha u. Jahr	
Baden-Württemberg	Ackerland Grünland Dauerkulturen	332,-- 254,-- 1.170,--	332,-- 254,-- 1.170,--	- Nachweis über Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht
Bayern	Ackerland Anbau alter Kultursorten Grünland Dauerkulturen und gärtnerisch genutzte Flächen	450,-- 550,-- 450,-- 1000,--	450,-- 550,-- 450,-- 1.000,--	- Nachweis über Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht - Förderhöchstbetrag je Unternehmen und Jahr 24.000 DM - Bei Nachweis der Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 erhöht sich die Prämie um 80 DM/ha und Jahr für die ersten 15 ha - kombinierbar mit umweltorientiertem Betriebsmanagement, 50 DM/ha, max. 2.800 DM  Bayern plant, die Förderbeiträge und den Förderhöchstbetrag zu erhöhen
Berlin	Ackerland Gemüse Grünland Dauerkulturen	300,-- 700,-- 300,-- 1.400,--	200,-- 350,-- 200,-- 1.000,--	- Nachweis über Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht - Zuschuss zu den Kontrollkosten: 60 DM/ha, max. 1.000 DM je Unternehmen
Brandenburg	Ackerland Gemüse (incl. Erdb., Heil- und Gewürzpfl., Zierpflanzen) Grünland Dauerkulturen	391,--* 880,--* 352,--* 1.300,--*	293,-- 782,-- 254,-- 1.203,--	- Nachweis über Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht  * Einführungszuschlag bei allen Kulturen nur in den ersten beiden Einführungsjahren
Bremen	Ackerland Gemüse Grünland Dauerkulturen	300,-- 700,-- 300,-- 1.400,--	200,-- 350,-- 200,-- 1.000,--	- Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht - Nachweis über Beitragszahlung an AGÖL- Verband erforderlich.
Hamburg	Ackerland Gemüse, Zierpflanzen Grünland Dauerkulturen	300,-- + 300,--* 840,-- + 4.000,--* 300,-- + 300,--* 1.400,-- + 1.400,--*	240,-- 420,-- 240,-- 1.180,--	- Nachweis über Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht - Zuschuss zu den Kontrollkosten: 60 DM/ha, max. 1000 DM je Unternehmen  * in den ersten beiden Jahren der Umstellung wird zusätzlich eine Sonderbeihilfe in Höhe des ge- nannten Betrages gewährt (max. 30.000 DM/Unternehmen)
Hessen	Ackerland Grünland Dauerkulturen	350,-- 350,-- 1.200,--	350,-- 350,-- 1.200,--	- Nachweis über Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht - Zuschuss zu den Kontrollkosten: 50 DM/ha, max. 500 DM je Unternehmen
Mecklenburg-Vorpommern	Ackerland Gemüsebau Grünland Dauerkulturen	250,-- 700,-- 250,-- 1.200,--	200,-- 350,-- 200,-- 1.000,--	- Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht - Zuschuss zu den Kontrollkosten: 60 DM/ha, max. 1.000 DM je Unternehmen
Niedersachsen	Ackerland Gemüse Grünland Dauerkulturen	300,-- 700,-- 300,-- 1.400,--	240,-- 350,-- 240,-- 1.200,--	- Nachweis über Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht - Zuschuss zu den Kontrollkosten: 60 DM/ha, max. 1.000 DM je Unternehmen  Niedersachsen plant, die Förderbeiträge vor allem in den ersten zwei Umstellungsjahren zu erhöhen
Nordrhein-Westfalen	Ackerland Gemüse Grünland Dauerkulturen Baumschulen, Zierpflanzen	400,-- 1.000,-- 400,-- 1.900,-- 400,--	300,-- 500,-- 300,-- 1.400,-- 300,--	- Nachweis über Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht - Zuschuss zu den Kontrollkosten: 200 DM/ha, max. 2.000,-- je Unternehmen  Nordrhein-Westfalen plant, die Förderbeiträge deut- lich zu erhöhen

Rheinland-Pfalz	Ackerland u. Gemüse Grünland Kern- u. Steinobst in Vollpflanzung Bestockte Rebflächen Ökologische Aus- gleichsflächen	400,--* 400,--* 1.400,--** 1.300,--** 500,--	300,-- 300,-- 1.200,-- 1.100,-- 500,--	- Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht - Förderhöchstbetrag je Unternehmen und Jahr max. 35.000 - mindestens 5 % und höchstens 10 % sind als ökologische Ausgleichsfläche nachzuweisen bei Rebflächen in abgegrenzten Steillagen max. zusätzlich 500 DM/ha, da Kumulierungsmöglich- keiten mit Förderung für Steillagenweinbau  *in den ersten beiden Einführungsjahren **in den ersten drei Einführungsjahren
Saarland	Ackerland Grünland Dauerkulturen	300,-- 300,-- 1.200,--	200,-- 200,-- 800,--	- Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht - Förderhöchstbetrag je Unternehmen und Jahr 36.000 DM jede weitere AK + 12.000DM (För- derhöchstgrenzen sind inzwischen aufgehoben worden (Febr. 2001) - Zuschuss zu den Kontrollkosten: 60 DM/ha, max. 1.000 DM je Unternehmen
Sachsen	Ackerland Gemüse Grünland Obstbau Weinbau (bestockte Rebfläche)	550,--* 800,--* 400,--* 1.500,--** 1.500,--**	450,-- 700,-- 400,-- 1.300,-- 1.300,--	- Nachweis über Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht - Anschluss an AGÖL-Verband obligatorisch  * in den ersten beiden Einführungsjahren ** in den ersten drei Einführungsjahren
Sachsen-Anhalt	Ackerland Gemüse Grünland Dauerkulturen	360,-- 840,-- 360,-- 1.680,--	240,-- 420,-- 240,-- 1.200,--	- Nachweis über Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht - Zuschuss zu den Kontrollkosten: 60 DM/ha, max. 1.000,-- DM je Unternehmen
Schleswig-Holstein <sup>1)</sup>	Ackerland Gemüsebau Grünland Dauerkulturen	300,-- 700,-- 300,-- 1.440,--	240,--* 350,--* 240,--* 1.200,--*	- Kontrolle gemäß VO (EWG) ist Pflicht - 70 % der Kontrollkosten förderbar, max. 1.000 DM/Betrieb  - (im Falle der Beibehaltung ist der Nachweis über die Mitgliedschaft im „Öko-Vermarktungs-Fond“ zu erbringen. 40 % der Beibehaltungsförderung ist an den Vermarktungsfond zu zahlen.) wird in Zukunft nicht mehr angewendet
Thüringen	Ackerland Gemüsebau Grünland und Streu- obstwiesen Dauerkulturen	350,-- 800,-- 450,-- 1.200,--	300,-- 800,-- 400,-- 1.200,--	- Kontrolle gemäß VO (EWG) 2092/91 ist Pflicht - müssen Schlagkartei führen
Quelle: Nieberg, H. und Strohm, R. (2000), FAL-Erhebung in den Länderministerien <b>Nov./Dez. 2000</b> NIEBERG/STROHM, FAL-BAL 2000				
1) berichtigt für Schleswig-Holstein				

In Schleswig-Holstein erhalten die Beibehaltungsförderung nur Landwirte, die 40 % der Prämienhöhe als Mitgliedsbeitrag in den Öko-Vermarktungs-Fonds (ÖVF) einzahlen. Diese Fördervoraussetzung entfällt ab 2001, weil auf Beschluss der Landesregierung der ÖVF aufgelöst wird. Das Gleiche gilt auch für die Aufhebung der Degression (Höhe der Zuwendung gestaffelt zwischen 50 und 100 ha) und der Deckelung (Förderobergrenze 100 ha), so dass alle gefördert werden.

### 3.3.2 Welche Anreize zum Umstieg landwirtschaftlicher Betriebe auf den Öko-Landbau bestehen in den einzelnen Bundesländern?

Schleswig-Holstein unterscheidet – wie übrigens die meisten Länder bezüglich der Prämienhöhe in der Einführungsphase (Tabelle zu Antwort 3.3.1 Spalte 3 – Einführung DM/ha und Jahr;) und in der späteren Beibehaltungsphase. Die erhöhte Prämie in der Einführungsphase ist ein ausreichender Anreiz für die Umstellung.



- 3.3.3. Wie hoch ist der Anteil der Öko-Betriebe an der gesamten Landwirtschaft und in den Bundesländern**
- 3.3.4. Wie hoch ist der Anteil der Öko-Landfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Bundesländern?**

Die Tabelle gibt die Anzahl der Unternehmen mit dem relativen Anteil an allen landwirtschaftlichen Betrieben sowie die bewirtschaftete Fläche im Jahre 2000 mit dem relativen Anteil an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche an.

„Öko-Erzeuger-Unternehmen“ im Sinne Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-VO) in Deutschland: Stand: 31.12.2000

Bundesland	Anzahl der Unternehmen	bewirtschaftete Fläche 2000 (in ha)	Relativer Anteil	
			an landw. Betrieben (in%)	an landw. Nutzfläche (in ha)
Baden-Württemberg	4.292	72.822	6,79	4,98
Bayern	3.280	92.130	2,20	2,81
Berlin	7	73	-	3,67
Brandenburg	396	87.217	6,06	6,48
Bremen	5	104	-	1,22
Hamburg	28	884	-	6,47
Hessen	1.478	51.252	5,30	6,73
Mecklenburg-Vorpommern	477	90.114	9,25	6,59
Niedersachsen	730	34.763	1,16	1,32
Nordrhein-Westfalen	696	24.506	1,30	1,64
Rheinland-Pfalz	423	12.736	1,55	1,78
Saarland	45	2.542	2,36	3,32
Sachsen	206	14.284	2,88	1,56
Sachsen-Anhalt	175	23.383	3,74	2,00
Schleswig-Holstein	319	18.439	1,59	1,80
Thüringen	183	20.774	3,94	2,59
<b>Bundesgebiet insgesamt</b>	<b>12.740</b>	<b>546.023</b>	<b>2,93</b>	<b>3,20</b>

Quelle: ZMP

Insgesamt gibt es in Schleswig-Holstein 319 „Öko-Erzeuger-Unternehmen“ im Sinne der EG-Öko-VO (+ 4,6 %\*) mit 18.439 ha/LF (+ 12,2 % \*) – Stand: 31.12.2000; die Angaben in % geben die Veränderung zum Vorjahr an. In den letzten Jahren hat es eine derartige Steigerung nicht gegeben.

Der Anteil der ökologisch wirtschaftenden Unternehmen an der Gesamtzahl aller landwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein liegt bei 1,6 % , der Anteil ihrer Fläche an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche bei 1,8 %.

Durch das Inkrafttreten der Einbeziehung der tierischen Erzeugung in die EG-Öko-VO am 24. August 2000 ist nun der gesamte ökologische Landbau gesetzlich geregelt worden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher können sich auf diesen einheitlichen Mindeststandard verlassen. Er ist in der gesamten Europäischen Union gültig und die Einhaltung wird im Rahmen eines strengen Kontrollverfahrens überprüft. Damit wird das Vertrauen in den ökologischen Landbau gestärkt und die Nachfrage nach Ökoprodukten zu-

sätzlich stimuliert. Dieses ist eine wichtige Voraussetzung für die Ausweitung des ökologischen Landbaus im Lande mit seinen besonderen Leistungen für die Umwelt. Nach der Neuorientierung der Agrar- und Verbraucherpolitik, nach der Einbeziehung der tierischen Erzeugung in die EG-Öko-VO sowie der Umsetzung der vom Öko-Vermarktungs-Fonds geförderten Maßnahmen und nach der Verwirklichung zahlreicher interessanter Projekte der Landwirte und des Handels ist zu erwarten, dass sich der ökologische Landbau in Schleswig-Holstein stärker weiterentwickeln wird.

### **3.3.5. Welche besonderen Förderungen erhalten Ökobetriebe abweichend von den konventionellen Betrieben?**

Auf die Antworten zu den Fragen 3.3.1 und 3.3.2 wird verwiesen. Diese Flächenförderung ist ein Schwerpunktprogramm ausschließlich für Ökobetriebe. Neu aufgenommen in die Fördergrundsätze des GAK-Rahmenplans „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) wurde auch die Bezuschussung von Kontrollkosten.

Darüber hinaus gibt es einige - in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedliche - Fördertatbestände, die unmittelbar **einigen** Unternehmen zugute kommen. Vgl. auch Antwort zu Frage 3.4.1.

U.a. gibt es in dem GAK-Rahmenplan für Ökobetriebe abweichende Regelungen bei der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlich ökologisch erzeugter Produkte und bei der Agrarinvestitionsförderung (AFP). Die ansonsten geltenden Einschränkungen für Investitionen in der Schweinehaltung sowie im Eier- und Geflügelsektor kommen bei Ökobetrieben nicht zur Anwendung. Außerdem können **einzelne Betriebe** besonders in der Direktvermarktung, von den in einzelnen Bundesländern durchgeführten Aktionstagen für den ökologischen Landbau und der allgemeinen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit profitieren.

In Schleswig-Holstein erhalten Betriebe des ökologischen Landbaus Zuschüsse für die Förderung der Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte nach einer Landesrichtlinie aus dem Jahre 1997 und ab 2001 auch zu den nachgewiesenen Kosten einer Spezialberatung.

### **3.3.6. Werden in einzelnen Bundesländern sonstige Umstellungsprogramme für die Landwirtschaft angeboten, so z. B. für die Verbesserung der Lebens- und Aufzuchtbedingungen für alle Tiere? Wenn ja, in welchen Bundesländern und in welcher Höhe?**

Über die unter Ziffer 3.3.2 genannte Förderung der Gesamtbetriebsumstellung hinaus gibt es keine weitere direkte Förderung der Umstellung auf den ökologischen Landbau. Es gibt zahlreiche weitere Programme bei den Agrarumweltmaßnahmen (vgl. Ziffer 3.4.1). Umfassend dargestellt sind diese in dem Arbeitsbericht aus dem Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) Braunschweig-Völkenrode „Synopse zu den Agrarumweltprogrammen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Maßnahmen zur Förderung umweltgerechter und natürlicher Lebensraum schützender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren gemäss Verordnung (EWG) 2078/92“ von Dr. Rainer Plankl. An einer Fortschreibung dieses Arbeitsberichtes wird z.Z. gearbeitet.

Auch bei der Fortschreibung des GAK-Rahmenplans sollen zukünftig Förderschwerpunkte umwelt- und tiergerechte Produktionsweisen sein. Die bundesweiten Rahmenbedingungen

dafür hat der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) Ende Juni beschlossen.

### 3.4. Agrar-Umweltprogramme

#### 3.4.1. Welche Agrar-Umweltprogramme (Naturschutz, Landschaftspflege, Gewässerschutz etc.) bestehen in den Bundesländern; wie sind die Förderkonditionen, wie groß sind die einbezogenen Flächen und wie hoch waren die gesamten Fördermittel (getrennt nach EU-, Bundes- und Landesmitteln) in den Jahren 1996 bis 2000?

Agrarumweltprogramme werden in allen Bundesländern angeboten. Die hierfür aufgestellten Förderkonditionen sind äußerst umfangreich. Sie sind von der Bundesanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkerode (FAL) in einer Synopse aus dem Jahr 1999 zusammengefasst worden und können dort im einzelnen nachgelesen werden (*Synopse zu den Agrarumweltprogrammen der Länder in der Bundesrepublik – Bundesanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkerode (FAL) – Dr. Reiner Plankl / 1999*). Eine eigene Darstellung dieser Konditionen an dieser Stelle ist aufgrund deren Umfangs unangemessen.

Eine Abfrage in den Bundesländern hinsichtlich der in die Agrar-Umweltprogramme einbezogenen Flächen sowie der hierfür aufgewendeten Fördermittel – aufgeteilt nach EU-, Bundes- und Landesmitteln in den Jahren 1996 bis 2000 - hat folgendes Ergebnis gebracht:

#### Baden-Württemberg

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	1.124.039	84.776.533	0	84.677.000	169.453.533
1997	keine Ang.	82.523.442	0	79.099.000	161.622.442
1998	keine Ang.	80.683.314	0	78.496.000	159.179.314
1999	keine Ang.	81.877.918	0	78.646.000	160.523.918
2000	1.290.363	112.058.752	0	109.190.000	221.248.752

#### Bayern (Umweltministerium); Vertragsnaturschutz

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	20.589.000	7.850.000	0	6.040.000	13.890.000
1997	39.026.000	17.300.000	0	11.400.000	28.700.000
1998	41.870.000	18.050.000	0	13.200.000	31.250.000
1999	49.085.000	21.880.000	0	14.890.000	36.770.000
2000	49.045.000	23.440.000	0	13.740.000	37.180.000

#### Bayern (Landwirtschaftsministerium); Bay. Kulturlandschaftsprogramm (Teil A)

Jahr	Betriebe	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	keine Ang.	139.850.000	0	139.850.000	279.700.000
1997	keine Ang.	164.100.000	0	164.100.000	328.200.000
1998	107.083	230.450.000	0	230.450.000	460.900.000
1999	98.497	227.950.000	0	227.950.000	455.900.000
2000	91.558	218.300.000	0	218.300.000	436.600.000

**Berlin**

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	121	4.590	6.884	11.474	22.948
1997	93	3.433	5.149	8.582	17.164
1998	239	7.895	11.842	40.617	60.354
1999	272	11.441	6.175	41.955	59.571
2000	179	12.894	8.532	36.808	58.234

**Brandenburg**

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	204.889	6.071.135	9.106.702	45.113.545	60.291.382
1997	343.213	8.507.082	12.760.624	63.148.322	84.416.028
1998	357.394	22.385.601	0	66.483.123	88.868.724
1999	378.530	23.268.277	0	69.282.018	92.550.295
2000	366.903	21.862.711	0	65.146.943	87.009.654

**Bremen**

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	66	18.420	0	18.420	36.840
1997	14	4.728	0	4.728	9.456
1998	85	23.739	0	23.739	47.478
1999	186	61.482	0	61.482	122.964
2000	167	58.560	0	58.560	117.120

**Freie und Hansestadt Hamburg**

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	5.376	1.456.399	167.265	1.168.277	2.791.941
1997	5.919	1.479.833	213.441	1.224.823	2.918.097
1998	5.794	1.202.488	213.441	1.014.478	2.430.407
1999	5.483	1.157.563	178.651	1.027.418	2.363.632
2000	5.502	1.055.843	158.604	897.704	2.112.151

**Hessen**

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	127.236	19.462.500	0	19.462.500	38.925.000
1997	135.839	21.016.000	0	21.016.000	42.032.000
1998	144.900	21.400.000	0	21.400.000	42.800.000
1999	142.000	19.350.000	0	19.350.000	38.700.000
2000	146.800	21.600.000	0	21.600.000	43.200.000

**Mecklenburg-Vorpommern**

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	149.862	7.965.000	4.972.500	38.812.500	51.750.000
1997	99.175	6.995.000	2.182.500	27.532.500	36.710.000
1998	129.794	8.447.500	2.475.000	32.767.500	43.690.000
1999	134.286	8.300.000	2.362.500	31.987.500	42.650.000
2000	140.051	8.122.000	2.283.000	31.215.000	41.620.000

**Niedersachsen** (Angaben nur für das Jahr 2000 erhältlich)

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
2000	42.202	keine Ang.	keine Ang.	6.430.600	12.586.600

**Nordrhein-Westfalen** (keine Angaben erhältlich)**Rheinland-Pfalz**

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	76.200	13.400.000	100.000	13.600.000	27.100.000
1997	82.200	14.200.000	100.000	14.400.000	28.700.000
1998	90.300	15.600.000	100.000	15.700.000	31.400.000
1999	97.000	16.900.000	200.000	17.200.000	34.300.000
2000	97.800	19.700.000	200.000	19.900.000	39.800.000

**Saarland**

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	22.997	1.203.685	1.805.528	3.009.213	6.018.426
1997	23.999	1.195.169	1.792.754	2.987.923	5.975.846
1998	25.754	1.258.903	1.888.354	3.147.257	6.294.514
1999	24.669	1.137.142	1.723.713	2.872.855	5.745.711
2000	24.900	1.210.022	1.815.033	3.025.055	6.050.110

**Sachsen**

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	587.371	21.848.797	0	64.494.264	86.343.061
1997	613.037	22.388.423	0	65.550.960	87.939.383
1998	643.608	26.192.357	0	75.743.290	101.935.647
1999	604.711	27.714.422	0	80.454.782	108.169.204
2000	623.450	28.997.468	0	82.401.209	111.398.677

**Sachsen-Anhalt**

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	126.387	6.906.307	3.047.981	29.846.437	39.800.724
1997	141.544	10.471.423	3.526.049	29.210.561	43.208.032
1998	157.148	10.212.460	4.053.166	33.423.497	47.689.123
1999	134.710	5.992.769	3.682.395	27.755.673	37.430.837
2000	132.946	6.508.094	3.828.511	28.755.103	39.091.708

**Thüringen**

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	169.567	15.060.000	0	45.177.000	60.237.000
1997	191.779	17.194.000	0	51.582.000	68.776.000
1998	202.445	17.848.000	0	53.537.000	71.383.000
1999	199.849	17.021.000	0	51.060.000	68.081.000
2000	201.724	16.850.000	0	50.578.000	67.438.000

Für **Schleswig-Holstein** ergibt sich folgende Situation:

Jahr	Fläche ha	Landesmittel DM	Bundesmittel DM	EU-Mittel DM	insgesamt DM
1996	19.678	4.234.388	649.900	3.408.768	8.293.056
1997	19.671	3.800.329	667.900	3.691.942	8.160.171
1998	26.174	3.519.928	1.268.700	4.039.854	8.828.482
1999	25.416	2.983.803	1.219.500	3.787.563	7.990.866
2000	25.382	2.876.064	1.347.200	3.913.093	8.136.357

### 3.5. Sonstige Maßnahmen

#### 3.5.1. Welche Förderungen erhalten überbetriebliche Maschinenringe?

Maschinenringe sind die klassischen Selbsthilfeeinrichtungen der Landwirtschaft. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat von 1988 – 1993 eine degressive Förderung von neu gegründeten Maschinenringen durchgeführt. Mit dieser Anschubfinanzierung wurde erreicht, dass in Schleswig-Holstein flächendeckend die Mitgliedschaft in einem MR möglich ist. In den meisten Bundesländern ist die Förderung der Maschinenringe zurückgeführt bzw. eingestellt worden.

#### Maschinenringe in der Landwirtschaft nach Bundesländern

Land	2000				Maschinenring- mitglieder	LF der Maschi- nen- ringmit- glieder	Landesförder- mittel für MR
	insge- samt	davon		angestellte Mitarbeiter <sup>2</sup>			
		mit	ohne				
		hauptberuflichem Ge- schäftsführer					
Baden-Württemberg	35	28	7	59,0	25.148	809.282 ha	0,-
Bayern	88	88	0	169,0	103.182	2.590.000 ha	8.560.000,-
Berlin	0	0	0	0,0	0	0 ha	0,-
Brandenburg	0	0	0	0,0	0	0 ha	0,-
Bremen	1	0	1	0,0	59	3.100 ha	0,-
Hamburg	0	0	0	0,0	0	0 ha	0,-
Hessen	9	9	0	4,0	4.842	210.665 ha	450.000,-
Mecklenburg-Vorpommern	3	3	0	1,0	154	65.500 ha	keine Angaben
Niedersachsen	44	36	8	53,0	24.175	1.370.000 ha	0,-
Nordrhein-Westfalen	21	9	12	11,0	19.790	774.321 ha	0,-
Rheinland-Pfalz	17	13	4	20,0	11.824	326.052 ha	260.000,-
Saarland	1	1	0	1,0	477	45.000 ha	20.000,-
Sachsen	11	5	6	0,0	711	118.960 ha	330.000,-
Sachsen-Anhalt	9	9	0	3,0	938	431.000 ha	250.000,-
Schleswig-Holstein	12	12	0	16,0	6.373	429.486 ha	0,-
Thüringen	9	9	0	0,0	839	280.584 ha	keine Angaben
gesamt	260	219	41	337,0	198.512	7.453.950 ha	

### **3.5.2. Welche Landesförderungen erhalten die einzelnen Tierzuchtverbände in den Ländern?**

Die Tierzuchtförderung der Länder für die Tierarten Pferd, Rind, Schwein, Schaf und Ziege basiert auf § 1 Abs. 2 sowie auf § 4 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes.

Während § 1 Abs. 2 auf die Verbesserung der Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Vitalität, der Produktqualität und der Wettbewerbsfähigkeit sowie auf die Erhaltung der genetischen Vielfalt abzielt, verpflichtet § 4 Abs. 1 die Länder zur Förderung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen.

Die Unterstützung der Verbände für Wirtschaftsgeflügel, Rassegeflügel und -kaninchen sowie Imkerei erfolgt auf freiwilliger Basis, um deren im öffentlichen Interesse liegende Arbeit zu honorieren.

Die Landesförderungen der Tierzuchtverbände im Jahre 2001 sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Das Tierzuchtgesetz gibt weder Art noch Höhe der Förderung der Tierzucht vor. Deshalb variieren die Landesförderungen der Tierzuchtverbände. Grundsätzlich kann zwischen vier Förderinstrumenten unterschieden werden:

1. direkte finanzielle Förderung der Verbände,
2. direkte finanzielle Förderung von (Prüf-) Einrichtungen,
3. Bereitstellung von (Prüf-) Einrichtungen und -Behörden sowie
4. Übernahme von Personalkosten.

Die Betreuung und indirekte Förderung der Tierzucht in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg wird in der Regel von Zuchtverbänden der benachbarten Flächenländer wahrgenommen.

Auf dem Rinderzuchtsektor werden vor allem die drei erstgenannten Fördermaßnahmen in verschiedenen Variationen angewendet. Die Bereitstellung von Personal für Aufgaben der Zuchtleitung bei den Rinderzuchtverbänden wurde in Schleswig-Holstein im Jahre 1990 mit der Auflösung des Landesamtes für Tierzucht eingestellt. Hierdurch wurde eine strikte Trennung zwischen hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Aufgaben erreicht.

Auf dem Gebiet der Pferdezucht überwiegen die Förderinstrumente 1 und 3. Als Besonderheit erscheint bemerkenswert, dass die Mehrheit der Bundesländer Landgestüte zur Unterstützung der Landespferdezucht bereitstellt. Durch Beschluss des schleswig-holsteinischen Landtages ist der Betrieb des Landgestüts Traventhal im Jahre 1960 eingestellt worden. Mit der Übergabe der meisten Hengste an den Holsteiner Verband hat Schleswig-Holstein frühzeitig auf Privatinitiative in der Pferdezucht gesetzt. Da die Holsteiner zu den weltweit führenden Reitpferderassen gehören, muss die damalige Entscheidung heute als weitsichtig beurteilt werden. Die Zucht von Trabern und Vollblütern wird in allen Bundesländern mit bestehenden Rennvereinen über Rückerstattungen bis zur Höhe von 96 % aus der Rennwettsteuer gefördert. In Schleswig-Holstein finden ganzjährig Trabrennprüfungen in Elms-horn statt.

Im Schweinezuchtbereich werden schwerpunktmäßig die ersten drei Fördervarianten eingesetzt. Mit Ausnahme von Berlin, Bremen und Hamburg fördern alle Länder stationäre Prüfeinrichtungen bzw. halten diese zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Qualität der regionalen Schweinezucht bereit. Bisher sind Fleischleistungsprüfungen bei Schweinen

in Schleswig-Holstein auf der Station der Landwirtschaftskammer (LK) in Achterwehr erfolgreich durchgeführt worden. Aufgrund von Sparmaßnahmen bei der LK muss die Trägerschaft für stationäre Schweineleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein neu strukturiert werden.

Auf dem Gebiet der Schaf- und Ziegenzucht werden in verschiedenen Variationen vorwiegend die drei ersten Förderinstrumente eingesetzt. Wegen der geringen Wirtschaftskraft der Schaf- und Ziegenzuchtorganisationen werden diese darüber hinaus vielfach noch von den Ländern durch die Übernahme von Personalkosten für die Zuchtleitung unterstützt. Wie bereits oben erwähnt, wurde diese Form der Förderung bereits im Jahre 1990 aus Gründen der Rechtsklarheit in Schleswig-Holstein generell aufgegeben.

Die meisten Länder fördern nach wie vor Organisationen für die Zucht von Rassegeflügel und -kaninchen, obwohl dies eine freiwillige Maßnahme ist. Neben der gesellschaftspolitischen Begründung sprechen vor allem Aspekte der Erhaltung genetischer Ressourcen für den Einsatz öffentlicher Mittel auf diesem Gebiet. Aufgrund notwendiger Sparmaßnahmen wurde diese Förderung in Schleswig-Holstein im Jahre 2001 eingestellt.

Sehr wenige Länder engagieren sich noch mit Fördermitteln auf dem Wirtschaftsgeflügelsektor. Schleswig-Holstein hat die diesbezügliche Förderung im Jahre 2001 beendet.

Wegen der großen Bedeutung der Bienenhaltung für die Bestäubung von Wild- und Kulturpflanzen fördern alle Bundesländer die Imkerei auf unterschiedliche Weise, alle nutzen jedoch die Förderung nach der Verordnung (EG) 1221/97. In Schleswig-Holstein bereitet es Schwierigkeiten, künftig den Kofinanzierungsanteil von 50 % aus Landesmitteln aufzubringen. Deshalb wird zurzeit nach alternativen Fördermöglichkeiten für die Imkerei gesucht.

#### Landesförderungen der Tierzuchtverbände für Rinder im Jahre 2001 <sup>1)</sup>

Bundesland	direkte finanzielle Förderung	direkte finanzielle Förderung von (Prüf-)einrichtungen	Bereitstellung von (Prüf-)einrichtungen bzw. -behörden	Übernahme von Personalkosten
Baden-Württemberg	--	X	--	X (Zuchtleitung teilweise)
Bayern	X	X	X	--
Berlin	--	--	--	--
Brandenburg	X	X	X	--
Bremen	--	--	--	--
Hamburg	--	--	--	--
Hessen	X	X	X	X
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe	keine Angabe	k.A.	keine Angabe
Niedersachsen	--	X	--	--
Nordrhein-Westfalen	--	--	X (durch LK) <sup>2)</sup>	--
Rheinland-Pfalz	X	--	--	x (teilw. LK) <sup>2)</sup>
Saarland	--	X	--	--
Sachsen	X	X	X	--
Sachsen-Anhalt	X	--	--	--
Schleswig-Holstein	X	X	X (LK) <sup>2)</sup>	--
Thüringen	X	X	X	X

1) zutreffendes ist angekreuzt

2) LK = Landwirtschaftskammer



### Landesförderungen der Tierzuchtverbände für Pferde im Jahre 2001 <sup>1)</sup>

Bundesland	direkte finanzielle Förderung	direkte finanzielle Förderung von (Prüf-)einrichtungen	Bereitstellung von (Prüf-)einrichtungen bzw. -behörden	Übernahme von Personalkosten	Erstattungen nach Rennwett- und Lotteriegesez
Baden-Württemberg	--	X	X <sup>2)</sup>	X (Zuchtleitung)	X
Bayern	X	--	X <sup>2)</sup>	--	X
Berlin	--	--	--	--	X
Brandenburg	X	--	X <sup>2)</sup>	--	--
Bremen	--	--	--	--	--
Hamburg	--	--	--	--	X
Hessen	X	--	X <sup>2)</sup>	X	X
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe	keine Angabe	X <sup>2)</sup>	keine Angabe	--
Niedersachsen	--	X	X <sup>2)</sup>	--	X
Nordrhein-Westfalen	--	--	X <sup>2)</sup>	X (teilw.LK) <sup>3)</sup>	X
Rheinland-Pfalz	X	--	X <sup>2)</sup>	X (teilw.LK) <sup>3)</sup>	X
Saarland	--	--	--	--	--
Sachsen	X	--	X <sup>2)</sup>	X	X
Sachsen-Anhalt	X	--	X <sup>2)</sup>	--	X
Schleswig-Holstein	X	--	X (LK) <sup>3)</sup>	--	X
Thüringen	X	--	--	X	X

- 1) Zutreffendes ist angekreuzt  
 2) mit Landesgestüt  
 3) LK = Landwirtschaftskammer

### Landesförderungen der Tierzuchtverbände für Schweine im Jahre 2001 <sup>1)</sup>

Bundesland	direkte finanzielle Förderung	direkte finanzielle Förderung von (Prüf-)einrichtungen	Bereitstellung von (Prüf-)einrichtungen bzw. -behörden	Übernahme von Personalkosten
Baden-Württemberg	--	--	X <sup>2)</sup>	X (Zuchtleitung)
Bayern	X	X	X	--
Berlin	--	--	--	--
Brandenburg	X	X	X	--
Bremen	--	--	--	--
Hamburg	--	--	--	--
Hessen	X	X	X	X
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe	X	keine Angabe	keine Angabe
Niedersachsen	--	X	X (LK) <sup>3)</sup>	--
Nordrhein-Westfalen	--	X	X	X (teilweise LK) <sup>3)</sup>
Rheinland-Pfalz	X	--	X	X (teilweise LK) <sup>3)</sup>
Saarland	--	X	--	--
Sachsen	X	--	X	X
Sachsen-Anhalt	X	--	X	--
Schleswig-Holstein	X	X	X (LK)	--
Thüringen	X	X	X	X

- 1) Zutreffendes ist angekreuzt  
 2) Leistungsprüfungsanstalt  
 3) LK = Landwirtschaftskammer

**Landesförderungen der  
Tierzuchtverbände für Schafe und Ziegen im Jahre 2001 <sup>1)</sup>**

Bundesland	direkte finanzielle Förderung	direkte finanzielle Förderung von (Prüf-)einrichtungen	Bereitstellung von (Prüf-)einrichtungen bzw. -behörden	Übernahme von Personalkosten
Baden-Württemberg	--	--	X	X (Zuchtleitung)
Bayern	X	X	X	--
Berlin	--	--	--	--
Brandenburg	X	X	X	X (Zuchtleiter)
Bremen	--	--	--	--
Hamburg	--	--	--	--
Hessen	X	X	X	X
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	X (Zuchtleiter)
Niedersachsen	--	X	X (LK) <sup>2)</sup>	--
Nordrhein-Westfalen	X	--	X	X (teilweise LK) <sup>2)</sup>
Rheinland-Pfalz	X	--	X	X (teilweise LK) <sup>2)</sup>
Saarland	--	--	--	--
Sachsen	X	--	X	X
Sachsen-Anhalt	X	--	X	--
Schleswig-Holstein	X	X	X (LK) <sup>2)</sup>	--
Thüringen	X	X	X	X

1) Zutreffendes ist angekreuzt

2) LK = Landwirtschaftskammer

**Landesförderungen der  
Tierzuchtverbände für Rassegeflügel und -kaninchen im Jahre 2001 <sup>1)</sup>**

Bundesland	direkte finanzielle Förderung	direkte finanzielle Förderung von (Prüf-)einrichtungen	Bereitstellung von (Prüf-)einrichtungen bzw. -behörden	Übernahme von Personalkosten
Baden-Württemberg	--	--	--	--
Bayern	X	--	--	--
Berlin	--	--	--	--
Brandenburg	X	--	--	--
Bremen	--	--	--	--
Hamburg	--	--	--	--
Hessen <sup>2)</sup>	X	X	X	X
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Niedersachsen	X	--	--	--
Nordrhein-Westfalen	--	--	--	--
Rheinland-Pfalz	X	--	--	--
Saarland	X	--	--	--
Sachsen	X	--	--	--
Sachsen-Anhalt	X	X	--	--
Schleswig-Holstein	--	--	--	--
Thüringen	X	--	--	--

1) Zutreffendes ist angekreuzt

2) nur Rassegeflügel

**Landesförderungen der  
Tierzuchtverbände für Wirtschaftsgeflügel im Jahre 2001 <sup>1)</sup>**

Bundesland	direkte finanzielle Förderung	direkte finanzielle Förderung von (Prüf-)einrichtungen	Bereitstellung von (Prüf-)einrichtungen bzw. -behörden	Übernahme von Personalkosten
Baden-Württemberg	--	--	--	X (0,75 AK)
Bayern	--	--	--	--
Berlin	--	--	--	--
Brandenburg	--	--	--	--
Bremen	--	--	--	--
Hamburg	--	--	--	--
Hessen	--	--	--	--
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Niedersachsen	--	--	--	--
Nordrhein-Westfalen	--	--	--	X (teilweise LK) <sup>2)</sup>
Rheinland-Pfalz	X	--	--	X (teilweise LK) <sup>2)</sup>
Saarland	--	--	--	--
Sachsen	X	--	--	--
Sachsen-Anhalt	--	--	--	--
Schleswig-Holstein	--	--	--	--
Thüringen	--	--	--	--

1) Zutreffendes ist angekreuzt

2) LK = Landwirtschaftskammer

**Landesförderungen der  
Tierzuchtverbände für Bienen im Jahre 2001 <sup>1)</sup>**

Bundesland	direkte finanzielle Förderung mit Landesmitteln	direkte finanzielle Förderung von (Prüf-)einrichtungen	Bereitstellung von (Prüf-)einrichtungen bzw. -behörden	Übernahme von Personalkosten	Förderung nach VO (EG) 1221/97
Baden-Württemberg	--	--	--	--	X
Bayern	X	X	X	--	X
Berlin	--	--	--	--	X
Brandenburg	X	--	--	--	X
Bremen	--	--	--	--	X
Hamburg	--	--	--	--	X
Hessen	X	X	X	X	X
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	X
Niedersachsen	--	X	--	--	X
Nordrhein-Westfalen	--	--	--	--	X
Rheinland-Pfalz	X	--	X	--	X
Saarland	--	--	--	--	X
Sachsen	X	--	--	--	X
Sachsen-Anhalt	X	--	--	--	X
Schleswig-Holstein	--	X (teilweise LK) <sup>2)</sup>	X (durch Kreis)	X (teilweise LK)	X
Thüringen	X	--	--	--	X

1) Zutreffendes ist angekreuzt

2) LK = Landwirtschaftskammer

### 3.6. Welche Landesförderungen erhalten die Landeskontrollverbände für Milchleistungsprüfungen in den einzelnen Bundesländern?

Die Förderung der Landeskontrollverbände für Milchleistungsprüfungen (MLP) basiert auf § 4 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes. Die Quellen zur Förderung der MLP sind vielfältig:

- Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK),
- reine Landesmittel,
- anteilige Förderung aus Abgaben nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes,
- Übernahme von Personalkosten,
- Bereitstellung von Einrichtungen.

Das Hauptförderungsinstrument für die MLP ist die GAK. Mit Ausnahme von Bayern, das allein mit Landesmitteln und Personalkostenübernahmen arbeitet, nutzen alle Flächenländer diesen Förderweg. Nach den GAK-Fördergrundsätzen beträgt die maximale Förderhöhe 20,- DM pro Kuh und Jahr. Auch Schleswig-Holstein hat für diese Maßnahme bis zum Jahre 2001 bedeutende Förderbeträge bereitgestellt.

Wie die Länder im Einzelnen die MLP mit öffentlichen Mitteln oder gesetzlich festgelegten Abgaben aller Milcherzeuger unterstützen, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

**Landesförderungen der  
Landeskontrollverbände im Jahre 2001 <sup>1)</sup>**

Bundesland	Mittel aus der GAK	Reine Landesmittel	aus Abgabe nach § 22 Milch- und Fettgesetz	Übernahme von Personalkosten	Bereitstellung von Einrichtungen
Baden-Württemberg	X	X	--	--	X (EDV, teilweise)
Bayern	--	X	--	X	--
Berlin	X	--	X <sup>2)</sup>	--	--
Brandenburg		--		--	--
Bremen	--	--	--	--	--
Hamburg	X	--	--	X	--
Hessen	X	--	X	X	--
Mecklenburg-Vorpommern	X	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Niedersachsen	X	--	--	--	--
Nordrhein-Westfalen	X	--	X	--	--
Rheinland-Pfalz	X	--	X	X	--
Saarland	X	--	X	--	--
Sachsen	X	--	--	--	--
Sachsen-Anhalt	X	--	--	--	--
Schleswig-Holstein	X	--	--	X (teilweise LK) <sup>3)</sup>	--
Thüringen	X	--	--	X	--

1) Zutreffendes ist angekreuzt

2) anteilig für Milchqualitätsberatung

3) LK = Landwirtschaftskammer

**4. Gesetzliche Vorschriften, administrative Maßnahmen**  
**4.1. Welche Regelungen zu Wasserschutzgebieten bestehen in den einzelnen Ländern hinsichtlich der Auflagen und der Kriterien sowie der Höhe der Ausgleichszahlungen?**

Die Kriterien für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten sind bundeseinheitlich im § 19 Abs. 1 WHG geregelt. Die in den einzelnen Wasserschutzgebieten geltenden Auflagen sind regelmäßig in den Verordnungen normiert, mit denen diese Gebiete ausgewiesen worden sind. Bundesweit bestehen mehrere tausend Wasserschutzgebiete, so dass eine Angabe der Fundstellen dieser Verordnungen im Rahmen der Beantwortung einer großen Anfrage nicht möglich ist. Die in den einzelnen Bundesländern für die Höhe der Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten geltenden Rechtsgrundlagen wurden 1998 in einer Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) „Gewässerschützende Landbewirtschaftung in Wassergewinnungsgebieten“ erfasst. Den Ländern wurde im Rahmen einer bundesweiten Umfrage Gelegenheit gegeben, diese Angaben zu aktualisieren. Danach gelten in den anderen Bundesländern für den Ausgleich in Wasserschutzgebieten folgende Rechtsvorschriften:

<b>Baden-Württemberg</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 24 Abs. 4 („Wasserschutzgebiete“) und § 110a („Anordnungen der obersten Wasserbehörde in Wasser- und Quellenschutzgebieten) BWWG in der Fassung vom 01. Juli 1988 (GBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 422).</li> <li>- Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung – SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145)</li> </ul>
<b>Bayern</b>	Art. 35 („Festsetzung der Wasserschutzgebiete, Schutzanordnungen“) und Art. 74 Abs. 5 und 6 („Art und Ausmaß der Entschädigung und des Ausgleichs, Entschädigungs- und Ausgleichspflichtiger“) BayWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 353) und durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311 und S. 348)
<b>Berlin</b>	§ 22 Abs. 1 und 7 („Wasserschutzgebiete“), § 84 Abs. 4 und 7 („Art und Ausmaß von Entschädigung und Ausgleich“) sowie § 96 („Festsetzung der Entschädigung und des Ausgleichs“) BWG in der Fassung vom 03. März 1989 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 695).
<b>Brandenburg</b>	§ 15 („Wasserschutzgebiete“) und § 16 („Besondere Vorschriften für Wasserschutzgebiete, Fortbestehen bisheriger Trinkwasserschutzgebiete“) BbgWG vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 168).
<b>Bremen</b>	§ 47 („Festsetzung von Wasserschutzgebieten“), § 48 („Schutzbestimmungen“), § 53 („Entschädigungspflichtige Anordnungen“), § 53a („Ausgleichspflichtige Anordnung“), § 58 („Entschädigungspflichtiger“) und § 59 („Verfahren“) BrWG vom 26. Februar 1991 (Brem. GBl. S. 65, berichtigt S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. September 1997 (Brem. GBl. S. 325, 519).
<b>Hamburg</b>	§ 27 („Wasserschutzgebiete“), § 75 Abs. 2 („Entschädigung, Ausgleich – Allgemeines“) und § 77 („Entscheidung über die Entschädigung“) HWaG vom 20. Juni 1960 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1997 (GVBl. S. 9).
<b>Hessen</b>	§ 29 („Wasserschutzgebiete“), § 30 („Vorbeugender Gewässerschutz“) und § 92 („Ausgleichspflicht für erhöhte Anforderungen“) HWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232).
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	§ 19 („Wasserschutzgebiete“) LWaG vom 30. November 1992 (GVOBL. MV. S. 669), geändert durch Gesetz vom 02. März 1993 (GVOBL. MV. S. 178).
<b>Niedersachsen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 48 („Festsetzung von Wasserschutzgebieten“), § 49 („Schutzbestimmungen“) und § 51a („Ausgleich“) NWG in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86).</li> <li>- Verordnung über Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten vom 27. Februar 1996 (Nds. GVBl. S. 47).</li> </ul>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	§ 14 („Wasserschutzgebiete“) und § 15 („Besondere Vorschriften für Wasserschutzgebiete“) LWG in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926).
<b>Rheinland-Pfalz</b>	§ 13 („Wasserschutzgebiete“), § 15 („Entschädigungs- und Ausgleichspflicht“) und § 121 („Entschädigung, Ausgleich“) LWG in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 1995 (GVBl. S. 69).
<b>Saarland</b>	§ 37 („Wasserschutzgebiete“) und § 99 („Ausgleich- Art, Ausmaß, Verfahren“) SWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1989 (Abl. S. 1641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 1998 (Abl. S. 306).
<b>Sachsen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 48 („Wasserschutzgebiete“) SächsWG vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261)</li> <li>- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (Sächsische SchAVO vom 30. Juni 1994; Sächs. GVBl. Nr. 39, S. 1178).</li> </ul>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	§§ 48 – 53 WG LSA vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186).
<b>Thüringen</b>	§ 28 („Wasserschutzgebiete“), § 102 („Ausgleichspflicht für erhöhte Anforderungen“), § 130 Abs. 2 („Trinkwasservorbehalts-, Trinkwasserschutz- und Hochwassergebiete“) und § 131 Abs. 2 („Heilquellenschutz“) ThürWG vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 413).

In **Schleswig-Holstein** gelten für den Ausgleich in Wasserschutzgebieten § 4 („Wasserschutz- und Quellenschutzgebiete“), § 104 (Entschädigung, Ausgleich: „Art, Ausmaß, Schuldner“) LWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490 ber. S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Februar 2001 (GVOBl. S. 14).“

#### 4.2. Welche Bewirtschaftungsaufgaben und Ausgleichszahlungen bestehen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete der Länder?

##### Vorbemerkung:

**Naturschutzgebiete (NSG):** Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in Teilen erforderlich ist, können durch Verordnung der obersten Naturschutzbehörde zu Naturschutzgebieten erklärt werden (§ 17 LNatSchG).

In Schleswig-Holstein sind 178 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 201.392 ha durch Landesverordnung naturschutzrechtlich gesichert.

**Landschaftsschutzgebiete (LSG):** Landschaftsschutzgebiete werden durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde der Kreise und kreisfreien Städte ausgewiesen (§ 18 LNatSchG).

In Schleswig-Holstein sind zur Zeit 287 Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 256.894 ha naturschutzrechtlich gesichert.

Die Verordnungen nennen u. a. die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote oder Verbote und die unter Berücksichtigung des Schutzzweckes vertretbaren Ausnahmen von den Geboten oder Verboten (§ 16 Abs. 2 LNatSchG).

Mit den Verboten können Einschränkungen und Verbote der land-, forst-, fischereiwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzung von Flächen verbunden sein.

Werden aufgrund von Verboten oder von eingeschränkt zulässigen Handlungen von den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten Anträge auf eine Entschädigung oder einen Härteausgleich gestellt, sind die Bestimmungen der §§ 42 und 43 des Landesnaturschutzgesetzes einschlägig.

##### **Bewirtschaftungsaufgaben in Naturschutzgebieten**

In Abhängigkeit von dem jeweiligen Schutzzweck weisen die Landesverordnungen über ein Naturschutzgebiet in Schleswig-Holstein unterschiedliche Bewirtschaftungsaufgaben, d. h. Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung auf.

##### Bewirtschaftungsaufgaben für als Acker genutzte Flächen:

1. Verbot des Einsatzes von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln oder
2. Nutzung der Flächen nur als Grünland zulässig; zusätzliches Verbot des Umbruchs, Verbot der Intensivierung der Entwässerung, Verbot von Pflanzenschutzmitteln und Dünger oder
3. Verbot, einen 10 m breiten Randstreifen entlang eines Fließgewässers zu düngen und mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln oder
4. Verbot der Bewirtschaftung eines 10 m breiten Randstreifens entlang eines Waldes oder
5. Nutzung nur im Rahmen des ökologischen Landbaus zulässig.

##### Bewirtschaftungsaufgaben für als Grünland genutzte Flächen:

1. Verbot der Umwandlung von Grünlandflächen in Ackerflächen, Verbot der Intensivierung der Entwässerung, Verbot von Pflanzenschutzmitteln und Dünger oder
2. Verbot des Umbruchs von Dauergrünland, Verbot der Intensivierung der Entwässerung, Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, Verbot des Einsatzes von Dünger auf einem 10 m breiten Randstreifen entlang eines Fließgewässers oder

3. Verbot des Umbruchs von Dauergrünland, Verbot der Intensivierung der Entwässerung, Schafbeweidung erlaubt vom 15. August bis zum 01. März eines jeden Jahres oder
4. Nutzung der Fläche nur als Dauergrünland erlaubt, Verbot des Ausbringens von Jauche, Gülle und Pflanzenschutzmitteln, Verbot der Bodenbearbeitung (walzen, schleppen, mähen) in einer bestimmten Zeit (Brutzeit der Wiesenvögel), Verbot in der Zeit vom 5. April bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mehr als zwei Rinder oder drei Mutterschafe und deren Lämmer je Hektar aufzutreiben oder
5. Verbot des Einsatzes von Dünger und Pflanzenschutzmitteln oder
6. Beweidungsverbot in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder
7. Verbot der Intensivierung der Entwässerung, Verbot von Pflanzenschutzmitteln und Dünger, Standweide nur in der Zeit vom 01. Juli bis zum 15. März eines jeden Jahres erlaubt und Verbot der Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder
8. nur ökologischer Landbau zulässig; zusätzliches Verbot, in der Zeit vom 25. März bis zum 25. Juni eines jeden Jahres zu walzen, zu schleppen oder zu mähen oder
9. nur Mahd und Nachweide in Abstimmung mit den Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde oder
10. Pflügenutzung nur nach Maßgabe des Landesamtes für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde zulässig.

Die vorgestellten Varianten von Bewirtschaftungsauflagen sind in den Landesverordnungen über Naturschutzgebiete seit 1987 zu finden.

Betroffen sind in 32 Naturschutzgebieten rd. 500 Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen privater Eigentümer.

Für diese verordneten Einschränkungen hat das Land Schleswig-Holstein auf Antrag bisher Entschädigungszahlungen gem. § 42 des Landesnaturschutzgesetzes geleistet. Ausgleichszahlungen (Härteausgleich) gem. § 43 des Landesnaturschutzgesetzes wurden bisher nicht beantragt.

Vor dieser Zeit wurde in den Verordnungen über Naturschutzgebiete die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel uneingeschränkt zugelassen.

Mit dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes und damit der Bestimmungen des § 58b LNatSchG am 01. Juli 1993 wurden jedoch, unbeschadet der Vorschriften der bestehenden Verordnungen, für alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Landesverordnungen über Naturschutzgebiete (sogenannte Altverordnungen) weitere Nutzungsauflagen eingeführt:

- Die Nutzung darf nicht intensiviert, bestehende Nutzungen dürfen nicht zum Nachteil der Natur verändert werden;
- Wiesen und Dauergrünland dürfen nicht mehr als bisher entwässert und nicht umgebrochen werden; Pflanzenschutzmittel und Klärschlamm dürfen nicht auf diesen Flächen aufgebracht werden;
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art und die Vornahme sonstiger Eingriffe ist unzulässig.

Die Anzahl der von diesen Einschränkungen betroffenen Gebiete ist jedoch sehr gering. Bis heute sind hierzu keine Anträge auf Entschädigung eingegangen.

Ab dem Jahr 2001 werden für Grünlandflächen in Naturschutzgebieten, für die der sogenannte Grundschutz verordnet wird (Verbot der Intensivierung der Entwässerung, Umbruchverbot, Verbot von Pflanzenschutzmitteln), Ausgleichszahlungen in Höhe von 150,- DM/ha pro Jahr gewährt.



**Bewirtschaftungsauflagen in Landschaftsschutzgebieten:**

In Landschaftsschutzgebieten, die von den Landräten der Kreise und Oberbürgermeistern bzw. dem Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden ausgewiesen werden, ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel uneingeschränkt zulässig.

In wenigen Einzelfällen, z. B. auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck, ist ein Umbruchverbot von Dauergrünland und das Verbot, die Flächen stärker als bisher zu entwässern, als Bewirtschaftungsauflage verordnet worden.

Diese Auflagen entsprechen auf den betroffenen Standorten aber der guten fachlichen Praxis und sind daher nicht auszugleichen.

**Aufgrund von Anträgen nach den §§ 42 und 43 des Landesnaturschutzgesetzes (Entschädigung, Härteausgleich) wurden in Schleswig-Holstein bisher folgende Ausgleichszahlungen geleistet:**

## 1. Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen im Naturschutzgebiet

„Halbinsel Holnis“:

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet schränkt die landwirtschaftliche Nutzung auf Teilflächen ein. Grundlage für die Entschädigung ist § 42 LNatSchG. Gezahlt wurde folgender Betrag aus dem Titel 1302-681 41 MG 01:

1997: 1.080,11 DM.

## 2. Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen im Naturschutzgebiet „Goldenseeufer und Umgebung“:

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet schränkt die landwirtschaftliche Nutzung ein. Grundlage für die Entschädigung ist § 42 LNatSchG.

Gezahlt wurde folgender Betrag aus dem Titel 1302-681 41 MG 01:

1998: 131.850,- DM.

Weitere Anträge auf Zahlung einer Entschädigung nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes liegen dem Landesamt für Natur und Umwelt vor. Die Zahlung der bewilligten Entschädigungen erfolgt, sobald die Bescheide Rechtskraft erlangt haben.

**Bewirtschaftungsauflagen und Ausgleichszahlungen in anderen Bundesländern:**

Eine Umfrage bei den Ländern hat ergeben:

- In **Hessen** sind in den Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete in der Regel keine Auflagen für die landwirtschaftliche Bodennutzung enthalten.  
In Verordnungen über Naturschutzgebiete kann dies im konkreten Einzelfall so sein. Für Entschädigungen stehen jährlich 800.000 DM bereit.
- In **Sachsen** werden freiwillige Einschränkungen in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten auf der Grundlage des Vertragsnaturschutzes geregelt.
- In **Sachsen-Anhalt** sehen einzelne Verordnungen für Naturschutzgebiete Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung vor. Entschädigungen werden auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes geleistet.
- In **Bayern** können in ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten (Naturschutzgebieten) Bewirtschaftungsbeschränkungen Einkommensverluste verursachen, zu deren Ausgleich die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Zahlungen einen wichtigen Beitrag leisten:

Maßnahme	jährliche Förderung
Verbot oder Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln, mine-	bis zu 500 DM/ha

ralischen oder organischen Düngemitteln auf der LF  
jahreszeitliche Einschränkungen der Bewirtschaftung von Wiesen für die Zeit vom 15. März bis 31. August von 300 bis 450 DM/ha

Einschränkung der Intensität oder des Zeitraums der Beweidung bis zu 240 DM/ha

Weitere Daten aus anderen Bundesländern liegen nicht vor und konnten im Rahmen einer Länderumfrage auch nicht ermittelt werden.

#### **4.3. Welche unterschiedlichen Regelungen bestehen zum landwirtschaftlichen Bauen in den Ländern, insbesondere hinsichtlich der Dauer von Baugenehmigungen im Regelfall und im Konfliktfall und in Bezug auf das privilegierte Bauen?**

Die planungsrechtliche Zulässigkeit landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich ist in den Vorschriften des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Den Strukturwandel in der Landwirtschaft, insbesondere in Bezug auf die Nutzungsänderung bisher landwirtschaftlich genutzter Gebäude, erleichtern die Regelungen des § 35 Abs. 4 BauGB. Das Baugesetzbuch ist als Bundesgesetz bundesweit einheitlich anzuwenden.

Baugenehmigungen und Teilbaugenehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von **drei Jahren** nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 80 Abs. 1 Landesbauordnung – LBO). Das gilt für einen Bauvorbescheid entsprechend (§ 72 Abs. 1 LBO). Die Geltungsdauer von Baugenehmigungen kann auf Antrag verlängert werden. In den meisten Bundesländern gelten Baugenehmigungen ebenfalls drei Jahre.

In Konfliktfällen, z. B. auf Grund von Nachbarklagen, entzieht sich die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens der Einflussnahme der Bauaufsichtsbehörde. Aufgrund von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung der Baugenehmigungen (§ 80 a Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) kann die Ausführung von Vorhaben vor Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unterbunden werden.

Landwirtschaftliche Gebäude fallen ohne größenmäßige Begrenzung regelmäßig in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 75 LBO, wenn die Bauvorlagen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern gefertigt sind, die nach § 71 Abs. 3 LBO bauvorlageberechtigt sind (§ 75 Abs. 6 LBO). Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren hat die Bauaufsichtsbehörde in der Regel spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Bauvorlagen bei ihr, bei unvollständigen Bauvorlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der noch einzureichenden Bauvorlagen zu entscheiden (§ 75 Abs. 8 LBO).

Auch in anderen Bundesländern fallen landwirtschaftliche Betriebsgebäude - teilweise mit entsprechenden Fristenregelungen - in vereinfachte Baugenehmigungsverfahren. Die Gebäudegröße ist dabei jedoch teilweise begrenzt.

Landwirtschaftlich genutzte Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind, sowie landwirtschaftliche Dünge- und Futtermittelsilos sind genehmigungs- und anzeigefrei (§ 69 Abs. 1 Nr. 22 und 32 LBO). In anderen Bundesländern bestehen ähnliche Regelungen, teilweise mit Unterschieden hinsichtlich der Abmessungen der Gebäude und baulichen Anlagen.

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder Schweinen ab einer bestimmten Grösse bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (siehe Auszug aus 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), teilweise mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Eine erforderliche Baugenehmigung wird durch § 13 BImSchG in diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzrechts und gelten damit bundeseinheitlich.

Genehmigungen in einem förmlichen Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit sind innerhalb von sieben Monaten, in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb von drei Monaten, jeweils nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen, zu genehmigen.

Diese Fristen werden in Schleswig-Holstein in der Regel eingehalten bzw. teilweise unterschritten.

## 5. Agrarverwaltung

### 5.1. Wie ist der Umfang der Agrarverwaltung (Planstellen und Anzahl Vollzeitkräfte) in den Bundesländern?

Bundesland	Agrarverwaltung <sup>1)</sup> Anzahl Planstellen	Agrarverwaltung <sup>1)</sup> Anzahl Vollzeitkräfte
Baden-Württemberg	1334	1334
Bayern	5525	5525
Berlin	5	5
Hamburg	33	33
Hessen	1500	1500
Mecklenburg-Vorpommern	242	234
Niedersachsen	1204	1217
Rheinland-Pfalz	2007	1923
Saarland	120	103
Sachsen	1458	1446
Sachsen-Anhalt	1640	1570
Schleswig-Holstein	818 ohne Küstenschutz/Häfen	825 ohne Küstenschutz/Häfen
Thüringen	845	807

<sup>1)</sup> So wie in Schleswig-Holstein der Verwaltungszweig Küstenschutz/Häfen ausgenommen wurde, gibt es auch in anderen Bundesländern Bereiche, die nicht der Agrarverwaltung im engeren Sinne zuzurechnen sind. Vielfach hängen die Aufgabenbereiche auch vom Ressortzuschnitt ab. Die Angaben sind daher nur bedingt vergleichbar.

**5.2. Welche Organisationsformen haben die Agrarverwaltungen in den Bundesländern, aufgeteilt nach staatlicher Verwaltung und landwirtschaftlicher Selbstverwaltung?**

Neben der staatlichen Verwaltung gibt es in einigen Ländern landwirtschaftliche Selbstverwaltungen in Form von Landwirtschaftskammern:

<b>Bundesland</b>	<b>Landwirtschaftskammer</b>
Baden Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Berlin	Landesverband Gartenbau und Landwirtschaft Berlin-Brandenburg e.V.
Brandenburg	Nein
Bremen	LWK Bremen
Hamburg	LWK Hamburg
Hessen	Nein
Mecklenburg-Vorpommern	Nein
Niedersachsen	LWK Hannover LWK Weser-Ems
Nordrhein-Westfalen	LWK Rheinland LWK Westfalen-Lippe
Rheinland-Pfalz	LWK Rheinland-Pfalz
Saarland	LWK Saarland
Sachsen	Nein
Sachsen-Anhalt	Nein
Schleswig-Holstein	LWK Schleswig-Holstein
Thüringen	Nein

**5.3. Wie werden in den einzelnen Bundesländern die Selbstverwaltungen – soweit vorhanden – finanziert und in welcher Höhe wird die Landwirtschaft zur Mitfinanzierung herangezogen?**

Die Selbstverwaltungen der Landwirtschaft, die in den Landwirtschaftskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind, werden im wesentlichen durch Gebühren, einen allgemeinen Eigenbeitrag der Landwirtschaft (Umlage) und durch Landeszuwendungen bzw. -zuweisungen finanziert. Die Zusammensetzung dieser 3 Teile ist auch vom Aufgabenspektrum der jeweiligen Landwirtschaftskammer abhängig. Die Gesamtanteile dieser 3 Finanzierungsarten liegen im Jahr 2001 (für Bremen 2000) zwischen 75,7% (Bremen) und 94,9% (Hamburg; für Schleswig-Holstein beträgt dieser Anteil 83,2 %). Gründe liegen in weiteren Einnahmen der Kammern z.B. durch Mieteinnahmen, Verkäufen, u.a.

In den einzelnen Bundesländern gestaltet sich die Finanzierung der Landwirtschaftskammern wie folgt (Basis 2001 bis auf Bremen, dort ist die Basis das Haushaltsjahr 2000):

Land	Haus- halts- volu- men der LK in Mio DM	Landszu- wendungen in %	Gebühren- einnahmen u.a. in %	Umlageauf- kommen in %	Umlagehöhe
Bremen	0,37	53,3	3,5	40,7	7,5 %o vom Einheitswert
Hamburg	2,0	38,4	7,4	49,1	8 %o vom Einheitswert
Niedersachsen	155,0	41,8	28,6	20,1	9 %o vom Einheitswert
	115,3	40,5	35,8	15,6	
Nordrhein- West- falen	145,9	66,7	7,8	8,9	6,5 %o vom Einheitswert
	199,0	59,8	7,8	10,3	
Rheinland-Pfalz	45,8	33,8	24,7	26,9	6 %o vom Einheitswert
Saarland	8,7	70	0,3	17	150 %o vom Grundsteuermeßbetrag
Schleswig-Holstein	72,4	25,4	36,5	21,3	7 %o vom Einheitswert

#### 5.4. In welcher Form und in welcher Höhe (Landesmittel 1996 bis 2000) fördern die Bundesländer die landwirtschaftliche Beratung?

Informationsvermittlung durch eine effiziente Beratung ist zentraler Wettbewerbsfaktor für eine fortschrittliche Landwirtschaft. Die ökonomischen, ökologischen und sozialen Veränderungen im Produktionsprozess werden größer.

Die Begleitung dieser Entwicklung durch Beratung, insbesondere in Form der von den Landwirten eigenverantworteten Ringberatung, ist ein Schwerpunkt der Landesagrarpolitik. Die für die Beratung in den Bundesländern aufgewandten Mittel sind aus nachfolgenden Tabellen zu ersehen.

## Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in den Bundesländern

### Staatliche Beratung (Offizialberatung, sozio-ökonomische Beratung)

Bundesland	Höhe der Landesmittel in DM					Form der Förderung
	1996	1997	1998	1999	2000	
Baden-Württemberg	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	Für Betriebe kostenfreies Beratungsangebot der 35 Ämter für Landwirtschaft
Bayern	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	Staatliche Beratung durch Ämter für Landwirtschaft und Ernährung (650 Berater-Voll AK), 100 % Landesförderung, keine Gebühren
Berlin	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-	- keine Förderung
Brandenburg	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-	- keine Förderung
Bremen	139.000	165.000	164.000	160.000	156.000	Wirtschaftsberatung, Betriebsmittelzuschuss, 80% der Kosten.
Hamburg	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-	- keine Förderung
Hessen	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	Neu ab 01.01.2001 durch Hessisches Dienstleistungszentrum für Lw., Gartenbau und Naturschutz
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	Offizialberatung durch Landwirtschaftsberatung MV/SH (LMS), Landeszuschuss in Form eines „Verlustausgleiches“
Niedersachsen	keine Angabe	keine Angabe	14.780.000	15.850.000	15.600.000	Zuschuss an die Landwirtschaftskammern ( pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe ) für Beratung und Bildungs-/Weiterbildungsarbeit
Nordrhein-Westfalen	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	Förderung der ldw. Beratung erfolgt durch Finanzausweisungen an die Landwirtschaftskammern.
Rheinland-Pfalz	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-	- keine Förderung
Saarland	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	Offizialberatung, 100 % Landesförderung für 10 Beratungskräfte bei der Landwirtschaftskammer
Sachsen	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	Staatliche Beratung durch 14 Ämter für Landwirtschaft (ca. 80 Berater-Voll AK
Sachsen-Anhalt	560.000	560.000	560.000	560.000	560.000	Sozio-ökonomische Beratung, 100% Förderung der Personal- und Sachkosten von derzeit sieben Beraterinnen/Beratern ( Landesbedienstete ) ; keine Gebührenerhebung
Schleswig-Holstein	1.830.800 1.700.000*	1.661.500 1.700.000*	1.500.000 600.000*	3.957.625 578.000*	3.973.075 560.000*	Offizialberatung, 100% Landesförderung, Beratung im öffentlichen Interesse *= Unternehmensberatung, Teilfinanzierung Personal- und Sachkosten, Festbetrag pro Berater, derzeit ca. 35TDM pro volle Beraterstelle
Thüringen	keine Angabe	keine Angabe	- ab 1998 nur noch privatwirtschaftliche Beratung	- ab 1998 nur noch privatwirtschaftliche Beratung	- ab 1998 nur noch privatwirtschaftliche Beratung	100% Förderung, Beratung durch Landwirtschaftsämter bis 1997 einschließlich, für Betriebe kostenfrei.

**Beratungsringe, Kontrollringe im Rahmen der GAK**

Bundesland	Höhe der Landesmittel in DM					Form der Förderung
	1996	1997	1998	1999	2000	
Baden-Württemberg	3.390.000	2.862.00	2.802.000	2.935.000	3.291.000	Förderung von privaten Beratungsdiensten (50 % der förderfähigen Personal- und Sachausgaben, max. 55.000,- je volle Beratungskraft  * = Kontrollringe im Rahmen der GAK
	keine Angabe *	keine Angabe *	keine Angabe *	keine Angabe *	keine Angabe *	
Bayern	3.500.000	3.500.00	3.500.00	3.500.000	3.500.000	Förderung der Ringberatung im Bereich Erwerbsgartenbau (18 Stellen, 1,6 Mio. DM) und ökologischen Landbau (19 Stellen, 1,9 Mio. DM), förderfähig sind 70 % der Personalkosten und 40 % der Sachkosten
Berlin	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-	- keine Förderung
Brandenburg	6.400.000	4.300.000	2.100.000	1.500.000	4.000.000	Landesmittel  EU- Mittel ( 2328/91, 950/99 ) Zuschuss zu Pers.- und Sachkosten sowie zu den Beratungskosten
	2.000.000	1.500.000	1.500.000	1.200.000		
Bremen	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	Extensivierungsberatung, Festbetrag, ca. 50%.
Hamburg	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-	- keine Förderung
Hessen	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-	- keine Förderung
Mecklenburg-Vorpommern	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-	keine Förderung
Niedersachsen	11.850.000	9.850.000	9.850.000	9.050.000	9.050.000	Projektförderung, Anteilfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss, derzeit 32% der Personalkosten *= Kontrollringe im Rahmen der GAK
	2.100.000*	2.100.000*	2.100.000*	2.100.000*	2.100.000*	
Nordrhein-Westfalen	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	Förderung der lw. Beratung erfolgt durch <u>Finanzzuweisungen an die Landwirtschaftskammern.</u>
Rheinland-Pfalz	1.700.000	1.400.000	1.424.000	1.370.000	1.570.000	Projektförderung ( Anteilfinanzierung), 50 % der Personalkosten, höchstens 50.000 DM/Berater, Sachkostenpauschale bis zu 15.000 DM/Ring
Saarland	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	Für den Milchberatungsring Saar e.V.
Sachsen	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-	keine Förderung
Sachsen-Anhalt	4.700.000	4.700.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	Projektförderung, Anteilfinanzierung, bis zu 100%, nicht rückzahlbarer Zuschuß.
Schleswig-Holstein	2.500.000	2.250.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	Teilfinanzierung Personal- und Sachkosten, Festbetrag pro Berater, derzeit ca. 35TDM pro volle Beraterstelle  *= Kontrollringe im Rahmen der GAK, 60% Bundesmittel, 40% Landesmittel
	540.000*	486.000*	460.000*	460.000*	520.875*	
Thüringen			1.420.000	1.345.000	1.213.000	Zuschuss, bis zu 60% zu den Personalkosten. 1998: 41.750 DM je Berater 1999: 32.000 DM 2000: 26.370 DM

### Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in den Bundesländern hier: Sonstige Förderung

Bundesland	Höhe der Landesmittel in DM					Fördermaßnahme
	1996	1997	1998	1999	2000	Form der Förderung
Hessen	250.000 * keine Angabe	250.000 * keine Angabe	250.000 * keine Angabe	250.000 * keine Angabe	250.000 * keine Angabe	Bauberatung; institutionelle Förderung, Pauschale an Hess. Landesgesellschaft *Lw. Familienberatung, 1 hauptamtliche Beratungskraft
Sachsen-Anhalt	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000	Unterhaltung des Seminars für Beratungs- und Informationswesen der Landesanstalt für Lw. und Gartenbau, 3 Mitarbeiter des höheren Dienste, u.a. für die Betreuung und Schwerpunktausbildung der Berateranwärter, die Beraterfortbildung und die Erarbeitung von Beratungsgrundlagen
Baden-Württemberg	375.000	300.000	200.000	200.000	300.000	Förderung der Landwirtschaftlichen Familienberatung durch private Beratungsdienste (50 ,% der förderfähigen Personal- und Sachausgaben).



## — Anlage 1 —

Nr. 10 - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I - 19. April 2001

227

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
54001	Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2		1250 bis 5000 (2444,79 bis 9779,15)
54002	Anordnung zur Beseitigung von Tierkörpern nach § 5 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand	
54003	Zulassung von Plätzen nach § 5 Abs. 2 Satz 1		50 bis 1000 (97,79 bis 1955,83)
54004	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Satz 1 oder § 10 Abs. 3		50 bis 2500 (97,79 bis 4889,58)
54005	Zulassung nach § 7 Abs. 1 Satz 3		50 bis 2500 (97,79 bis 4889,58)
54006	Zulassung nach § 8 Abs. 1		25 bis 500 (48,50 bis 977,92)
54007	Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1		200 (391,17)
54008	Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2		100 (195,58)
54009	Zulassung nach § 8 Abs. 3 Nr. 2		50 bis 250 (97,79 bis 488,96)
54010	Anordnung nach § 10 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
54011	Zulassung nach § 12 Abs. 1 Satz 2		100 (195,58)
54012	Überwachungsmaßnahme nach § 17	nach Zeitaufwand	
541	Amtshandlungen nach der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung		
54101	Zulassung von Ausnahmen nach §§ 3, 11 oder 13 Abs. 2		60 bis 500 (117,35 bis 977,92)
54102	Zulassung von Verfahren nach §§ 5, 13 Abs. 1 oder 3		60 bis 175 (117,35 bis 342,27)
54103	Forderung von Nachweisen oder Feststellung von Mängeln nach § 14 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand	
54104	Untersagung nach § 14 Satz 3	nach Zeitaufwand	
55	<b>Fleisch- und Geflügelfleischhygiene</b>		
550	Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz (FIHG), der Fleischhygiene-Verordnung (FIHV), dem Geflügelfleischhygienegesetz (GFIHG) und der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE.  Die Bestimmung der nachfolgenden Gebührentatbestände erfolgt aufgrund des Veterinärkontroll-Kostengesetzes. Erhöhungen der in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (ABl. Nr. L 32 vom 05.02.1985), zuletzt geändert durch Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juli 1996 (ABl. Nr. L 162 vom 01.07.1996), festgelegten Pauschalbeträge erfolgen nach Maßgabe von Anhang A.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
5501	Kapitel I, Nr. 4b der Richtlinie. Ermäßigungen der festgelegten Pauschalbeträge erfolgen nach Maßgabe von Anhang A, Kapitel I, Nr. 5b der Richtlinie. Schlachtieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild, Fleischuntersuchung einschließlich bakteriologischer Fleischuntersuchung und Hygieneüberwachung nach § 4 Abs. 1 sowie Rückstandskontrollen nach § 4 Abs. 2 des Veterinärkontroll-Kostengesetzes. Für die Nr. 55011 bis 5501144 und 55013 bis 5501344 gilt ferner: Sind Gebühren gemäß den nachstehenden Degressionsstufen zu ermäßigen, ist mindestens die Gebührensomme zu erheben, die sich bei der vollen Ausschöpfung der nächsthöheren Degressionsstufe ergibt. Dabei finden bei der Bemessung der Anzahl der täglichen Schlachtungen insgesamt nur die in den nachstehenden Gebührensätzen genannten Tierarten Berücksichtigung. Werden Tiere verschiedener Tierarten geschlachtet, so bestimmt sich die Gebühr nach der Gebührenstufe für die einzelne Tierart, die sich aus der Gesamtzahl der täglichen Schlachtungen ergibt. Der Begriff „Einheit“ entspricht inhaltlich dem Begriff „Schlachtier“.		
55011	in Großbetrieben (Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1 500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind):		
550111	Schweine und Wildschweine, einschließlich Trichinenuntersuchung		
5501111	bis 30 tägliche Schlachtungen	je Einheit	3,37 (6,60)
5501112	31 bis 59 tägliche Schlachtungen	je Einheit	2,69 (5,26)
5501113	60 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Einheit	2,35 (4,59)
5501114	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Einheit	2,23 (4,37)
550112	Rinder und Jungrinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons		
5501121	bis 30 tägliche Schlachtungen	je Einheit	7,40 (14,48)
5501122	31 bis 59 tägliche Schlachtungen	je Einheit	5,60 (10,95)
5501123	60 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Einheit	4,70 (9,19)
5501124	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Einheit	4,40 (8,60)
550113	Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung		
5501131	bis 30 tägliche Schlachtungen	je Einheit	10,70 (20,92)
5501132	31 bis 59 tägliche Schlachtungen	je Einheit	8,27 (16,18)
5501133	60 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Einheit	7,07 (13,82)
5501134	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Einheit	6,66 (13,03)
550114	Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer, soweit nicht in Nr. 550112 genannt		
5501141	bis 30 tägliche Schlachtungen	je Einheit	2,11 (4,12)
5501142	31 bis 59 tägliche Schlachtungen	je Einheit	1,55 (3,03)
5501143	60 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Einheit	1,27 (2,48)
5501144	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Einheit	1,17 (2,29)

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
55012	bei Hausschlachtungen (Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll - § 3 des Fleischhygiene-gesetzes)		
550121	Schweine und Wildschweine, einschließlich Trichinenuntersuchung, sowie Haarwild nach § 1 Abs. 3 FlHG, außer Wildschweine und Einhufer, Fleischuntersuchung inklusive Trichinenuntersuchung	je Einheit	17,90 (35)
550122	Rinder und Jungrinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons	je Einheit	19,94 (39)
550123	Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung	je Einheit	30,17 (59)
550124	Schafe und Ziegen	je Einheit	12,02 (23,50)
550125	Wildwiederkäuer, soweit nicht in Nr. 550122 genannt	je Einheit	13,55 (26,50)
55013	bei sonstigen Schlachtungen		
550131	Schweine und Wildschweine, einschließlich Trichinenuntersuchung		
5501311	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Einheit	7,49 (14,65)
5501312	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Einheit	6,21 (12,14)
5501313	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Einheit	5,18 (10,14)
5501314	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Einheit	4,16 (8,13)
550132	Rinder und Jungrinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons		
5501321	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Einheit	12,99 (25,40)
5501322	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Einheit	10,56 (20,65)
5501323	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Einheit	8,74 (17,09)
5501324	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Einheit	6,92 (13,53)
550133	Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung		
5501331	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Einheit	19,78 (38,68)
5501332	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Einheit	16,09 (31,46)
5501333	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Einheit	13,25 (25,92)
5501334	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Einheit	10,42 (20,37)
550134	Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer, soweit nicht in Nr. 550132 genannt		
5501341	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Einheit	4,76 (9,30)
5501342	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Einheit	3,90 (7,62)
5501343	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Einheit	3,25 (6,35)
5501344	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Einheit	2,60 (5,09)
55014	Kaninchen, Hasen und vergleichbares Feder- und Haarwild	je Einheit	0,03 (0,06)
55015	Schlachtgeflügel nach dem Geflügel-fleischhygienegesetz	je Einheit	0,03 (0,06)

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
5502	Trichinenuntersuchung, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung steht (z. B. untersuchungspflichtiges Haarwild, Fleischteile)	je Einheit	9,97 (19,50)
5503	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb		20 v. H. der Gebühr nach Nr. 55015
5504	Hygienekontrollen in Zerlegebetrieben (FIHG, GFHVG)	je Tonne angelieferten und zerlegten Fleisches	3 (5,87)
55041	Hygienekontrollen in Zerlegebetrieben, wenn das Fleisch in einem Betrieb auf demselben Betriebsgelände geschlachtet wurde	je Tonne angelieferten und zerlegten Fleisches	1,50 (2,93)
5505	Hygienekontrolle oder Überwachung eines sonstigen zugelassenen oder registrierten Betriebes oder einer sonstigen zugelassenen oder registrierten Einrichtung	nach Zeitaufwand	
5506	Überwachung der Kältebehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch nach § 1 Abs. 3 FIHG	nach Zeitaufwand	
5507	Bescheinigung eines Begleitdokumentes nach Fleischhygiene- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften	nach Zeitaufwand	
5508	Überwachung und Kennzeichnung des für den Export bestimmten Fleisches, Fleischerzeugnisses, Geflügelfleisches und Geflügelfleischerzeugnisses einschließlich Dokument	nach Zeitaufwand	
5509	Zulassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes, eines Kühl- oder Gefrierhauses oder einer sonstigen Einrichtung nach § 21 FIHG, § 11 FIHV oder §§ 9 oder 20 GFHVG		100 bis 1 000 (195,58 bis 1 955,83)
5510	Anordnung des Ruhens einer Zulassung nach Nr. 5509		20 bis 75 (39,12 bis 146,69)
5511	Zulassung einer bakteriologischen Fleischuntersuchungsstelle oder einer Rückstandsuntersuchungsstelle		40 (78,23)
5512	Eingangs- und Ausgangsuntersuchungen sowie -kontrollen bei eingelagertem Fleisch in Kühl- und Gefrierbetrieben	nach Zeitaufwand	
5513	Erteilung einer Erlaubnis zur weiteren Zerlegung, Entbeinung und Zerkleinerung des Fleisches schwachflünniger Rinder oder zur Brätherstellung nach Kap. III Nr. 5.3 der Verwaltungsvorschriften zum Fleischhygienegesetz (VwVFIHG) vom 11. Dezember 1986 (BAnz. Nr. 238a vom 23.12.1986) einschließlich der Überwachung der Kältebehandlung nach § 1 Abs. 3 FIHG	je Tier	12,50 (24,45)
5514	Erteilung einer Erlaubnis zur weiteren Zerlegung oder Verarbeitung vor Abschluss der Trichinenuntersuchungen bei gewerblichen Schlachtungen (Anlage I, Kap. III Nr. 1.5 FIHV)		10 bis 50 (19,56 bis 97,79)
5515	Registrierung von Betrieben nach § 11a FIHVO oder § 9 GFHVG		15 (29,34)

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
5516	Untersuchung auf BSE nach der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE einschließlich Probenentnahme	je Tier	80 (156,47)
5517	Sonstige Untersuchungen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienegesetz	nach Zeitaufwand	
5518	Zuschlag für Amtshandlungen, die auf Verlangen des Besitzers außerhalb normaler Schlachtzeiten in Betrieben nach § 5 des Veterinärkontroll-Kostengesetzes vorgenommen werden.		25 v. H. der Gebühren nach Nr. 5501111 bis 5502
56	<b>Tierarzneimittelwesen</b>		
560	Amtshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) oder der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)		
5601	Erlaubnis zur Herstellung von Tierarzneimitteln nach § 13 AMG		100 bis 500 (195,58 bis 977,92)
5602	Bescheinigung der Sachkenntnis nach §§ 15, 63a oder 75 AMG		25 (48,90)
5603	Bescheinigung über die Berechtigung eines Herstellers, ein Arzneimittel herzustellen nach § 22 Abs. 4 Satz 1 AMG		15 (29,34)
5604	Nachbesichtigung einer tierärztlichen Hausapotheke bei Auflagen oder Beanstandungen nach § 64 AMG		40 bis 75 (78,23 bis 146,69)
5605	Nachbesichtigung von Betriebsräumen außerhalb der tierärztlichen Hausapotheke bei Auflagen oder Beanstandungen nach § 64 AMG		50 bis 200 (97,79 bis 391,17)
5606	Bescheinigung über die Anzeige einer tierärztlichen Hausapotheke nach § 67 AMG		15 (29,34)
5607	Erteilung einer Erlaubnis zur Einfuhr nach § 72 oder Bescheinigung für die Einfuhr von Tierarzneimitteln nach § 72a		50 bis 200 (97,79 bis 391,17)
5608	Ausfuhrbescheinigung nach § 73	je Arzneimittel	20 (39,12)
5609	Zulassung einer Untereinheit einer Praxis nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 TÄHAV		30 (58,67)
5610	Besichtigung von Futtermittelmischbetrieben, die Futtermittel im Auftrag eines Tierarztes herstellen nach § 6 TÄHAV		60 (117,35)
5611	Amtliche Anerkennung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe		110 bis 275 (215,14 bis 537,85)
57	<b>Lebensmittel, Lebensmittelüberwachung, Weinkontrolle</b>		
570	Amtshandlungen nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), dem Milch- und Margarinegesetz, dem Weingesetz, der Milchverordnung, der Milcherzeugnisverordnung sowie der aufgrund dieser Gesetze und Verordnungen erlassenen Vorschriften		

Nds. GVBl. Nr. 24/2000, ausgegeben am 27. 12. 2000

— Anlage 2 —

**Verordnung**  
**zur Änderung der Gebührenordnung**  
**für die Veterinärverwaltung**

**Vom 19. Dezember 2000**

Aufgrund des § 3 Abs. 1, 3 und 4 Satz 2 sowie des § 14 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), in Verbindung mit § 46 a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der Fassung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 24 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), und § 26 des Geflügel-fleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), geändert durch Artikel 2 § 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**Artikel 1**

Die Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung vom 22. März 1995 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „XIV“ durch die Angabe „XIV bis XVI“ ersetzt.
2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zu der Verordnung erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

„Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Abschnitt VI Buchst. D Nr. 7.2 und Abschnitt XII Buchst. A Nrn. 6.7 und 6.19 der Anlage mit Wirkung vom 6. Dezember 2000 in Kraft.“

Hannover, den 19. Dezember 2000

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Bartels  
Minister

Nds. GVBl. Nr. 24/2000, ausgegeben am 27. 12. 2000

Anlage„Anlage  
(zu § 1)

## Übersicht zum Gebührenverzeichnis

Berufsrecht	Abschnitt I
Tierseuchenrecht	Abschnitt II
Tierkörperbeseitigungs- und Futtermittelherstellungsrecht	Abschnitt III
Arzneimittel- und Futtermittelrecht	Abschnitt IV
Tierschutzrecht	Abschnitt V
Fleischhygienerecht	Abschnitt VI
Geflügelfleischhygienerecht	Abschnitt VII
Milchrecht	Abschnitt VIII
Lebensmittelrecht	Abschnitt IX
Hufbeschlagrecht	Abschnitt X
Dienstleistungen des Staatlichen Fischseuchenbekämpfungsdienstes	Abschnitt XI
Amtshandlungen und Dienstleistungen der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter	Abschnitt XII
Gebühren zur Sicherstellung von Kontroll- maßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs	Abschnitt XIII
Kennzeichnung und Registrierung von Rin- dern nach der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und der Viehverkehrsverordnung	Abschnitt XIV
Dienstleistungen der Schädlingsbekämpfung	Abschnitt XV
Allgemeines	Abschnitt XVI

Nds. GVBl. Nr. 24/2000, ausgegeben am 27. 12. 2000

Nr.	Gegenstand	— Punktzahlen —		
		Einzel- punktzahl	Mindest- punktzahl	Höchst- punktzahl
8	Überprüfungen, die durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich werden			nach Zeitaufwand
	<b>A n m e r k u n g:</b>			
	Soweit anderweitige gebührenpflichtige Kontrollen der Tiere und Tiertransporte gleichzeitig durchgeführt werden, sind dadurch die Gebühren für die amtlichen Tätigkeiten nach den Nrn. 4 bis 6 abgegolten.			
<b>VI. Fleischhygienerecht</b>				
<b>A. Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Bescheinigungen</b>				
1	Zulassung als			
1.1	Schlachtbetrieb		25	150
1.2	Zerlegungsbetrieb		25	150
1.3	Verarbeitungsbetrieb		25	150
1.4	Kühl- oder Gefrierhaus		25	125
1.5	sonstiger Betrieb oder sonstige Einrichtung		25	150
2	Zulassung von Betrieben nach § 21 des Fleischhygienegesetzes, soweit nicht unter Nr. 1 fallend (Drittland-Export)		25	150
3	Registrierung von Betrieben	27		
4	Zulassung als Abgabestelle eines Isolierschlachtbetriebes		25	75
5	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Zulassung		50	150
6	Ausfertigung eines Befähigungsnachweises für eine Fleischkontrolleurin oder einen Fleischkontrolleur	21		
7	Ausstellung einer anderen als in Buchstabe B genannten Bescheinigung		5	15
<b>B. Amtstierärztliche Tätigkeiten oder Dienstleistungen unter amtstierärztlicher Aufsicht</b>				
1	Abnahme zum Zweck der Zulassung und sonstige Überprüfungen durch die Zulassungsbehörde			
1.1	eines Schlachtbetriebes		15	nach Zeitaufwand
1.2	eines Zerlegungsbetriebes oder einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen Gefrier- oder Kühleinrichtungen		15	nach Zeitaufwand
1.3	eines Verarbeitungsbetriebes		15	nach Zeitaufwand
1.4	eines Betriebes für Drittland-Export		15	nach Zeitaufwand
1.5	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung		15	nach Zeitaufwand
2	Laufende Überwachung			
2.1	eines zugelassenen Schlachtbetriebes		15	nach Zeitaufwand
2.2	einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen zugelassenen Gefrier- oder Kühleinrichtung		15	nach Zeitaufwand
2.3	eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes		15	nach Zeitaufwand
2.4	eines Betriebes für Drittland-Export		15	nach Zeitaufwand
2.5	eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer sonstigen zugelassenen Einrichtung (ausgenommen Zerlegungsbetriebe nach Nr. 3)		15	nach Zeitaufwand
2.6	eines registrierten Betriebes oder Betriebes nach § 10 Abs. 6 der Fleischhygiene-Verordnung		15	nach Zeitaufwand



Nds. GVBl. Nr. 24/2000, ausgegeben am 27. 12. 2000

Nr.	Gegenstand	— Punktzahlen —		
		Einzel- punktzahl	Mindest- punktzahl	Höchst- punktzahl
3	Kontrollen, Untersuchungen einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben			
3.1	in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 je Tonne angeliefertes Fleisch mit Knochen, das zum Zerlegen bestimmt ist	3		
	Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wurde, so wird der Betrag angemessen, jedoch um höchstens 50 vom Hundert, verringert. Buchstabe D Nrn. 2 bis 4 gilt sinngemäß.			
3.2	in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1997			
3.2.1	je Tonne angeliefertes Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird	3		
	Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wurde, so wird der Betrag angemessen, jedoch um höchstens 55 vom Hundert, verringert.			
3.2.2	Anstelle der Gebühr nach Nr. 3.2.1 kann eine Berechnung der tatsächlichen Kosten der Untersuchung auf Stundenbasis erfolgen, wobei jede angefangene Stunde als geleistet gilt.			
3.2.3	Für eine Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühr nach Nr. 3.2.1 gilt Buchstabe D Nrn. 2 und 3 entsprechend.			
3.3	ab 1. Juli 1997			
3.3.1	je Tonne angeliefertes Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird	3		
	Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wurde, so wird der Betrag angemessen, jedoch um höchstens 55 vom Hundert, verringert.			
3.3.2	Anstelle der Gebühr nach Nr. 3.3.1 kann eine Erhebung der tatsächlichen Kosten auf Stundenbasis erfolgen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass sich mit der Erhebung von drei Punkten je Tonne angeliefertes Fleisch die tatsächlichen Kosten nicht decken lassen.			
3.3.3	Für eine Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühr nach Nr. 3.3.1 gilt Buchstabe D Nrn. 2 und 3 entsprechend.			
4	Untersuchung von Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, Fleischerzeugnissen und -zubereitungen sowie anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs einschließlich ihrer Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung je kg	0,005	15	120
5	Ausstellung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichen Vorleistungen, soweit nicht unter die Nrn. 3 und 4 fallend	16		
5.1	bei einer Sendung bis 1 t		16	30
5.2	bei einer Sendung über 1 t bis 10 t		30	60
5.3	bei einer Sendung über 10 t bis 30 t		60	nach Zeitaufwand
5.4	bei einer Sendung über 30 t			130
5.5	bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzelsendungen bis 30 t des Gebührenpflichtigen			
6	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Isolierschlachtbetrieben		15	nach Zeitaufwand
6.1	Überprüfung zum Zweck der Zulassung einer Abgabestelle		15	nach Zeitaufwand
6.2	Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes		15	nach Zeitaufwand
6.3	Überwachung einer Abgabestelle		15	nach Zeitaufwand
7	Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch: Erhebung der tatsächlichen Kosten unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes		15	nach Zeitaufwand
8	Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchharmmachung von Fleisch		15	nach Zeitaufwand
9	Alle vorstehend nicht genannten Tätigkeiten, die die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches betreffen, sind mit den Untersuchungsgebühren nach Buchstabe D abgegolten.			

Nds. GVBl. Nr. 24/2000, ausgegeben am 27. 12. 2000

Nr.	Gegenstand	— Punktzahlen —		
		Einzel- punktzahl	Mindest- punktzahl	Höchst- punktzahl
<b>C. Einfuhr</b>				
1	Einfuhruntersuchung von Fleisch		5	
1.1	je Tonne (einschließlich Knochen) Mindestgebühr je Partie		30	
1.2	Die zuständigen Behörden können von der Punktzahl nach Nr. 1.1 bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abweichen.			
2	Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen für			
2.1	frisches Fleisch zusätzlich je kg	0,0025		
2.2	Fleischerzeugnisse und -zubereitungen sowie andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs zusätzlich je kg	0,005		
3	Bei der Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperteil gilt Buchstabe D Nrn. 6 und 8 entsprechend.			
4	Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle je Sendung		10	50
5	Bei der Erhebung der Gebühren nach den Nrn. 1 bis 4 sind EG-Entscheidungen zu Gebühren im Zusammenhang mit Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern und Gleichwertigkeitsabkommen zu berücksichtigen.			
<b>D. Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung</b>				
1	Die zuständigen Behörden berechnen unbeschadet der Nrn. 2 und 3 für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten			
1.1	folgende Pauschal-Punktzahlen je Tier bei			
1.1.1	ausgewachsenen Rindern			
1.1.1.1	vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1997	4,75		
1.1.1.2	vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 und ab 1. Juli 1997	4,5		
1.1.2	Jungrindern	2,5		
1.1.3	Schweinen			
1.1.3.1	bis zum 30. Juni 1997	1,3		
1.1.3.2	ab 1. Juli 1997 mit einem Schlachtgewicht von			
1.1.3.2.1	weniger als 25 kg	0,5		
1.1.3.2.2	25 kg oder mehr	1,3		
1.1.4	anderen Paarhufern (wie Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel) mit einem Schlachtgewicht von			
1.1.4.1	weniger als 12 kg	0,175		
1.1.4.2	12 kg bis 18 kg	0,35		
1.1.4.3	mehr als 18 kg	0,5		
1.1.5	Einhufern	4,4		
1.1.6	Hauskaninchen			
1.1.6.1	bis zum 30. Juni 1997	0,05		
1.1.6.2	ab 1. Juli 1997 mit einem Schlachtgewicht von			
1.1.6.2.1	weniger als 2 kg	0,01		
1.1.6.2.2	2 kg bis 5 kg	0,02		
1.1.6.2.3	mehr als 5 kg	0,03		
1.1.7	Haarwild			
1.1.7.1	bis zum 30. Juni 1997	0,5		
1.1.7.2	ab 1. Juli 1997			
1.1.7.2.1	Kleinwild (ausgenommen Wildschweine und Wiederkäuer) mit einem Schlachtgewicht von			
1.1.7.2.1.1	weniger als 2 kg	0,01		
1.1.7.2.1.2	2 kg bis 5 kg	0,02		
1.1.7.2.1.3	mehr als 5 kg	0,03		

Nds. GVBl. Nr. 24/2000, ausgegeben am 27. 12. 2000

Nr.	Gegenstand	— Punktzahlen —		
		Einzel- punktzahl	Mindest- punktzahl	Höchst- punktzahl
1.1.7.2.2	Wildschweinen mit einem Schlachtgewicht von			
1.1.7.2.2.1	weniger als 25 kg	0,5		
1.1.7.2.2.2	25 kg oder mehr	1,3		
1.1.7.2.3	Wildwiederkäuer mit einem Schlachtgewicht von			
1.1.7.2.3.1	weniger als 12 kg	0,175		
1.1.7.2.3.2	12 kg bis 16 kg	0,35		
1.1.7.2.3.3	mehr als 16 kg	0,5		
1.2	einen Gebührenanteil bei den Nrn. 1.1.1 bis 1.1.5			
1.2.1	Verwaltungskosten vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 von 0,725 Punkten/Tonne Fleisch und vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1997 von nicht unter 0,725 Punkten/Tonne Fleisch			
1.2.2	bis zum 30. Juni 1997 für die Rückstandsuntersuchung nicht weniger als 1,35 Punkte/Tonne Fleisch			
1.3	ab 1. Juli 1997 unabhängig von den Pauschalpunktzahlen nach Nr. 1.1 Rückstandsuntersuchungskosten nach Abschnitt XIII			
2	Die zuständigen Behörden haben zur Deckung höherer Kosten			
2.1	eine Gebühr zu erheben, die die tatsächlichen Kosten deckt, oder			
2.2	die in Nr. 1.1 vorgesehenen Punktzahlen für bestimmte Betriebe anzuheben; hierfür können folgende Voraussetzungen gelten:			
	a) Der Unterschied bei den Lebenshaltungs- und Lohnkosten zum Gemeinschaftsdurchschnitt ist besonders stark,			
	b) erhöhte Untersuchungskosten durch besondere Uneinheitlichkeit der Schlachttiere hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand,			
	c) erhöhte Warte- und sonstige Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal infolge unzureichender betrieblicher Vorausplanung der Schlachttieranlieferungen oder wegen technischer Unzulänglichkeiten und Ausfälle, zum Beispiel in älteren Betrieben,			
	d) häufige Verzögerungen bei der Durchführung der Schlachtungen, zum Beispiel infolge nicht ausreichenden Schlachtpersonals und dadurch verminderter Auslastung des Untersuchungspersonals,			
	e) Mehrkosten durch besondere Wegezeiten,			
	f) zeitlicher Mehraufwand durch häufig wechselnde, vom Untersuchungspersonal nicht beeinflussbare Schlachtzeiten,			
	g) häufige Unterbrechungen des Schlachtablaufs durch erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen,			
	h) Untersuchung der Tiere, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der normalen Schlachtzeiten geschlachtet werden.			
	Die Höhe der Aufschläge auf die Punktzahlen ist abhängig von der Höhe der zu deckenden Kosten.			

Nds. GVBl. Nr. 24/2000, ausgegeben am 27. 12. 2000

Nr.	Gegenstand	-- Punktzahlen --		
		Einzel- punktzahl	Mindest- punktzahl	Höchst- punktzahl
3	Die zuständigen Behörden können bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten von den Punktzahlen in Nr. 1.1 nach unten abweichen, und zwar a) generell, wenn der Unterschied bei den Lebenshaltungs- und Lohnkosten zum Gemeinschaftsdurchschnitt besonders stark ist; b) für einen bestimmten Betrieb, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: — Die täglichen Mindestschlachtzahlen müssen eine Vorausplanung des erforderlichen Untersuchungspersonals ermöglichen; — die Zahl der geschlachteten Tiere muss so konstant sein, dass durch Vorausplanung der Schlachttieranlieferung das Untersuchungspersonal rationell eingesetzt werden kann; — der Betrieb muss straff organisiert und geplant sein und die Schlachtungen müssen zügig durchgeführt werden, um eine optimale Auslastung des Untersuchungspersonals zu ermöglichen; — es dürfen keine Warte- und sonstigen Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal entstehen; — es muss eine optimale Einheitlichkeit der Schlachttiere hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand gewährleistet sein. Auf keinen Fall darf die Anwendung dieser Ausnahmen dazu führen, dass die in Nr. 1 genannten Punktzahlen um mehr als 55 vom Hundert, in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993 um mehr als 50 vom Hundert, gesenkt werden.			
4	Voraussetzung für die Anhebung der Gebühren nach Nr. 2 in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 sowie die Absenkung der Gebühren nach Nr. 3 ist, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Lohnkosten, die Struktur der Betriebe und das Verhältnis zwischen Tierärztinnen und Tierärzten einerseits und Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleuren andererseits von dem EG-Durchschnitt, der für die Berechnung der in Nr. 1 enthaltenen und aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft übernommenen Pauschalbeträge festgelegt wurde, im Gesamtergebnis abweichen. Satz 1 gilt nicht für die Nrn. 1.1.6.1 und 1.1.7.1 zur Deckung der tatsächlichen Kosten.			
5	Hausschlachtung, Sonderregelung zur Schlachttieruntersuchung			
5.1	Bei Schlachtungen für den Eigenbedarf des Tierhalters außerhalb eines öffentlichen Schlachthofs oder eines Gewerbebetriebes (Hausschlachtung) zusätzlich zu den Gebühren nach den Nrn. 1 und 2		1	15
5.2	Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes — ausgenommen Hausschlachtung — sowie Gesundheitsüberwachung von Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines (die Kosten für die Fleischuntersuchung werden unter Berücksichtigung der Nrn. 1 und 2 gesondert berechnet)			nach Aufwand
5.3	Ist eine Schlachttieruntersuchung nicht vorgeschrieben oder in den Fällen der Nr. 5.2 können die Gebühren nach Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2 unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips um bis zu 20 vom Hundert verringert werden.			
6	Trichinenuntersuchung Sofern eine Trichinenuntersuchung vorgeschrieben ist, je Tierkörper oder je Tierkörperanteil bei			
6.1	Anwendung der Mikroskopie oder Trichinoskopie			
6.1.1	bei Hausschweinen und Sumpfschweinen	1,5		
6.1.2	bei Wildschweinen und anderen der Untersuchung auf Trichinen unterworfenen Tieren	1,5		
6.2	Anwendung der Verdauungsmethode	0,18		
7	Sofern nach der Schlachtung			
7.1	zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird.	5		
7.2	eine Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) eingeleitet wird.	10		
8	Zur Deckung höherer Kosten gilt für die Nrn. 6 und 7 Nr. 2.1 entsprechend			

Nds. GVBl. Nr. 24/2000, ausgegeben am 27. 12. 2000

Nr.	Gegenstand	— Punktzahlen —		
		Einzel- punktzahl	Mindest- punktzahl	Höchst- punktzahl
9	Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung, der Untersuchung auf transmissible Enzephalopathien (TSE) und Androstenonuntersuchung werden Auslagen erhoben. Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 3 mit zu berechnen und werden mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühr erhoben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen, Androstenonuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet. Soweit Kosten durch einen Zeitaufwand bei An- und Abfahrten im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung entstehen, sind diese bei der Festsetzung der Gebühren nach den Nrn. 1 bis 3 und 5 durch die zuständige Behörde zu berücksichtigen. Gebühren nach den Nrn. 1 bis 6 sind auch dann zu erheben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier zur Untersuchung nicht bereitsteht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so ist nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz zu erheben.			
10	Sofern im Einzelfall Warte- und Ausfallzeiten nicht durch die Gebühren nach Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2 abgedeckt sind, wird je Bediensteter oder Bedienstetem und angefangener Viertelstunde ein Betrag von 31 DM erhoben, wenn			
10.1	das zur Schlachtieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht.			
10.2	die Schlachtung so verzögert wird, dass mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann.			

## VII. Geflügelfleischhygienerecht

### A. Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Bescheinigungen

1	Zulassung als			
1.1	Schlachtbetrieb		25	150
1.2	Zerlegungsbetrieb		25	150
1.3	Verarbeitungsbetrieb		25	150
1.4	Kühl- oder Gefrierhaus		25	125
1.5	sonstiger Betrieb oder sonstige Einrichtung		25	150
2	Registrierung von Betrieben	27		
3	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Zulassung		50	150
4	Ausfertigung eines Befähigungsnachweises für eine Geflügelfleischkontrollleurin oder einen Geflügelfleischkontrollleur	21		
5	Ausstellung einer anderen als in Buchstabe B genannten Bescheinigung		5	15

### B. Amtstierärztliche Tätigkeiten oder Dienstleistungen unter amtstierärztlicher Aufsicht

1	Abnahme zum Zweck der Zulassung und sonstige Überprüfungen durch die Zulassungsbehörde			
1.1	eines Schlachtbetriebes		15	nach Zeitaufwand
1.2	eines Zerlegungsbetriebes oder einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen Gefrier- oder Kühlrichtung		15	nach Zeitaufwand
1.3	eines Verarbeitungsbetriebes		15	nach Zeitaufwand
1.4	eines Betriebes für Drittland-Export		15	nach Zeitaufwand
1.5	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung		15	nach Zeitaufwand

Nds. GVBl. Nr. 24/2000, ausgegeben am 27. 12. 2000

Nr.	Gegenstand	— Punktzahlen —		
		Einzel- punktzahl	Mindest- punktzahl	Höchst- punktzahl
2	Laufende Überwachung			
2.1	eines zugelassenen Schlachtbetriebes		15	nach Zeitaufwand
2.2	einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen zugelassenen Gefrier- oder Kühleinrichtung		15	nach Zeitaufwand
2.3	eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes		15	nach Zeitaufwand
2.4	eines Betriebes für Drittland-Export		15	nach Zeitaufwand
2.5	eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer sonstigen zugelassenen Einrichtung (ausgenommen Zerlegungsbetriebe nach Nr. 3)		15	nach Zeitaufwand
2.6	eines registrierten Betriebes		15	nach Zeitaufwand
3	Kontrollen, Untersuchungen einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben: Abschnitt VI Buchst. B Nr. 3 gilt entsprechend.			
4	Untersuchung von Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, Fleischerzeugnissen und -zubereitungen sowie anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs einschließlich ihrer Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung je kg	0,005	15	120
5	Ausstellung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichen Vorleistungen, soweit nicht unter die Nrn. 3 und 4 fallend			
5.1	bei einer Sendung bis 1 t	16		
5.2	bei einer Sendung über 1 t bis 10 t		16	30
5.3	bei einer Sendung über 10 t bis 30 t		30	60
5.4	bei einer Sendung über 30 t		60	nach Zeitaufwand
5.5	bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzelsendungen bis 30 t des Gebührenpflichtigen			130
6	Untersuchungen und Kontrollen bei eingelagertem Fleisch: Erhebung der tatsächlichen Kosten unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes			
7	Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchbarmachung von Fleisch		15	nach Zeitaufwand
8	Alle vorstehend nicht genannten Tätigkeiten, die die Schlacht- und Fleischuntersuchung sowie die Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches betreffen, sind mit den Untersuchungsgebühren nach Buchstabe D abgegolten.			
<b>C. Einfuhr</b>				
1	Einfuhruntersuchung von Fleisch			
1.1	je Tonne (einschließlich Knochen) Mindestgebühr je Partie		5 30	
1.2	Die zuständigen Behörden können von der Punktzahl nach Nr. 1.1 bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abweichen.			
2	Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen für			
2.1	frisches Fleisch zusätzlich je kg	0,0025		
2.2	Fleischerzeugnisse und -zubereitungen	0,005		
3	Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle		10	50
4	Bei der Erhebung der Gebühren nach den Nrn. 1 bis 3 sind EG-Entscheidungen zu Gebühren im Zusammenhang mit Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern und Gleichwertigkeitsabkommen zu berücksichtigen.			
<b>D. Schlacht- und Fleischuntersuchung</b>				
1	Untersuchung des Schlachtgefügels im Ursprungsbetrieb			

Nds. GVBl. Nr. 24/2000, ausgegeben am 27. 12. 2000

Nr.	Gegenstand	— Punktzahlen —		
		Einzel-punktzahl	Mindest-punktzahl	Höchst-punktzahl
1.1	ab 1. Januar 1993 bis zum 30. Juni 1997 je Sendung			
1.1.1	bis 100 Tiere	2		
1.1.2	101 bis 300 Tiere	5		
1.1.3	301 bis 1 000 Tiere	7,5		
1.1.4	bei mehr als 1 000 Tieren zusätzlich zu Nr. 1.1.3 je angefangene 500 Tiere	1		
1.2	ab 1. Juli 1997			
	je Tier bis zu 20 vom Hundert der Punktzahlen nach Nr. 2			
2	Untersuchungen im Schlachtbetrieb			
2.1	Untersuchung des Schlachtgeflügels im Schlachtbetrieb sowie Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung			
2.1.1	Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner je Tier	0,01		
2.1.2	Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr je Tier	0,02		
2.1.3	Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr je Tier	0,04		
2.2	ab 1. Januar 1994, falls die zuständige Behörde beschließt, keine Unterscheidung nach Geflügelkategorien im Sinne von Nr. 2.1 vorzunehmen, je Tier	0,03		
2.3	Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 1.2 und 1.3 gilt für die Nr. 1 bis 2.2 entsprechend.			
3	Ab 1. Juli 1997 bei der Untersuchung von Federwild: Punktzahlen im Sinne von Nr. 2.			
4	Zur Deckung höherer oder niedrigerer Kosten für Untersuchungen nach den Nrn. 1 bis 3 gilt Abschnitt VI Buchst. D Nrn. 2 bis 4 sinngemäß.			
5	Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird Zur Deckung höherer Kosten gilt Abschnitt VI Buchst. D Nr. 2.1 entsprechend.	5		
6	Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung werden Auslagen erhoben. Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach den Nrn. 1 bis 4 mit zu berechnen und mit der Schlacht tier- sowie der Fleischuntersuchungsgebühr zu erheben. Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt wurden. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach Abschnitt XII berechnet.			
7	Abschnitt VI Buchst. D Nr. 10 gilt entsprechend.			

**VIII. Milchrecht****A. Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Bescheinigungen**

1	Genehmigung gemäß § 15 der Milchverordnung		20	100
2	Zulassung von Ausnahmen gemäß § 19 der Milchverordnung		5	50
3	Zulassung von Betrieben und sonstigen Einrichtungen		25	150
4	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Zulassung		50	150
5	Zulassung zum Vertrieb von Vorzugsmilch	27		
6	Ausstellung einer anderen als in Buchstabe B genannten Bescheinigung		5	15

**B. Amtstierärztliche Tätigkeiten oder Dienstleistungen unter amtstierärztlicher Aufsicht**

1	Überwachung von Vorzugsmilchbetrieben			
1.1	Überprüfung zum Zweck der Zulassung		15	nach Zeitaufwand
1.2	Laufende Überwachung und Untersuchung der Tiere		10	nach Zeitaufwand
1.3	Zusätzliche Tbc-Untersuchung je Tier	2,5		



BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG,  
LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

— Anlage 3 —

*ju. 13/17*  
*459, 458 c.k.*

Mein Zeichen 326-3615/2  
 Tel. (0228) 620-0 Durchwahl 520  
 3457/4223  
*ka 24/04*  
 23. April 2001  
 Anz. 29648  
 64-9100-4911

Bonn  
10.04.2001

An die  
für das Veterinärwesen zuständigen  
obersten Landesbehörden

- |           |             |           |
|-----------|-------------|-----------|
| Stuttgart | Wiesbaden   | Dresden   |
| München   | Schwerin    | Magdeburg |
| Berlin    | Hannover    | Kiel      |
| Potsdam   | Düsseldorf  | Erfurt    |
| Bremen    | Mainz       |           |
| Hamburg   | Saarbrücken |           |

*Kopie TPK*  
*el. Fahn*

**Erhebung und Staffelung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2001**

Meine Schreiben vom 10.03.2000 sowie 08.01.2001 – gl. Az. –

Auf meine genannten Schreiben nehme ich Bezug und übersende eine Aufstellung der im Jahr 2001 in den Bundesländern erhobenen Tierseuchenkassenbeiträge - gestaffelt nach Tierarten - zur Kenntnis.

Im Auftrag

Dr. Trost



Tierseuchenkassenbeiträge 2001 der einzelnen Bundesländer

Land	Rinder	Schweine	Schafe/Ziegen	Pferde	Geflügel	Bienen
SH (2000)	bis 500 je Tier 7,25 DM > 500 je Tier 8,20 DM	bis 400 je Tier 1,35 DM > 400 " 1,95 DM  Beitragsermäßigung bei Erfüllung der Hygiene-Richtlinie SH (Antrag) um 1,05 DM je Tier ← Mindestbeitrag 19,- DM →	bis 8. Lebensmonat beitragsfrei ab 8. Lebensmonat bis 300 Tiere je Tier 1,00 DM > 300 " 1,10 DM	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
BE (2000)	1-399 je Tier 6,00 DM 400-699 " 6,50 DM >700 " 7,00 DM ← Mindestbeitrag 10,- DM →	1-399 je Tier 4,00 DM 400-699 " 4,50 DM > 700 " 5,00 DM ← Mindestbeitrag 10,- DM →	Schafe in Beständen: 1-399 je Tier 2,00 DM 400-699 " 2,50 DM > 700 " 3,00 DM	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
HE (2000)	einschließlich Kälber, Farsen, Milchkühe und Bullen je Tier 7,10 DM ← Mindestbeitrag 10,- DM → // Süßwasserfische beitragsfrei →	einschließlich Ferkel je Tier 4,00 DM ← Mindestbeitrag 10,- DM →	Ziegen ausgesetzt Schafe unter 1 Jahr beitragsfrei, > 1 Jahr je Tier 2,70 DM	ausgesetzt	beitragsfrei	ausgesetzt  Mindestbeitrag 10,- DM
RP (2000)	1-50 je Tier 4,20 DM 51-200 " 5,20 DM > 200 " 5,70 DM ← Mindestbeitrag 10,- DM →	1-200 je Tier 2,60 DM 201-400 " 4,70 DM 401-600 " 5,10 DM > 600 " 5,50 DM ← Mindestbeitrag 10,- DM →	Schafe Unabhängig von der Bestandsgröße für über ein Jahr alte Tiere 2,50 DM je Tier →	Unabhängig von der Bestandsgröße 7,50 je Tier	beitragsfrei	beitragsfrei
SL	je Tier 6,00 DM Mindestbeitrag 12,00 DM	je Tier 1,60 DM Mindestbeitrag 5,00 DM	je Tier 4,50 DM Mindestbeitrag 9,00 DM	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei

Beiträge werden rückwirkend erhoben

Tierseuchenkassenbeiträge 2001

- 2 -

Land	Rinder	Schweine	Schafe/Ziegen	Pferde	Geflügel	Bienen
SN	<p>Kälber bis 6 Monate 1 - 50 je Tier 3,60 DM &gt; 50 " 4,00 DM</p> <p>Zucht- und Mastriinder über 6 Monate bis 2 Jahre 1 - 50 je Tier 4,60 DM &gt; 50 " 5,00 DM</p> <p>Rinder über 2 Jahre (Kühe, Färsen, Bullen) 1 - 50 je Tier 6,40 DM &gt; 50 " 7,00 DM</p>	<p>Schweine bis 50 kg einschl. Ferkel 1 - 700 je Tier 2,55 DM &gt; 700 " 2,85 DM</p> <p><u>Zuchtschweine</u> Schweine über 50 kg 1 - 100 je Tier 2,75 DM &gt; 100 " 3,05 DM</p> <p><u>Mastschweine</u> 1 - 700 je Tier 2,75 DM &gt; 700 " 3,05 DM</p>	<p>Schafe unter 1 Jahr beitragsfrei über 1 Jahr und älter 1 - 200 je Tier 1,95 DM &gt; 200 je Tier 2,00 DM</p>	<p>Ponys und Kleinpferde (einschl. Fohlen) (bis 148 cm Stockmaß) je Tier 7,00 DM</p> <p>andere Pferde (einschl. Fohlen) je Tier 11,00 DM</p>	<p>Hühner (einschl. Hähne zur Zucht), Enten, Gänse, Perl- u. Truthühner - außer Rassegeflügel der Rasse- geflügelzüchter - 1 - 10 beitragsfrei 11 - 150 je Tier 5,00 DM 151 u. jedes weitere 0,035 DM je Tier</p> <p>Küken, Jungghennen u. Masthäh- nen 1 - 10 beitragsfrei 11 - 170 je Tier 5,00 DM 171. u. jedes weitere 0,03 DM</p> <p>Rassegeflügel der Rassegeflügel- züchter (Hühner, Enten, Gänse, Perl- u. Truthühner) 1 - 125 je Tier 5,00 DM 126. u. jedes weitere 0,04 DM</p>	<p>1.-5. Volk: 5,- DM 6. u. jedes weitere Volk je Volk 1,- DM</p>
	Mindestbetrag: 10,00 DM	Mindestbeitrag 5,00 DM	Mindestbeitrag 5,00 DM	Mindestbeitra 10,00 DM		
	Beitragsgutschrift bei geringem seuchenhygienischen Risiko (Antrag)					
	Beitragsgutschrift bei geringem seuchenhygienischen Risiko (Antrag)					

Tierseuchenkassenbeiträge 2001

- 3 -

SN	Süßwasserfische:	Teichwirtschaften (Karpfen u. andere Fischarten außer Salmoniden) Haupt- u. Nebenerwerbsbetriebe, Anglervereine u. Hobbyfischerei, 10,00 DM je ha	Beitragsgutschrift bei geringem seuchenhygienischen Risiko (Antrag)
	Forellenbetriebe		
	Haupt- u. Nebenerwerbsbetriebe, Anglervereine und Hobbyfischer	16,00 DM je 200 kg	}
	Speiseforellen und andere Salmoniden und/oder	16,00 DM je 1.000 Stück	
	Rf. und andere Salmoniden und/oder	20,00 DM je 100.000 Stück	
	Rf. und andere Salmoniden	16,00 DM je 200 kg	
	Aquakulturanlagen		
	Mindestbeitrag	5,00 DM	

Tierseuchenkassenbeiträge 2001

- 4 -

Land	Rinder	Schweine	Schafe/Ziegen	Pferde	Geflügel	Bienen	
ST	1 - 119 je Tier 6,50 DM > 120 je Tier 7,00 DM  Ermäßigung bei geringem seuchenhyg. Risiko (Antrag) 1 - 119 je Tier 4,00 DM > 120 je Tier 4,40 DM	1 - 49 je Tier 1,60 DM 50 - 199 je Tier 2,00 DM > 200 je Tier 2,40 DM	Schafe + Ziegen bis 8. Lebensmonat: beitragsfrei Schafe + Ziegen ab 9. Monat je Tier 0,60 DM	je Tier 3,00 DM	Hühner für Bestände mit 1-24 25-99 100-499 500-999 1000-9999 > 10.000  Masthähnchen für Bestände mit 1 - 98 100 - 999 1000-9999 10.000-99.999 > 100.000  Truthühner, Gänse und Enten für Bestände der jeweiligen Art mit 1 - 24 25 - 99 100 - 999 1000-9999 > 10.000  Perlhühner beitragsfrei	kein Beitrag 10,- DM je Bestand 15,- DM je Bestand 20,- DM je Bestand 20,- DM je angefangene 1000 Stück 26,- DM je angefangene 1000 Stück  beitragsfrei 15,- DM je Bestand 17,- DM je angefangene 1000 Stück 18,- DM je angefangene 1000 Stück 20,- DM je angefangene 1000 Stück  beitragsfrei 15,- DM je Bestand 30,- DM je Bestand 30,- DM je angefangene 1000 Stück 32,- DM je angefangene 1000 Stück	beitragsfrei
						← Mindestbeitrag 7,00 DM → (Süßwasserfische sind beitragsfrei)	

Tierseuchenkassenbeiträge 2001

- 5 -

Land	Rinder	Schweine	Schafe/Ziegen	Pferde	Geflügel	Bienen
BW	1 - 9 je Tier 6,00 DM 10 - 29 " 6,10 DM > 29 " 6,20 DM	1 - 9 je Tier 1,40 DM 10 - 99 " 1,50 DM 100 - 199 " 1,70 DM > 199 " 1,80 DM	Schafe über 1 Jahr 1 - 49 je Tier 2,00 DM 50 - 199 " 2,10 DM > 199 " 2,30 DM	je Tier 10,00 DM	Geflügel (Hühner, Legehennen, Junggehennen, Kükern, Hähne, Mastgeflügel, Truthühner) je Bestand 10,- 1 - 49 " 15,- 50 - 99 " 20,- 100 - 299 " 25,- 300 - 999 " 35,- 1000 - 2999 " 95,- 3000 - 4999 " 180,- 5000 - 9999 " 320,- 10 000 - 29 999 " 540,- über 29 999 " 900,-	beitragsfrei
← Mindestbeitrag 10,00 DM →						
BB	einschließlich Kälber je Tier 8,- DM  Ermäßigung bei geringem seuchenhygienischen Risiko (Antrag) je Tier 7,- DM	Ferkel bis 20 kg Lebendmasse 1,- DM ← je Schwein 3,50 DM →  Ermäßigung bei geringem seuchenhygienischen Risiko (Antrag) je Schwein 2,50 DM je Ferkel bis 20 kg 1,00 DM	Schafe über ein Jahr 1 - 5 Tiere im Bestand je Bestand 5,00 DM  6 und mehr Tiere im Bestand je Tier 1,00 DM  Ziegen in Beständen mit einem Tier je Bestand 5,00 DM in Beständen mit mehr als einem Tier je Tier 3,00 DM	je Pferd 6,00 DM	Bestände mit 1 - 50 Tieren je Bestand 6,00 DM  Bestände mit 51 und m. Tieren je Tier 0,03 DM	beitragsfrei

Tierseuchenkassenbeiträge 2001

- 6 -

Land	Rinder	Schweine	Schafe/Ziegen	Pferde	Geflügel	Bienen
TH	je Tier 8,00 DM (Kälber, Färsen, Kühe, Bullen, Mastrinder)	Zuchtsauen nach erster Belegung und Eber je Tier 5,00 DM Ferkel (an der Sau) je Tier 1,50 DM übrige Schweine je Tier 3,50 DM	Schafe über 1 Jahr je Tier 1,45 DM Ziegen je Tier 1,65 DM	Ponys u. Kleinpferde (< 148 cm) je Tier 5,50 DM andere Pferde je Tier 6,00 DM	Höhnergeflügel Legehennen über 18 Wochen je Tier 0,03 DM Küken, Junggehennen bis 18 Wochen je Tier 0,02 DM Mastgeflügel (Broiler) einschli. Küken je Tier 0,04 DM Enten, Gänse u. Truthühner (einschl. Küken) je Tier 0,13 DM  Tierbestände von Viehhändlern 4 v.H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres	je Volk 1,00 DM
← Beiträge unter 5.-- DM werden nicht erhoben // Süßwasserfische keine Beiträge →						
BY	1 - 30 je Tier 7,50 DM > 30 je Tier 8,50 DM	1 - 50 je Tier 1,90 DM > 50 je Tier 2,30 DM	Schafe (Mutterschaft und Schafbock) über 1 Jahr 1 - 50 je Tier 1,20 DM >50 je Tier 1,30 DM	je Tier 5,00 DM	Legehennen über 1/2 Jahr Hähne (außer Schlacht-/Masthähne) bis 20 je Bestand 1,00 DM. bis 60 " 3,00 DM bis 100 " 5,00 DM über 100 je Tier 0,05 DM  Küken zur Aufzucht als Junggehennen bis 1/2 Jahr je Tier 0,05 DM  Schlacht- u. Masthähne, Schlachthühner, einschli. Küken je Tier 0,04 DM  Truthühner (auch Küken) 1 - 50 je Tier 0,05 DM über 50 je Tier 0,10 DM	beitragsfrei

← Mindestbeitrag 10.-- DM →  
Beiträge von weniger als 10.-- DM werden nicht erhoben

Tierseuchenkassenbeiträge 2001

- 7 -

Land	Rinder	Schweine	Schafe/Ziegen	Pferde	Geflügel	Bienen
MV	1 - 50 je Tier 5,00 DM 51 - 500 je Tier 5,50 DM > 500 je Tier 6,00 DM	1 - 20 je Tier 4,75 DM 21 - 1250 je Tier 4,85 DM 1251 - 2500 je Tier 5,25 DM > 2501 je Tier 5,50 DM Ermäßigung bei geringem sauchenhygienischen Risiko (Antrag)	Schafe je Tier 1,00 DM	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
NI	8,00 DM je Tier	1 - 199 je Tier 2,90 DM 200-999 " 3,10 DM > 1000 " 3,60 DM Beitragsbonus für Schweinehalter in Landkreisen mit niedrigerem Schadensaufkommen	Schafe 1-999 je Tier 1,50 DM > 1000 je Tier 1,75 DM bis zu 6 Monate alte Schafe beitragsfrei	beitragsfrei	a) Masthähnchen für das 1. bis 49. Tier beitragsfrei 50. und weitere je Tier 0,01 DM mindestens 10,00 DM pro Bestand b) Enten, Kurzmast-Gänse, Baby- und Aufzuchtputen sowie Hühnergeflügel: 1. - 49. beitragsfrei 50. und weitere je Tier 0,02 DM mindestens jedoch 20,00 DM pro Bestand c) Gänse und Puten, soweit sie nicht unter b) fallen, beitragsfrei 50. und weitere je Tier 0,05 DM mindestens 50,00 pro Bestand	beitragsfrei
HW	Beiträge in Beständen mit 1 Tier je Bestand 10,- DM > 2 Tiere je Tier 7,50 DM	1 - 4 Tiere je Bestand 10,00 DM > 5 Tiere je Tier 2,50 DM	Beiträge in Beständen mit 1 - 10 Tiere, je Bestand 10,00 DM 11 und mehr Tiere, je Tier 1,00 DM	1 - 2 Tiere je Bestand 10,00 DM > 3 je Tier 5,00 DM	Hühner, je angelangene hundert Tiere 1,50 DM Truthühner, Gänse, Enten je Tier 0,06 DM	Beiträge in Beständen mit 1 - 5 Völkern je Bestand 10,00 DM 6 und mehr Völkern je Volk 2,00 DM

Land	Rinder	Schweine	Schafe/Ziegen	Pferde	Geflügel	Bienen
	Ermäßigung bei geringem seuchenhygienischen Risiko (Antrag)	Ermäßigung bei geringem seuchenhygienischen Risiko (Antrag)				
HB	keine Tierseuchenkasse, im Falle von Entschädigungszahlungen werden nachträglich vom zuständigen Senator für Wirtschaft und Häfen Beiträge im Umlageverfahren von den Tierhaltern erhoben.					
HH	keine Beitragserhebung für 2001					



## Entgelte

### für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen im Land Brandenburg

Vom 02.12.2000

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen werden von dem im § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (GVBl. I S 398) vom 30. Juli 1999 Benannten erhoben.

Bei der Höhe der Preise musste berücksichtigt werden, dass mit dem an 02.12.2000 in Kraft getretenen Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 1. Dezember 2000 (BGBl. S.1635) keine Erlöse mehr für Tiermehl erzielt werden können und darüber Kosten für die Entsorgung der Produkte entstehen.

#### I. Tierkörper

Kategorie I	Pferde,	DM	254,00 /Stück
	Rinder jünger 1Jahr	DM	175,50 /Stück
	Sauen/Eber,	DM	128,00 /Stück
	Wild > 50 kg	DM	105,60 /Stück
Kategorie II	sonst. Schweine > 50 kg	DM	70,50 /Stück
	Fohlen / Pony	DM	104,00 /Stück
Kategorie III	Kälber	DM	56,80 /Stück
	Wild < 50 kg	DM	48,40 /Stück
	Schweine 10 - 50 kg	DM	38,40 /Stück
Kategorie IV	Ferkel bis 10 kg	DM	5,40 /Stück
loses Material	Tierkörper, die bei Tötungsaktionen anfallen und in Großcontainern gesammelt und transportiert werden.	DM	519,64 /Tonne
Anfahrtpauschale	mindestens	DM	35,00 /Anfahrt

## II. Tierkörperteile

### 1. Entsorgung von Rindern-, Schweinen-, Ziegen und Schafschlachtungen etc. im Container (23 cbm)

Entgelte für die Containerentsorgung (Großbetriebe) von Schlachtabfall (max.6,5 kg Schlachtabfall pro SchlachtTier) bemessen sich bei der Schlachtung von Rind, Schwein, Schaf, Ziege etc. außer bei Geflügel gemäß folgender Staffel:

für die ersten 500 SchlachtTiere	DM 6,82 pro SchlachtTier
für die nächsten 2.000 SchlachtTiere (vom 501. - 2.500. SchlachtTier pro Jahr)	DM 6,02 pro SchlachtTier
für die nächsten 2.500 SchlachtTiere (vom 2.501. - 5.000. SchlachtTier pro Jahr)	DM 5,22 pro SchlachtTier
für die nächsten 20.000 SchlachtTiere (vom 5.001. - 25.000. SchlachtTier pro Jahr)	DM 4,32 pro SchlachtTier
für die nächsten 25.000 SchlachtTiere (vom 25.001. - 50.000. SchlachtTier pro Jahr)	DM 3,72 pro SchlachtTier
für die nächsten 50.000 SchlachtTiere (vom 50.001. - 100.000. SchlachtTier pro Jahr)	DM 3,47 pro SchlachtTier
für die nächsten 100.000 SchlachtTiere (vom 100.001. - 200.000. SchlachtTier pro Jahr)	DM 3,27 pro SchlachtTier
für alle darüber hinausgehenden Schlachtungen pro Jahr (ab dem 200.001. SchlachtTier pro Jahr)	DM 2,47 pro SchlachtTier

Additiv wird für Schlachtabfall über 6,5 kg pro SchlachtTier ein zusätzliches Entgelt von DM 279,64 pro Tonne berechnet.

2. Geflügelabfälle	DM 393,00 pro Tonne
3. Blut ungekühlt	DM 440,00 pro Tonne
4. Blut gekühlt	DM 315,00 pro Tonne

Anfahrtpauschale mindestens DM 35,00 pro Anfahrt

Die Anfahrtspauschale versteht sich jeweils als Mindestsatz bei der Abholung. Sie entfällt, wenn die Entsorgungskosten gemäß Preisliste höher als 35,00 DM sind.

### III. Für die Entsorgung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen im Behältersystem werden folgende Entgelte erhoben:

für die Entsorgung werden DM 35,00 pro Anfahrt und

-	für die Entleerung eines 120-l-Behälters	DM	32,80 /Behälter
-	für die Entleerung eines 240-l-Behälters	DM	65,60 /Behälter
-	für die Entleerung eines 1,1-cbm-Behälters	DM	300,50 /Behälter
-	für die Entleerung eines 23-cbm-Behälters	DM	519,64 /Tonne

#### IV. Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen an Sonn- und Feiertagen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht.

##### Fahrtkosten

- DM 62,00 für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 7,5 Tonnen
- DM 120,00 für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit von 25 Tonnen

#### V. Spezifisches Risikomaterial

##### Rinder-, Schaf- und Ziegenschlachtung

##### a) spezifisches Risikomaterial (SRM)-Entsorgung im Behälter oder Container

Die Kosten für die SRM-Entsorgung werden über die folgenden Behälterentgelte bzw. bei einer gewichtsbezogenen Containerentsorgung wie folgt erhoben:

- |   |    |                     |
|---|----|---------------------|
| - für die Entleerung eines 240 l-Behälter   | DM | 84,65 pro Behälter  |
| - für die Entleerung eines 1,1 cbm-Behälter | DM | 388,00 pro Behälter |
| - für die Entleerung eines 23 cbm-Container | DM | 587,86 pro Tonne    |

Zusätzlich zu den angeführten Entgelten werden pro Anfahrt DM 35,00 berechnet.

##### b) SRM-Entsorgung von Tierkörpern aus privaten Hausschlachtungen

Kleinstmengen bei privaten Hausschlachtungen pro Anfahrt DM 35,00

##### Entsorgung von Tierkörpern als SRM

- |   |    |                     |
|---|----|---------------------|
| - Rinder älter 1 Jahr                     | DM | 86,00 pro Stück und |
| - Rinder älter 1 Jahr, Zusatzkosten SRM   | DM | 216,00 pro Stück    |
| - Schafe/Ziegen                           | DM | 40,00 pro Stück     |
| - Lämmer bis 10 kg                        | DM | 10,00 pro Stück und |
| - Schafe/Ziegen/ Lämmer, Zusatzkosten SRM | DM | 13,00 pro Stück     |

Mindestanfahrpauschale ohne Zusatzkosten für SRM DM 35,00

### **Entsorgung von Heim-, Haus- und Labortieren sowie sonstiger Tierkörper**

- a) Für die Entsorgung von Hunden und Katzen wird ein Entgelt von DM 28,30 pro Stück und bei sehr kleinen Haustieren (Hamster, Mäuse, Vögel, etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht von DM 0,54 pro kg berechnet.
- b) Das Entgelt der Entsorgung im Behälter beträgt:
- |   |                          |                   |                         |
|---|--------------------------|-------------------|-------------------------|
| - | für die Entleerung eines | 240 l-Behälters   | DM 84,65 pro Behälter.  |
| - | für die Entleerung eines | 1,1 cbm-Behälters | DM 388,00 pro Behälter. |
- c) Für die Entsorgung von Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 kg Gesamtgewicht DM 0,15 pro kg berechnet.
- d) Zusätzlich zu den unter Punkt. a) , b), c) angeführten Entgelten werden pro Anfahrt DM 35,00 berechnet.

### **Rechnungslegung**

Sämtliche angegebenen Preise dieser Preisliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Die SARIA Bio-Industries GmbH ist berechtigt, vor Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

- Anlage 5 -

**Entgeltliste**  
**für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern,**  
**Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen**

**Inkrafttreten: 27. November 2000**

Die Entgelte für die Abholung und Beseitigung von Tierkörperteilen aus gewerblichen Schlachtbetrieben von Tieren, die der Untersuchungspflicht im Sinne des Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienegesetzes unterliegen, werden nach amtlichen Schlachtzahlen bemessen und beim Besitzer der Tierkörperteile bzw. Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen diese Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse anfallen, erhoben. Die Entgelte werden ferner von Personen erhoben, die solche Einrichtungen zum Zweck der gewerblichen Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen.

Die Ermittlung der Stückzahlen aus gewerblichen Schlachtungen erfolgt differenziert nach Rind, Schwein, Schaf und Ziege und sonstigen Schlachttieren im Sinne des Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienegesetzes durch die Staatlichen Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen auf der Basis der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung und werden jeweils nach Ablauf eines Monats bis zum 15. des Folgemonats kostenfrei an den Beseitigungspflichtigen – TBA Schäfer, Hopfgarten – schriftlich gemeldet.

Die übrigen Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, die der Beseitigungspflicht im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes unterliegen, werden von den Besitzern erhoben. Dies gilt auch für die Abholung und Beseitigung von Tierkörperteilen aus Hausschlachtungen in nicht gewerblichen Betrieben.

**A. Beseitigungsentgelt**

**1. Tottierentsorgung**

Tierkörper sind verendete, tot geborene Tiere einschließlich der Nachgeburt sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden.

a) Das Entgelt für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, die Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sind einschließlich des zu gewerblichen Schlachtungen gehaltenen Gatterwildes, beträgt DM 36,07 pro Stück.

b) Für die Abholung und Beseitigung von Einzeltieren wie z.B. Hunde, Katzen und Wildtiere, wird ein Entgelt von DM 51,71 pro Tierkörper erhoben. Alternativ wird für die Abholung dieser Tiere und des nicht unter Buchstabe a genannten Viehs im Sinne des Tierseuchengesetzes im 240 l Behälter ein Entgelt von DM 144,45 pro Entleerung erhoben. Bei Anlieferung in der Tierkörperbeseitigungsanstalt wird pauschal 4/5 der vorgenannten Entgelte berechnet.

- c) Abweichend von Absatz a) wird für den Fall, dass die Entsorgung entsprechend der Entscheidung der EU-Kommission 2000/418/EG vom 29.06.2000 erfolgt ein Entgelt für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Rindern über 1 Jahr von DM 227,45 pro Stück und für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Schafen und Ziegen von DM 29,67 pro Stück erhoben

## 1. Schlachtbetrieb (ohne Blutentsorgung)

### a) Kleine Schlachtbetriebe (< 30.000 Schlachttiere) und Hausschlachtungen

Entsorgung von Rindern, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen im Behältersystem. Die Mehrkosten bei der Entsorgung im Behälter werden über Behälterentgelte wie folgt berechnet:

<u>Schlachtzahlen pro Jahr</u>	<u>Entgelte pro Schlachttier</u>
für die <u>ersten</u> 1.000 Schlachttiere	DM 6,75 pro Schlachttier
für die <u>nächsten</u> 1.500 Schlachttiere (von 1.001 – 2.500 Schlachttiere pro Jahr)	DM 6,59 pro Schlachttier
für die nächsten 2.500 Schlachttiere (von 2.501 – 5.000 Schlachttiere pro Jahr)	DM 5,80 pro Schlachttier
für die nächsten 5.000 Schlachttiere (von 5.001 – 10.000 Schlachttiere pro Jahr)	DM 3,61 pro Schlachttier
für die nächsten 20.000 Schlachttiere von 10.001 – 30.000 Schlachttiere pro Jahr	DM 2,43 pro Schlachttier
Additiv wird	
– für die Entleerung eines 240 l-Behälter	DM 39,01
– für die Entleerung eines 1,1 cbm-Behälter in Rechnung gestellt.	DM 178,83

### b) Mittel- und Großbetriebe (≥ 30.000 Schlachttiere pro Jahr)

Entsorgung von Rinder, Schweine-, Ziegen und Schafschlachtungen etc. im Container (23 cbm). Entgelte für die Containerentsorgung (Großschlachtbetriebe) von Schlachtabfall (max. 6,5 kg Schlachtabfall pro Schlachttier), bemessen sich bei der Schlachtung von Rind, Schwein, Schaf, Ziege, etc. außer bei Geflügel, folgende Staffel:

<u>Schlachtzahlen pro Jahr</u>	<u>Entgelte pro Schlachttier</u>
für die <u>ersten</u> 40.000 Schlachttiere	DM 4,90 pro Schlachttier
für die <u>nächsten</u> 20.000 Schlachttiere (von 40.001 – 60.000 Schlachttiere pro Jahr)	DM 3,56 pro Schlachttier

für die nächsten 30.000 Schlachttiere (von 60.001 – 90.000 Schlachttiere pro Jahr)	DM 2,78 pro Schlachttier
für die nächsten 35.000 Schlachttiere (von 90.001 – 125.000 Schlachttiere pro Jahr)	DM 2,62 pro Schlachttier
für die nächsten 35.000 Schlachttiere (von 125.001 – 160.000 Schlachttiere pro Jahr)	DM 2,44 pro Schlachttier
für die nächsten 40.000 Schlachttiere (von 160.001 – 200.000 Schlachttiere pro Jahr)	DM 2,37 pro Schlachttier
für alle darüber hinausgehenden Schlachtungen (ab 200.001 Schlachttiere pro Jahr)	DM 2,23 pro Schlachttier

Additiv wird für Schlachtabfall über 6,5 kg/Schlachttier ein zusätzliches Entgelt von DM 270,95 pro Tonne für das zusätzliche Gewicht berechnet.

1. Für die Entsorgung von spezifiziertem Risikomaterial entsprechend der Entscheidung der EU-Kommission 2000/418/EG vom 29.06.2000 werden zusätzlich zu in den Absätzen 2a) und 2b) genannten Entgelten folgende zusätzlichen Behälter-Entgelte erhoben (mindestens einmal wöchentliche Entsorgung):

- für die Entleerung eines 240 l - Behälters	DM 107,52
- für die Entleerung eines 1,1 cbm-Behälters	DM 491,09
- bei Containerentsorgungen gilt das Entgelt unter B.1.	

2. Das Mindestentgelt bei der Entsorgung von Schlachtbetrieben und bei Hausschlachtungen beträgt DM 35,00 pro Anfahrt.
3. Falls Schlachtbetriebe nicht die Beseitigung von Blut in genehmigten oder berechtigten Anlagen außerhalb der TBA Schäfer durchführen, wird additiv zu Punkt 2 a) und 2 b) ein Entgelt von DM 1,18 pro Schlachttier bei max. 3 l pro Schlachttier für die Blutentsorgung berechnet.
4. Abweichend von den vorgenannten Entgelten der gewerblichen Schlachtungen gilt bei gewerblichen Geflügel- und Kaninchenschlachtungen bei max. 0,3 kg Geflügelschlachtabfällen folgende Staffel:

für die ersten 20.000 Schlachttiere pro Jahr	DM 1,02 pro Schlachttier
für jede weitere Schlachtung pro Jahr	DM 0,47 pro Schlachttier.

Additiv wird für Schlachtabfall über 0,3 kg/Schlachttier ein zusätzliches Entgelt von DM 270,95 pro Tonne für das zusätzliche Gewicht berechnet.

## B. Sonstige Entsorgung

1. Für sonstige Entsorgungen, wie Sonderentsorgungen und außerplanmäßige Entsorgungen, werden folgende Entgelte erhoben:

- DM 125,00 pro Stunde für Fahrzeug incl. Fahrer
- DM 55,00 pro Stunde für jeden weiteren, zusätzlich angeforderten Mitarbeiter
- DM 505,95 pro Tonne für sonstiges Material
- DM 840,00 pro Tonne für spezifiziertes Risikomaterial (SRM)

1. Für die Entsorgung von Fisch-, Geflügel- und Fleischprodukten etc. (außer Küchen- und Speiseabfälle), wird ein Systembehältnis zur Verfügung gestellt. Die Preise der Entsorgung betragen:

- für die Entleerung eines 240 l-Behälters DM 101,65
- für die Entleerung eines 1,1 cbm-Behälters DM 335,40

2. Für die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen wird ein Systembehältnis zur Verfügung gestellt. Die Preise der Entsorgung betragen:

- für die Entleerung eines 120 l-Behälters DM 26,16
- für die Entleerung eines 240 l-Behälters DM 41,97

3. Bei Anlieferung in der TBA Schäfer werden pauschal 4/5 der Entgelte nach Ziffer 2 und 3 berechnet.

### C. Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Preise dieser Preisliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei quartalsweiser Abrechnung wird ein Abschlag in Höhe von 60% des Rechnungsbetrages des letzten Quartals erhoben, um einen Teilausgleich für die verspätete Rechnungserstellung zu schaffen.

#### Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Preisliste wurde mit meiner Verfügung vom 02. Januar 2001 - 25.4 -19 d 02/03- genehmigt. Sie tritt rückwirkend zum 27. November 2000 in Kraft und am 30. Juni 2001 außer Kraft.

Die mit meinem Bescheid vom 23.12.1999 -gl. Gz.- zum 01.01.2000 genehmigte Entgeltliste tritt am 01. Juli 2001 wieder in Kraft, sofern nicht mit Wirkung von diesem Tage an die Genehmigung der vorstehenden Preisliste verlängert wird oder eine andere Preisliste in Kraft tritt.

Regierungspräsidium Kassel  
25.4 - 19 d 02/03 B

2. Januar 2001

Im Auftrag



Nds. MBl. Nr. 37/2000

- Anlage 6 -

Die Änderungsgenehmigung wird nachstehend bekannt gemacht, soweit sie nach § 42 Abs. 4 LuftVZO zu veröffentlichen ist.

- I. 3. Geografische Lage des Flughafenbezugspunktes (WGS 84) 52° 27' 37" Nord  
9° 41' 1" Ost
- Höhe 52,50 m über NN
- I. 4.1.5 Startbahnbezugspunkt 1 350 m von der Schwelle 27 L entfernt auf der Bahnachse
- Geografische Lage (WGS 84) 52° 27' 16" Nord  
9° 41' 29" Ost
- Höhe 54 m über NN
- I. 4.2.5 Startbahnbezugspunkt 1 750 m von der Schwelle 27 R entfernt auf der Bahnachse
- Geografische Lage (WGS 84) 52° 28' 3" Nord  
9° 40' 26" Ost
- Höhe 54 m über NN
- I. 4.4.5 Startbahnbezugspunkt In der Mitte der Bahn
- Geografische Lage (WGS 84) 52° 27' 53" Nord  
9° 41' 22" Ost
- Höhe 53 m über NN
- I. 5.1 5 Rollbahnen zur Südparallelbahn und  
1 Nebenrollbahn für Flugzeuge bis zu einer höchstzulässigen Flugmasse von 5 700 kg.  
9 Rollbahnen zur Nordparallelbahn und  
1 Nebenrollbahn für Flugzeuge bis zu einer höchstzulässigen Flugmasse von 5 700 kg; davon führen  
2 Rollbahnen auch zur Kurzstartbahn.

- Nds. MBl. Nr. 37/2000 S. 762

### G. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### Berichterstattung über Schlepper und Mähdrescher nach den Unterlagen der Gasölverbilligung - Landwirtschaft

RdErl. d. ML v. 10. 10. 2000 - 207.1-60122/10-8(8) -

Bezug: RdErl. v. 20. 8. 1979 (Nds. MBl. S. 1563)  
- VORIS 78670 00 00 32 002 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2001 aufgehoben.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Statistik  
die Bezirksregierungen  
Landkreise, Kreisfreien und großen selbständigen Städte sowie selbständigen Gemeinden

- Nds. MBl. Nr. 37/2000 S. 763

### Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung; Zulassung von privaten Sachverständigen zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben nach § 42 LMdG

RdErl. d. ML v. 1. 11. 2000 - 106.1-44 000/L-4 -

- VORIS 78550 00 00 00 023 -

Bezug: RdErl. v. 13. 12. 1999 (Nds. MBl. 2000 S. 58), geändert durch Bek. v. 11. 9. 2000 (Nds. MBl. S. 63A)

Anlage 1 des Bezugserlasses wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 19 wird die Berufsbezeichnung „Veterinär“ durch die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ ersetzt.

2. Es werden folgende Nrn. 20 und 21 angefügt:

„20. Mögela, Dr. Rainer  
Lebensmittelchemiker  
Institut Nehring GmbH  
Bismarckstraße 7  
38102 Braunschweig  
Telefon: (05 31) 2 38 99-0  
Fax: (05 31) 2 38 99-77

Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen.

21. Kuhr, Dr. Susanne  
Lebensmittelchemikerin  
Institut Nehring GmbH  
Bismarckstraße 7  
38102 Braunschweig  
Telefon: (05 31) 2 38 99-0  
Fax: (05 31) 2 38 99-77

Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen.“

An  
die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden  
die Staatlichen Lebensmitteluntersuchungsämter Braunschweig und Oldenburg  
das Staatliche Bedarfsgegenständeuntersuchungsamt Lüneburg  
das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt für Fische und Fischwaren Cuxhaven  
die Industrie- und Handelskammer

- Nds. MBl. Nr. 37/2000 S. 763

### Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2001

Bek. d. ML v. 13. 11. 2000 - 107-42141/6-B3 -

Die am 19. 10. 2000 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2001, die im Einvernehmen mit dem MF mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der Anlage bekannt gemacht.

- Nds. MBl. Nr. 37/2000 S. 763

### Anlage

#### Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2001

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 3 und des § 14 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), geändert durch Gesetz vom 20. 2. 1997 (Nds. GVBl. S. 53), und des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. 4. 2000 (Bek. des ML vom 5. 5. 2000, Nds. MBl. S. 319), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

Nds. MBl. Nr. 17/2000

## § 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viel Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 31. 1. 2001 bestimmt.

(3) Tierbesitzer haben der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung muss auf den von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarten) erfolgen. Hat ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Tiere gemeldet wurden, die Tierzahlen des Vorjahres übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 4).

(4) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2001) eintretende Bestandsvergrößerungen, Neugründungen oder Wiedereinstellungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn

1. sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder
2. eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

- a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und den neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

(6) Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2000 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2001 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2000 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 2

(1) Als Tierseuchenbeiträge sind im Jahre 2001 zu entrichten:

1. Rinder
 

Für Rinder	8,00 DM je Tier
------------	-----------------
2. Schweine
 

Für das	
a) 1. bis 199. Tier	2,90 DM je Tier
b) 200. bis 999. Tier	3,10 DM je Tier
c) 1 000. und jedes weitere Tier	3,60 DM je Tier
3. Schafe
 

Für das	
a) 1. bis 999. Tier	1,50 DM je Tier
b) 1 000. und jedes weitere Tier	1,75 DM je Tier
4. Geflügel
  - A. Masthähnchen
 

Für das	
a) 1. bis 49. Tier	beitragsfrei
b) 50. und jedes weitere Tier 0,01 DM je Tier, mindestens jedoch 20,— DM pro Bestand	

B. Enten, Kurzmast-Gänse, Baby- und Aufzuchtputen sowie Hühnergeflügel mit Ausnahme von Masthähnchen

Für das

- a) 1. bis 49. Tier beitragsfrei
- b) 50. und jedes weitere Tier 0,02 DM je Tier, mindestens jedoch 20,— DM pro Bestand

C. Gänse und Puten, soweit sie nicht unter Abschnitt H. fallen

Für das

- a) 1. bis 49. Tier beitragsfrei
- b) 50. und jedes weitere Tier 0,05 DM je Tier, mindestens jedoch 50,— DM pro Bestand

Dabei sind im Sinne der Beitragsatzung:

- Masthähnchen = Junghühner zum Zwecke der Fleisch-erzeugung
- Kurzmast-Gänse = Mastgänse mit einem angestrebten Endgewicht von bis zu 5 kg
- Langmast-Gänse = Mastgänse mit einem angestrebten Endgewicht von über 5 kg
- Babyputen = Puten mit einem angestrebten Endgewicht von bis zu 5 kg für die Fleisch-erzeugung
- Aufzuchtputen = Jungputen zum Zwecke der Weiter-mast
- Puten = Puten mit einem angestrebten Endgewicht von über 5 kg für die Fleisch-erzeugung

5. Für Pferde, bis zu acht Monate alte Schafe, Tauben, Perlhühner, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2001 kein Beitrag erhoben.

(2) Die Beiträge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ermäßigen sich um 10 v. H. für Schweine aus bestimmten Gebieten. Die Gebiete ergeben sich aus der Anlage dieser Beitragsatzung.

(3) Der Mindestbeitrag für jeden Beitragspflichtigen beträgt insgesamt 10,00 DM.

(4) Viehhändler haben unabhängig von der nach dem Umsatz errechneten Tierzahl für die umgesetzten Nutz- und Zuchttiere einen Beitrag in Höhe der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse ohne Berücksichtigung des Absatzes 2 Buchstabe a zu zahlen. Für umgesetztes Schlachtvieh haben sie einen Beitrag in Höhe von 20 v. H. des jeweiligen niedrigsten Beitragssatzes der betreffenden Tierart zu zahlen. Die Beiträge nach den Sätzen 1 und 2 ermäßigen sich um 80 v. H.:

- a) für Viehhändler, die ohne Sammelstelle Tiere aus dem Herkunftsbetrieb im Direktverkehr zu dem Empfängerbetrieb befördern und dies auf der Meldekarte erklären, oder wenn die Erfüllung folgender Voraussetzungen bis zum 1. 3. 2001 nachgewiesen werden:
  - b) für anerkannte Erzeugergemeinschaften gemäß Marktstrukturgesetz i. d. F. vom 26. 9. 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. 8. 1998 (BGBl. I 1998 S. 2521) nach Vorlage des Anerkennungsbescheides oder
  - c) für Viehhandelsunternehmen, die der Richtlinie für ein Hygieneprogramm für Viehhandelsbetriebe und Viehtransportunternehmen (RdErl. des ML vom 4. 1. 1995, Nds. MBl. S. 158) beigetreten sind, nach Vorlage der amtlichen Anerkennungsbescheinigung.

Die Beitragsermäßigung entfällt bei Feststellung, dass die gemachten Angaben zu den Sätzen 2 und 3 in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Mindestbeitrag für jeden Viehhändler beträgt 100,00 DM.

## § 3

(1) Als Bestand im Sinne der Beitragsatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

Nds. MBl. Nr. 37/2000

(2) Bei Schweinen liegt ein einheitlicher Bestand bzw. eine seuchenhygienische Einheit im Sinne der Beitragssatzung nicht vor, wenn der Abstand zwischen den Ställen mehr als 500 Meter beträgt und der Bestand dem Verfahren gemäß der Richtlinie für ein Hygieneprogramm für schweinehaltende Betriebe (Hyg-RL) vom 4. 12. 1996 (Nds. MBl. S. 1907) beigetreten war und jeder Einzelstall die Bedingungen der Hyg-RL im Jahr 2000 erfüllt hat.

## § 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

## § 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 werden am 15. 3. 2001 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 4 und 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtiger ist der Tierbesitzer bzw. das Viehhandelsunternehmen.

## § 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

## § 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft.

Hannover, 19. 10. 2000

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

## Anlage

(nach § 2 Abs. 2 der Satzung  
über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen  
für das Jahr 2001)

Danach gehört zu den bonusfähigen Gebieten:

LK Ammerland, LK Aurich, Stadt Braunschweig, LK Celle, LK Cuxhaven, Stadt Erden, LK Gifhorn, LK Göttingen, LK Goslar, LK Hameln-Pyrmont, LK Hannover, Stadt Hannover, LK Harburg, LK Helmstedt, LK Hildesheim, LK Holzminden, LK Leer, LK Lüchow-Dannenberg, LK Lüneburg, LK Northeim, LK Osterholz, LK Osterode am Harz, LK Peine, LK Rotenburg (Wümme), Stadt Salzgitter, LK Schaumburg, LK Stade, LK Soltau-Fallingb., LK Uelzen, LK Wesermarsch, Stadt Wilhelmshaven, LK Wittmund, LK Wolfenbüttel, Stadt Wolfsburg.

Hinweis aufgrund ständiger Rechtsprechung niedersächsischer Verwaltungsgerichte:

Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 69 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes i. d. F. vom 20. 12. 1995 (BGBl. I S. 2038), geändert durch Artikel 2 § 24 des Gesetzes vom 22. 12. 1997 (BGBl. I S. 3224), bleibt hiervon unberührt.

Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag oder bei der Meldung einer Bestandsvergrößerung, Neugründung oder Wiedereinstellung nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtigt und die dann falligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

## I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Änderung der Satzung  
der Stiftung „Hanse-Wissenschaftskolleg“

Bek. d. MWK v. 20. 11. 2000 — 25A-76004-20-1 —

— VORIS 40210 00 00 06 003 —

Bezag: Bek. v. 20. 10. 1995 (Nds. MBl. S. 1306)

Der Stiftungsrat der Stiftung „Hanse-Wissenschaftskolleg“ hat gemäß § 8 Nr. 5 i. V. m. § 17 Abs. 1 der Stiftungssatzung in seiner Sitzung am 24. 3. 2000 einstimmig beschlossen, in § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung das Komma am Ende durch einen Punkt zu ersetzen und den Text „Im Fall der Verhinderung können sich die Mitglieder durch Angehörige ihrer Verwaltungen vertreten lassen, die auch deren Rechte und Pflichten wahrnehmen.“ anzufügen.

Die LRReg hat dieser Satzungsänderung mit Beschluss vom 7. 11. 2000 zugestimmt. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes haben das Land Bremen, das Land Niedersachsen sowie die Stadt Delmenhorst in ihrer Eigenschaft als Stifter der Satzungsänderung vorab zugestimmt.

— Nds. MBl. Nr. 37/2000 S. 765

## Landesamt für Straßenbau

Umstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 3  
in der Gemarkung Bovenden, Landkreis Göttingen

Vfg. d. NLSStB v. 31. 10. 2000 — 11/31020-415 —

## I.

Die in dem Gebiet der Gemeinde Bovenden, Landkreis Göttingen, Regierungsbezirk Braunschweig, neu gebaute Straße im Zuge der Bundesstraße 3 (B 3) wurde mit Verfügung des NLSStB vom 2. 12. 1997 — 16/31020-415 — als Bestandteil der B 3 mit Wirkung vom 11. 11. 1997 gewidmet.

## II.

Die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 3 verliert die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. V. m. § 7 NStzG mit Ablauf des 31. 12. 2000 von km 7,604 bis km 7,790 zur Kreisstraße des Landkreises Göttingen abgestuft.

## III.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbesamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 37/2000 S. 765

Liquidatoren schriftlich anzumelden. Diese sind 1. Herr Dr. Bernd Kligenberg: Zum Knechelsberg 4c, 55127 Mainz; 2. Herr Gerhard Dubitzky: Am Welzbach 4, 55435 Gau-Algesheim.  
Mainz, den 1. April 2001

Die Liquidatoren

3408.

**Haushaltssatzung des „Kommunalen Feuerwehr-Zweckverbandes Rheinland-Pfalz“ für das Haushaltsjahr 2001**  
Vom 19. März 2001

Die Verbandsversammlung des kommunalen Feuerwehrzweckverbandes Rheinland-Pfalz hat aufgrund des § 7 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) i.V.m. den §§ 95 ff. Gemeindeordnung (GemO) in der Sitzung am 19. März 2001 die folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde hat am 3. April 2001 keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen erhoben:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	5 300,- DM
in der Ausgabe auf	5 300,- DM

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	1 000,- DM
in der Ausgabe auf	1 000,- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100 000,- DM

festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Allgemeine Verbandsumlage von

5.000,- DM

erhoben.

Die Höhe der Allgemeinen Verbandsumlage bemisst sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedsgebietskörperschaft im Sinne des § 130 GemO multipliziert mit 0,035 DM

Für die nicht kommunalen Mitglieder wird die Allgemeine Umlage auf jeweils 300,- DM festgesetzt.

Darüber hinaus werden Sonderumlagen erhoben, die sich hinsichtlich der Höhe jeweils an den für das Mitglied getätigten Beschaffungen oder Investitionen orientieren.

Gemäß § 97 Abs. 2 Gemeindeordnung liegt der Haushaltsplan zur Einsicht durch die Einwohner der Verbandsmitglieder in der Zeit vom 7. - 11. Mai 2001 und 14. - 15. Mai 2001 in den Räumen des Gemeinde- und

Städtebundes Rheinland-Pfalz, Deutschausplatz 1, Zi-Nr. 316 von 9:00 - 12:00 Uhr bzw. 14:00 - 16:00 Uhr aus.

Mainz, den 3. April 2001

Zweckverband  
„Kommunaler Feuerwehr-Zweckverband Rheinland-Pfalz“  
Seefeldt  
Verbandsvorsteher

3409.

**Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg**  
Vom 5. April 2001

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg hat aufgrund

der Artikel 1 und 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 7. Dezember 1973 (BS-Anhang I 53) in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 11. Juni 1974 (GVBl. S. 226).

der Artikel 1 und 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 9. November 1972 (BS-Anhang I 58) in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 27. Februar 1973 (GVBl. S. 41).

des § 9 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 22. Juni 1978 (GVBl. S. 445), geändert durch Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes vom 30. November 2000 (GVBl. S. 527), in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 sowie § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Erstes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 9. November 1999 (GVBl. S. 413)

am 22. März 2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der durch die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen entstehenden Kosten, die nicht durch Produkt-erlöse gedeckt sind, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

(2) Knochen als Tierkörperteile gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Deren Abholung und Verwertung übernimmt der Zweckverband gegen Bezahlung eines privatrechtlichen Entgelts.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Besitzer von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz an Beseitigungspflichtige abzugeben sind.

(2) Die Benutzer einer Schlachttstätte haben dem Betreiber der Schlachttstätte die Tier-

körperteile zur Abholung zu überlassen. Benutzer und Betreiber der Schlachttstätte sind Gebührensschuldner.

§ 3

Gebührensätze für Tierkörper

(1) Für die Beseitigung von Tierkörpern beträgt der Gebührensatz:

	für den ersten Tierkörper DM	für jeden weiteren Tierkörper DM
a) bei Rindern, Pferden oder vergleichbaren Tieren	125,00	86,00
b) bei Schweinen, Kälber, Fohlen oder vergleichbaren Tieren	57,00	17,00
c) bei Schafen und Ziegen	43,00	9,00
d) bei Lämmern	26,00	7,00
e) bei Haustieren	100,00	60,00

Soweit Kosten, die wegen des Verfütterungsverbots gemäß dem „Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel“ (im Folgenden „VerfVerbG“ genannt) vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1635) oder den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen nicht mehr durch Erlöse gedeckt werden, und soweit Kosten, die wegen dieses Verfütterungsverbots zusätzlich anfallen, vollständig durch einen Dritten getragen werden, beträgt der Gebührensatz in Abweichung von Satz 1:

a) bei Rindern, Pferden oder vergleichbaren Tieren	81,00	42,00
b) bei Schweinen, Kälber, Fohlen oder vergleichbaren Tieren	43,00	9,00
c) bei Schafen und Ziegen	44,00	5,00
d) bei Lämmern	24,00	5,00
e) bei Haustieren	92,00	53,00

Für einen Wurf gilt der Gebührensatz des entsprechenden Tierkörpers.

(2) Für die Beseitigung von Gewebe gefallener Tiere, das gemäß Art. 2 Nr. 7 in Verbindung mit Anhang I Nr. 1 Buchstabe a) der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 2000 (2000/418/EG), geändert durch Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 2000 (2001/2/EG), als Risikomaterial klassifiziert ist, wird eine Zusatzgebühr mit folgenden Sätzen erhoben:

a) je Rind, das über 12 Monate alt ist:	126,00
b) je Rind, das bis 12 Monate alt ist	41,00
c) je Schaf und Ziege, das/die älter als 12 Monate ist oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat.	6,00

(3) Soweit bei der Abholung oder der Beseitigung von Tierkörpern besondere Erschwer-nisse auftreten und dadurch ein Zeitaufwand von mehr als einer halben Stunde erforderlich wird, ist zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 für jede angefallene Arbeitsstunde eine Gebühr von DM 55,00 zu zahlen.

(4) Für die Zusatzleistungen des Zweckverbandes bei Sektionen sind folgende Gebühren zusätzlich zu zahlen:

	DM
- Einhufer Rinder	50,00
- Übrige Tierarten	30,00

jeweils pro Stück.

**§ 4**  
Gebührensätze für Tierkörperteile aus Schlachtungen

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen, mit Ausnahme von Tierkörperteilen aus Geflügelschlachtungen und Schlachtungen von Lämmern und Wild sowie mit Ausnahme von Blut, setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die Einbringung und einer Gebühr für die Verarbeitung.

(2) Die Gebühr für die Einbringung bei Abholung in ein und derselben Schlachtstätte beträgt:

1. für das	DM
1. bis 25. geschlachtete Tier pro Stück	22,30
26. bis 50. geschlachtete Tier pro Stück	18,60
51. bis 100. geschlachtete Tier pro Stück	14,85
101. bis 150. geschlachtete Tier pro Stück	11,15
151. bis 200. geschlachtete Tier pro Stück	9,30
201. bis 300. geschlachtete Tier pro Stück	7,40
301. bis 400. geschlachtete Tier pro Stück	5,60
401. bis 500. geschlachtete Tier pro Stück	3,70
501. bis 1000. geschlachtete Tier pro Stück	2,70
1001. bis 2500. geschlachtete Tier pro Stück	1,80
2501. bis 5000. geschlachtete Tier pro Stück	1,15
5001. bis 10000. geschlachtete Tier pro Stück	0,80
10001. bis 25000. geschlachtete Tier pro Stück	0,40
25001. bis 50000. geschlachtete Tier pro Stück	0,35
50001. bis 100000. geschlachtete Tier pro Stück	0,20
für alle ab dem 100001. geschlachteten Tiere pro Stück	0,11

wenn die Tierkörperteile bis zur Abholung bei einer Raumtemperatur von maximal 5°C gelagert werden;

2. für das	DM
1. bis 25. geschlachtete Tier pro Stück	32,15
26. bis 50. geschlachtete Tier pro Stück	26,80
51. bis 100. geschlachtete Tier pro Stück	21,45
101. bis 150. geschlachtete Tier pro Stück	16,10
151. bis 200. geschlachtete Tier pro Stück	13,45
201. bis 300. geschlachtete Tier pro Stück	10,70
301. bis 400. geschlachtete Tier pro Stück	8,10
401. bis 500. geschlachtete Tier pro Stück	5,80
501. bis 1000. geschlachtete Tier pro Stück	3,80
1001. bis 2500. geschlachtete Tier pro Stück	2,70
2501. bis 5000. geschlachtete Tier pro Stück	1,65
5001. bis 10000. geschlachtete Tier pro Stück	1,15
10001. bis 25000. geschlachtete Tier pro Stück	0,65
25001. bis 50000. geschlachtete Tier pro Stück	0,50
50001. bis 100000. geschlachtete Tier pro Stück	0,35
für alle ab dem 100001. geschlachteten Tiere pro Stück	0,20

wenn die Tierkörperteile bis zur Abholung nicht bei einer Raumtemperatur von maximal 5°C gelagert werden (erhöhte Gebühr).

Maßgeblich für die Gebühren nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist die Anzahl der Schlachtungen im Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr für die Verarbeitung beträgt:

1. sofern die Tierkörperteile nicht mit Magen- oder Darminhalten durchsetzt oder verunreinigt sind:	DM
- je geschlachtetes Rind oder vergleichbares Tier	18,10
- je geschlachtetes Schwein, Kalb oder vergleichbares Tier	9,10
- je geschlachtetes Schaf, Ferkel, Ziege oder vergleichbares Tier	2,30;
2. sind die Tierkörperteile mit Magen- oder Darminhalten durchsetzt oder verunreinigt, beträgt die Gebühr für die Verarbeitung (erhöhte Gebühr):	DM
- je geschlachtetes Rind oder vergleichbares Tier	34,30
- je geschlachtetes Schwein, Kalb oder vergleichbares Tier	10,35
- je geschlachtetes Schaf, Ferkel, Ziege oder vergleichbares Tier	3,10.

Soweit Kosten, die wegen des Verfütterungsverbots gemäß dem VerfVerbG oder den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen nicht mehr durch Erlöse gedeckt werden, und soweit Kosten, die wegen dieses Verfütterungsverbots zusätzlich anfallen, vollständig durch einen Dritten getragen werden, beträgt der Gebührensatz in Abweichung von Satz 1:

1. sofern die Tierkörperteile nicht mit Magen- und Darminhalten durchsetzt oder verunreinigt sind:	DM
- je geschlachtetes Rind oder vergleichbares Tier	12,05
- je geschlachtetes Schwein, Kalb oder vergleichbares Tier	3,55
- je geschlachtetes Schaf, Ferkel, Ziege oder vergleichbares Tier	1,15;
2. sind die Tierkörperteile mit Magen- oder Darminhalten durchsetzt oder verunreinigt, beträgt die Gebühr für die Verarbeitung (erhöhte Gebühr):	DM
- je geschlachtetes Rind oder vergleichbares Tier	24,60
- je geschlachtetes Schwein, Kalb oder vergleichbares Tier	5,50
- je geschlachtetes Schaf, Ferkel, Ziege oder vergleichbares Tier	2,30

(4) Die Gebühr für die Einbringung bemisst sich nur dann nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und die Gebühr für die Verarbeitung nur dann nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, wenn der Gebührenpflichtige bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr jeweils einen entsprechenden Antrag gestellt hat und darin versichert, die genannten Voraussetzungen einzuhalten. Wird bei einer Kontrolle, die der Zweckverband oder dessen Beauftragte auch im Betrieb des Gebührenpflichtigen vornehmen können, festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, so wird jeweils die erhöhte Gebühr gem. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 für alle Tierkörperteile des betreffenden Gebührenpflichtigen festgesetzt.

(5) Bei Schlachtungen über 50.000 Stück im Kalenderjahr können Sondervereinbarungen getroffen werden. Für die Ermittlung der Zahl der Schlachtungen für Sondervereinbarungen werden Rinderschlachtungen mit dem Faktor 3,6 vervielfacht. Sondervereinbarungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Werksausschusses.

(6) Der Gebührensatz für Blut bemisst sich nach § 6.

(7) Wird bei der Abholung in den Sammelbehältern Fremdbesatz (z.B. loser Panseninhalt, Metall, Glas, Plastik oder anderer Abfall) festgestellt, so hat der Besitzer alle Kosten für die gesonderte Abholung, die Trennung, die Dekontaminierung des Fremdbesatzes und die anschließende ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen.

**§ 5**  
Gebührensätze für die zusätzliche Gebühr für die Beseitigung von Risikomaterial

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Gewebe aus Schlachtungen, das gem. Artikel 2 Nr. 7 in Verbindung mit Anhang I Ziffer 1a) der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 2000 (2000/418/EG), geändert durch Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 2000 (2001/2/EG), als spezifiziertes Risikomaterial klassifiziert ist, setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die Einbringung und einer Gebühr für die Verarbeitung. Sie ist zusätzlich zu den in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Gebühren zu zahlen.

(2) Die zusätzliche Gebühr für die Einbringung bei Abholung in ein und derselben Schlachtstätte beträgt:

1. für das	DM
1. bis 25. geschlachtete Tier pro Stück	4,25
26. bis 50. geschlachtete Tier pro Stück	3,50
51. bis 100. geschlachtete Tier pro Stück	2,80
101. bis 150. geschlachtete Tier pro Stück	2,10
151. bis 300. geschlachtete Tier pro Stück	1,80
201. bis 300. geschlachtete Tier pro Stück	1,40
301. bis 400. geschlachtete Tier pro Stück	1,05
401. bis 500. geschlachtete Tier pro Stück	0,70
501. bis 1000. geschlachtete Tier pro Stück	0,50
1001. bis 2500. geschlachtete Tier pro Stück	0,35
2501. bis 5000. geschlachtete Tier pro Stück	0,20
5001. bis 10000. geschlachtete Tier pro Stück	0,15
10001. bis 25000. geschlachtete Tier pro Stück	0,07
25001. bis 50000. geschlachtete Tier pro Stück	0,06
für alle ab dem 50001. geschlachteten Tiere pro Stück	0,05

wenn die Tierkörperteile bis zur Abholung bei einer Raumtemperatur von maximal 5°C gelagert werden:

2. für das	DM
1. bis 25. geschlachtete Tier pro Stück	6,35
26. bis 50. geschlachtete Tier pro Stück	5,30
51. bis 100. geschlachtete Tier pro Stück	4,25
101. bis 150. geschlachtete Tier pro Stück	3,20

das	151. bis	200. geschlachtete Tier pro Stück	2,65
das	201. bis	300. geschlachtete Tier pro Stück	2,10
das	301. bis	400. geschlachtete Tier pro Stück	1,60
das	401. bis	500. geschlachtete Tier pro Stück	1,05
das	501. bis	1000. geschlachtete Tier pro Stück	0,75
das	1001. bis	2500. geschlachtete Tier pro Stück	0,55
das	2501. bis	5000. geschlachtete Tier pro Stück	0,30
das	5001. bis	10000. geschlachtete Tier pro Stück	0,20
das	10001. bis	25000. geschlachtete Tier pro Stück	0,11
das	25001. bis	50000. geschlachtete Tier pro Stück	0,08
für alle ab dem	50001.	geschlachteten Tiere pro Stück	0,07

wenn die Tierkörperteile bis zur Abholung nicht bei einer Raumtemperatur von maximal 5° C gelagert werden (erhöhte Gebühr).

Maßgeblich für die Gebühr nach Satz 1 ist jeweils die Anzahl der Schlachtungen im Kalenderjahr.

Erfolgt die Abholung nur alle vier Wochen, reduziert sich die Gebühr für die Einbringung nach Satz 1 Nr. 1 um 25 %. Die Lagerung hat dann mindestens bei minus 5° C zu erfolgen.

(3) Die zusätzliche Gebühr für die Verarbeitung beträgt:

1. - je geschlachtetes Rind,  
das über 12 Monate alt ist, DM 13,05  
- für jedes andere  
geschlachtete Rind DM 1,30  
sofern die Tierkörperteile nicht mit Darminhalt durchsetzt sind;
2. - je geschlachtetes Rind,  
das über zwölf Monate alt ist DM 24,50  
- für jedes andere  
geschlachtete Rind DM 1,30  
wenn die Tierkörperteile mit Darminhalt durchsetzt sind (erhöhte Gebühr);
3. je geschlachtetes Schaf oder Ziege,  
das/die über 12 Monate alt ist  
oder bei denen ein bleibender  
Schneidezahn das Zahnfleisch  
durchbrochen hat DM 1,20.

Der Zweckverband kann auf Antrag des Gebührenschuldners, der bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Jahr zu stellen ist, auf die in einem Kalenderjahr zu zahlende Gebühr für die Verarbeitung von Rindern die bis zwölf Monate alt sind, einen Nachlass von

DM 3,25 pro Kopf

gewähren, wenn der Gebührenschuldner die Rinderköpfe aus eigener Schlachtung außerhalb des Verbandsgebietes entsorgen lässt. Den Nachweis der Entsorgung außerhalb des Verbandsgebietes hat der Gebührenschuldner zu erbringen.

(4) Die zusätzliche Gebühr für die Einbringung bemisst sich nur dann nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und die zusätzliche Gebühr für die Verarbeitung nur dann nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, wenn der Gebührenpflichtige bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr jeweils einen entsprechenden Antrag gestellt hat und darin versichert, die genannten Voraussetzungen einzuhalten. Wird bei der Kontrolle, die der Zweckverband oder dessen Beauftragte auch im Betrieb des Gebührenpflichtigen vornehmen können, festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, so

wird jeweils die erhöhte Gebühr gem. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 für alle Tierkörperteile des Gebührenpflichtigen festgesetzt.

(5) Bei Schlachtungen über 5.000 Stück im Kalenderjahr können Sondervereinbarungen getroffen werden. Diese bedürfen der vorherigen Zustimmung des Werkausschusses.

#### § 6

##### Blutentsorgungsgebühren

(1) Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Blut beträgt die Gebühr:

310,00 DM je angefangene 1.000 kg.

(2) Das Blut ist unmittelbar nach der Schlachtung auf unter 10° C zu kühlen und gekühlt zu lagern.

(3) Wird das Blut nicht gekühlt und nicht gekühlt gelagert, beträgt die Gebühr:

650,00 DM je angefangene 1.000 kg.

(4) Der Nachweis der Kühlung und der gekühlten Lagerung ist vom Gebührenpflichtigen zu erbringen.

#### § 7

##### Behältergebühren

Für die Beseitigung von Tierkörpern von Geflügel, von Tierkörperteilen aus Schlachtungen von Geflügel, Lämmern und Wild sowie von Erzeugnissen beträgt die Gebühr je Behälter mit einem Rauminhalt

	DM
bis zu 240 l	109,50
bis zu 360 l	184,00
bis zu 1.100 l	485,00
bis zu 2.000 l	1.015,00
bis zu 4.000 l	2.030,00

Soweit Kosten, die wegen des Verfütterungsverbots gemäß dem VerVerbG oder den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen nicht mehr durch Erlöse gedeckt werden, und soweit Kosten, die wegen dieses Verfütterungsverbots zusätzlich anfallen, vollständig durch einen Dritten getragen werden, beträgt der Gebührensatz in Abweichung von Satz 1:

	DM
bis zu 240 l	90,00
bis zu 360 l	150,00
bis zu 1.100 l	396,00
bis zu 2.000 l	831,00
bis zu 4.000 l	1.662,00

#### § 8

##### Gebührenverrechnung

Soweit die den voranstehenden Gebühren zugrunde liegenden Kosten durch einen Dritten gedeckt werden, erfolgt eine Verrechnung mit der Gebührenschuld.

#### § 9

##### Sammelbehälter

Für die Abholung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen sowie von Geflügel, Hunden, Katzen, Kaninchen, Edelpelztieren und vergleichbaren Tierkörpern und Erzeugnissen hat der Gebührenpflichtige die erforderlichen Behälter kostenlos zur Verfügung zu stellen; Art und Beschaffenheit bestimmt der Zweckverband. Für die Abholung von Knochen sind in jedem Falle gesonderte Behälter zur Verfügung zu stellen.

#### § 10

##### Gebührenanspruch

Der Anspruch auf Gebühren, mit Ausnahme der Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 Abs. 2 und 3 entsteht mit der Abholung, bei Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt oder der Sammelstelle. Der Anspruch

auf Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 Abs. 2 und 3 entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr (Erhebungszeitraum).

#### § 11

##### Vorausleistungen

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, ab Beginn des Erhebungszeitraumes Vorausleistungen auf die Gebühren zu fordern.

(2) Die Vorausleistung errechnet sich aus den durchschnittlichen Vorjahresschlachtungen und den Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und Absatz 3. Die Vorausleistungen für die Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen, die gem. Artikel 2 Nr. 7 in Verbindung mit Anhang I Ziffer 1 a) der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 2000 (2000/418/EG), geändert durch Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 2000 (2001/2/EG), als spezifiziertes Risikomaterial klassifiziert sind, errechnet sich aus den durchschnittlichen Vorjahresschlachtungen und den Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und Absatz 3 zuzüglich der Gebühren gem. § 5 Absatz 2 und Absatz 3.

(3) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 2 zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

(4) Die geleisteten Vorausleistungen werden bei der endgültigen Veranlagung der Gebühr für das Kalenderjahr verrechnet. Übersteigende Vorausleistungen werden auf die nächste Vorausleistung angerechnet. Übersteigende Gebühren sind nachzuzahlen.

#### § 12

##### Geltungsbereich - In-Kraft-Treten

(1) Die Gebührensatzung gilt in Rheinland-Pfalz, im Saarland sowie in Hessen im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg.

(2) Die Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 27. Oktober 1993 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 46 S. 1272 vom 13. Dezember 1993 sowie Staatsanzeiger für Hessen Nr. 50 S. 3084) vom 13. Dezember 1994 in der Neufassung vom 11. Januar 1995 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11 vom 3. April 1995 S. 397, Staatsanzeiger für Hessen Nr. 14 vom 3. April 1995 S. 1153 sowie Amtsblatt des Saarlandes Nr. 15 vom 6. April 1995 S. 323), zuletzt geändert durch Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 20. Dezember 2000 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 48 vom 27. Dezember 2000 S. 2293, Staatsanzeiger für Hessen Nr. 52 vom 25. Dezember 2000 S. 4407 sowie Amtsblatt des Saarlandes Nr. 53 vom 29. Dezember 2000 S. 2243) außer Kraft.

Mainz, den 5. April 2001

Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
in Rheinland-Pfalz, im Saarland,  
im Rheingau-Taunus-Kreis  
und im Landkreis Limburg-Weilburg  
Dr. Horst Jürgen Weiler  
Oberbürgermeister  
und Verbandsvorsteher

Beitragssatzung  
der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz  
für das Haushaltsjahr 2001  
Vom 2000

Auf Grund des § 9 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 6 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174, BS 7831-6), zuletzt geändert durch Artikel 215 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 02.11.2000 beschlossen:

§ 1

(1) Als Tierseuchenkassenbeitrag sind im Haushaltsjahr 2001 zu entrichten:

1. Pferde

Unabhängig von der Bestandsgröße 7,50 DM je Tier

2. Rinder

Für das

- |    |                             |                 |
|----|-----------------------------|-----------------|
| a) | 1. - 50. Tier               | 4,20 DM je Tier |
| b) | 51. - 200. Tier             | 5,20 DM je Tier |
| c) | 201. und jedes weitere Tier | 5,70 DM je Tier |

3. Schweine

Für das

- |    |                             |                 |
|----|-----------------------------|-----------------|
| a) | 1. - 200. Tier              | 2,60 DM je Tier |
| b) | 201. - 400. Tier            | 4,70 DM je Tier |
| c) | 401. - 600. Tier            | 5,10 DM je Tier |
| d) | 601. und jedes weitere Tier | 5,50 DM je Tier |

4. Schafe

Unabhängig von der Bestandsgröße  
für über ein Jahr alte Tiere 2,50 DM je Tier

5. Bienenvölker

je Bienenvolk 0,00 DM

(2) Bei privaten und genossenschaftlichen Viehhandlungen und -verwertungen ist der eigene Tierbestand bei der Beitragsberechnung getrennt von den umgesetzten Tieren (Handelsbestand) zu behandeln. Eine Beitragspflicht besteht, sofern das Gewerbe einer Viehhandlung in Rheinland-Pfalz angemeldet ist oder sich Stallungen, Sammelplätze oder andere stationäre Einrichtungen einer Viehhandlung in Rheinland-Pfalz befinden, unbeschadet des Hauptsitzes der Viehhandlung in einem anderen Bundesland. Der Handelsbestand wird unabhängig von der Zahl der umgesetzten Tiere stets in die niedrigste Beitragsklasse eingestuft. Für die Berechnung der für den Handelsbestand zu zahlenden Beiträge sind vier v.H. der im Jahr vor dem Veranlagungszeitraum umgesetzten Tiere maßgebend. Als Grundlage für die umgesetzten Tiere dienen die gemäß § 20 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1999 (BGBl. I S. 1674) vorgeschriebenen Kontrollbücher, die bis zum 31. Januar 2001 der zuständigen Stadtverwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt oder der zuständigen Verwaltung der Verbandsgemeinde oder verbandsfreien Gemeinde (zuständige Stelle) vorzulegen sind.

(3) Ergibt die Veranlagung eines Tierbesitzers für seine beitragspflichtigen Tiere einen Betrag, der unter 10,-- DM liegt, so ist anstelle des errechneten Betrages ein Mindestbeitrag von 10,-- DM zu erheben.

## § 2

(1) Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung, räumlichen Anordnung, Versorgung oder Entsorgung und des Tierverkehrs eine seuchenhygienische Einheit bilden, auch wenn die Tiere verschiedenen Eigentümern gehören. Nachgewiesene Beitragszahlungen einzelner Eigentümer solcher Tiere werden auf die Beitragsschuld angerechnet.

(2) Räumlich getrennt an verschiedenen Standorten gehaltene und von verschiedenen Personen betreute Tierbestände eines Tierbesitzers gelten jeweils als einzelne Bestände. Ein an einem Standort gehaltener Bestand, der von mehreren Tierbesitzern gemeinsam geführt und versorgt wird, z.B. genossenschaftlich oder von mehreren Familienmitgliedern, gilt als ein Bestand.

## § 3

Keine Beiträge sind zu entrichten für die am Stichtag (vgl. § 4 Abs. 1) dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere sowie für Schlachtvieh, das am Stichtag Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.



## § 4

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist für die Beitragspflicht die Anzahl der Tiere maßgeblich, die der Bestand am Tage der letzten allgemeinen Viehzählung (Stichtag) einschließlich der an diesem Tag vorübergehend abwesenden Tiere aufwies, sofern sich der Tierbesitzer mit der Verwendung der anlässlich der allgemeinen Viehzählung erhobenen Daten über die Anzahl der vorhandenen Tiere zum Zwecke der Berechnung des Tierseuchenkassenbeitrages einverstanden erklärt hat.

(2) Die sich zum 1. Januar 2001 gegenüber dem Stichtag ergebenden Veränderungen im Bestand einer Tierart (Zu- und Abgänge) sind bei der Berechnung des Beitrags zu berücksichtigen, wenn die Änderung mehr als 10 vom Hundert der am Stichtag festgestellten Anzahl der Tiere beträgt. Der Tierbesitzer ist gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 LTierSG verpflichtet, diese Änderung der zuständigen Stelle (vgl. § 1 Abs. 2 letzter Satz) bis zum 31. Januar 2001 zu melden. Versäumt der Tierbesitzer diese Meldung schuldhafterweise, entfällt der Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse (§ 69 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224)). Für Bestände (§ 2), die im vorangegangenen Veranlagungszeitraum von einer Bestandskeulung betroffen waren, ist die Anzahl der Tiere der getöteten Art zugrunde zu legen, die der Bestand im Zeitpunkt der Tötungsanordnung aufwies. Wurde die Haltung der von der Tötungsanordnung erfassten Tierart vollständig aufgegeben, entfällt die Beitragspflicht. Für Tierarten, die nicht von der Tötungsanordnung betroffen waren, gilt Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 3.

(3) Tierbesitzer, die sich mit der Verwendung der im Rahmen der allgemeinen Viehzählung gemachten Angaben zum Zwecke der Berechnung des Tierseuchenkassenbeitrages nicht einverstanden erklärt haben oder deren Tiere im Rahmen der allgemeinen Viehzählung nicht oder nicht vollzählig erfasst worden sind, sind gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 LTierSG verpflichtet, ihre am Stichtag vorhandenen Tiere bis zum 31. Januar 2001 der zuständigen Stelle (vgl. § 1 Abs. 2 letzter Satz) zu melden. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Im Falle der Neugründung eines Bestandes zwischen dem Stichtag und dem Beginn des Veranlagungszeitraums unterliegt sein Besitzer der Beitragspflicht für das Jahr 2001 mit der Anzahl der Tiere, die der Bestand am 1. Januar 2001 aufwies. Der Tierbesitzer ist verpflichtet, die Anzahl der Tiere bis zum 31. Januar 2001 der zuständigen Stelle (vgl. § 1 Abs. 2 letzter Satz) zu melden. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 5

Die Beiträge werden gemäß § 12 Abs. 2 LTierSG am 15. Mai 2001 fällig. Die Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden (§ 13 Abs. 1 LTierSG) führen bis zum 30. Juni 2001 die erhobenen Beiträge nach Abzug der Verwaltungskosten (§ 13 Abs. 3 LTierSG) an die Landeshauptkasse Mainz ab. Bis zum 30. Juni 2001 ist der Tierseuchenkasse auch eine Aufstellung über die Gesamtzahl der Tiere, für die Beiträge erhoben wurden, und den Gesamtbetrag der Beiträge, jeweils aufgeschlüsselt nach Tierarten und Bestandsgrößen, vorzulegen.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Vorsitzende  
der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

(Kaiser)

**Entgeltliste  
für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen  
und Erzeugnissen im Land Sachsen-Anhalt**

**2. Änderung der Neufassung vom 31.05.2000**

Stand: 02.12.2000

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen aus gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen bemessen beim Besitzer der Tierkörperteile bzw. Inhaber, Träger sowie Betreibern von Einrichtungen, bei den Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben.

Aufgrund des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel werden folgende Entgelte erhoben. Diese Entgelte, ausgenommen solche, die für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen aus Geflügelschlachtungen sowie für Blut erhoben werden, bemessen sich gemäß folgender Staffel:

**A) Tierkörperteile**

**1. Entsorgung von Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen etc. im Container (23 cbm)**

Entgelte für die Containerentsorgung (Großschlachtbetriebe) von Schlachtabfall (max. 6,5 kg Schlachtabfall pro Schlachttier), bemessen sich bei der Schlachtung von Rind, Schwein, Schaf, Ziege etc. außer bei Geflügel gemäß folgender Staffel:

Schlachtzahlen pro Jahr	Entgelte pro Schlachttier
für die ersten 500 Schlachttiere	DM 6,32 pro Schlachttier
für die nächsten 2.000 Schlachttiere (vom 501 - 2.500. Schlachttier pro Jahr)	DM 5,52 pro Schlachttier
für die nächsten 2.500 Schlachttiere (vom 2.501 - 5.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 4,72 pro Schlachttier
für die nächsten 20.000 Schlachttiere (vom 5.001 - 25.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 3,92 pro Schlachttier
für die nächsten 25.000 Schlachttiere (vom 25.001 - 50.000. Schlachttier pro Jahr)	DM 3,22 pro Schlachttier

für die nächsten 50.000 Schlachttiere DM 2,97 pro Schlachttier  
(vom 50.001 - 100.000. Schlachttier pro Jahr)

für die darüber hinausgehenden Schlachtungen pro Jahr DM 2,77 pro Schlachttier  
(ab dem 100.001. Schlachttier pro Jahr)

Additiv wird für Schlachtabfall über 6,5 kg pro Schlachttier ein zusätzliches Entgelt von DM 279,64 pro Tonne berechnet.

2.1. Für die Entsorgung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Behältersystem werden

- für die Entsorgung DM 35,00/Anfahrt und DM 24,10/Behälter
- für die Entleerung eines 40-l-Behälters DM 32,80/Behälter
- für die Entleerung eines 120-l-Behälters DM 65,60/Behälter
- für die Entleerung eines 240-l-Behälters DM 300,50/Behälter
- für die Entleerung eines 1,1-cbm-Behälters DM 519,64/t
- für die Entleerung eines 23-cbm-Behälters

berechnet.

2.2. Für die Entsorgung von Speiseabfällen, die Tierkörperteile und bzw. oder Erzeugnisse enthalten, werden Systembehälter zur Verfügung gestellt, die Preise der Entsorgung betragen:

- für die Entleerung eines 40-l-Behälters DM 18,00
- für die Entleerung eines 120-l-Behälters DM 27,00
- für die Entleerung eines 240-l-Behälters DM 50,00
- für die Entleerung eines 1,1-cbm-Behälters DM 200,00.

Die Entgelte beinhalten die Transport-, Beseitigungskosten, außerdem für Behälter im Austauschverfahren das Handling sowie Reinigungs- und Desinfektionskosten.

Die Ziffer 2.2. gilt nur, solange kein Verfütterungsverbot für Speiseabfälle besteht.

3. Geflügelschlachtabfälle DM 393,00/t

4. Blutentsorgung

- Blut ungekühlt DM 440,00/t
- Blut gekühlt DM 315,00/t

5. Entsorgung von spezifiziertem Risikomaterial (SRM), das bei der Schlachtung und Zerlegung von Rindern (über 12 Monate alt), Schafen und Ziegen anfällt.

5.1. SRM - Entsorgung Tierkörperteile im Behälter und Container:

- für die Entleerung eines 240-l-Behälters DM 84,65
- für die Entleerung eines 1,1-cbm-Behälters DM 388,00
- für die Entleerung eines 22-cbm-Behälters DM 587,86 pro Tonne

5.2. Anfahrtspauschale DM 35,00

## B) Sonstige Entsorgung

1. Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach dem Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht.

- DM 62,00 für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 7,5 t
- DM 120,00 für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit von 25 t

zuzüglich der Entsorgungskosten pro Behälter bzw. Gewichtstonne.

## C) Tierkörper

1. Für die Beseitigung der gefallenen Tiere mit Ausnahme der unter 2. aufgeführten Heim-, Labor- und Versuchstiere werden folgende Entgelte erhoben:

Kategorie	Entgelte
- Pferde, Rinder, Zuchteber, Zuchtsauen	DM 60,00/Stück
- sonstige Schweine (über 50 kg) Kälber (bis 6 Monate), Fohlen, Schafe, Ziegen Wild > 50 kg	DM 40,00/Stück
- sonstige Schweine (bis 50 kg), Lämmer Wild < 50 kg	DM 10,00/Stück
- Loses Material: Tierkörper, die bei Tötungsaktionen anfallen und in Groß- containern gesammelt und transportiert werden	DM 519,64/t
- Anfahrtpauschale mindestens	DM 35,00/Anfahrt

Additiv werden aufgrund des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel folgende Zusatzkosten entsprechend der ausgeführten Tierkategorien erhoben:

- Pferd	DM 168,00/Stück
- Rind jünger 12 Monate	DM 89,50/Stück
- Sauen/Eber	DM 42,00/Stück
- Wild > 50 kg	DM 19,60/Stück
- sonst. Schweine > 50 kg	DM 22,50/Stück
- Fohlen/Pony	DM 56,00/Stück
- Kalb bis 6 Monate	DM 16,80/Stück
- Schweine 10 - 50 kg/Wild < 50 kg	DM 8,40/Stück

## 2. SRM-Material

Entsorgung von Tierkörpern, die spezifiziertes Risikomaterial (SRM) enthalten

Zusatzentgelte:

- Rinder über 12 Monate alt DM 216,00/Stück
- Schafe und Ziegen DM 13,00/Stück

3. Für die Beseitigung von Hunden, Katzen und sonstigen Heimtieren, Labor- und Versuchstieren sowie für die Beseitigung von organischem Material aus wissenschaftlichen Einrichtungen werden folgende Entgelte erhoben:

- Hunde, Katzen, sonstige Heimtiere DM 28,30/Stück
- kleine Heimtiere (Hamster, Mäuse, Ratten, Vögel u. a.), Labor- und Versuchstiere DM 2,00/Stück
- Behälterentsorgung
  - . für die Entleerung eines 120-l-Behälters DM 43,00
  - . für die Entleerung eines 240-l-Behälters DM 84,65
  - . für die Entleerung eines 1,1-cbm-Behälters DM 388,00

Neben den o.g. Entgelten werden zusätzlich bei Einzelanfahrten, d. h. Anfahrt ohne weitere Zuladungen im Rahmen der Tierkörperentsorgung an der Anfallstelle berechnet. DM 35,00/Anfahrt

Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Das Unternehmen ist berechtigt, vor der Abholung die Zahlung des Entgeltes zu verlangen.

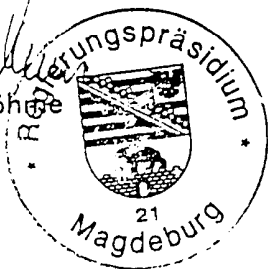
Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Preisliste wurde mit meiner Verfügung vom 14.12.2000 zum 02.12.2000 zugestimmt.

Magdeburg, den 24. 12.2000

Im Auftrage

Dr. Böhme



Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2001

Bek. des MRLU vom 13. 12. 2000 – 66-42141/2.2

In der Anlage wird die vom Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 und § 11 des Gesetzes zum Aufbau der Tierseuchenkasse in Sachsen-Anhalt vom 8. 8. 1991 (GVBl. LSA S. 240) am 5. 10. 2000 beschlossene Satzung über die Erhebung der Beiträge der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2001 nach Genehmigung durch das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt am 13. 12. 2000 gemäß § 7 Abs. 2 des genannten Gesetzes bekanntgemacht.

Anlage

Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2001

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Nummer 3 und des § 11 des Gesetzes zum Aufbau der Tierseuchenkasse in Sachsen-Anhalt vom 8. 8. 1991 (GVBl. LSA S. 240) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 5. 10. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Besitzer von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnergeflügel, Truthühnern, Gänsen und Enten (im folgenden Tierbesitzer genannt), die diese Tiere im Lande Sachsen-Anhalt halten, sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (im folgenden Tierseuchenkasse genannt) jährlich ihren Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, nach Tierarten gegliedert, zu melden.

(2) Die Tierbestandsmeldung an die Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung; Stichtag der Erhebung für das Jahr 2001 ist der 3. 1. 2001. Die Bestandsmeldung erfolgt mittels einer von der Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Bestandsmeldekarte oder per Internet unter der Adresse <http://www.Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt.de>. Die Tierbesitzer haben die Zahl der am Stichtage in ihrem Besitz befindlichen Tiere entsprechend der vorgegebenen Gliederung und das Datum der Meldungsaufsertigung in die Meldekarte einzutragen sowie, falls erforderlich, den aufgedruckten Namen bzw. die aufgedruckte Unternehmensbezeichnung und die aufgedruckten Angaben über den Wohn- bzw. Unternehmenssitz zu berichtigen. Die Meldekarte ist spätestens vierzehn Tage nach o. g. Stichtag, mit Datum und Unterschrift versehen, an die Tierseuchenkasse zurückzusenden.

(3) Tierbesitzer, denen keine amtliche Meldekarte zugegangen ist, sind verpflichtet, eine solche rechtzeitig vor Ablauf der vierzehntägigen Meldefrist bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Erhöht sich während des Jahres 2001 die Anzahl zum Stichtag 3. 1. 2001 gemeldeter Tiere einer Tierart durch Zugang aus einer anderen Tierhaltung um mehr als fünf Prozent oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 100 Stück, oder wird ein Tierbestand nach dem Stichtag wieder neu aufgebaut oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhanden gewesenen Tierart, für die Meldepflicht gemäß Absatz 1 besteht, neu oder wieder in die Tierhaltung aufgenommen, so ist der Tierbesitzer verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse mittels Nachmeldekarte bzw. Bestandsmeldekarte unverzüglich mitzuteilen. Für die Nachmeldung gelten Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Bei Bestandserhöhungen ist, soweit Nachmeldepflicht besteht, die Anzahl aller über den Stichtagsbestand hinaus eingestellten Tiere nachzumelden.

(5) Tierbesitzer, die im Laufe des Jahres 2001 erstmalig mit der Tierhaltung beginnen, sind verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse unverzüglich, d. h. spätestens vierzehn Tage nach Tierhaltungsbeginn, schriftlich mitzuteilen und bei dieser eine amtliche Bestandsmeldekarte anzufordern. Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) Viehhändler mit Geschäftssitz in Sachsen-Anhalt haben sich als Tierbesitzer gemäß Absatz 1 schriftlich bei der Tierseuchenkasse zu melden. Sie haben bis zum 1. 3. 2001 zum Zwecke der Beitragsveranlagung Art und Anzahl der im Jahre 2000 umgesetzten Tiere anzugeben. Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die Beitragsberechnung erfolgt auf Grund der Angaben über Zahl und Art der gehaltenen Tiere auf der Meldekarte bzw. Nachmeldekarte. Der Beitragsberechnung im Falle des Absatz 6 werden vier Prozent der im Jahre 2000 umgesetzten Tiere zugrunde gelegt.

(8) Der Beitrag zur Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2001 kann bei Rindern auf die Beitragssätze des § 2 Absatz 1 Nr. 2 c und d ermäßigt werden, wenn:

1. der Tierhalter dies bis spätestens 28. 2. 2001 schriftlich bei der Tierseuchenkasse beantragt und
2. der Rinderbestand vor dem 31. 12. 2000 amtlich als „BHV-1-freier Rinderbestand“ anerkannt wurde und
3. dem Antrag eine amtstierärztliche Bescheinigung über die „BHV-1-Freiheit eines Rinderbestandes“ nach dem Muster der Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 – BHV1-Verordnung vom 25. 11. 1997, (BGBl. I S. 2758) – beiliegt, die nach dem 1. 1. 2001 von der zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt wurde.

§ 2

(1) Im Jahre 2001 gelten folgende Beitragssätze:

**1. Mindestbeitrag**

Der Mindestbeitrag eines beitragspflichtigen Tierbesitzers beträgt,  
unabhängig von der gehaltenen Tierart und -zahl, ..... 7,00 DM.

**2. Rinder**

Zu entrichten sind für  
a) das 1. bis 119. Rind ..... je 6,50 DM,  
b) das 120. und jedes weitere Rind ..... je 7,00 DM.

Zu entrichten sind gemäß § 1 Abs. 8 für  
c) das 1. bis 119. Rind ..... je 4,00 DM,  
d) das 120. und jedes weitere Rind ..... je 4,40 DM,

**3. Schweine**

Zu entrichten sind für  
a) das 1. bis 49. Schwein ..... je 1,60 DM,  
b) das 50. bis 199. Schwein ..... je 2,00 DM,  
c) das 200. und jedes weitere Schwein ..... je 2,40 DM.

**4. Pferde**

Zu entrichten sind für jedes Pferd ..... 3,00 DM.

**5. Schafe und Ziegen**

Zu entrichten sind  
a) für Schafe und Ziegen bis zum vollendeten 8. Lebensmonat ..... kein Beitrag,  
b) für Schafe und Ziegen ab dem 9. Lebensmonat ..... je 0,60 DM.

**6. Geflügel**

**6.1 Hühner**

Zu entrichten sind für Bestände mit  
a) 1 bis 24 Tieren ..... kein Beitrag,  
b) 25 bis 99 Tieren ..... 10,00 DM je Bestand,  
c) 100 bis 499 Tieren ..... 15,00 DM je Bestand,  
d) 500 bis 999 Tieren ..... 20,00 DM je Bestand,  
e) 1 000 bis 9 999 Tieren ..... 20,00 DM je angefangene 1 000 Stück,  
f) 10 000 und mehr Tieren ..... 26,00 DM je angefangene 1 000 Stück.

**6.2 Masthähnchen**

Zu entrichten sind für Bestände mit  
a) 1 bis 99 Tieren ..... kein Beitrag,  
b) 100 bis 999 Tieren ..... 15,00 DM je Bestand,  
c) 1 000 bis 9 999 Tieren ..... 17,00 DM je angefangene 1 000 Stück,  
d) 10 000 bis 99 999 Tieren ..... 18,00 DM je angefangene 1 000 Stück,  
e) 100 000 und mehr Tieren ..... 20,00 DM je angefangene 1 000 Stück.

**6.3 Truthühner, Gänse, Enten**

Zu entrichten sind für Bestände der jeweiligen Art mit  
a) 1 bis 24 Tieren ..... kein Beitrag,  
b) 25 bis 99 Tieren ..... 15,00 DM je Bestand,  
c) 100 bis 999 Tieren ..... 30,00 DM je Bestand,  
d) 1 000 bis 9 999 Tieren ..... 30,00 DM je angefangene 1 000 Stück,  
e) 10 000 und mehr Tieren ..... 32,00 DM je angefangene 1 000 Stück.



(2) Für Perlhühner, Süßwasserfische und Bienen wird für das Jahr 2001 kein Beitrag erhoben.

§ 3

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder einem Bundesland gehörenden und für die in Schlachthöfe verbrachten Tiere.

§ 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt vierzehn Tage.

§ 5

(1) Wer schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 1 seinen Tierbestand nicht oder eine zu geringe Tierzahl angegeben oder
2. seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat, verliert seinen Anspruch auf Gewährung von Entschädigungen und sonstigen Leistungen der Tierseuchenkasse. Letzteren verliert auch, wer schuldhaft
3. bei den vorgeschriebenen Meldungen die geforderten Angaben verspätet gemacht oder
4. seine Beitragspflicht nicht fristgerecht erfüllt hat.

(2) § 69 Abs. 1 und 2 und § 70 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 20. 12. 1995 (BGBl. I S. 2038) bleiben unberührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft.

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),  
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

a) Abonnement 230 DM jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 3 DM einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

- 88. Technologie- und Gründerzentrum Mansfelder Land GmbH, Eisleben
- 89. TGL-Trägergesellschaft Land Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburg
- 90. Tourismusverband Sachsen-Anhalt e.V., Magdeburg
- 91. Unterhaltungsverband Mittlere Saale/Weiße Elster, Braunsbedra
- 92. Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Zerbst
- 93. Urban-consult-gemeinnützige Gesellschaft für kommunale Beratung mbH, Dessau
- 94. Verband für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V., Magdeburg
- 95. Verband Mittelstandsbüro Chemiedreieck e.V., Leuna
- 96. Verein zu beruflichen Förderung von Frauen in Sachsen-Anhalt e.V., Halle
- 97. Verein Fraueninitiative „von Frau für Frauen“ e.V., Roßlau
- 98. Verein Nestwärme e.V., Schönebeck
- 99. Verein Freie Altenarbeit Alt und Jung e.V. „Heinz Rühmann Begegnungsstätte“, Dessau
- 100. Verein für Straffälligen- und Gefährdetenhilfe für Anhalt e.V., Dessau
- 101. Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V., Kreisverband Köthen
- 102. VHS Bildungswerk Aschersleben e.V.
- 103. Waisenhausstiftung Sangerhausen
- 104. Waldklinik Bernburg
- 105. Werkstatt 2000, Zerbst
- 106. Werkstatt für Bildung und Begegnung Sachsen-Anhalt e.V., Bernburg
- 107. Wildwasser Halle e.V.
- 108. Zeitzer Wirtschaftsfördergesellschaft mbH

## H. Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt

Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse  
Sachsen-Anhalt für das Jahr 2001

Bek. des MRLU vom 8. 2. 2001 – 66-42141/2.2

In der Anlage wird die vom Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 11 des Gesetzes zum Aufbau der Tierseuchenkasse in Sachsen-Anhalt vom 8. 8. 1991 (GVBl. LSA S. 240) am 18. 1. 2001 beschlossene Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (Anlage zur Bek. des MRLU vom 13. 12. 2000, MBl. LSA 2001 S. 41) für das Jahr 2001 nach Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Aufbau der Tierseuchenkasse in Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

### Anlage

Die Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse (Beitragssatzung) für das Jahr 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  - ..2. Rinder  
Zu entrichten sind für
    - a) das 1. bis 119. Rind ..... je 8,00 DM,
    - b) das 120. und jedes weitere Rind ..... je 8,50 DM.
  - Zu entrichten sind gemäß § 1 Abs. 8 für
    - c) das 1. bis 119. Rind ..... je 5,50 DM,
    - d) das 120. und jedes weitere Rind ..... je 5,90 DM“
2. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## VII.

### Neuerscheinungen

Jagdrecht in Sachsen-Anhalt (4. Auflage). Kommentar von MinDirig. Dr. D. Meyer-Ravenstein. Abteilungsleiter in der Landtagsverwaltung von Sachsen-Anhalt, zuvor Leiter des Rechtsreferates im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und zuständig für das Jagdrecht, Lehrbeauftragter im Jagdrecht an der Forstfakultät der Universität Göttingen. Kartoniert, 322 Seiten, Preis: 34 DM.

erschienen im Eigenverlag. Bezug über den Autor: Lilienronstr. 3, 39108 Magdeburg.

Die 4. Auflage enthält das Felle- und Forstordnungsgesetz, die neue Jäger- und Falknerprüfungs-Verordnung, die neue Bundesartenschutzverordnung sowie die neuen Unfallverhütungsvorschriften. Auch die übrigen Gesetzes- und Erlasstexte im Anhang wurden aktualisiert.

**Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes,  
die Beiträge zum Tierseuchenfonds und für die Tierkörperbeseitigung  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2001  
(GVOBl. Schl.-H. S. 74)**

- Anlage 11 -

Aufgrund des

1. § 11 Abs. 4 sowie des § 12 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197) und
  2. des § 7 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (AGTierKBG) vom 6. Januar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 184),
- in beiden Gesetzen Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), verordnet das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus:

§ 1

(1) Der für die Erfassung der Tierbestände maßgebende Stichtag ist der 15. Juni 2001. Der Beitragszeitraum beginnt mit dem Stichtag.

(2) Zu einem Bestand im Sinne dieser Verordnung gehören alle Tiere einer Art, die eine Einheit bilden, insbesondere die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.

(3) Die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer sind verpflichtet, dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus - Tierseuchenfonds -, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel, bis zum 25. Juni 2001 ihren Namen, ihre Anschrift sowie die Anzahl der Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen, die sie am Stichtag in ihrem Bestand in Schleswig-Holstein halten, zu melden.

Die Meldung zum Stichtag erfolgt auf den vom Tierseuchenfonds ausgegebenen Meldekarten. Hat eine Tierbesitzerin oder ein Tierbesitzer zum Stichtag keine Meldeunterlagen erhalten, so hat sie oder er diese rechtzeitig beim Tierseuchenfonds anzufordern.

(4) Wird die Tierhaltung nach dem Stichtag begonnen oder aufgegeben, sind die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer verpflichtet, dies unmittelbar dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus - Tierseuchenfonds - schriftlich mitzuteilen. Bei Beginn der Tierhaltung haben sie ihren Namen, ihre Anschrift und die Anzahl der von ihnen in Schleswig-Holstein gehaltenen Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen zu melden.

(5) Die Meldungen sind Grundlage für die Hebung der Beiträge zum Tierseuchenfonds und zur Tierkörperbeseitigung.

(6) Wird keine Meldung zum Stichtag abgegeben, erfolgt die Erhebung der Beiträge nach dem bisher beim Tierseuchenfonds verzeichneten Tierbestand in der für die jeweilige Tierart höchsten Beitragsklasse.

(7) Wird nachträglich festgestellt, daß der am Stichtag tatsächlich gehaltene Tierbestand größer war, werden die Beiträge nacherhoben. § 69 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) bleibt unberührt.

§ 2

(1) Die Höhe und die Staffelung der Beiträge zum Tierseuchenfonds werden für jeden Tierbestand wie folgt festgesetzt:

je Tier DM

- |                         |              |
|-------------------------|--------------|
| 1. für Rinder           |              |
| bis zu 500 Tieren       | 7,25         |
| von 501 und mehr Tieren | 8,20         |
| 2. für Pferde           | beitragsfrei |
| 3. für Schweine         |              |
| bis zu 400              | 1,35         |
| von 401 und mehr Tieren | 1,95         |

- |                          |      |
|--------------------------|------|
| 4. für Schafe und Ziegen |      |
| bis zu 300 Tieren        | 0,50 |
| von 301 und mehr Tieren  | 0,55 |

Diese Beiträge werden nicht erhoben von Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzern, die die Tierhaltung nach dem Stichtag beginnen.

(2) Der Grundbeitrag zum Tierseuchenfonds beträgt für jede Tierbesitzerin oder jeden Tierbesitzer je Tierseuchenfondsnummer und unabhängig von der gehaltenen Tierzahl 19,00 DM.

(3) In Schweinebeständen, die gemäß der Richtlinie über tierseuchenhygienische Mindestanforderungen in schweinehaltenden Betrieben in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1999 (Amtsbl. Schl.-H. S. 85) im gesamten Beitragszeitraum amtlich anerkannt waren, ermäßigt sich der Beitrag auf 1,05 DM je Schwein. Die Ermäßigung wird am Ende des Beitragszeitraumes den Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzern der nach dieser Richtlinie anerkannten Bestände anlässlich der nächsten Hebung rückvergütet. Wird der Bestand aufgegeben, wird die Ermäßigung auf Antrag erstattet.

§ 3

(1) Die Höhe des Beitrages zur Tierkörperbeseitigung wird für jeden Tierbestand wie folgt festgesetzt:

je Tier DM

- |                          |      |
|--------------------------|------|
| 1. für Rinder            | 2,85 |
| 2. für Pferde            | 2,95 |
| 3. für Schweine          | 1,45 |
| 4. für Schafe und Ziegen | 1,70 |

Diese Beiträge werden nicht erhoben von Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzern, die die Tierhaltung nach dem Stichtag beginnen.

(2) Der Grundbeitrag zur Tierkörperbeseitigung beträgt für jede Tierbesitzerin oder jeden Tierbesitzer je Tierseuchenfondsnummer und unabhängig von der gehaltenen Tierzahl 12,00 DM.

§ 4

Die Beiträge, die nach dieser Landesverordnung erhoben werden, sind mit der Bekanntgabe an die Beitragspflichtige oder den Beitragspflichtigen fällig, wenn nicht das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus - Tierseuchenfonds - einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Mai 2001

Ingrid Franzen

Ministerin  
für ländliche Räume, Landesplanung,  
Landwirtschaft und Tourismus

**Andere Behörden und Körperschaften**

2416

**Offenlegung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2000 der Thühag, Thüringische Gemeinnützige Heimstätte Aktiengesellschaft – HRB 9363 –**

Dem Amtsgericht/Registergericht Erfurt zu HRB 9363 wurde unter heutigem Datum der Jahresabschluss der Thühag zum 31. Dezember 2000 übermittelt.

Erfurt, 11.04.2001

Moos  
Vorstand

Berndt  
Prokurist

2417

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen**

**1. Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen**

Die Verbandsversammlung vom 22. März 2001 beschließt die 1. Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 5. Dezember 2000 (veröff. im ThürStAnz Nr. 5/2001 vom 29. Januar 2001).

Infolge des seit dem 1. Dezember 2000 in Kraft getretenen Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel (BGBl. I S. 1635) sind die aus Tierkörpern und Tierkörperteilen hergestellten Tiermehle und Tierfette aus der Futtermittelkette zu entfernen und einer anderweitigen Entsorgung zuzuführen. Damit verbunden sind deutlich höhere Kosten für die Beseitigung des Tiermehls.

Aus diesem Grunde erhält der § 3 folgende Neufassung:

**§ 3 Gebührensätze für Tierkörper**

**(1) Tierkörper**

Für die Entsorgung von SRM-Tierkörpern (Rind älter 1 Jahr, Schafe und Ziegen) sowie gefallenen Tieren pro Stück gelten folgende Gebührensätze. Additiv werden auf Grund des Gesetzes vom 01.12.2000 folgende Zusatzkosten entsprechend der aufgeführten Tiergattungen erhoben:

Tiergattung	Gebühr/Stück in EURO	additiv Zusatzkosten in EURO
Pferd	27,61 (DM 54,00)	85,90 (DM 168,01)
Rind älter 1 Jahr	138,05 (DM 270,00)	0,00 (DM 0,00)
Rind jünger 1 Jahr	15,34 (DM 30,00)	45,76 (DM 89,50)
Fohlen	7,67 (DM 15,00)	28,63 (DM 56,00)
Sau/Eber	24,54 (DM 48,00)	21,47 (DM 41,99)
Mastschwein > 50 kg	24,54 (DM 48,00)	11,50 (DM 22,49)
Wild > 50 kg	24,54 (DM 48,00)	10,02 (DM 19,60)
Schwein < 50 kg, Wild < 50 kg	4,60 (DM 9,00)	4,29 (DM 8,39)
Kalb	4,60 (DM 9,00)	8,59 (DM 16,80)
Ferkel	1,53 (DM 2,99)	0,72 (DM 1,41)
Schaf/Ziege	12,78 (DM 25,00)	0,00 (DM 0,00)
Mindestanfahrtpauschale pro Anfahrt (wenn Entsorgungsgebühr bei Abholung von Tierkörpern unter 35,00 DM liegt)	17,90 (DM 35,01)	nach Entsorg. je Tiergattung

**(2) Entsorgung im Behältersystem**

Für die Entsorgung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Behältersystem werden

- für die Entsorgung pro Anfahrt EURO 17,90 (DM 35,00) und
- für die Entleerung eines Behälters GMT 120 l pro Beh. EURO 16,77 (DM 32,80)
- für die Entleerung eines Behälters GMT 240 l pro Beh. EURO 33,54 (DM 65,60)
- für die Entleerung eines Behälters GMT 1,1 cbm pro Beh. EURO 153,64 (DM 300,50)
- für die Entleerung eines 23-cbm-Behälters pro t EURO 265,69 (DM 519,64)

**(3) Heim-, Haus- und Labortiere und sonstige Tierkörper sowie SRM-Entsorgung in Behältersystemen**

1. Für die Entsorgung von Hunden und Katzen wird eine Gebühr von EURO 14,47 (DM 28,30) pro Stück und bei sehr kleinen Haustieren (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht von EURO 0,28 (DM 0,54) pro kg berechnet.

2. Die Gebühr der Entsorgung im Behälter beträgt:

- für die Entleerung eines 240-l-Behälters pro Beh. EURO 43,28 (DM 84,65)
- für die Entleerung eines 1,1-m<sup>3</sup>-Behälters pro Beh. EURO 198,38 (DM 388,00)
- für die Entleerung eines 23-m<sup>3</sup>-Behälters pro t EURO 300,58 (DM 587,88)

3. Für die Entsorgung von Wild-, Gatter-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 kg Gesamtgewicht EURO 0,23 (DM 0,45) pro kg berechnet.

4. Neben den in den Punkten 1 bis 3 genannten Gebührensätzen werden zusätzlich EURO 17,90 (DM 35,00) pro Anfahrt berechnet.

(4) Für Besitzer von Tierkörpern, für die Beiträge nach § 17 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz erhoben werden, ermäßigt sich die Gebühr auf ein Drittel. Die Aufteilung der Kosten für die Tierkörperbeseitigung nach § 8 Absatz 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

(5) Würfe werden wie Tierkörper behandelt.

(6) Die in Abs. 1–3 genannten Gebührensätze (Nettogeühren) erhöhen sich um die von dem Entsorgungsunternehmen tatsächlich berechnete MwSt. sowie um einen Verwaltungsanteils des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen in Höhe von 1,7 %.

§ 5 erhält folgende Fassung:

**In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung tritt in der Fassung der 1. Änderung am 2. Dezember 2000 in Kraft.

Eisenberg, den 17.04.2001

Dr. Jeuk (Siegel)  
Verbandsvorsitzender

**II. Beschluss- und Zustimmungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 22.03.2001 (Beschluss-Nr. 03/2001) hat die Verbandsversammlung die 1. Änderung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen beschlossen.

2. Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG wurde die 1. Änderungssatzung beim Thüringer Landesverwaltungsamt angezeigt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 12.04.2001, Az.: 204.-1524.20-002/00-SHK, den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen,

Dr. Jeuk  
Verbandsvorsitzender

4  
Entgelte

für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen

im Land Thüringen

Gültig ab 02.12.2000

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen aus gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen bemessen und beim Besitzer der Tierkörperteile bzw. Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben:

A. Tierkörperteile

1. Entsorgung von Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen etc. im Container (23 cbm).

Entgelte für die Containerentsorgung (Großschlachtbetriebe) von Schlachtabfall (max. 6,5 kg Schlachtabfall pro Schlacht tier), bemessen sich bei der Schlachtung von Rind, Schwein, Schaf, Ziege, etc. außer bei Geflügel, gemäß folgender Staffel:

<u>Schlachtzahlen pro Jahr</u>	<u>Entgelte pro Schlacht tier</u>
für die ersten 500 Schlacht tier	DM 6,32 pro Schlacht tier
für die nächsten 2.000 Schlacht tier (vom 501. - 2.500. Schlacht tier pro Jahr)	DM 5,52 pro Schlacht tier
für die nächsten 2.500 Schlacht tier (vom 2.501. - 5.000. Schlacht tier pro Jahr)	DM 4,72 pro Schlacht tier
für die nächsten 20.000 Schlacht tier (vom 5.001. - 25.000. Schlacht tier pro Jahr)	DM 3,92 pro Schlacht tier
für die nächsten 25.000 Schlacht tier (vom 25.001. - 50.000. Schlacht tier pro Jahr)	DM 3,22 pro Schlacht tier
für die nächsten 50.000 Schlacht tier (vom 50.001. - 100.000. Schlacht tier pro Jahr)	DM 2,97 pro Schlacht tier
für alle darüber hinausgehenden Schlachtungen (ab dem 100.001. Schlacht tier pro Jahr)	DM 2,77 pro Schlacht tier

Additiv wird für Schlachtabfall über 6,5 kg pro Schlacht tier ein zusätzliches Entgelt von DM 279,64 / to berechnet.

**2. Geflügelschlachtabfälle**

DM 393,00 / to

**3. Blutentsorgung**

Blut ungekühlt

DM 440,00 / to

Blut gekühlt

DM 315,00 / to

**B. Entsorgung im Behältersystem**

Für die Entsorgung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Behältersystem werden

- für die Entsorgung DM 35,- pro Anfahrt und

- für die Entleerung eines Behälters GMT 120 l

DM 32,80 / Behälter

- für die Entleerung eines Behälters GMT 240 l

DM 65,60 / Behälter

- für die Entleerung eines Behälters GMT 1,1 cbm

DM 300,50 / Behälter

- für die Entleerung eines 23 cbm - Behälters

DM 519,64 / to

berechnet.

**C. Tierkörper**

Für die Beseitigung der gefallenen Tiere wurden je nach Tierart folgende Entgelte erhoben:

<b>Tiergattung</b>	<b>Gebühr / Stück</b>
- Pferd	DM 54,00
- Rind, älter als 1 Jahr	DM 270,00
- Rind, jünger als 1 Jahr	DM 30,00
- Fohlen	DM 15,00
- Sau / Eber / Mastschwein / Wild > 50 kg	DM 48,00
- Schwein < 50 kg, Wild < 50 kg	DM 9,00
- Kälber	DM 9,00
- Ferkel	DM 3,00
- Schafe, Ziegen	DM 25,00
- loses Material; Tierkörper, die bei Tötungsaktionen anfallen und in Großcontainern gesammelt und transportiert werden	DM 519,64 / to
- Mindestanfahrtpauschale	DM 35,00 / Anfahrt

Additiv werden aufgrund des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel folgende Zusatzkosten entsprechend der aufgeführten Tiergattungen erhoben:

- Pferd	DM 168,00 / Stück
- Rind, jünger als 1 Jahr	DM 89,50 / Stück
- Fohlen	DM 56,00 / Stück
- Sau / Eber	DM 42,00 / Stück

- Mastschwein > 50 kg	DM 22,50 / Stück
- Wild > 50 kg	DM 19,60 / Stück
- Schwein < 50 kg, Wild < 50 kg	DM 8,40 / Stück
- Kälber	DM 16,80 / Stück
- Ferkel	DM 1,40 / Stück

#### D. Heim-, Haus- und Labortiere sowie sonstige Tierkörper sowie SRM - Entsorgung in Behältersystemen

1. Für die Entsorgung von Hunden und Katzen wird ein Entgelt von DM 28,30 pro Stück und bei sehr kleinen Haustieren (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel, etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht DM 0,54 pro kg berechnet.
2. Das Entgelt der Entsorgung im Behälter beträgt:
 

- für die Entleerung eines 240 l - Behälters:	DM 84,65 pro Stück
- für die Entleerung eines 1,1 m <sup>3</sup> - Behälters:	DM 388,00 pro Stück
- für die Entleerung eines 23 m <sup>3</sup> - Behälters:	DM 587,88 / to
3. Für die Entsorgung von Wild, Gatter-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 kg Gesamtgewicht 0,45 DM pro kg berechnet.
4. Neben den Punkten 1., 2. und 3. genannten Entgelte werden zusätzlich DM 35,00 pro Anfahrt berechnet.

#### E. Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Preise dieser Preisliste verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

672

**Thüringer Richtlinie für Erschließung und Erwerb von Bauland, insbesondere für das Wohnen, durch die Landesentwicklungsgesellschaft (ThBauIR-LEG)**

Die im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/1993 S. 2032-2033 vom 29. November 1993 veröffentlichte

**Thüringer Richtlinie für Erschließung und Erwerb von Bauland, insbesondere für das Wohnen, durch die Landesentwicklungsgesellschaft (ThBauIR-LEG)**

wird mit Wirkung zum 1. Januar 2000 außer Kraft gesetzt.

Erfurt, 02.11.2000

Bartels  
AbteilungsleiterMinisterium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur  
Erfurt, 02.11.2000  
Az.: 4.4-90.8.0.04  
ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2564**MINISTERIUM FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

673

**Bekanntmachung und Genehmigung der Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2001**

Die von dem Vorstand der Thüringer Tierseuchenkasse am 11. Oktober 2000 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2001 wurde in der nachstehend veröffentlichten Fassung mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 23. Oktober 2000 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 305) genehmigt und wird hiermit im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 06.11.2000  
Az.: 51-51801-005  
ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2564-2565**Satzung  
der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von  
Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2001**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 305) hat der Vorstand der Thüringer Tierseuchenkasse am 11. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2001 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

		Betrag in Betrag Deutsche in Mark Euro	
1	Pferde (einschließlich Fohlen)		
1.1	Ponys und Kleinpferde (unter 148 cm Stockmaß)	je Tier 5,50	2,81
1.2	andere Pferde	je Tier 6,00	3,07
2	Rinder (Kälber, Färsen, Kühe, Bullen, Mastrinder)	je Tier 8,00	4,09
3	Schafe (alle Schafe über ein Jahr alt)	je Tier 1,45	0,74
4	Ziegen	je Tier 1,65	0,84
5	Schweine		
5.1	Zuchtsauen nach erster Belegung und Eber	je Tier 5,00	2,56
5.2	Ferkel (an der Sau)	je Tier 1,50	0,77
5.3	übrige Schweine	je Tier 3,50	1,79
6	Bienenvölker	je Volk 1,00	0,51
7	Geflügel		
7.1	Legehennen über 18 Wochen	je Tier 0,03	0,02
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,02	0,01
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,04	0,02
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,13	0,07
8	Tierbestände von Viehhändlern		vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)



Für Süßwasserfische werden auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Satz 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038), in der jeweils geltenden Fassung, für 2001 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Ein Bestand, dessen Tiere verschiedenen Eigentümern gehören, ist als Einheit zu betrachten.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 5,00 DM nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, und Schlachttvieh, das Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

**§ 2**

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2001 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsbogens (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Roltplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1. Die Beiträge werden anteilig für das Jahr nach angefangenen Monaten berechnet.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2001 keinen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2001 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2001 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- 1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- 2. Tierhändlerställe unterhalten oder, falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

**§ 3**

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2001 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

**§ 4**

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht angeben oder eine zu geringe Tierzahl angeben oder

2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen,

entfällt gemäß § 69 Abs. 3 TierSG der Anspruch auf Entschädigung. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. Ein Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 21 ThürTierSG entfällt, wenn der Tierbesitzer nach Aufforderung durch die Tierseuchenkasse am Ende des Veranlagungszeitraumes seiner Melde- und Beitragspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die vom Vorstand der Thüringer Tierseuchenkasse am 11. Oktober 2000 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2001 wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 23. Oktober 2000 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 305) genehmigt.

Weimar, 25.10.2000

Der Vorstand

gez. M. Gundelwein  
Vorstandsvorsitzender

**LANDESVERWALTUNGSAMT**

**674**

**Bekanntmachung**

**Vollzug des Berufsbildungsgesetzes**

**hier: Bekanntgabe von Prüfungsterminen**

Die Abschlussprüfungen (Kenntnisprüfungen) für die Ausbildungsberufe im Agrarbereich werden im Jahr 2001 zu folgenden Terminen durchgeführt:

	Frühjahr:	Sommer:
- Landwirt/Landwirtin	15.02.2001	13.06.2001
- Tierwirt/Tierwirtin	15.02.2001	14.06.2001
- Gärtner/Gärtnerin	14.02.2001	13.06.2001
- Gartenbauerwerker/in	07.02.2001	19.06.2001
- Pferdewirt/Pferdewirtin		18.05.2001
- Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin	24.01.2001	13.06.2001
- Hauswirtschaftshelfer/ Hauswirtschaftshelferin	24.01.2001	13.06.2001

— Anlage 14 —

H 3234

195

# Gesetzblatt

der

## Freien Hansestadt Bremen

2001	Ausgegeben am 1. Juni 2001	Nr. 23
------	----------------------------	--------

### Inhalt

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes (Verringerung der Zahl der Bürgerschaftsmitglieder) .....	S. 195
Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadtgemeinde Bremen .....	S. 195

#### Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes (Verringerung der Zahl der Bürgerschaftsmitglieder)

Vom 22. Mai 2001

Das Bremische Wahlgesetz vom 22. April 1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321 - SaBremR 111-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 1996 (Brem.GBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

##### Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bürgerschaft (Landtag) besteht aus 83 Mitgliedern, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Von diesen sind 67 Mitglieder im Wahlbereich Bremen, 16 Mitglieder im Wahlbereich Bremerhaven zu wählen.“

2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verteilung der im Wahlbereich zu vergebenen Sitze erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen, die im Wahlbereich auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallen, aufgrund des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers. Für jeden Wahlvorschlag wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf ihn entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlbereichsleiter zu ziehende Los. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt; § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.“

##### Artikel 2

Dieses Gesetz findet erstmals Anwendung auf die 16. Wahlperiode der Bürgerschaft Bremen, den 22. Mai 2001

Der Senat

#### Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadtgemeinde Bremen

Vom 22. Mai 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

##### Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadtgemeinde Bremen vom 26. Februar 1991 (Brem.GBl. S. 109 - 7831-k-3), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

##### § 1

##### Grundsatz

Zur Deckung des Aufwandes für die Tierkörperbeseitigung werden Benutzungsgebühren erhoben.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

##### § 2

##### Gebühren

(1) Für die Beseitigung von Tierkörperteilen, Mischware einschließlich Borsten, Knochen und Blut aus Schlachtungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und von sonstigen Abgebern von Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für jede Abholung und Entleerung eines 240 l Behälters:

bis zum 31. Dezember 2001	55,37 DM,
ab 1. Januar 2002	28,31 EUR,

2. für jede Abholung und Entleerung eines 1100 l Behälters:
- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| bis zum 31. Dezember 2001 | 209,48 DM,  |
| ab 1. Januar 2002         | 107,11 EUR. |

(2) Für die Beseitigung von Schlachtabfällen aus Bunkern bei einer Mindestmenge von 17,5 Tonnen pro Tag werden folgende Gebühren erhoben:

- für die Beseitigung von Tierkörperteilen einschließlich Borsten, aber ohne Blut, je zu entsorgende Tonne (1000 kg):
 

bis zum 31. Dezember 2001	226,22 DM,
ab 1. Januar 2002	115,66 EUR,
- für die Beseitigung von Knochen (oder als Mischung aus Knochen, Tierkörperteilen und/oder Blut), die separat entsorgt werden, je zu entsorgende Tonne (1000 kg):
 

bis zum 31. Dezember 2001	296,13 DM,
ab 1. Januar 2002	151,41 EUR,
- für die Beseitigung von Blut (gekühltes Rohblut) je zu entsorgende Tonne (1000 kg):
 

bis zum 31. Dezember 2001	217,70 DM,
ab 1. Januar 2002	111,31 EUR.

Das Blut ist unmittelbar nach der Schlachtung zu kühlen und bis zur Abholung so aufzubewahren, dass spätestens vier Stunden nach Schlachtende eine Temperatur von 10 Grad C nicht überschritten wird. Die Temperatur ist fortlaufend zuverlässig nachweisbar zu messen und aufzuzeichnen.

(3) Für die Beseitigung von Tierkörperteilen aus Geflügelschlachtungen aus Bunkern bei einer Mindestmenge von 17,5 t pro Tag werden folgende Gebühren je Tonne (1000 kg) erhoben:

- für Federn:
 

bis zum 31. Dezember 2001	245,24 DM,
ab 1. Januar 2002	125,39 EUR,
- für abgepresste Federn:
 

bis zum 31. Dezember 2001	269,16 DM,
ab 1. Januar 2002	137,62 EUR,
- für übrige Geflügelschlachtreststoffe:
 

bis zum 31. Dezember 2001	213,82 DM,
ab 1. Januar 2002	109,38 EUR.

(4) Die Gebühren für spezifiziertes Risikomaterial (SRM) im Sinne der Entscheidung 2000/418/EG der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern (ABl. EG Nr. L 158 S. 76) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Tierkörper und Tierkörperteile werden nach der Anfahrt und Anzahl der abgeholteten Tierkörper oder der Anzahl der entleerten Behälter sowie nach den Kosten der Verarbeitung und anschließenden Verbrennung dieses Materials bemessen. Dabei gelten als spezifiziertes Risikomaterial Tierkörperteile oder daraus hergestellte Erzeugnisse entsprechend der EU-Entscheidung im Sinne des Satzes 1.

Wird spezifiziertes Risikomaterial von den umgebenden Tierkörperteilen nicht entfernt, so werden auch die umgebenden Tierkörperteile bis hin zum gesamten Tierkörper (insbesondere bei Tieren, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind), als spezifiziertes Risikomaterial im Sinne dieses Ortsgesetzes behandelt.

Folgende Gebühren werden erhoben:

- für jede Abholung und Entleerung eines 240 l Behälters:
 

bis zum 31. Dezember 2001	55,37 DM,
ab 1. Januar 2002	28,31 EUR,
- für jede Abholung und Entleerung eines 1100 l Behälters:
 

bis zum 31. Dezember 2001	209,48 DM,
ab 1. Januar 2002	107,11 EUR.

(5) Für die Abholung und Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial aus Kopfzerlegungsbetrieben beträgt die Gebühr für die Abholung

bis zum 31. Dezember 2001	je 150,22 DM,
ab 1. Januar 2002	je 76,81 EUR

zuzüglich

bei Abgabe von Schädel ohne Unterkiefer pro 1000 Kilogramm

bis zum 31. Dezember 2001	je 346,32 DM,
ab 1. Januar 2002	je 177,07 EUR.

(6) Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Hunden, Katzen und anderen Heimtieren beträgt die Gebühr für die Abholung

bis zum 31. Dezember 2001	je 25,23 DM,
ab 1. Januar 2002	je 12,90 EUR

zuzüglich

bei Abgabe von Hunden, Katzen oder anderen Heimtieren

bis zum 31. Dezember 2001	je 4,63 DM,
ab 1. Januar 2002	je 2,37 EUR.

(7) Für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, die als spezifiziertes Risikomaterial einzustufen sind, beträgt die Gebühr für die Abholung

bis zum 31. Dezember 2001	je 25,23 DM,
ab 1. Januar 2002	je 12,90 EUR

zuzüglich

bei Abgabe von über zwölf Monate alten Rindern

bis zum 31. Dezember 2001	je 154,38 DM,
ab 1. Januar 2002	je 78,93 EUR,

bei Abgabe von bis einschließlich zwölf Monate alten Rindern

bis zum 31. Dezember 2001	je 30,88 DM,
ab 1. Januar 2002	je 15,79 EUR

bei Abgabe von Schafen oder Ziegen

bis zum 31. Dezember 2001	je 9,27 DM,
ab 1. Januar 2002	je 4,74 EUR.

Für die Abholung und Beseitigung von anderen Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen berechnet sich die Gebühr nach der Abholung und ihrem Entsorgungsgewicht; die Gebühr beträgt für die Abholung

bis zum 31. Dezember 2001	je 25,23 DM,
ab 1. Januar 2002	je 12,80 EUR

zuzüglich

pro 1 kg entsorgten Materials

bis zum 31. Dezember 2001	je 0,31 DM,
ab 1. Januar 2002	je 0,16 EUR.

(8) Die Benutzer der mit der Beseitigung beauftragten Tierkörperbeseitigungsanstalt haben dafür Sorge zu tragen, dass in die bereitgestellten Behältnisse ausschließlich Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, jedoch keine Fremdstoffe wie Eisenteile, Plastik oder Fremdwasser gelangen. Die Benutzer haften bei Zuwiderhandlung für die daraus entstehenden Schäden und Mehrkosten. Die Tierkörperbeseitigungsanstalt ist berechtigt, die Abholung der Behältnisse zu verweigern, wenn bei der Abholung festgestellt wird, dass in den Behältnissen Fremdkörper im vorgenannten Sinne enthalten sind. Instandhaltung und Reinigung der Behältnisse obliegt den Benutzern der Tierkörperbeseitigungsanstalt.

(9) Spezifiziertes Risikomaterial aus Schlacht- und Zerlegebetrieben ist nach der Entnahme getrennt zu lagern und mit dem Farbstoff Brillantblau FCF einzufärben. Wenn spezifiziertes Risikomaterial in die Behälter für herkömmliche Schlachtrestoffe gelangt, haftet der verursachende Benutzer für daraus entstandene Schäden.

(10) Die Benutzer haben der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgende Rinder mit ordnungsgemäßer Altersangabe anzumelden und bei der Abholung den Rinderpass oder eine Kopie davon auszuhan-

digen; Ohrmarken sind am Tierkörper zu belassen. Sollte aufgrund falscher Angaben spezifiziertes Risikomaterial von Rindern in die herkömmliche Tierkörperentsorgung gelangen, haftet der verursachende Benutzer für daraus entstandene Schäden.

(11) Für sonstige Leistungen bei der Tierkörperbeseitigung werden Gebühren in Höhe der entstehenden Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden, erhoben.

(12) An den Kleintierkörpersammelstellen werden für die Abgabe von Kleintierkörpern im Sinne des § 1 der Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Kleintierkörpern

für das erste Tier

bis zum 31. Dezember 2001	24,00 DM,
ab 1. Januar 2002	12,28 EUR

für jedes weitere Tier

bis zum 31. Dezember 2001	12,00 DM,
ab 1. Januar 2002	6,14 EUR

höchstens jedoch je Abgabevorgang

bis zum 31. Dezember 2001	48,00 DM,
ab 1. Januar 2002	24,58 EUR

erhoben.

(13) Die Tierkörperbeseitigungsanstalt kann für die unschädliche Beseitigung andere Tierkörperbeseitigungsanstalten und für Transporthilfen Transportunternehmen als Subunternehmer beauftragen.

#### Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Bremen, den 22. Mai 2001

Der Senat

## B E K A N N T M A C H U N G

der  
SATZUNG

des Landkreises Saarlouis über die Erhebung von Gebühren  
für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz

vom  
18. Dezember 1997

Abt. D-Gesundheitswesen  
30. Sep. 1999  
ALD DI DII  
DIV DV DVI DIII

Aufgrund

des § 199 Abs. 3 in Verbindung mit § 147 Abs. 2 und § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes 1997, Seite 682)

der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsblatt des Saarlandes 1985, Seite 729), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1386 vom 23. April 1997 (Amtsblatt des Saarlandes 1997, Seite 538)

des § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung vom 8. Juli 1993 (BGBl I, Seite 1189) zuletzt geändert am 1. Juli 1996 (BGBl I, Seite 991)

des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 16. Juli 1997 (Amtsblatt des Saarlandes 1997, Seite 858)

und der Verordnung zur Bestimmung der kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen vom 17. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes 1997, Seite 1068)

wird gemäß Beschluß des Kreistages des Landkreises Saarlouis vom 18. Dezember 1997 folgende

## S A T Z U N G

erlassen:

- 2 -

## § 1

### Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen.

## § 2

### Höhe der Gebühren

- (1) Die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände und der Maßstab für die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gesetz Nr. 1394 zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) und der Verordnung zur Bestimmung der kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen jeweils in geltender Fassung.
- (2) Die Höhe der Gebühr im einzelnen ergibt sich aus dem dieser Satzung beigelegten und hiermit zum Bestandteil der Satzung bestimmten Gebührenverzeichnis des Landkreises Saarlouis für Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienerecht.

## § 3

### Anwendung des Saarländischen Gebührengesetzes

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten für die Erhebung der vorstehenden Gebühren die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsblatt des Saarlandes 1964, Seite 629) in der jeweils gültigen Fassung.

- 3 -

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1997 in Kraft.

Saarlouis, den 18. Dezember 1997

Der Landrat  
des Landkreises Saarlouis  
Dr. Winter

**Gebührenverzeichnis des Landkreises Saarlouis für  
Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem  
Fleischhygienerecht**

**A. Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienerecht**

**1. Überprüfungen zur Vorbereitung eines Zulassungsverfahrens und sonstige Überprüfungen**

1.1	eines Schlachtbetriebes	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
1.2	eines Zerlegungsbetriebes	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
1.3	einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen Gefrier- oder Kühleinrichtung	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
1.4	eines Verarbeitungsbetriebes	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
1.5	eines Betriebes für Drittland-Export	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
1.6	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50

**2. Laufende Überwachung**

2.1	eines zugelassenen Schlachtbetriebes	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
2.2	einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen zugelassenen Gefrier- oder Kühleinrichtung	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
2.3	eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
2.4	eines Betriebes für Drittland-Export	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
2.5	eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer sonstigen zugelassenen Einrichtung (ausgenommen Zerlegungsbetriebe nach Nr. 3)	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50



2.6	eines registrierten Betriebes oder Betriebes nach § 10 Abs. 6 der Fleischhygiene-Verordnung	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
2.7	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
3.	<b>Kontrollen, Untersuchungen einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben</b>		
3.1	Je Tonne angeliefertes Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, so wird der Betrag angemessen, jedoch um höchstens 55 vom Hundert, verringert		DM 5,80
4.	<b>Untersuchung von Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, Fleischerzeugnissen und -zubereitungen sowie andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs einschließlich ihrer Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung je kg</b>		DM 0,0058
5.	<b>Ausstellung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichen Vorleistungen, soweit nicht unter die Nrn. 3 und 4 fallend</b>		
5.1	bei einer Sendung bis 1 t		DM 20,50
5.2	bei einer Sendung über 1 t bis 10 t		DM 27,40
5.3	bei einer Sendung über 10 t bis 30 t		DM 34,20
5.4	bei einer Sendung über 30 t		DM 41,00
5.5	bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzelsendungen bis 30 t des Gebührenpflichtigen		DM 54,70

6.	<b>Amtshandlungen im Zusammenhang mit Isolierschlachtbetrieben</b>		
6.1	Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
6.2	Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
6.3	Überwachung einer Abgabestelle	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
7.	<b>Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch</b>	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
8.	<b>Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchbarmachung von Fleisch</b>	nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	DM 20,50
9.	Alle vorstehend nicht genannten Tätigkeiten, die Schlacht- und Fleischuntersuchung sowie die Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches betreffen, sind mit den Untersuchungsgebühren nach Abschnitt C abgegolten.		

**B. Einfuhr**

1.	<b>Einfuhruntersuchung von Fleisch</b>		
1.1	je Tonne (einschließlich Knochen)		DM 9,60
	je Partie		DM 57,10
2.	<b>Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen für</b>		
2.1	frisches Fleisch zusätzlich je kg		DM 0,0026
2.2	Fleischerzeugnisse und -zubereitungen sowie andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs zusätzlich je kg		DM 0,0026
3.	Bei der Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperanteil gilt Abschnitt C Nr. 4 entsprechend.		
4.	<b>Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen je Sendung</b>		DM 38,10

### C. Schlacht- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung

1.	<b>Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten</b>	
1.	je Tier bei	
1.1.1	<b>Rindern</b>	
1.1.1.1	ausgewachsenen Rindern	DM 26,50
1.1.1.2	Jungrindern	DM 25,10
1.1.2	<b>Schweinen</b> mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.2.1	weniger als 25 kg	DM 11,00
1.1.2.2	25 kg oder mehr	DM 11,50
1.1.3	<b>anderen Paarhufern</b> (wie Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel) mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.3.1	weniger als 12 kg	DM 8,60
1.1.3.2	12 kg bis 18 kg	DM 9,10
1.1.3.3	mehr als 18 kg	DM 9,50
1.1.4	<b>Einhufern</b>	DM 36,30
1.1.5	<b>Hauskaninchen</b> mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.5.1	weniger als 2 kg	DM 7,80
1.1.5.2	2 kg bis 5 kg	DM 8,20
1.1.5.3	mehr als 5 kg	DM 8,60
1.1.6	<b>Haarwild</b>	
	Kleinwild (ausgenommen Wildschweine und Wiederkäuer) mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.6.1	weniger als 2 kg	DM 11,30
1.1.6.2	2 kg bis 5 kg	DM 11,90
1.1.6.3	mehr als 5 kg	DM 12,40
1.1.7	<b>Wildschweinen</b> mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.7.1	weniger als 25 kg	DM 11,00
1.1.7.2	25 kg oder mehr	DM 11,50
1.1.8	<b>Wildwiederkäuern</b> mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.8.1	weniger als 12 kg	DM 9,90
1.1.8.2	12 kg bis 18 kg	DM 10,40
1.1.8.3	mehr als 18 kg	DM 10,90
1.2	Die vorstehend unter Ziff. 1.1 aufgeführten Gebühren ermäßigen sich bei täglicher Schlachtung in einem Betrieb	
	von 36 bis 64 Tieren	auf 80 v.H.
	von 65 bis 119 Tieren	auf 65 v.H.
	von 120 und mehr Tieren	auf 50 v.H.

- 1.3 Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen gemäß Nr. 6 und die Rückstandsuntersuchungskosten nach Abschnitt D sind bei den Positionen zu Abschnitt C Ziffer 1.1. bereits eingerechnet.
2. Von den Gebühren nach Abschnitt C Ziffer 1 kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten für einen bestimmten Betrieb nach unten abgewichen werden, wenn die Betriebsstruktur und die Relation zwischen Tierärzten und Untersuchungspersonal dies zuläßt. Hierbei dürfen die nach EG-Recht vorgeschriebenen Mindestpauschalbeträge oder Gemeinschaftsgebühren nicht unterschritten werden.
- 3. Hausschlachtung, Sonderregelung zur Schlacht tieruntersuchung**
- 3.1 Bei Schlachtungen für den Eigenbedarf des Tierhalters außerhalb eines öffentlichen Schlachthofes oder außerhalb eines Gewerbebetriebes (Hausschlachtung) zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1; Rückstandsuntersuchungskosten nach Abschnitt D sind nicht berechnet DM 5,30
- 3.2 Schlacht tieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes -ausgenommen Hausschlachtung- sowie Gesundheitsüberwachung von Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines (die Kosten für die Fleischuntersuchung sind nach Abschnitt C Nr. 1 gesondert zu berechnen).
- |  |  |          |
|--|--|----------|
|  | nach Zeitaufwand<br>je angefangene Viertelstunde<br>für einen amtlichen Tierarzt | DM 18,70 |
|  | für einen Fleischkontrolleur   | DM 9,20  |
- 4. Trichinenuntersuchung**  
Sofern eine Trichinenuntersuchung vorgeschrieben ist, je Tierkörper oder Tierkörper teil bei:
- 4.1 **Anwendung der Mikroskopie oder Trichinoskopie**
- 4.1.1 bei Hausschweinen und Sumpfbibern
- |  |  |          |
|--|--|----------|
|  | nach Zeitaufwand<br>je angefangene Viertelstunde<br>für einen amtlichen Tierarzt | DM 18,70 |
|  | für einen Fleischkontrolleur   | DM 9,20  |
- 4.1.2 bei Wildschweinen und anderen der Untersuchung auf Trichinen unterworfenen Tieren
- |  |  |          |
|--|--|----------|
|  | nach Zeitaufwand<br>je angefangene Viertelstunde<br>für einen amtlichen Tierarzt | DM 18,70 |
|  | für einen Fleischkontrolleur   | DM 9,20  |

- 4.2 Anwendung der Verdauungsmethode
- |                   |          |    |      |
|-------------------|----------|----|------|
| bis zu 5 Tiere    | pro Tier | DM | 4,90 |
| bis zu 15 Tiere   | pro Tier | DM | 4,40 |
| bis zu 50 Tiere   | pro Tier | DM | 3,90 |
| mehr als 50 Tiere | pro Tier | DM | 3,40 |
5. Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung erforderlich wird, wird hierfür zusätzlich die für diese Amtshandlung festgelegte Gebühr neben den Gebühren nach Abschnitt C Nr. 1 erhoben.
6. Für Warte- und Austallzeiten die nicht durch die Gebühren nach Abschnitt C Nr. 1 abgedeckt sind, wird folgende Gebühr erhoben:
- 6.1 Sofern das zur Schlacht tieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitsteht, wird pro angefangene Viertelstunde Wartezeit eine Gebühr erhoben.
- |  |                               |    |       |
|--|-------------------------------|----|-------|
|  | pro angefangene Viertelstunde |    |       |
|  | für den amtlichen Tierarzt    | DM | 18,70 |
|  | für den Fleischkontrolleur    | DM | 9,20  |
- 6.2 Sofern die Schlachtung so verzögert wird, daß mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann, wird pro angefangene Viertelstunde eine Gebühr erhoben.
- |  |                               |    |       |
|--|-------------------------------|----|-------|
|  | pro angefangene Viertelstunde |    |       |
|  | für den amtlichen Tierarzt    | DM | 18,70 |
|  | für den Fleischkontrolleur    | DM | 9,20  |
7. Für Amtshandlungen oder Dienstleistungen, die auf Veranlassung des Kostenschuldners außerhalb festzusetzender Schlacht tage oder festzusetzender Untersuchungszeiten oder der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 Prozent.

**D. Sicherstellung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs**

**1. Untersuchungen und Kontrollen**

- 1.1 für lebende Tiere und Fleisch im Sinne des Fleischhygienerechts gemäß Anhang B der RL 85/75/EWG in der derzeit gültigen Fassung

je Tonne Schlachtfleisch DM 2,60

Die Gebühren werden bei lebenden Tieren und Fleisch im Schlachtbetrieb erhoben. Sie sind für Schlachtungen in Schlachtbetrieben in den unter C. 1. aufgeführten Gebühren bereits berücksichtigt.

Die vorstehende Satzung des Landkreises Saarlouis über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz vom 18.12.1997 wird hiermit gemäß § 147 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 1 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und § 1 der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Saarlouis vom 15. Dezember 1981 öffentlich bekanntgegeben.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Saarlouis, den 19. Januar 1998

Der Landrat  
des Landkreises Saarlouis



(Dr. Winter)

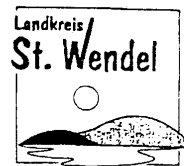
- Anlage 16 -

Abt. D-Gesundheitswesen

Ging. - 1. Okt. 1999

ALD DI DII DIII  
DIV DV DVI

Landkreis St. Wendel Postfach 1460 · 66594 St. Wendel



Der Landrat

Ministerium für Frauen, Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
Ref. D IV  
Postfach 10 24 53

66024 Saarbrücken

Ihr Schreiben vom 29.09.1999  
Az.: D IV-52611.4

Unser Zeichen  
57- 20.01.02 Dr. Ne/He

Lebensmittelüberwachungs-  
und Veterinäramt

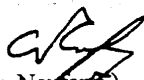
Bearbeitet von Dr. Rüdiger Neufang  
Telefon (06851) 801-0  
Durchwahl (06851) 801-207  
Telefax (06851) 801-389  
Dienstgebäude Mommstr. 21-25 a  
Datum  
01.10.1999

**Veterinärgebühren**  
**Fleischhygienegebührensatzung des Landkreises St. Wendel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

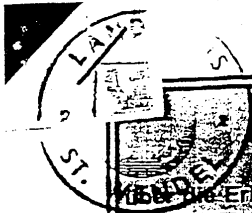
in der Anlage erhalten Sie die gewünschte Gebührensatzung vom 22.12.1997.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
- Der Amtstierarzt -

  
( Dr. Neufang )

Die Verwaltung erreichen Sie in der Regel:  
Mo-Do von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr  
Fr von 8.30 bis 12.15 Uhr und von 13.15 bis 15.00 Uhr

Bankverbindungen  
Kreissparkasse St. Wendel · BLZ 592 510 20 · Kto.-Nr. 34  
Postgiroamt Saarbrücken · BLZ 590 100 66 · Kto.-Nr. 2688-663



## Satzung

zur Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen.

### Fleischhygienegebührensatzung

Auf Grund § 147 in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), den §§ 1 Abs. 2, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538) und § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) vom 16. Juli 1997 (Amtsbl. S. 858) hat der Kreistag des Landkreises St. Wendel am 22. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Kosten für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen werden in Anwendung der Verordnung des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Bestimmung der kostenpflichtigen Tatbestände auf Grund § 4 Abs. 1 AGFIHG gemäß der Anlage festgesetzt.
- (2) Die Regelung des § 5 Abs. 4 KAG in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (Saarl. Gebührengesetz) in der jeweils geltenden Fassung (Gebührensuldner) findet entsprechende Anwendung.

#### § 2

##### Auslagen

Neben den Gebühren sind Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 4 KAG in Verbindung mit § 2 Saarl. Gebührengesetz zu erstatten. Reisekosten werden dabei grundsätzlich in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet. Abweichend hiervon kann -insbesondere bei im Rahmen von Rundfahrten anfallenden Reisekosten- eine Reisekostenpauschale erhoben werden. Von der Erhebung der Reisekostenpauschale ist abzusehen, soweit im Einzelfall tatsächlich keine Reisekosten entstehen.



§ 3

**Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung**

Der Zeitpunkt des Entstehens und der Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung richtet sich nach § 5 Abs. 4 KAG in Verbindung mit § 13 Saarl. Gebührengesetz.

§ 4

**Vorschuß- und Sicherheitsleistung**

Die Durchführung einer der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen kann von einer Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr sowie der Auslagen abhängig gemacht werden.

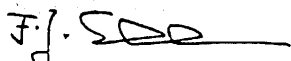
§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über die Erhebung von Gebühren nach dem Gesetz zur Ausführung des Fleischbeschaugesetzes -Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung- vom 12. August 1996 (Amtsbl. S. 902) und die Gebührenstelle Nr. 685, Gebührenposition 7.6 im Allgemeinen Gebührenverzeichnis der Verordnung über den Erlaß eines allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 des Gesetzes vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258) für das Gebiet des Landkreises St. Wendel in Anwendung des § 5 Abs. 3 AGFIHG außer Kraft.

Landkreis St. Wendel, 22.2.97  
Der Landrat

  
Franz Josef Schumann



Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes oder auf Grund des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten (§ 147 i.V.m. § 12 Abs. 5 KSVG).

## Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen (Fleischhygienegebührensatzung)

### A. Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienerecht

<b>1.</b>	<b>Überprüfungen zur Vorbereitung eines Zulassungsverfahrens und sonstige Überprüfungen</b>	
1.1	eines Schlachtbetriebes	100 - 400 DM
1.2	eines Zerlegungsbetriebes	100 - 400 DM
1.3	einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen Gefrier- oder Kühleinrichtung	100 - 400 DM
1.4	eines Verarbeitungsbetriebes	100 - 400 DM
1.5	eines Betriebes für Drittland-Export	100 - 400 DM
1.6	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	100 - 400 DM
<b>2</b>	<b>Laufende Überwachung</b>	
2.1	eines zugelassenen Schlachtbetriebes	100 - 400 DM
2.2	einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen zugelassenen Gefrier- oder Kühleinrichtung	25 - 400 DM
2.3	eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes	50 - 400 DM
2.4	eines Betriebes für Drittland-Export	50 - 400 DM

2.5	eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer sonstigen zugelassenen Einrichtung (ausgenommen Zerlegungsbetriebe nach Nr. 3)	25 - 400 DM
2.6	eines registrierten Betriebes oder Betriebes nach § 10 Abs. 6 der Fleischhygiene-Verordnung	25 - 200 DM
2.7	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	25 - 400 DM
<b>3</b>	<b>Kontrollen, Untersuchungen einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung in zugelassenen Zerlegungsbetrieben</b>	
3.1	Je Tonne angeliefertes Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird	5,70 DM
	Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, so wird der Betrag angemessen, jedoch um höchstens 55 vom Hundert, verringert.	
<b>4</b>	<b>Untersuchung von Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, Fleischerzeugnissen und -zubereitungen sowie anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs einschließlich ihrer Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung je kg</b>	<b>0,006 DM</b>
<b>5</b>	<b>Ausstellung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichen Vorleistungen, soweit nicht unter die Nrn. 3 und 4 fallend</b>	
5.1	bei einer Sendung bis 1 t	19,20 DM
5.2	bei einer Sendung über 1 t bis 10 t	28,80 DM
5.3	bei einer Sendung über 10 t bis 30 t	38,40 DM
5.4	bei einer Sendung über 30 t	48,00 DM
5.5	bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzelsendungen bis 30 t des Gebührenpflichtigen	57,60 DM

- 6 Amtshandlungen im Zusammenhang mit Isolierschlachtbetrieben**
- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 6.1 | Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle | 100 - 400 DM |
| 6.2 | Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes              | 100 - 400 DM |
| 6.3 | Überwachung einer Abgabestelle                          | 25 - 200 DM  |

- 7 Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch** 25 - 200 DM

- 8 Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchbarmachung von Fleisch** 50 - 200 DM

- 9** Alle vorstehend nicht genannten Tätigkeiten, die die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches betreffen, sind mit den Untersuchungsgebühren nach Abschnitt C abgegolten.

#### B. Einfuhr

- 1 Einfuhruntersuchung von Fleisch**
- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.1 | je Tonne (einschließlich Knochen)  | 9,60 DM  |
|     | je Partie  | 57,60 DM |
| 1.2 | Die zuständigen Behörden können von der Gebühr nach Nr. 1.1 bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abweichen. |          |

- 2 Rückstandsuntersuchung in Verdachtsfällen für
- 2.1 frisches Fleisch zusätzlich je kg 0,003 DM
- 2.2 Fleischerzeugnisse und -zubereitungen sowie andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs zusätzlich je kg 0,003 DM

3 Bei der Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperparteil gilt Abschnitt C Nr. 4 entsprechend.

4 Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen je Sendung 38,40 DM

5 Bei der Erhebung der Gebühren nach den Nrn. 1 bis 4 sind EG-Entscheidungen zu Gebühren im Zusammenhang mit Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern und Gleichwertigkeitsabkommen zu berücksichtigen.

### C. Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung

1 Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten (einschließlich Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode)

1.1 je Tier bei

1.1.1 Rindern

1.1.1.1 ausgewachsenen Rindern 27,00 DM

1.1.1.2 Jungrindern 25,50 DM

1.1.2 Schweinen mit einem Schlachtgewicht von

1.1.2.1 weniger als 25 kg 17,50 DM

1.1.2.2 25 kg oder mehr 18,00 DM

**1.1.3 anderen Paarhufern (wie Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel) mit einem Schlachtgewicht von**

1.1.3.1 weniger als 12 kg 13,00 DM

1.1.3.2 12 kg bis 18 kg 13,50 DM

1.1.3.3 mehr als 18 kg 14,00 DM

**1.1.4 Einhufern**

36,50 DM

**1.1.5 Hauskaninchen mit einem Schlachtgewicht von**

1.1.5.1 weniger als 2 kg 12,50 DM

1.1.5.2 2 kg bis 5 kg 13,00 DM

1.1.5.3 mehr als 5 kg 13,50 DM

**1.1.6 Haarwild**

Kleinwild (ausgenommen Wildschweine und Wiederkäuer) mit einem Schlachtgewicht von

1.1.6.1 weniger als 2 kg 15,00 DM

1.1.6.2 2 kg bis 5 kg 15,50 DM

1.1.6.3 mehr als 5 kg 16,00 DM

**1.1.7 Wildschweinen mit einem Schlachtgewicht von**

1.1.7.1 weniger als 25 kg 17,50 DM

1.1.7.2 25 kg oder mehr 18,00 DM

**1.1.8 Wildwiederkäuer mit einem Schlachtgewicht von**

1.1.8.1 weniger als 12 kg 14,00 DM

1.1.8.2 12 kg bis 18 kg 14,50 DM

1.1.8.3 mehr als 18 kg 15,00 DM

**1.2 Unabhängig von den Gebühren nach Nr. 1 Rückstandsuntersuchungskosten nach Abschnitt D**

- 2 Von den Gebühren nach Nr. 1 kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten für einen bestimmten Betrieb nach unten abgewichen werden, wenn die Betriebsstruktur und die Relation zwischen Tierärzten und Untersuchungspersonal dies zuläßt.

Auf keinen Fall darf die Anwendung dieser Ausnahmen dazu führen, daß die in den von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakten über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen enthaltenen durchschnittlichen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren unterschritten werden.

### 3 Hausschlachtung, Sonderregelung zur Schlacht tieruntersuchung

- 3.1 Bei Schlachtungen für den Eigenbedarf des Tierhalters außerhalb eines öffentlichen Schlachthofes oder außerhalb eines Gewerbebetriebes (Hausschlachtung) je Tier bei

#### 3.1.1 Rindern

3.1.1.1 ausgewachsenen Rindern 31,50 DM

3.1.1.2 Jungrindern 30,50 DM

#### 3.1.2 Schweinen mit einem Schlachtgewicht von

3.1.2.1 weniger als 25 kg 23,00 DM

3.1.2.2 25 kg oder mehr 23,50 DM

#### 3.1.3 anderen Paarhufern (wie Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel) mit einem Schlachtgewicht von

3.1.3.1 weniger als 12 kg 18,50 DM

3.1.3.2 12 kg bis 18 kg 19,00 DM

3.1.3.3 mehr als 18 kg 19,50 DM

3.1.4 Einhufern 41,00 DM

#### 3.1.5 Hauskaninchen mit einem Schlachtgewicht von

3.1.5.1 weniger als 2 kg 18,00 DM

3.1.5.2 2 kg bis 5 kg 18,50 DM

3.1.5.3 mehr als 5 kg 19,00 DM

**3.1.6 Haarwild**

Kleinwild (ausgenommen Wildschweine und Wiederkäuer) mit einem Schlachtgewicht von

3.1.6.1 weniger als 2 kg	20,50 DM
3.1.6.2 2 kg bis 5 kg	21,00 DM
3.1.6.3 mehr als 5 kg	21,50 DM

**3.1.7 Wildschweinen mit einem Schlachtgewicht von**

3.1.7.1 weniger als 25 kg	23,00 DM
3.1.7.2 25 kg oder mehr	23,50 DM

**3.1.8 Wildwiederkäuer mit einem Schlachtgewicht von**

3.1.8.1 weniger als 12 kg	19,50 DM
3.1.8.2 12 kg bis 18 kg	20,00 DM
3.1.8.3 mehr als 18 kg	20,50 DM

**3.2** Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes - ausgenommen Hausschlachtung - sowie Gesundheitsüberwachung von Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines (die Kosten für die Fleischuntersuchung sind nach Nr. 1 gesondert zu berechnen)

es werden die Gebühren nach **Ziffer 3.1** erhoben

**3.3** Ist eine Schlachttieruntersuchung nicht vorgeschrieben oder in den Fällen der Nr. 3.2 können die Gebühren nach Nr. 1 bei Erhebung der tatsächlichen Kosten und unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips gemindert werden.



**4 Trichinenuntersuchung**

Sofern eine Trichinenuntersuchung vorgeschrieben ist, je Tierkörper oder Tierkörperteil bei

**4.1 Anwendung der Mikroskopie oder Trichinoskopie**

4.1.1 bei Hausschweinen und Sumpfbibern 24,00 DM

4.1.2 bei Wildschweinen und anderen der Untersuchung auf Trichinen unterworfenen Tieren 36,00 DM

4.2 Anwendung der Verdauungsmethode (Wildschwein und andere untersuchungspflichtige Tiere) 8,00 DM

**5** Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung erforderlich wird, wird zusätzlich eine Gebühr zu den Gebühren nach Nr. 1 erhoben.

**6** Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung und Androstenonuntersuchung werden Auslagen erhoben.

Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach Nr. 1 mit eingerechnet und werden mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühr erhoben.

Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt werden.

Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen, Androstenonuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach den tatsächlichen im Staatlichen Institut für Gesundheit und Umwelt, Saarbrücken, oder einer anderen bestimmten Untersuchungsstelle entstehenden Kosten berechnet.

Soweit Kosten durch einen Zeitaufwand bei An- und Abfahrt im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung entstehen, sind diese bei der Festsetzung der Gebühren nach den Nrn. 1 bis 3 zu berücksichtigen.

Gebühren nach den Nrn. 1 bis 3 sind auch dann zu erheben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier zur Untersuchung nicht bereitsteht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so ist nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz zu erheben.

- 7 Sofern im Einzelfall Warte- und Ausfallzeiten nicht durch die Gebühren nach Nr. 1 abgedeckt sind, wird je Bediensteter oder Bediensteterin und angefangener Viertelstunde ein die tatsächlichen Kosten deckender Betrag erhoben, wenn
  - 7.1 das zur Schlachtieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitsteht.
  - 7.2 die Schlachtung so verzögert wird, daß mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann.
  
- 8 Für Amtshandlungen oder Dienstleistungen, die auf Veranlassung des Kostenschuldners außerhalb festzusetzender Schlachttage oder festzusetzender Untersuchungszeiten oder der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden müssen, können sich die Gebühren um bis zu 100 vom Hundert erhöhen.

**D. Gebühren zur Sicherstellung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs**

- 1 Untersuchungen und Kontrollen
  - 1.1 für lebende Tiere und Fleisch im Sinne des Fleischhygienerechts gemäß Anhang B der RL 85/73/EWG in der jeweils gültigen Fassung
 

2,60 DM

je Tonne Schlachtfleisch

Die Gebühren werden bei lebenden Tieren und Fleisch im Schlachtbetrieb erhoben.
  - 2 Die zuständigen Behörden können höhere als in Nr. 1.1 enthaltene Gebühren erheben, sofern die erhobene Gesamtgebühr die tatsächlichen Kosten nicht überschreitet.

### Satzung

#### des Landkreises Neunkirchen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz vom 19. Dezember 1997

Aufgrund § 147 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 582) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1394 zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFlHG) vom 16.07.1997 (Amtsbl. S. 858) und der Verordnung zur Bestimmung der kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen vom 17.10.1997 (Amtsbl. S. 1068) hat der Kreistag des Landkreises Neunkirchen in seiner Sitzung am 19.12. 97 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen beantragen oder in deren Interesse diese vorgenommen werden. Die Regelung des § 5 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (Saarl. Gebührengesetz) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Wegen des durch das Europäische Recht vorgegebenen Kostendeckungsprinzips wird von den ebenfalls durch das Europäische Recht vorgesehenen Pauschalgebühren abgewichen.

#### § 2

##### Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab ist

- für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen sowie für Untersuchungen auf Trichinen die Zahl der untersuchten Tiere,

- 2 -

- für Hygieneüberwachungen in Zerlegebetrieben das Gewicht des am Tag der Kontrolle zur Be- und Verarbeitung bzw. zur Lagerung bestimmten Fleisches einschließlich des Knochenanteils.
- für alle anderen Untersuchungen die in der Anlage aufgeführten Studensätze.

### § 3

#### Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenordnung über die kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz.

### § 4

#### Auslagen

Neben den Gebühren sind Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 4 KAG in Verbindung mit § 2 Saarl. Gebührengesetz zu erstatten. Reisekosten werden dabei grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen anfallenden Kosten berechnet. Abweichend hiervon kann eine Reisekostenpauschale erhoben werden.

### § 5

#### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird unmittelbar nach erbrachter Leistung fällig und durch den/die Untersucher/Untersucherin gegen Gebührenbescheid bar vereinnahmt.
- (2) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder gegen die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird damit die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.

Ottweiler, den 19. Dezember 1997

( Dr. Hinsberger )  
L a n d r a t

Anlage gem. § 3 der S a t z u n g des Landkreises Neunkirchen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz vom 19. Dezember 1997

### G E B Ü H R E N O R D N U N G

#### A) Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienerecht

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| 1    | Überprüfungen zur Vorbereitung eines Zulassungsverfahrens und sonstige Überprüfungen   |          |
| 1.1. | eines Schlachtbetriebes  |          |
| 1.2. | eines Zerlegungsbetriebes  |          |
| 1.3  | einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen Gefrier- oder Kühleinrichtung                                    |          |
| 1.4  | eines Verarbeitungsbetriebes   |          |
| 1.5  | eines Betriebes für Drittland-Export   |          |
| 1.6  | eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung   |          |
|      | Gebühren pro Zeiteinheit je angefangene halbe Stunde   |          |
|      | a) beamteter Tierarzt  | 64,00 DM |
|      | b) Angestellter (TVAng a.ö.S.)   | 36,00 DM |
| 2    | Laufende Überwachung   |          |
| 2.1  | eines zugelassenen Schlachtbetriebes   |          |
| 2.2  | einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen zugelassenen Gefrier- oder Kühleinrichtung                       |          |
| 2.3  | eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes  |          |
| 2.4  | eines Betriebes für Drittland-Export   |          |
| 2.5  | eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer sonstigen zugelassenen Einrichtung (ausgenommen Zerlegungsbetriebe nach Nr. 3) |          |
| 2.6  | eines registrierten Betriebes oder Betriebes nach § 10 Abs. 6 der Fleischhygiene-Verordnung                                      |          |
|      |  | - 2 -    |
| 5.4  | bei einer Sendung über 30 t  | 48,00 DM |
| 5.5  | bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzelsendungen bis 30 t des Gebührenpflichtigen   | 57,60 DM |
| 6    | Amtshandlungen im Zusammenhang mit Isolierschlachtbetrieben  |          |
| 6.1  | Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabesteile  |          |
| 6.2  | Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes   |          |

- 3 -

## 6.3 Überwachung einer Abgabestelle

Gebühren pro Zeiteinheit je angefangene

halbe Stunde

a) beamteter Tierarzt

64,00 DM

b) Angestellter (TVAng a.ö.S.)

36,00 DM

7 Untersuchung und Kontrolle bei eingelager-  
tem Fleisch

Gebühren pro Zeiteinheit je angefangene

halbe Stunde

a) beamteter Tierarzt

64,00 DM

b) Angestellter (TVAng a.ö.S.)

36,00 DM

8 Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchbar-  
machung von Fleisch

Gebühren pro Zeiteinheit je angefangene

halbe Stunde

a) beamteter Tierarzt

64,00 DM

b) Angestellter (TVAng a.ö.S.)

36,00 DM

9 Alle vorstehend nicht genannten Tätigkeiten,  
die die Schlachttier- und Fleischuntersuchung  
sowie die Beurteilung und Kennzeichnung des  
Fleisches betreffen, sind mit den Untersu-  
chungsgebühren nach Abschnitt C abgegolten.**B) Einfuhr**

## 1. Einfuhruntersuchung von Fleisch

1.1 je Tonne (einschließlich Knochen)

9,60 DM

je Partie

57,60 DM

Die Gebühr ist entsprechend Anhang A,  
Kapitel II der RL 85/73/EWG in der jeweils  
gültigen Fassung zu bemessen.

1.2 Die zuständigen Behörden können von der  
Gebühr nach Nr. 1.1 bis zur Höhe der tat-  
sächlichen Kosten abweichen.

2 Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen  
für

2.1 frisches Fleisch zusätzlich je kg

0,0025 DM

- 4 -

1.1.6.3	mehr als 5 kg	12,00 DM
1.1.7	Wildschweinen mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.7.1	weniger als 25 kg	11,00 DM
1.1.7.2	25 kg oder mehr	11,50 DM
1.1.8	Wildwiederkäuer mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.8.1	weniger als 12 kg	10,00 DM
1.1.8.2	12 kg bis 18 kg	10,50 DM
1.1.8.3	mehr als 18 kg	11,00 DM

In die vorgenannten Gebühren sind die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen nach Richtlinie 85/73/EWG bereits eingerechnet.

- 2 Von den Gebühren nach Nr. 1 kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten für einen bestimmten Betrieb nach unten abgewichen werden, wenn die Betriebsstruktur und die Relation zwischen Tierärzten und Untersuchungspersonal dies zuläßt.
- 3 Hausschlachtung, Sonderregelung zur Schlachtieruntersuchung

861

- 4 -

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 2.2 | Fleischerzeugnisse und -zubereitungen sowie andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs zusätzlich je kg   | 0,0026 DM |
| 3   | Bei der Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperanteil gilt Abschnitt C Nr. 4 entsprechend.   |           |
| 4   | Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen je Sendung  | 33,40 DM  |
| 5   | Bei der Erhebung der Gebühren nach den Nrn. 1 bis 4 sind EG-Entscheidungen zu Gebühren im Zusammenhang mit Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern und Gleichwertigkeitsabkommen zu berücksichtigen. |           |

**C) Schlachtier- und Fleischuntersuchung,  
Trichinenuntersuchung**

- |         |   |          |
|---------|---|----------|
| 1       | Untersuchung im Zusammenhang mit Schlacht-tätigkeiten                                 |          |
| 1.1     | je Tier bei   |          |
| 1.1.1   | Rindern   |          |
| 1.1.1.1 | ausgewachsenen Rindern  | 26,50 DM |
| 1.1.1.2 | Jungrindern   | 25,00 DM |
| 1.1.2   | Schweinen mit einem Schlachtgewicht von   |          |
| 1.1.2.1 | weniger als 25 kg   | 11,00 DM |
| 1.1.2.2 | 25 kg oder mehr   | 11,50 DM |
| 1.1.3   | anderen Paarhufern (wie Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel) mit einem Schlachtgewicht von |          |
| 1.1.3.1 | weniger als 12 kg   | 3,50 DM  |
| 1.1.3.2 | 12 kg bis 18 kg   | 9,00 DM  |
| 1.1.3.3 | mehr als 18 kg  | 9,50 DM  |
| 1.1.4   | Einhufern   | 36,00 DM |

- 5 -



865

- 7 -

- 5            Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung erforderlich wird, wird zusätzlich eine Gebühr zu den Gebühren nach Nr. 1 erhoben.

e,50 DM

- 6            Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung und Androstenonuntersuchung werden die entstehenden Auslagen erhoben.

Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bereits bei den Kosten nach Nr. 1 enthalten.

Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt werden.

Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen, Androstenonuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach den tatsächlich im Staatlichen Institut für Gesundheit und Umwelt, Saarbrücken, oder einer anderen bestimmten Untersuchungsstelle entstehenden Kosten berechnet.

Gebühren nach den Nrn. 1 bis 3 sind auch dann zu erheben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier zur Untersuchung nicht bereitsteht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so ist nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz zu erheben.

- 7            Sofern im Einzelfall Warte- und Ausfallzeiten nicht durch die Gebühren nach Nr. 1 abgedeckt sind, wird je Bedienstete oder Bedienstetem und angefangener Viertelstunde ein die tatsächlichen Kosten deckender Betrag erhoben, wenn

- 7.1          das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitsteht,

- 8 -

7.2 die Schlachtung so verzögert wird, daß mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgesetzt werden kann.

Gebühren pro Zeiteinheit je angefangene halbe Stunde

- a) beamteter Tierarzt 64,00 DM
- b) Angestellter (TVAng a.ö.S.) 36,00 DM

8 Für Amtshandlungen oder Dienstleistungen, die auf Veranlassung des Kostenschuldners außerhalb festzusetzender Schlachtstage oder festzusetzender Untersuchungszeiten oder der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden müssen, können sich die Gebühren um bis zu 100 vom Hundert erhöhen.

**D) Erstattung von Auslagen**

Die Reisekostenpauschale beträgt:

- bei Einzeluntersuchungen 10,00 DM
- bei Untersuchungen im Rahmen von Rundfahrten am gleichen Tag pro Betrieb 5,00 DM

Auszug aus der Satzung

des Landkreises Merzig-Wadern über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung des Fleischhygienegesetzes und der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1394 zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFlHG) vom 16.07.1997 (Amtsbl. S. 856) und der zu § 4 Abs. 1 AGFlHG ergangenen Verordnung zur Bestimmung der kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen vom 17. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1068) und des § 147 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1997 (Amtsbl. S. 602) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.1997 (Amtsbl. S. 538) hat der Kreistag des Landkreises Merzig-Wadern in seiner Sitzung am 02. Februar 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung und Gebührenhöhe

(1) Für die in der Rechtsverordnung des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales näher bestimmten kostenpflichtigen Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen erhebt der Landkreis Merzig-Wadern kostendeckende Gebühren und Auslagen

(2) Nach Maßgabe der in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen und zulässigen Erhöhungsmöglichkeiten bemittelt sich die Höhe der Gebühren nach der Höhe der tatsächlichen Kosten. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenschnuldner

Gebührenpflichtig ist die natürliche oder juristische Person, die die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

§ 3  
Auslagen

(1) Neben Gebühren werden Auslagen im Sinne des § 2 des Saarl. Gebührengesetzes erhoben.

(2) Die bei der Durchführung der Amtshandlungen entstehenden Fahrtkosten sind in ihrer tatsächlichen Höhe zu erstatten. Werden im Rahmen einer Dienstreise mehrere Amtshandlungen an verschiedenen Orten vorgenommen, werden die hierbei entstehenden Kosten anteilig von den jeweiligen Gebührenschuldnern erhoben

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Verwaltungsgebühr entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung. Die Verwaltungsgebühr wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit Vorahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Sie werden fällig mit der Anforderung der Auslagen-erstattung.

(3) Die Bekanntgabe und Anforderung nach den Absätzen 1 und 2 können unmittelbar am Ort der Durchführung der Amtshandlung erfolgen und die Beiträge bar vereinnahmt werden.

(4) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. März 1998 in Kraft.

Landkreis Merzig-Wadern  
Kreiselmeier  
L a n d r a t

Hinweis gemäß § 12 Abs. 5 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverwaltungsgesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Kreiselmeier  
L a n d r a t

- Anlage 18 -

## Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung

### **A. Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienerecht**

- 1 Überprüfungen zur Vorbereitung eines Zulassungsverfahrens und sonstige Überprüfungen**
  - 1.1 eines Schlachtbetriebes je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
  - 1.2 eines Zerlegungsbetriebes je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
  - 1.3 einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen Gefrier- oder Kühleinrichtung je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
  - 1.4 eines Verarbeitungsbetriebes je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
  - 1.5 eines Betriebes für Drittland-Export je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
  - 1.6 eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
  
- 2 Laufende Überwachung**
  - 2.1 eines zugelassenen Schlachtbetriebes je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
  - 2.2 einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen zugelassenen Gefrier- oder Kühleinrichtung je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
  - 2.3 eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
  - 2.4 eines Betriebes für Drittland-Export je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
  - 2.5 eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer sonstigen zugelassenen Einrichtung (ausgenommen Zerlegungsbetriebe nach Nr. 3) je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
  - 2.6 eines registrierten Betriebes oder Betriebes nach § 10 Abs. 6 der Fleischhygiene-Verordnung je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
  - 2.7 eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM
  
- 3 Kontrollen, Untersuchungen einschl. der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben**

Für Kontrollen, Untersuchungen einschl. der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben werden je Tonne angeliefertes Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird, 5,78 DM/Tonne festgesetzt.

Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, so wird der Betrag angemessen, jedoch um höchstens 55 v.H., vermindert.

4 Für die Untersuchung von Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, Fleischerzeugnissen und -zubereitungen sowie anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs einschl. ihrer Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung werden je angefangene kg festgesetzt. 0,0057 DM

5 Ausstellung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichen Vorleistungen, soweit nicht unter A Ziffern 3 und 4 fallend

Für die Ausstellung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichen Vorleistungen, soweit sie nicht unter die o.g. Absätze fallen

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei einer Sendung bis 1 Tonne   | 19,20 DM |
| b) bei einer Sendung über 1 Tonne bis 10 Tonnen  | 28,80 DM |
| c) bei einer Sendung über 10 Tonnen bis 30 Tonnen  | 38,40 DM |
| d) bei einer Sendung über 30 Tonnen  | 48,00 DM |
| e) bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzelsendungen bis 30 Tonnen des Gebührenpflichtigen | 57,60 DM |

6 Amtshandlungen im Zusammenhang mit Isolierschlachtbetrieben

- |   |   |
|---|---|
| 6.1 Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle | je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM |
| 6.2 Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes              | je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM |
| 6.3 Überwachung einer Abgabestelle                          | je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM |

7 Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM

8 Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchbarmachung von Fleisch je angefangene Viertelstunde = 23,00 DM

9 Alle vorstehend nicht genannten Tätigkeiten, die die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches betreffen, sind mit den Untersuchungsgebühren nach Abschnitt C abgegolten.

## B. Gebühren bei der Einfuhr

### 1 Einfuhruntersuchung von Fleisch

Für die Einfuhruntersuchung von Fleisch werden erhoben

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Je Tonne (einschl. Knochen)  | 9,60 DM  |
| 1.2 | je Partie  | 57,60 DM |
| 1.3 | Die Gebühr ist entsprechend Anhang A, Kapitel II der RL 85/73/EWG in der derzeit gültigen Fassung bemessen. Der Landkreis Merzig-Wadern kann von der Gebühr bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abweichen. |          |

### 2 Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen

Für Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen wird erhoben für

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 2.1 | frisches Fleisch je kg   | 0,0026 DM |
| 2.2 | Fleischerzeugnisse und -zubereitungen sowie anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs | 0,0026 DM |

3 Bei der **Untersuchung auf Trichinen** je Tierkörper oder je Tierkörperteil gilt Abschnitt C Ziffer 4 entsprechend.

4 Für **Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen** je Sendung werden erhoben 38,40 DM

5 Bei der Erhebung der Gebühren nach den Nm. 1 - 4 werden EG-Entscheidungen zu Gebühren im Zusammenhang mit Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern und Gleichwertigkeitsabkommen berücksichtigt.

## C. Schlacht- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung

- 1 Für die nachfolgend aufgeführten Tiere werden folgende Gebühren für Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlacht- und Fleischuntersuchungen festgesetzt:
- |         |   |          |
|---------|---|----------|
| 1.1     | je Tier bei   |          |
| 1.1.1   | Rindern   |          |
| 1.1.1.1 | ausgewachsenen Rindern  | 26,70 DM |
| 1.1.1.2 | Jungrindern   | 24,99 DM |
| 1.1.2   | Schweinen mit einem Schlachtgewicht von   |          |
| 1.1.2.1 | weniger als 25 kg   | 10,80 DM |
| 1.1.2.2 | 25 kg und mehr  | 11,52 DM |
| 1.1.3   | anderen Paarhufern (wie Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel) mit einem Schlachtgewicht von       |          |
| 1.1.3.1 | weniger als 12 kg   | 8,47 DM  |
| 1.1.3.2 | 12 kg bis 18 kg   | 8,93 DM  |
| 1.1.3.3 | mehr als 18 kg  | 9,38 DM  |
| 1.1.4   | Einhufern   | 36,29 DM |
| 1.1.5   | Hauskaninchen mit einem Schlachtgewicht von   |          |
| 1.1.5.1 | weniger als 2 kg  | 7,59 DM  |
| 1.1.5.2 | 2 kg bis 5 kg   | 8,01 DM  |
| 1.1.5.3 | mehr als 5 kg   | 8,40 DM  |
| 1.1.6   | Haarwild Kleinwild (ausgenommen Wildschweine und Wiederkäuer) mit einem Schlachtgewicht von |          |
| 1.1.6.1 | weniger als 2 kg  | 11,02 DM |
| 1.1.6.2 | 2 kg bis 5 kg   | 11,63 DM |
| 1.1.6.3 | mehr als 5 kg   | 12,21 DM |
| 1.1.7   | Wildschweine mit einem Schlachtgewicht von  |          |
| 1.1.7.1 | weniger als 25 kg   | 10,80 DM |
| 1.1.7.2 | 25 kg oder mehr   | 11,41 DM |
| 1.1.8   | Wildwiederkäuer mit einem Schlachtgewicht von   |          |
| 1.1.8.1 | weniger als 12 kg   | 9,70 DM  |
| 1.1.8.2 | 12 kg bis 18 kg   | 10,23 DM |
| 1.1.8.3 | mehr als 18 kg  | 10,77 DM |
- 1.2 Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen gemäß C Ziffer 6 sind in den Gebühren nach C Ziffer 1 enthalten und werden mit der Schlacht- und Fleischuntersuchungsgebühr erhoben.
- 2 Von den Gebühren nach Abschnitt C Ziffer 1 kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten für einen bestimmten Betrieb nach unten abgewichen werden, wenn die Betriebsstruktur und die Relation zwischen Tierärzten und Untersuchungspersonal dies zuläßt. Hierbei dürfen die nach EG-Recht vorgeschriebenen Mindestpauschalbeträge oder Gemeinschaftsgebühren nicht unterschritten werden.
- 3 **Hausschlachtung, Sonderregelung zur Schlacht- und Fleischuntersuchung**
- 3.1 Bei Schlachtungen für den Eigenbedarf des Tierhalters außerhalb eines öffentlichen Schlachthofes oder außerhalb eines Gewerbebetriebes (Hausschlachtung) werden zusätzlich zu der Gebühr nach C Ziffer 1 berechnet 5,20 DM
- 3.2 Bei der Schlacht- und Fleischuntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes - ausgenommen Hausschlachtung - sowie Gesundheitsüberwachung von Gehegewild einschl. der Ausstellung eines Begleitscheines (die Kosten für die Fleischuntersuchung sind nach C Ziffer 1 gesondert zu berechnen) werden nach Zeitaufwand erhoben je angefangene Viertelstunde = 18,40 DM
- 3.3 Ist eine Schlacht- und Fleischuntersuchung nicht vorgeschrieben oder in den Fällen der Ziffer 3.2 können die Gebühren nach C Ziffer 1 bei Erhebung der tatsächlichen Kosten und unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips gemindert werden.

- 4 **Trichinenuntersuchung**  
Sofem eine Trichinenuntersuchung vorgeschrieben ist, wird je Tierkörper oder Tierkörperteil folgende Gebühr erhoben:
- 4.1 Anwendung der **Mikroskopie** oder **Trichinoskopie**
- 4.1.1 bei Hausschweinen und Sumpfbibem je angefangene Viertelstunde = 18,40 DM
- 4.1.2 bei Wildschweinen und anderen der Untersuchung auf Trichinen unterworfenen Tieren je angefangene Viertelstunde = 18,40 DM
- 4.2 Anwendung der Verdauungsmethode  
je Tier oder Tierkörperteil 2,80 DM
- 5 Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung erforderlich wird, wird eine doppelte Gebühr nach Ziffer 1 erhoben.
- 6 Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung und Androstenonuntersuchung werden Auslagen erhoben.  
Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Gebühren nach Nr. 1 mitberechnet und werden mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchungsgebühr erhoben.  
Abweichend hiervon werden die im Einzelfall entstehenden Auslagen erhoben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt werden.  
Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen, Androstenonuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach den tatsächlich im Staatlichen Institut für Gesundheit und Umwelt, Saarbrücken, oder einer anderen bestimmten Untersuchungsstelle entstehenden Kosten berechnet.  
Soweit Kosten durch einen Zeitaufwand bei An- und Abfahrt im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung entstehen, sind diese bei der Festsetzung der Gebühren nach C Ziffern 1 - 3 zu berücksichtigen.  
Gebühren nach den C Ziffern 1 - 3 werden auch dann erhoben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier zur Untersuchung nicht bereitsteht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so wird nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz erhoben.
7. Sofern das zur Schlacht tieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitsteht, wird eine Gebühr in Höhe von je angefangene Viertelstunde = 18,40 DM erhoben, wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann.
- 8 Für Amtshandlungen oder Dienstleistungen, die auf Veranlassung des Kostenschuldners außerhalb festzusetzender Schlacht tage oder festzusetzender Untersuchungszeiten oder der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um bis zu 100 vom Hundert.



## D. Sicherstellung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs

- 1 Die Gebühren werden bei lebenden Tieren und Fleisch im Schlachtbetrieb erhoben. Die Gebühr beträgt für lebende Tiere und Fleisch im Sinne des Fleischhygienrechts gemäß Anhang B der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils gültigen Fassung zur Zeit

je Tonne Schlachtfleisch 2,59 DM

- 2 Höhere als die in D Ziffer 1 festgesetzten Gebühren können erhoben werden, sofern die Gesamtgebühr die tatsächlichen Kosten nicht überschreitet.

- 3 Unter Berücksichtigung der Schlachtgewichte ergeben sich folgende Beträge, die in den Gebühren des Abschnitts C enthalten sind:

Tierart	Durchschn.Schlachtgew.	Zuschlag
ausgewachsene Rinder	295	0,74 DM
Jungrinder	123	0,32 DM
Schweine weniger als 25 kg	25	0,06 DM
25 kg oder mehr	82	0,21 DM
Paarhufem weniger als 12 kg	12	0,03 DM
12 kg bis 18 kg	15	0,05 DM
mehr als 18 kg	20	0,05 DM
Einhufern	250	0,65 DM
Hauskaninchen weniger als 2 kg	2	0,00 DM
2 kg bis 5 kg	3,5	0,01 DM
mehr als 5 kg	5	0,01 DM
Haarwild weniger als 2 kg	2	0,00 DM
2 kg bis 5 kg	3,5	0,01 DM
mehr als 5 kg	5	0,01 DM
Wildschweine weniger als 25 kg	25	0,06 DM
25 kg und mehr	40	0,10 DM
Wildwiederkäuer weniger als 12 kg	12	0,03 DM
12 kg bis 18 kg	15	0,04 DM
mehr als 18 kg	30	0,08 DM

Brief an Herrn Vetter  
weiterleiten!

— Anlage 19 —

Gepl. 30.09.99

## Satzung

Abt. D-Gesundheitswesen  
30. Sep. 1999  
ALD DI DII DIII  
DIV DV DVI  
Vg

über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen Untersuchungsstellen

Aufgrund des § 147 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) in Verbindung mit den §§ 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1386 vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538), den §§ 1 Abs. 3 und 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes Nr. 1394 zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) vom 16. Juli 1997 (Amtsbl. S. 858) und der Verordnung zur Bestimmung der kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt S. 1068) wird auf Beschluß des Kreistages des Saarpfalz-Kreises vom 16. Dezember 1997 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für Amtshandlungen im Rahmen des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I. S. 1189) und der Verordnung zur Bestimmung der kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt S. 1068) werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen oder in deren Interesse oder zu deren Gunsten die Amtshandlung erfolgte.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2**  
**Gebührenverzeichnis**

- (1) Die Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Soweit der Gebührenfestsetzung im Gebührenverzeichnis ein Zeitaufwand zugrunde liegt, wird jede angefangene  $\frac{1}{4}$  Stunde als volle  $\frac{1}{4}$  Stunde und jede angefangene  $\frac{1}{2}$  Stunde als volle  $\frac{1}{2}$  Stunde gerechnet.
- (3) Der Kalkulation der Stundensätze nach Abschnitt A, B und D des Gebührenverzeichnisses liegen die Stundensätze des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Der Kalkulation der Stundensätze nach Abschnitt C des Gebührenverzeichnisses liegen die Stundensätze des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TVAugaöS) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**§ 3**  
**Festsetzung der Gebühren, Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid bekanntzugeben.
- (2) Die Gebühren nach dieser Satzung sind öffentliche Abgaben und werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

**§ 4**  
**Vorschuß- und Sicherheitsleistung**

Die Durchführung einer nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlung kann von einer Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Homburg, 16.12.1997



Lindemann  
Landrat

**Anlage zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung sonstigen Untersuchungsstellen vom 16.12.1997**

**Gebührenverzeichnis**

<b>A. Gebühren für Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienerecht</b>		
1.	Überprüfungen zur Vorbereitung eines Zulassungsverfahrens und sonstige Überprüfungen eines Schlachtbetriebes	nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde
1.1.	eines Zerlegungsbetriebes	"
1.2.	einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen Gefrier- oder Kühleinrichtung	"
1.3.	eines Verarbeitungsbetriebes	"
1.4.	eines Betriebes für Drittland-Export	"
1.5.	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	"
1.6.		
2.	<b>Laufende Überwachung</b>	nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde
2.1.	eines zugelassenen Schlachtbetriebes	"
2.2.	einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen zugelassenen Gefrier- oder Kühleinrichtung	"
2.3.	eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes	"
2.4.	eines Betriebes für Drittland-Export	"
2.5.	eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer sonstigen zugelassenen Einrichtung (ausgenommen Zerlegungsbetriebe nach Nr. 3)	"
2.6.	eines registrierten Betriebes oder Betriebes nach § 10 Abs. 6 der Fleischhygiene-Verordnung	"
2.7.	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	"
3.	<b>Kontrollen, Untersuchungen einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben</b>	"
3.1.	Je Tonne angeliefertes Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird; Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, so wird der Betrag angemessen, jedoch um höchstens 55 vom Hundert, vermindert.	5,76 DM pro Tonne -
4.	Untersuchung von Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, Fleischerzeugnissen und -zubereitungen sowie anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs einschließlich ihrer Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung je kg.	0,04 DM
5.	Ausstellung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichen Vorteistungen, soweit nicht unter die Nm. 3 und 4 fallend	
5.1.	bei einer Sendung bis 1 t	19,20 DM
5.2.	bei einer Sendung über 1 t bis 10 t	21,12 DM
5.3.	bei einer Sendung über 10 t bis 30 t	23,04 DM
5.4.	bei einer Sendung über 30 t	24,96 DM
5.5.	bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzelsendungen bis 30 t des Gebührenpflichtigen	57,60 DM

6.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Isolierschlachtbetrieben	
6.1.	Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle	nach Zeitaufwand, je angefangene ½ Stunde
6.2.	Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes	"
6.3.	Überwachung einer Abgabestelle	"
7.	Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch	"
8.	Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchbarmachung von Fleisch	"
9.	Alle vorstehend nicht genannten Tätigkeiten, die die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches betreffen, sind mit den Untersuchungsgebühren nach Abschnitt C abgegolten.	

## B. Einfuhr

1.	Einfuhruntersuchung von Fleisch	
1.1.	je Tonne (einschließlich Knochen) je Partie	9,60 DM 57,60 DM
	Die Gebühr ist entsprechend Anhang A, Kapitel II der RL 85/73/EWG in der jeweils gültigen Fassung zu bemessen.	
1.2.	Die zuständigen Behörden können von der Gebühr nach Nr. 1.1 bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abweichen.	
2.	Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen für	
2.1.	frisches Fleisch zusätzlich je kg	0,003 DM
2.2.	Fleischerzeugnisse und -zubereitungen sowie andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs zusätzlich je kg,	0,003 DM
3.	Bei der Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperteil gilt Abschnitt C Nr. 4 entsprechend	
4.	Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen je Sendung	38,40 DM
5.	Bei der Erhebung der Gebühren nach den Nm. 1 bis 4 sind EG- Entscheidungen zu Gebühren im Zusammenhang mit Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnis- sendungen aus Drittländern und Gleichwertigkeitsabkommen zu berücksichtigen.	

## C. Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Trichinen- untersuchung

1.	Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten	
1.1.	je Tier bei	
1.1.1.	Rindern	
1.1.1.1.	ausgewachsenen Rindern	26,00 DM
1.1.1.2.	Jungrindern	26,00 DM
1.1.2.	Schweinen mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.2.1.	weniger als 25 kg	15,00 DM
1.1.2.2.	25 kg oder mehr	15,00 DM
1.1.3.	anderen Paarhufern (wie Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel) mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.3.1.	weniger als 12 kg	13,00 DM
1.1.3.2.	12 kg bis 18 kg	13,00 DM
1.1.3.3.	mehr als 18 kg	13,00 DM
1.1.4.	Einhufern	32,00 DM
1.1.5.	Hauskaninchen mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.5.1.	weniger als 2 kg	2,00 DM
1.1.5.2.	2 kg bis 5 kg	2,00 DM
1.1.5.3.	mehr als 5 kg,	2,00 DM
1.1.6.	Haarwild Kleinwild (ausgenommen Wildschweine und Wiederkäuer) mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.6.1.	weniger als 2 kg	2,00 DM

1.1.6.2.	2 kg bis 5 kg	2,00 DM
1.1.6.3.	mehr als 5 kg	2,00 DM
1.1.7	Wildschweinen mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.7.1.	weniger als 25 kg	15,00 DM
1.1.7.2.	25 kg oder mehr	15,00 DM
1.1.8	Wildwiederkäuer mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.8.1.	weniger als 12 kg	14,00 DM
1.1.8.2.	12 kg bis 18 kg	14,00 DM
1.1.8.3.	mehr als 18 kg	14,00 DM
1.2.	Unabhängig von den Gebühren nach Nr. 1, Rückstandsuntersuchungskosten nach Abschnitt D	
2.	Von den Gebühren nach Nr. 1 kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten für einen bestimmten Betrieb nach unten abgewichen werden, wenn die Betriebsstruktur und die Relation zwischen Tierärzten und Untersuchungspersonal dies zuläßt. Auf keinen Fall darf die Anwendung dieser Ausnahmen dazu führen, daß die in den von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakten über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen enthaltenen durchschnittlichen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren unterschritten werden.	
3.	Hausschlachtung, Sonderregelung zur Schlacht tieruntersuchung	
3.1.	Bei Schlachtungen für den Eigenbedarf des Tierhalters außerhalb eines öffentlichen Schlachthofes oder außerhalb eines Gewerbebetriebes (Hausschlachtung) zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1.	8,00 DM
3.2.	Schlacht tieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes - ausgenommen Hausschlachtung - sowie Gesundheitsüberwachung von Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines (die Kosten für die Fleischuntersuchung sind nach Nr. 1 gesondert zu berechnen)	nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde
3.3.	Ist eine Schlacht tieruntersuchung nicht vorgeschrieben oder in den Fällen der Nr. 3.2. können die Gebühren nach Nr. 1 bei Erhebung der tatsächlichen Kosten und unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips gemindert werden.	
4.	Trichinenuntersuchung Sofern eine Trichinenuntersuchung vorgeschrieben ist, je Tierkörper oder Tierkörper teil bei	
4.1.	Anwendung der Mikroskopie oder Trichinoskopie	1/3 vom Stundensatz
4.1.1.	bei Hausschweinen und Sumpfbibern	"
4.1.2.	bei Wildschweinen und anderen der Untersuchung auf Trichinen unterworfenen Tieren	½ vom Stundensatz
4.2.1.	Anwendung der Verdauungsmethode je Tier oder Tierkörper teil, ausgenommen Wildschweine	5,00 DM
4.2.2.	bei Wildschweinen, wenn die Untersuchung an den festgesetzten Schlachtungen und zu den festgesetzten Untersuchungszeiten bei Anwendung der Verdauungsmethode durchgeführt wird je Tier	13,00 DM
5.	Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung erforderlich wird, wird zusätzlich eine Gebühr zu den Gebühren nach Nr. 1 erhoben.	doppelte Gebühr

6. Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung und Androstenonuntersuchung werden gesonderte Auslagen erhoben.

Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen sind bei den Kosten nach Nr. 1 enthalten und werden mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühr erhoben.

Abweichend hiervon sind die im Einzelfall entstehenden Auslagen zu erheben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt werden.

Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen, Androstenonuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach den tatsächlich im Staatlichen Institut für Gesundheit und Umwelt, Saarbrücken, oder einer anderen bestimmten Untersuchungsstelle entstehenden Kosten berechnet.

Die durch einen Zeitaufwand bei An- und Abfahrt entstehenden Kosten im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind in den Gebühren nach den Nm. 1 bis 3 berücksichtigt.

Gebühren nach den Nm. 1 bis 3 sind auch dann zu erheben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier zur Untersuchung nicht bereitsteht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so ist nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz zu erheben.

7. Sofern im Einzelfall Warte- und Ausfallzeiten nicht durch die Gebühren nach Nr. 1 abgedeckt sind, wird je Bediensteter oder Bediensteten und angefangener Viertelstunde ein die tatsächlichen Kosten deckender Betrag erhoben, wenn

- 7.1. das zur Schlachtieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitsteht,

- 7.2. die Schlachtung so verzögert wird, daß mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgeföhren werden kann.

nach Zeitaufwand,  
je angefangene ¼  
Stunde

8. Für Amtshandlungen oder Dienstleistungen, die auf Veranlassung des Kostenschuldners außerhalb festzusetzender Schlachtstage oder festzusetzender Untersuchungszeiten oder der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um bis zu 100 vom Hundert.

9. Fahrtkosten sind bei den Gebühren nach Nr. 1 berücksichtigt



**D. Gebühren zur Sicherstellung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs**

1. Untersuchungen und Kontrollen  
1.1 für lebende Tiere und Fleisch im Sinne des Fleischhygienerechts gemäß Anhang B der RL 85/73/EWG in der jeweils gültigen Fassung  
Je Tonne Schlachtfleisch 2,59 DM  
Die Gebühren werden bei lebenden Tieren und Fleisch im Schlachtbetrieb erhoben.
2. Die zuständigen Behörden können höhere als in Nr. 1.1. enthaltenen Gebühren erheben, sofern die erhobene Gesamtgebühr die tatsächlichen Kosten nicht überschreitet.

**E. Stundensatz**

Soweit ein Zeitaufwand zugrunde liegt, beträgt die Gebühr je angefangener Viertelstunde 20,50 DM



Der Stadtverbandspräsident

Stadtverband Saarbrücken · Postfach 10 00 33 · 66030 Saarbrücken

Amr für Veterinärwesen  
und Lebensmittelüberwachung

Kontakt: Dr. Engel / Ro  
Telefon: (06 81) 506-886 od. 890  
Telefax: (06 81) 506-822  
Heuduckstr. 1  
66117 Saarbrücken

AZ:  
(Bitte bei Antwort immer angeben)

5. Februar 1998

**Satzung  
des Stadtverbandes Saarbrücken  
über die  
Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen  
im Rahmen der Durchführung fleischhygienerechtlicher Vorschriften  
(Gebührensatzung Fleischhygiene)**

**Aufgrund**

- des § 4 Abs 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1394 zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) vom 16. Juli 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 42 vom 25. September 1997, S. 858)
- der Verordnung zur Bestimmung der kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen vom 17. Oktober 1997 (Amtsbl. des Saarlandes Nr. 49 vom 13. November 1997, S. 1068).
- des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (Gesetz Nr. 1074) vom 26. April 1978 i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1327 vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509)
- des § 199 Ziffer 3 in Verbindung mit § 147 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes, Gesetz Nr. 778, vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1997 (Amtsbl. S. 682)

hat der Stadtverbandstag am 29. Januar 1998 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührentatbestände und Gebührenschuldner**

- (1) Für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung fleischhygienerechtlicher Vorschriften werden Gebühren zur Deckung der tatsächlichen Kosten erhoben. Neben den Gebühren sind die besonderen Auslagen zu erstatten.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen oder in deren Interesse sie vorgenommen werden.

## **§ 2 Höhe der Gebühren und Auslagen**

(1) Die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände und der Maßstab für die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gesetz Nr. 1394 zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFlHG) und der Verordnung zur Bestimmung der kostenpflichtigen Tatbestände für Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung auf Trichinen, der Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienegesetz sowie der Überwachung der sonstigen zugelassenen Untersuchungsstellen jeweils in geltender Fassung. Die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände und die jeweilige Gebührenhöhe ergeben sich aus den Anlagen A bis D:

1. Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienerecht (Anlage A)
2. Einfuhr (Anlage B)
3. Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung (Anlage C)
4. Sicherstellung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Anlage D)

(2) Bei den Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach Anlage A, die nach Zeitaufwand berechnet werden, beträgt der Gebührensatz DM 80,00 je Stunde. Er wird je angefangene Viertelstunde berechnet.

(3) Bei der Durchführung der Amtshandlungen sind als Fahrtkosten für jeden angefangenen Fahrtkilometer DM 0,52 zu erstatten.

(4) Bei Probenahmen werden die tatsächlich entstehenden Kosten als Auslagen erhoben.

(5) Die Gebühren und Auslagen werden auf volle DM gerundet, bei solchen nach Anlage C jedoch erst nach vollständiger Zusammenstellung der Gebühren einschließlich aller Zuschläge sowie eventueller Gebühren nach Anlage D.

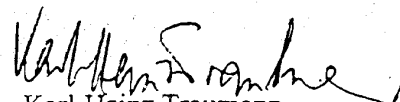
## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

Die Gebühr einschließlich der Erstattung der Auslagen wird unmittelbar nach der Untersuchung, spätestens aber mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

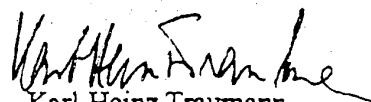
Saarbrücken, den 06.02.1998

  
Karl-Heinz Traumann  
Stadtverbandspräsident

**Hinweis gem. § 12 Abs. 5 Kommunalselbstverwaltungsgesetz**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Saarbrücken, den 06.02.1998

  
Karl-Heinz Traumann  
Stadtverbandspräsident

**Gebühren für  
Amtshandlungen bei Hygienekontrollen nach dem Fleischhygienerecht**

1. **Überprüfungen zur Vorbereitung eines Zulassungsverfahrens und sonstige Überprüfungen**
  - 1.1 eines Schlachtbetriebes
  - 1.2 eines Zerlegungsbetriebes
  - 1.3 einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen Gefrier- oder Kühleinrichtung
  - 1.4 eines Verarbeitungsbetriebes
  - 1.5 eines Betriebes für Drittland-Export
  - 1.6 eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung

jeweils nach Zeitaufwand  
je angefangene Viertelstunde **DM 20,00**
  
2. **Laufende Überwachung**
  - 2.1 eines zugelassenen Schlachtbetriebes
  - 2.2 einer außerhalb von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gelegenen zugelassenen Gefrier- oder Kühleinrichtung
  - 2.3 eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes
  - 2.4 eines Betriebes für Drittland-Export
  - 2.5 eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer sonstigen zugelassenen Einrichtung (ausgenommen Zerlegungsbetriebe nach Nr. 3)
  - 2.6 eines registrierten Betriebes oder Betriebes nach § 10 Abs. 6 der Fleischhygiene-Verordnung
  - 2.7 eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung

jeweils nach Zeitaufwand  
je angefangene Viertelstunde **DM 20,00**

- 3. Kontrollen, Untersuchungen einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben**
- 3.1 **Je Tonne angeliefertes Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird** **DM 5,76**  
 Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, so wird der Betrag angemessen, jedoch um höchstens 55 vom Hundert, verringert.
- 4. Untersuchung von Hackfleisch, Fleisch in Stücken von weniger als 100 g, Fleischerzeugnissen und -zubereitungen sowie andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs einschließlich ihrer Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung je kg** **DM 0,0057**
- 5. Ausstellung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichen Vorleistungen, soweit nicht unter die Nrn. 3 und 4 fallend**
- 5.1 bei einer Sendung bis 1 t **DM 19,00**
- 5.2 bei einer Sendung über 1 t bis 10 t **DM 29,00**
- 5.3 bei einer Sendung über 10 t bis 30 t **DM 38,00**
- 5.4 bei einer Sendung über 30 t **DM 48,00**
- 5.5 bei gleichzeitiger Abfertigung mehrerer Einzelsendungen bis 30 t des Gebührenpflichtigen **DM 58,00**
- 6. Amtshandlungen im Zusammenhang mit Isolierschlachtbetrieben**
- 6.1 Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle
- 6.2 Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes
- 6.3 Überwachung einer Abgabestelle
- jeweils nach Zeitaufwand  
je angefangene Viertelstunde **DM 20,00**

7. **Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch**  
nach Zeitaufwand  
je angefangene Viertelstunde **DM 20,00**
8. **Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchbar-  
machung von Fleisch**  
nach Zeitaufwand  
je angefangene Viertelstunde **DM 20,00**

9. Alle vorstehend nicht genannten Tätigkeiten, die die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches betreffen, sind mit den Untersuchungsgebühren nach Anlage C abgegolten.

**Anlage B****Gebühren bei der Einfuhr****1. Einfuhruntersuchung von Fleisch**

1.1 je Tonne (einschließlich Knochen) **DM 9,60**

je Partie **DM 58,00**

Die Gebühr ist entsprechend Anhang A, Kapitel II der RL 85/73/EWG in der derzeit gültigen Fassung bemessen. Der Stadtverband Saarbrücken kann von der Gebühr nach Nr. 1.1 bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abweichen.

**2. Rückstandsuntersuchungen in Verdachtsfällen für**

2.1 frisches Fleisch zusätzlich je kg **DM 0,0026**

2.2 Fleischerzeugnisse und -zubereitungen  
sowie andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs zusätzlich je kg **DM 0,0026**

3. Bei der Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper  
oder je Tierkörperteil gilt Anlage C Nr. 4 entsprechend.

4. Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen  
je Sendung **DM 38,00**

5. Bei der Erhebung der Gebühren nach den Nr. 1 bis 4 werden die EG-Entscheidungen zu Gebühren im Zusammenhang mit Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissen aus Drittländern und Gleichwertigkeitsabkommen berücksichtigt.



**Gebühren bei de.  
Schlacht- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung**

<b>1.</b>	<b>Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten</b>	
1.1	je Tier bei	
1.1.1	<b>Kindern</b>	
1.1.1.1	ausgewachsene Rindern	<b>DM 25,65</b>
1.1.1.2	Jungrindern	<b>DM 24,37</b>
1.1.2	<b>Schweinen</b> mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.2.1	weniger als 25 kg	<b>DM 10,61</b>
1.1.2.2	25 kg oder mehr	<b>DM 11,17</b>
1.1.3	<b>anderen Paarhufern</b> (wie Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel) mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.3.1	weniger als 12 kg	<b>DM 8,33</b>
1.1.3.2	12 kg bis 18 kg	<b>DM 8,77</b>
1.1.3.3	mehr als 18 kg	<b>DM 9,21</b>
1.1.4	<b>Einhuern</b>	<b>DM 35,20</b>
1.1.5	<b>Hauskaninchen</b> mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.5.1	weniger als 2 kg	<b>DM 7,50</b>
1.1.5.2	2 kg bis 5 kg	<b>DM 7,90</b>
1.1.5.3	mehr als 5 kg	<b>DM 8,29</b>

1.1.6	<b>Haarwild</b> Kleinwild (ausgenommen Wildschweine und Wiederkäuer) mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.6.1	weniger als 2 kg	DM 10,90
1.1.6.2	2 kg bis 5 kg	DM 11,47
1.1.6.3	mehr als 5 kg	DM 12,04
1.1.7	<b>Wildschweinen</b> mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.7.1	weniger als 25 kg	DM 10,61
1.1.7.2	25 kg oder mehr	DM 11,17
1.1.8	<b>Wildwiederkäuern</b> mit einem Schlachtgewicht von	
1.1.8.1	weniger als 12 kg	DM 9,55
1.1.8.2	12 kg bis 18 kg	DM 10,06
1.1.8.3	mehr als 18 kg	DM 10,56

Die Gebühren für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen nach Anlage D werden jeweils hinzugerechnet.

2. Von den Gebühren nach Nr. 1 wird bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten für einen bestimmten Betrieb nach unten abgewichen, wenn die Betriebsstruktur und die Relation zwischen Tierärzten und Untersuchungspersonal dies zuläßt.

### 3. **Hausschlachtung, Sonderregelung zur Schlacht- tieruntersuchung**

- 3.1 Bei Schlachtungen für den Eigenbedarf des Tierhalters außerhalb eines öffentlichen Schlachthofes oder außerhalb eines Gewerbebetriebes (Hausschlachtung) zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1; berechnet. DM 5,16
- 3.2 Schlachtieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes - ausgenommen Hausschlachtung - sowie Gesundheitsüberwachung von Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines (die Kosten für die Fleischuntersuchung sind nach Nr. 1 gesondert zu berechnen). nach Zeitaufwand

je angefangene Viertelstunde

DM 18,00

3.3 Ist eine Schlachttieruntersuchung nicht vorgeschrieben oder in den Fällen der Nr. 3.2 können die Gebühren nach Nr. 1 bei Erhebung der tatsächlichen Kosten und unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips gemindert werden.

**4. Trichinenuntersuchung**

Sofern eine Trichinenuntersuchung vorgeschrieben ist, je Tierkörper oder Tierkörperteil bei

**4.1 Anwendung der Mikroskopie oder Trichinoskopie**

4.1.1 bei Hausschweinen und Sumpfbibern

DM 24,00

4.1.2 bei Wildschweinen und anderen der Untersuchung auf Trichinen unterworfenen Tieren

DM 36,00

**4.2 Anwendung der Verdauungsmethode**

DM 9,00

5. Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung erforderlich wird, wird die doppelte Gebühr nach Nr. 1 erhoben.

6.1 Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung und Androstenonuntersuchung werden Auslagen erhoben.

6.2 Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandskontrollen werden mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühr erhoben (s. Anlage D).

Abweichend hiervon werden die im Einzelfall entstehenden Auslagen erhoben, wenn verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe bei einer Rückstandsuntersuchung festgestellt werden.

6.3 Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen, Androstenonuntersuchungen und bakteriologischen Untersuchungen werden nach den tatsächlich im Staatlichen Institut für Gesundheit und Umwelt, Saarbrücken oder einer anderen bestimmten Untersuchungsstelle entstehenden Kosten berechnet.

6.4 Soweit Kosten durch einen Zeitaufwand bei An- und Abfahrt im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung entstehen, sind diese bei der Festsetzung der Gebühren nach den Nrn. 1 bis 3 zu berücksichtigen.

6.5 Gebühren nach den Nrn. 1 bis 3 sind auch dann zu erheben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier zur Untersuchung nicht bereitsteht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so ist nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz zu erheben.

7. Sofern im Einzelfall **Warte- und Ausfallzeiten** nicht durch die Gebühren nach Nr. 1 abgedeckt sind, wird je Bediensteter oder Bedienstetem und angefangener Viertelstunde ein die tatsächlichen Kosten deckender Betrag erhoben, wenn

7.1 das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereit steht.

7.2 die Schlachtung so verzögert wird, daß mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgeföhren werden kann.

8. Für Amtshandlungen oder Dienstleistungen, die auf Veranlassung des Kostenschuldners **außerhalb festzusetzender Schlachttag** oder **festzusetzender Untersuchungszeiten** oder **der normalen Arbeitszeit** ausgeführt werden müssen, können sich die Gebühren um bis zu 100 Prozent erhöhen.

**Gebühren  
zur Sicherstellung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe  
und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ur-  
sprungs**

**1. Untersuchungen und Kontrollen**

- 1.1 für lebende Tiere und Fleisch im Sinne des Fleisch-  
hygienerechts gemäß Anhang B der RL 85/73/EWG  
in der derzeit gültigen Fassung je Tonne Schlachtfleisch **DM 2,59**

Die Gebühren werden bei lebenden Tieren und Fleisch im Schlachtbetrieb erhoben. Unter Berücksichtigung der Schlachtgewichte ergeben sich folgende Beträge, die zu den Gebühren der Anlage C hinzugerechnet werden:

<b>Tierart</b>	<b>Durchschn. Schlachtgew.</b>	<b>Zuschlag</b>
ausgewachsene Rinder	295	0,76 DM
Jungrinder	123	0,32 DM
Schweine weniger als 25 kg	25	0,06 DM
25 kg oder mehr	82	0,21 DM
Paarhufern weniger als 12 kg	12	0,03 DM
12 kg bis 18 kg	15	0,04 DM
mehr als 18 kg	20	0,05 DM
Einhufern	250	0,65 DM
Hauskaninchen weniger als 2 kg	2	0,01 DM
2 kg bis 5 kg	3,5	0,01 DM
mehr als 5 kg	5	0,01 DM
Haarwild weniger als 2 kg	2	0,01 DM
2 kg bis 5 kg	3,5	0,01 DM
mehr als 5 kg	5	0,01 DM
Wildschweine weniger als 25 kg	25	0,06 DM
25 kg und mehr	40	0,10 DM
Wildwiederkäuer weniger als 12 kg	12	0,03 DM
12 kg bis 18 kg	15	0,04 DM
mehr als 18 kg	30	0,08 DM

2. Der Stadtverband Saarbrücken kann höhere als in Nr. 1.1 enthaltene Gebühren erheben, sofern die erhobene Gesamtgebühr die tatsächlichen Kosten nicht überschreitet.

Uml./Hdz  
 G 80  
 G 820  
 G 8110  
 G 8120  
 G 8240  
 G 8130  
 G 8131  
 G 8132  
 G 80130  
 G 8134  
 G 8041  
 G 80131  
 G 8010  
 G 80110  
 G 80113  
 G 8132  
 G 81321  
 G 81823  
 G 8183  
 G 81831  
 G 80112

- Anlage 21 -

361

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 45		MONTAG, DEN 18. DEZEMBER		2000	
Tag	Inhalt				Seite
5. 12. 2000	Verordnung über die Veränderungssperre Hausbruch 38 – Gebiet zwischen Brodenbergsweg, Schanzengrund und Altwiedenthaler Höhe – .....				361
5. 12. 2000	Gebührenordnung für das Vermessungswesen (VermGebO) .....				362
5. 12. 2000	Verordnung über die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern und zur Änderung der Abfallbehälterbenutzungsverordnung .....				366
5. 12. 2000	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen .....				370
5. 12. 2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen .....				371
5. 12. 2000	Sechste Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen .....				378
5. 12. 2000	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten .....				388

**Auszug** aus der Neufassung der Gebührenordnung des öffentlichen Gesundheitswesens  
(GebOöG)

Neufassung der GebOöG vom 02.12.1997 in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der GebOöG vom 05.12.2000 (gültig ab 01.01.2001)		Bemerkungen
6.2	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Entschädigungen nach § 1 und Beihilfen nach § 5 sind gebührenfrei.	
6.3	Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren beträgt die Gebühr 1 v.H. der mit dem Widerspruch erstrebten Entschädigung oder Beihilfe, mindestens jedoch ..... höchstens ..... Bei Teilerfolg des Widerspruchs ist die Gebühr anteilig festzusetzen.	40,- 1000,-
7.	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	
7.1	<input checked="" type="checkbox"/> für Rinder in Betrieben mit jährlich mehr als 3000 Schlachtungen, je Tier mit einem Lebendgewicht	
7.1.1	bis zu 220 kg	5,50
7.1.2	von mehr als 220 kg bei Schlachtungen am selben Tag - bis 35 Tiere ..... - 36 bis 65 Tiere ..... - über 65 Tiere .....	16,50 12,- 10,50
7.1.3	Die Gebühren der Tarifnummern 7.1.1 und 7.1.2 erhöhen sich um die Hälfte, wenn die Schlachtier- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Verlangen eines Verfügungsberechtigten an einem Sonnabend, Sonn- oder Feiertag oder an einem anderen Tag vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr durchgeführt wird.	
7.2	<input checked="" type="checkbox"/> In sonstigen Fällen, je Tier	
7.2.1	Rinder mit einem Lebendgewicht	
7.2.1.1	bis zu 220 kg	12,50
7.2.1.2	von mehr als 220 kg	24,-
7.2.2	Schweine ohne Untersuchung auf Trichinen	10,50
7.2.3	Schafe, Lämmer oder Ziegen .....	8,50
7.2.4	Pferde .....	36,-
7.2.5	Untersuchung auf Trichinen je Tierkörper oder je Tierkörperteil	8,-
7.2.6	Zuschläge zu den Gebühren nach Tarifnummern 7.2.1. bis 7.2.5:	
7.2.6.1	Schlachtier- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Verlangen eines Verfügungsberechtigten an einem Sonnabend, Sonn- und Feiertag oder an einem anderen Tag vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr	100 v.H.
7.2.6.2	Schlachtier- oder Fleischuntersuchung oder beides auf Verlangen eines Verfügungsberechtigten außerhalb festgesetzter Fleischuntersuchungszeiten an einem anderen Tag als einem Sonnabend, Sonn- und Feiertag zu anderen als den in der Tarifnummer 7.2.6.1 genannten Zeiten	50 v.H.
7.2.6.3	Schlachtieruntersuchung zu anderen als den bei der Anmeldung angegebenen Zeiten, weil das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitstand	100 v.H.
7.2.6.4	Beginn der Fleischuntersuchung nicht vor Ablauf einer halben Stunde, bei Rindern nicht vor Ablauf einer Stunde nach dem vom Verfügungsberechtigten bei der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt, weil sich die Schlachtung aus einem in der Person des Verfügungsberechtigten liegenden Grund verzögerte	100 v.H.
7.2.6.5	Untersuchung auf Trichinen bei Tierkörpern oder Fleischteilen, für die nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes lediglich eine Untersuchung auf Trichinen vorgesehen ist, auf Antrag eines Verfügungsberechtigten an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen oder an einem anderen Tag außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten	100 v.H.

**Auszug** aus der Neufassung der Gebührenordnung des öffentlichen Gesundheitswesens  
(GebÖoG)

7.2.7	Gebühren in Höhe der Tarifnummern 7.2.1 bis 7.2.4 und Zuschläge nach den Tarifnummern 7.2.6.1 und 7.2.6.2 werden auch erhoben, wenn nur die Schlachtkörper- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.		
X 7.3	Tiere, bei denen weitergehende Untersuchungen (z.B. bakteriologische Untersuchungen, Koch- und Bratproben und Untersuchungen auf Eibergenuchstoff, Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht) vorgenommen werden, sind nach Tarifnummer 9.5.14 abzurechnen		
X 9.5.14	Besonderer Untersuchungsaufwand in Verdachtsfällen, auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Grund bestimmter Anforderungen anderer ELAMitgliedstaaten	50,- bis 2.000,-	



Neufassung der GebÖG vom 02.12.1997 in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung der GebÖG vom 14.12.1999 (gültig ab 01.01.2000)		Bemerkungen
5.	Abholung und Beseitigung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln tierischer Herkunft, von tierischen Erzeugnissen oder von Tierkörpern oder Tierkörperteilen sowie von bei Schlachtungen im Kompaktschlachthof anfallendem Restblut und Wasser (Benutzungsgebühren)	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales Amt für Gesundheit Veterinärwesen Teesdorfstraße 8, 20148 Hamburg
5.1	Abholung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln tierischer Herkunft oder von tierischen Erzeugnissen oder von Tierkörpern und Tierkörperteilen - je kg ..... - mindestens ..... - Höchstgebühr .....	0,25 37,- 115,-
5.2	Abschließende Beseitigung von zum Verzehr nicht geeigneten Lebensmitteln tierischer Herkunft, von tierischen Erzeugnissen oder von Tierkörpern oder Tierkörperteilen sowie von bei Schlachtungen im Kompaktschlachthof anfallendem Restblut und Wasser in Tierkörperverwertungsanstalten - je kg ..... - mindestens ..... - bei gleichzeitiger Anwendung der Tarifnummer 5.1 mindestens	0,05 bis 0,20 26,- 13,-
5.2.1	Beseitigung einzelner Körper von Hunden, Katzen, Kaninchen und anderen Kleintieren, die direkt bei der Sammelstelle der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgegeben oder die unmittelbar von privaten Tierhaltern abgeholt worden sind, sofern die abschließende Beseitigung in einer Tierkörperverwertungsanstalt erfolgt je Tierkörper .....	5,-
5.3	Abschließende Beseitigung von spezifischem Risikomaterial im Sinne der Entscheidung 97/534/EG der Kommission vom 30. Juli 1997 über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 216 Seite 95) Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln sowie Rückenmark von über 12 Monate alten Rindern, Schafen und Ziegen sowie - unabhängig vom Alter der Tiere - die Milz von Schafen und Ziegen und sonstigen Tierkörpern in Verbrennungsanlagen je kg ..... mindestens ..... bei gleichzeitiger Anwendung der Tarifnummer 5.1 mindestens	0,10 bis 0,40 50,- 25,-
5.4	Bei gleichzeitiger Beseitigung nach den Tarifnummern 5.2 und 5.3 richtet sich die Mindestgebühr nach der Tarifnummer 5.3. Eine Mindestgebühr nach Tarifnummer 5.2 entfällt. In diesen	
	Fällen werden die Gebühren nach Tarifnummer 5.2 lediglich nach Gewicht berechnet.	
5.5	Aufwendungen, die für die Öffnung und Entfernung einer etwaigen Umhüllung oder Verpackung entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
5.6	Keine Gebühren werden erhoben für - die amtlich angeordnete Abholung von Tierkörpern zur Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen, - die amtlich angeordnete Abholung und weitere Beseitigung von Tierkörpern nach der Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen, - die Abholung und weitere Beseitigung von Tierkörpern landwirtschaftlich genutzten Viehs im Sinne des Tierseuchengesetzes mit Ausnahme von Einhufern.	